WIDENER LIBRARY
HX 3JSG U

Le Baron

de Freyberg-Eisenberg.

Chambellan et Conseiller de Legation

de S. M. le Roi de Bavière.

p. p. c.

Cyer 9798.25

FROM THE LIBR RAD VON MAURER
OF MUNICH.

182

Digitized by Google

Le Baron

de Freyberg-Eisenberg,

Chambellan et Conseiller de Legation

de S. M. le Roi de Bavière.

p. p. c.

Gen 9798.25

FROM THE LIBR RAD VON MAURER
OF MUNICH. 182

Digitized by Google

Digitized by Google

Le Baron

de Freyberg-Eisenberg,

Chambellan et Conseiller de Legation

de S. M. le Roi de Bavière.

p. p. c.

Cpes 9798.25

FROM THE LIBR RAD VON MAURER
OF MUNICH.

182

Digitized by Google

5/24

Digitized by Google

Ueber

den Zustand des Königreichs

Baiern

nach amtlichen Quellen

von

Dr. **Ignatz Rudhart,**

Königlich baierischem Regierungsdirector, ordentlichem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu München und Abgeordneten zur baier. Ständeversammlung.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Digitized by Google

Ger 9798.25

223

Digitized by Google

Vorrede.

Die Materialien dieses Buches waren bestimmt, nach und nach in der baierischen Wochenschrift bekannt gemacht zu werden; als aber diese nicht mehr fortgesetzt wurde, schien es am nützlichsten, sie zu einem Buche zu verwenden, durch welches das Publikum und besonders Staatsmänner, statt einzelner Bruchstücke, gleichsam aus einem Gusse, ein vollständiges Bild von dem Zustande des Königreiches Baiern erhalten könnten.

Für das Publikum ist eine solche auf Thatsachen gegründete Darstellung nothwendig, seit dem die vorzüglichste Wirkung landständischer Verfassungen, — nämlich, daß der Staat als Gemeinwesen erkannt wird, — in Baiern durch die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten sich zu zeigen angefangen hat; denn Theilnahme beruht auf Kenntniß der Verhältnisse und der Thatsachen, und je reicher und umfassender diese, desto sicherer ist das Urtheil, desto fester die Theilnahme, und desto inniger der Dank für dasjenige, was eine menschenfreundliche Regierung für ihr Volk gethan. Mangel und Oberflächlichkeit in der Kenntniß der Thatsachen erzeugen Einbildungen, Vorurtheile und eine unverdiente Geringschätzung oder eine noch gefährlichere Ueberschätzung.

Besonders aber ist denjenigen, welche an der Leitung der Staatsverwaltung einen Antheil haben, ein klares Bild von dem Zustande des Staates unentbehrlich.

*

Die Kenntniß derselben ist neben jener der Geschichte und der Rechte des Vaterlandes die Grundlage ihrer Wissenschaft und Kunst; denn ihre Aufgabe ist, die Entwickelung aller Kräfte des Staates zu leiten und zu fördern, die Hindernisse zu entfernen und dadurch eben so viele Mittel der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und unter ihrem Schutze das immer größere Wachsthum menschlicher Veredelung zu gewähren.

Ohne Klarheit der Kenntniß über den Zustand des Staates ist die ganze Verwaltung — nur ein Aneinanderreihen von Versuchen aus dem Stegreife, wie die Gelegenheit des Tages sie herbeiführt, ein Herumtappen in der Finsterniß oder im Zwielichte ohne bestimmten Zweck oder doch ohne Sicherheit.

Nur durch jene Kenntniß erhält die Verwaltung Beziehung, Bestimmtheit, Einheit und Sicherheit in der Wahl der Mittel und Staatskräfte.

Die Elemente dieser sind: Land und Menschen. Unglaublich ist es, wie Vieles die Natur in beiden darbietet! — Aber sie sind ein verschlossener Schatz, wozu den Schlüssel, — wie nach der Volkssage jenen bei dem Regenbogen, — nur die Unschuld findet. Vor dem Staatsmanne, welcher rein den Zweck der Menschheit will, liegt ihr Reichthum offen da; wer aber entgegen der menschlichen Würde und den Absichten der göttlichen Vorsehung zu selbstsüchtigen Absichten mit Land und Menschen wirthschaftet, unter dessen Händen wird selbst jener Reichthum zur Last und zum Mangel.

Bei der Untersuchung über den Zustand eines Landes ist es daher vorzüglich nothwendig, zu bemerken, was

für Kräfte die Natur durch Land und Menschen biete, und wie die Regierung damit wirthschafte? Wie die natürlichen Verhältnisse an sich seyen und was die Kunst oder die Künstelei hinzugethan, hinweggenommen oder geändert habe? Was Folge jener und was Wirkung der durch die Leidenschaften und Schuld der Menschen herbeigeführten Ereignisse und der bürgerlichen Einrichtungen sey, und ob keines der Gesetze gegen die Ordnung der Natur d. h. gegen die göttliche Ordnung laufe?

Die Reformationen der Gesetzgebungen des Alterthumes bestanden meistens in der Zurückführung des verdorbenen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft auf die ursprüngliche Natur der Verhältnisse. Würden die Gesetzgeber und Staatsmänner der neuesten Zeit auf gleiche Weise verfahren und untersuchen, nach wie vielen Richtungen hin ein einziges wider die natürlichen Verhältnisse laufendes Gesetz störend oder vernichtend wirke, da alle Verhältnisse des menschlichen Lebens zusammenhängen; würden sie alle Gesetze und Einrichtungen, welche von der Natur abweichen und ihr widersprechen, mit ihren Wirkungen zusammenstellen, die Ereignisse aufzählen, welche Rücksicht auf Privatinteresse und Leidenschaft veranlaßt, die Kriege, welche eine verkehrte Politik erregt oder eine unmenschliche zuläßt und welche man dann dem Schicksale zur Schuld legt; würden sie die Gesetze und Anstalten anführen, welche den Menschen wehren oder erschweren, die Kräfte, die ihnen Gott gegeben, frei zu ihrer Ernährung, zu Gewerben und Künsten zu gebrauchen und zu vervollkommnen, sich niederzulassen in dem Lande

Digitized by Google

auf der allernährenden Erde, die ihnen die Natur angewiesen hat, ein Weib zu haben und Kinder zu zeugen, und das süße Recht zu üben, das selbst der Aermste schwer entbehrt; würden sie hinzufügen jene Gesetze und Uebungen, welche politische und fingirte Ungleichheiten statt der natürlichen unter den Menschen einführen, welche demjenigen, der an sich nichts in der Gesellschaft ist, eine große Stimme und gleichsam dem Unbetheiligten bei der Aktiengesellschaft größeres Stimmrecht als den Aktieninhabern geben, und den Schwachen zuweilen über den Starken, den Thoren über den Weisen stellen: ferner jene Gesetze, welche den Verkehr mit den Erzeugnissen des Bodens und des Fleißes für das Bedürfniß Anderer, wodurch die Weisheit der Vorsehung die Menschen verbinden wollte, hindern und trennen; — dann würde man wohl erklären können, wie durch die Verachtung und Umkehrung der natürlichen Verhältnisse und durch die frevelhaften Eingriffe gegen Gottes Ordnung die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet, die Sittlichkeit untergraben, Jammer erzeugt und selbst des Himmels reiche Gabe, die Fruchtbarkeit des Bodens, für den Landmann und für die Regierung zur Calamität — Gottes Seegen zum Fluche werden kann. —

An dieser ernsten Stelle stehen wir! O Natur! Schaffe Licht! damit zum rechten Wege — den Weg zu dir zurück wir finden!

Baireuth, am 6ten December 1824.

Digitized by Google

Inhalt.

Vorrede. Seite III bis VI

I. Gränzen des Königreiches Baiern. Länge derselben überhaupt und gegen jeden einzelnen Nachbarstaat besonders. Flächen-Inhalt des Königreichs, der einzelnen Kreise und Gerichts-Bezirke. Betrachtungen über die Gränzen und den Flächenraum. Seite 1 bis 7

II. Bevölkerung. Allmähliger Zuwachs derselben seit dem Regierungsantritte Seiner Majestät des Königes. Verschiedene offizielle Angaben über den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung, nach Kreisen und einzelnen Bezirken. Höchste, tiefste, mittlere Bevölkerung. Vergleichung mit jener anderer Staaten. Untersuchung über den Grad der Bevölkerung. Geburtslisten. Ursachen des geringen Grades der Bevölkerung des Königreiches Baiern. Uneheliche Geburten und Ursachen ihrer Vermehrung. Mittel zur Beförderung legitimer Bevölkerung. Seite 7—33

III. Sterblichkeit. Anstalten für die Gesundheit. Mineralquellen. Aerztliches Personale. Aerztliche Schulen. Blattern-Impfung. Irrenanstalten. Seite 34—37

IV. Vertheilung der Bevölkerung. Anzahl der Gemeinden, Städte, Flecken und Dörfer. Wohnungen. Ursprung und Wachsthum der Brandversicherungs-Anstalt. Beiläufige Zahl und Werth sämmtlicher Gebäude im Königreiche. Ungegründeter Tadel der Allgemeinheit der Brandversicherungs-Anstalt. Seite 38—44

V. Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen. Adel. Zahl der adelichen Familien und ihrer Besitzungen. Ueber die politische Bedeutung des Adels. Ursachen der Verarmung vieler adelicher Familien. Adelsprivilegien. Staatsdiener-Privilegien. Anzahl und Besoldungen derselben. Geistlichkeit. Seite 44—53

Digitized by Google

VI. Unterscheidung der Bevölkerung nach der Religion. Religions- und Kirchen-Verhältnisse überhaupt. Katholizismus. Protestantismus. Sogenannter Kirchenstaat. Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen. Moralität. Uebersicht der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen. Zustand der religiösen Aufklärung. Bemerkungen über die katholische und protestantische Kirchenverfassung in Baiern. Seite 53 bis 62

VII. Ueber die Verhältnisse der Juden. Zustand derselben im Königreiche Baiern überhaupt. Gesetze in Ansehung derselben. Anzahl und Beschäftigungen der Juden. Hausierhandel. Nachtheile und Vortheile desselben. Häusliche und bürgerliche Eigenschaften; geistiger, religiöser und moralischer Zustand der Juden. Ursachen des Zustandes der Juden. Mittel zur bürgerlichen Verbesserung derselben. Seite 63—89

VIII. Unterricht, Erziehung und Bildung. Leistungen der früheren Regierungen für Volksschulen. Verordnungen der gegenwärtigen Regierung über diesen Gegenstand. Zustand des Elementar-Unterrichtes. Uebersicht des Standes der Volksschulen. Zahl der Schulkinder, Schulorte, Schulgebäude und Lehrer. Darstellung der Mittel für die Volksschulen. Studienanstalten. Ihre Anzahl und Unterricht an denselben. Neueste Einschreitung gegen den Zudrang zu denselben. Universitäten. Ueber die Verdächtigung derselben. Ueber die Akademie der Wissenschaften und über die ihr gemachten Vorwürfe. Seite 90—108

IX. Die Landeskultur. Uebersicht der Arten der Bebauung des Landes — Mittel zur Beförderung des Anbaues öden Landes. Waldungen. Flächen-Inhalt derselben überhaupt und im Verhältnisse zum bebauten Lande. Ihr Einfluß auf die Landeskultur. Beiläufiger Material- und Geld-Ertrag aller Waldungen. Holzpreise. Holzhandel. Staatswaldungen. Ihre Zweckmäßigkeit als Domäne. Versuchsweise Ausmittlung des Werthes des Grundvermögens im Königreiche. Seite 108—117

X. Saamen-Erträgniß. Jährliche Getreid-Produktion und Getreidschrannen-Verkehr, besonders in den verflossenen Nothjahren. Getreidpreise. Münchner Schrannenpreislisten aus 73 Jahren. Steigen und Fallen der Getreidpreise in den Theuerjahren 1816 und 1817, dann in den Jahren 1817—1820. Zwanzigjährige Durchschnitts-Getreidpreise in sämmtlichen Kreisen des

Digitized by Google

Königreiches. Einige Ursachen des gegenwärtigen Unwerthes des Getreides. Aussicht für die Zukunft. Seite 117 bis 125

XI. Anbau von Gewerbs- und Handelsgewächsen. Weinbau. Weinhandel. Ein- und Ausfuhr. Hopfenbau. Zunahme desselben. Beiläufiger Hopfenbedarf. Ein- und Ausfuhr. Flachs- und Hanfbau. Nachtheilige Handelsbilanz in Ansehung dieses Produktes. Bemühungen und Leistungen zur Verbesserung des Flachs- und Hanfbaues und der Spinnereien. Tabackbau. Ein- und Ausfuhr. Anbau der Oelgewächse. Hindernisse desselben. Wiederaufnahme der Seidenzucht. Versuche und Mißgriffe unter der Regierung Carl Theodors. Versuche in der neuesten Zeit und Erfolg. Obstbaumzucht. Anbau von Färbepflanzen und anderer Handelsgewächse. Seite 125—136

XII. Von der Viehzucht. Uebersicht des Standes des Rindviehs in den sämmtlichen Kreisen. Unzulänglichkeit desselben. Schafzucht. Seite 136—140

XIII. Pferdezucht. Anzahl der Pferde im Königreiche. Race und Brauchbarkeit der inländischen Pferde zum Kriegsdienste. Landgestüte. Ursprung und gegenwärtiger Zustand desselben. Armeegestüte. Ursprung, Fortgang, Umfang und Leistungen dieser Anstalt. Vorschläge in Ansehung des Landgestütes und des Armeegestütes. Seite 140—149

XIV. Vertheilung des Grundbesitzes. Einfluß derselben überhaupt. Uebersicht der Vertheilung des Grundbesitzes in den sämmtlichen Rentämtern der älteren Kreise. Nachweisung aus den Wahllisten für die Ständeversammlung. Höchster Steuerwerth der Güter. Vortheil der Vertheilung des Landes in viele kleine Besitzungen. Von Güterzertrümmerungen. Abtheilung des Eigenthums in Ober-Eigenthum und nutzbares Eigenthum. Verschiedene Arten des Ober-Eigenthums in Baiern. Beiläufige Verhältnißzahl zu den freieigenen Gütern. Folgen für die Nationalwirthschaft. Antheil des Adels und des Staats an den Obereigenthums-Rechten. Seite 149—159

XV. Ueber die Ursachen des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft und Mittel zur Verbesserung desselben. Seite 159—164

XVI. Der Entwurf zum Kulturgesetze. Inhalt und Geist desselben. Vorschlag einer neuen Redaktion mit Erläuterungen. Seite 165—238

Digitized by Google

Beilagen.

Beilage I. Die Gränzkarte des Königreichs Baiern.

—— II. Spezifische Nachweisung der Länge der Gränze des Königreiches.

—— III. Uebersicht der Abweichungen unter verschiedenen offiziellen Angaben über den Flächen-Inhalt des Königreichs Baiern.

—— IV. Uebersicht des Flächen-Inhaltes der einzelnen Kreise und Gerichts-Bezirke des Königreiches Baiern.

—— V. Uebersicht der Gebiets-Veränderungen Baierns durch die Verträge vom Jahre 1801 — 1819.

—— VI. Uebersicht der Bevölkerung des Königreiches Baiern, nach den, der Eintheilung desselben in acht Kreise i. J. 1817 zu Grunde gelegten, Angaben.

—— VII. Die Bevölkerung des Königreiches Baiern mit Ausschluß des Rheinkreises, wie dieselbe i. J. 1821 der Klassifikation der Rentämter zu Grunde gelegt worden ist.

—— VIII. Uebersicht der Gemeinden des Königreiches Baiern, der Bevölkerung und ihrer Vertheilung nach Gemeinden. Die Anzahl der zur Ständeversammlung wählbaren Grundbesitzer sowohl in den Städten als auf dem Lande und der Anzahl der Wahlmänner und Abgeordneten.

—— IX. Uebersicht der Ein- und Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse in den Jahren 18$\frac{1}{2}$, 18$\frac{2}{2}$, 18$\frac{3}{3}$.

—— X bis XVI. Geburts- und Sterbelisten.

—— XVII. Uebersicht der Ein- und Auswanderungen im Obermainkreise.

—— XVIII. Beispiele über das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen aus den J. 18$\frac{1}{2}$ — 18$\frac{1}{2}$.

—— XIX. Uebersicht des Ergebnisses der Bevölkerung für die Konskription zum Militärdienste in den Jahren 1818—1821, oder aus den Altersklassen 1796 bis 1800.

—— XX. Verzeichniß der vorzüglicheren Mineralquellen im Königreiche Baiern.

—— XXI. Uebersicht des Staatsaufwandes für Gesundheits-An-

Digitized by Google

stalten im Königreiche Baiern in den Jahren 1813, 1818, 1827.

Beilage XXII. Summarische Uebersicht sämmtlicher Gemeinden im Königreiche und der Vertheilung der Bevölkerung.

—— XXIII. Uebersicht der Städte, Flecken, Dörfer und einzelnen Höfe im Königreiche Baiern.

—— XXIV. Uebersicht der Anzahl sämmtlicher Wohnhäuser im Königreiche Baiern.

—— XXV. Uebersicht des Wachsthumes und Standes der Brandversicherungsanstalt im Königreiche Baiern von ihrem Ursprunge bis zum Jahre 1823.

—— XXVI. Uebersicht der mit Gerichtsbarkeit versehenen adelichen Besitzungen, ohne jene der Reichsräthe.

—— XXVII. Uebersicht des Betrages der Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener im Königreiche Baiern.

—— XXVIII. Uebersicht der Anzahl der katholischen und protestantischen Einwohner und der katholischen und protestantischen Pfarreien im Königreiche Baiern.

—— XXIX. Uebersicht der abgeurtheilten Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen.

—— XXX. Uebersicht der Verhältnisse der Juden in den acht Kreisen des Königreiches Baiern.

—— XXXI. Allgemeine tabellarische Uebersicht über den Stand der Volksschulen im Königreiche Baiern i. J. 1827, nach den der Ständeversammlung gemachten, aber nach der Erläuterung des Ministeriums berichtigten, Mittheilungen.

—— XXXII. Zusammenstellung des Flächenraums der acht Kreise des Königreiches Baiern nach der Art der Bebauung.

—— XXXIII. Forststatistik des Königreiches Baiern.

—— XXXIV. Verzeichniß der Güter-Mittelwerthe in sämmtlichen Rentämtern der sechs ältern Kreise des Königreiches Baiern.

—— XXXV. General-Uebersicht über die im Königreiche Baiern bestehenden Bierbrauereien und über den Betrag des in denselben i. J. 1805 verbrauten Malzes.

Digitized by Google

Beilage XXXVI. Durchschnitt der Münchner mittlern Schrannenpreise aus den Jahren 1717—1820.

—— XXXVII. Zusammenstellung der Getreidpreise auf den Schrannen zu München in den Jahren 1816, 1817, 1818 und 1820, der in den letzteren beiden Jahren verkauften Quantitäten aller Getreidgattungen nebst dem Geldbetrage.

—— XXXVIII. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Getreide aus den J. 1799 bis 1820 einschlüssig im Königreiche Baiern mit Ausschluß der beiden Theuerungsjahre 1817 und 1817.

—— XXXIX. Uebersicht des Standes der Viehzucht im Königreiche Baiern.

—— XL. Uebersicht der Anzahl der Grundbesitzungen und der Grundbesitzer in sämmtlichen Rentämtern der sechs ältern Kreise des Königreiches Baiern.

—— XLI. Uebersicht der höchsten Steuer-Beträge der Grund-Besitzer ohne Gerichtsbarkeit im Isar-, Regen-, Unterdonau- und Rezatkreise.

Digitized by Google

I.

Gränzen.

des Königreichs Baiern, Länge derselben überhaupt und gegen jeden einzelnen Nachbarstaat besonders. — Flächen-Inhalt des Königreichs, der einzelnen Kreise und Gerichtsbezirke. Betrachtungen über die Gränzen und den Flächenraum.

Das Gebiet des Königreiches, wovon die beiliegende Karte (Beilage I) ein Bild giebt, besteht aus zweien durch die Großherzogthümer Baden und Hessen getrennten Theilen.

Der größere Theil ist umgeben von den Sächsischen und Reußischen Ländern, von Böhmen und Oestreich, von Tyrol und Vorarlberg, von Wirtemberg, Baden, dem Großherzogthume und dem Churfürstenthume Hessen. Der kleinere, jenseits des Rheins gelegene Theil, von Frankreich, Rhein-Preußen, den überrheinischen zu dem Großherzogthume Hessen, Großherzogthume Baden, zu Sachsen-Koburg und Hessen-Homburg gehörigen Besitzungen.

Die Gränze ist noch nicht durchgängig rein hergestellt gegen Böhmen im Fraischbezirke (Rentamts Waldsassen) gegen Coburg und Meinungen. Das zum Obermainkreise gehörige königliche Kameral-Amt Caulsdorf (1 □M.) liegt gesondert im Saalfeldischen, wogegen die herzoglich Sächsischen Aemter Ostheim und Königsberg (1½ □M.) vom Untermainkreise eingeschlossen sind.

Die Länge der Landesgränzen der ganz vermessenen Theile beträgt nach allen ihren Krümmungen: 2,191,900 baierische Fuß oder 172 geographische Stunden (12703 baierische Fuß auf eine gerechnet) und 6984 Fuß, und nach geraden Linien in der Richtung der Hauptkrümmungen von Punkt zu Punkt, wie sie die Karte zeigt,

1,626,500 baier. Fuß = 128 geographische Stunden 516 Fuß. Die Länge der Landesgränze der nicht ganz vermessenen Theile, mit Ausschluß des Rheinkreises, beträgt beiläufig in allen ihren Krümmungen 5,630,000 baier. Fuß oder 443 geograph. Stunden 2571 Fuß und in geraden Linien 4,073,200 baier. Fuß = 320 geograph. Stunden 8240 Fuß.

Die hiernach bestimmte ganze Gränze des Königreichs mit Ausschluß des Rheinkreises ist also

1) nach allen Krümmungen
615 5/8 geographische Stunden, oder

2) nach geraden Linien in der Richtung der Hauptkrümmungen
448 5/8 geograph. Stunden lang und zwar

die Gränze gegen		nach geraden Linien Stunden		nach allen Krümmungen Stunden	
Vorarlberg und Tyrol	Oestreich. Gebiet	89 3/8	224 5/8	124 1/8	293 3/8
Salzburg		34		43 1/4	
Inviertel		32		35 3/8	
Oestreich ob der Enz		5		5	
Böhmen		64 3/8		85 1/8	
Königreich Sachsen		3 1/8		5 1/8	
Fürstenthum Reuß		8 3/8		11 1/8	
Herzogthum Sachsen-Gotha		5 5/8		8 1/8	
Herzogthum Sachsen-Coburg		16 5/8		21 1/8	
Herzogthum Sachsen-Hildburghausen		4 1/8		7 3/8	
Herzogl. Sächs.-Gothaisches Amt Römhild		5		5 1/8	
Herzogthum Meiningen		5 1/8		6	
Großherzogthum Weimar und Eisenach		6 1/8		10 3/8	
		6 1/8		10 3/8	
Churfürstenthum Hessen		44 1/8		56 1/8	
Großherzogthum Hessen		16 1/8		19 3/8	
Großherzogthum Baden		24 1/8		32	
Königreich Wirtemberg		83 1/8		138 1/8	
	Summe	448 5/8		615 5/8	

Digitized by Google

Näher und in Schuhen theils nach wirklicher Messung, theils nach beiläufiger Berechnung ist die Länge der Gränze des Königreichs mit Ausnahme des Rheinkreises, von Punkt zu Punkt in der Beilage II angegeben.

Die Länge der Gränzen des Rheinkreises ist nach den Hauptlinien beiläufig 87 Stunden, nämlich

jene	gegen	Hessen-Homburg . .	3½	Stunden
—	—	Sachsen-Koburg . .	10	—
—	—	Rhein-Preußen . . .	13	—
—	—	Frankreich	22	—
—	—	das Großherzogthum Hessen	10½	—
—	—	das Großherzogthum Baden	28	—
			87	Stunden.

Die Länge der ganzen Gränze des Königreichs ist daher nach geraden Linien beiläufig 535⅝ geograph. Stunden und nach allen Krümmungen (jene des Rheinkreises um ⅓ höher als nach geraden Linien angenommen) 731⅛ geograph. Stunden.

Das Königreich Baiern ist nur zum Theile ganz und im Einzelnen (gegen 600 □M.) *) gemessen und daher nur eine beiläufige Angabe des Flächenraums desselben möglich. Nach den zuverlässigsten Angaben beträgt sie mit Ausschluß des Rheinkreises

1282,59 □M.,

(die Quadrat-Meile zu 16104 Baierische Tagwerke.)

und zwar

a)	der Isarkreis	286, 9
b)	— Unterdonaukreis	155, 8
c)	— Regenkreis	179, 0
d)	— Oberdonaukreis	182, 1
e)	— Rezatkreis	148, 0
f)	— Obermainkreis	161, 2
g)	— Untermainkreis	170, 5
	Summe	1281,25
Hiezu die Fläche des Rheinkreises . . .		101,34
gerechnet, so beträgt die ganze Fläche des Königreichs beiläufig		1382,59

*) Im März 1821 waren es 517,44, seitdem, bis zum November 1822, noch 80. Ueberdieß ist aber ein bedeutender Theil triangulirt.

Digitized by Google

Zur Sicherheit der Berechnung, so weit sie jetzt möglich ist, wurden die innern Gränzen der einzelnen Kreise theils nach den Resultaten der Parzellar-Vermessung und Sekundär-Triangulirung, in Ermanglung derselben aber vorzüglich nach der Mannert'schen Karte in die obenerwähnte Karte eingezeichnet, die Berechnung erfolgte sodann in Ansehung eines jeden Kreises, mit Ausnahme des gänzlich gemessenen und hiernach berechneten Isarkreises, durch genaue Abzählung der Quadrate, wovon jedes 1600 Baier. Tagwerke enthält und durch Reduktion der Stückblätter anderer Kreis-Gränzen auf ganze Blätter. Am zuverlässigsten ist nach jenen des Isarkreises die Angabe der Fläche des Ober-Donaukreises, der gleichfalls größtentheils gemessen und zum übrigen Theil auf den Grund des Sekundär-Netzes geschätzt ist. Am unsichersten ist die Angabe der Fläche des Untermainkreises. Der Berichterstatter der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen gibt den Flächenraum des Königreiches auf $1356\frac{1}{10}$ □M. (s. Landtags-verhandlungen v. 1819 B. VI p. 177) und Hassel auf 1497,24 □M. an. Die Beilage III enthält eine Vergleichung der verschiedenen amtlichen Angaben.

Aus der Abweichung der verschiedenen amtlichen Angaben ergibt sich eine noch größere Schwierigkeit, den Flächenraum der einzelnen Amtsbezirke in einem jeden Kreise zu bestimmen. Mit Sicherheit ist dieses nur gegenwärtig bei dem Isarkreise, in Ansehung der übrigen Kreise sind nur beiläufige Angaben möglich. Die Beilage IV enthält diese Angaben nach den einzelnen Gerichtsbezirken. Die volle Richtigkeit kann so bei den dargestellten Umständen nicht verbürgt werden; allein es giebt auch zur Zeit keine zuverlässigen Angaben.

Durch die Größe des Gebietes und durch dessen Begränzung ist Baiern nicht begünstigt.

Ein Gebiet von 1383 Quadrat-Meilen ist an sich schon

Digitized by Google

nicht genug, um einem Staate, den großen europäischen Staaten gegenüber und auf gleicher Linie mit ihnen, für sich allein, Sicherheit und Unabhängigkeit zu gewähren; und seitdem durch die Traktate vom Jahre 1814 — 1819 dem Königreiche die schöne Rundung, welche demselben durch den Wiener Frieden vom Jahre 1809 gegeben war und — vollends durch einen schmerzlichen Abriß, welcher durch jährliche 100,000 Gulden nicht gut gemacht wird, selbst der Zusammenhang des Gebietes genommen worden, hat es einen Verlust erlitten, welchen weder Gewinn an Geld noch an Volkszahl, ersetzen kann.

In politischer und commerzieller Beziehung ist zwar diese Verbindung (wenn man diesen Ausdruck bei der getrennten Lage gebrauchen darf) eines Theiles der überrheinischen Länder mit dem Königreiche Baiern diesem und vielleicht den übrigen deutschen Ländern in einer Beziehung unschätzbar; denn der Rheinkreis hält uns stets die geläuterten Grundsätze der Einrichtung und Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaft vor; die dem Eigennutzen und der Gemächlichkeit gegen Verbesserungs-Vorschläge stets bereite Einwendung „unausführbarer Theorien" wird durch die vor den Augen liegende glückliche Ausführung und Anwendung niedergeschlagen und man darf sagen, daß diejenigen, welchen die Verbreitung der dort ausgeführten Ideen in Deutschland unerwünscht ist, die überrheinischen Besitzungen lieber in den Händen der Franzosen als in Verbindung mit deutschen Staaten diesseits des Rheins wünschen müssen, indem es eine wirksamere Impfanstalt jener Grundsätze — weder durch die Lehre der Bücher noch durch die That — kaum gibt, als eben diese Verbindung.

Wäre sie auch nur eine geographische! Allein ohne diese ist der Rheinkreis ein wahres Exarchat von Baiern und man darf die Besorgniß nicht bergen, daß der erste politische Windstoß denselben leicht gefährde. Der Handel, der eines größern Raumes bedarf, ist eingeengt durch die fremden Mauthlinien, welche den Rheinkreis umgeben und selbst jenen mit

Digitized by Google

dem Mutterlande scheint man — wegen der Gefahr der Einschwärzungen — von Beschränkungen nicht ganz frei machen zu können.

Eine langgedehnte Gränze, wie sie das Königreich Baiern hat, ist an sich für den Handel, die Gewerbe und Civilisation des Landes durch die Berührung mit vielen anderen Staaten vortheilhaft; aber nur in dem Falle, wenn die Industrie der Nachbarstaaten — es sey an Masse oder Vollkommenheit — jener des Inlandes wenigstens nicht überlegen ist; weil, je vielseitiger die Berührung, desto fühlbarer die Ueberlegenheit der ausländischen Industrie wird, — und wenn nicht, wie bei Baiern der Fall ist, die Hälfte der Landesgränze mit jener eines Staates (Oestreich) zusammenstößt, welcher zwar den natürlichsten Absatzort für die baierischen Produkte bilden würde, aber denselben in Folge seiner Gewerbs- und Handels-Politik verschlossen ist.

Da Baiern von dem Meere entfernt ist, so könnte es sich mit dem Glücke begnügen, zum Stromgebiete, besonders zweier großer schiffbarer Flüsse zu gehören, welche verschiedenen Meeren zueilen, wenn nur diese Flüsse frei und seinem Handel ungehindert offen wären. — So sind die Vortheile, welche dem Königreiche Baiern in dieser Beziehung durch die Natur geboten werden, demselben theils durch den verhältnißmäßig geringen Grad seiner Industrie, theils durch fremde Politik vorenthalten.

Die Gränze des Königreichs in militärischer Hinsicht betrachtet — hat Alles gegen sich. Das Land getrennt in zwei Theile, wovon der eine zum vierten, der andere mehr als zum halben Theile, jeder von einem Staate umschlungen werden, welcher Baiern an Volkszahl gegen achtmal überlegen ist, — ohne verschließbare Gränzthore oder vielmehr diese zum Theile ausserhalb dicht an den Gränzen und den Schlüssel dazu in den Händen der mächtigsten Nachbarn, — der Stromzug häufig von den Gränzen gegen die Mitte des Landes, — der Haupt-Körper dieses meistens eben

Digitized by Google

oder doch ohne hohe Gebirge — scheint das Königreich Baiern auf andere physische und moralische Mittel der Unabhängigkeit als auf seine Ausdehnung und Gränze, — nämlich auf die Verbindung mit anderen Nachbarstaaten, in Ansehung welcher eben Baierns Lage und Gränze großen Werth hat, und auf sich selber, auf die Bildung eines tüchtigen Heeres, und auf Anlegung einiger festen Plätze, also auf Mittel hingewiesen zu seyn, welche weder allzugroße Sorglosigkeit, noch übel verstandene Sparsamkeit versäumen sollten.

II.

Bevölkerung.

Allmähliger Zuwachs derselben seit dem Regierungsantritte Seiner Majestät des Königes. — Verschiedene offizielle Angaben über den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung nach Kreisen und einzelnen Bezirken. — Höchste, tiefste, mittlere Bevölkerung. Vergleichung mit jenen anderer Staaten. Untersuchung über den Grad der Bevölkerung. — Geburtslisten. Ursachen des geringen Grades der Bevölkerung des Königreiches Baiern. Unehliche Geburten und Ursachen ihrer Vermehrung. Mittel zur Beförderung legitimer Bevölkerung.

Die Bevölkerung des baierischen Staates ist seit dem Regierungs-Antritte Seiner Majestät des jetzigen Königs um mehr als die Hälfte gestiegen. Im Jahre 1801 zählte man in sämmtlichen Chur-Pfalz baierischen Ländern 2,328,294 Einwohner; die gegenwärtige Bevölkerung des Königreiches aber beträgt:

3,743,328 Seelen,

und unter diesen die gewerbsthätige Bevölkerung von 17 ehemaligen größeren und kleineren Reichsstädten, wodurch doch einigermaßen die nothwendige Mischung mit der überwiegenden ackerbauenden Bevölkerung eingetreten ist.

Die Gesetzgebung hat an dieser Vermehrung geringen,

Digitized by Google

die Fruchtbarkeit der Generation keinen ausserordentlichen, die Politik, welche die gegenwärtige Regierung vom Anfange an in Ansehung ihrer Theilnahme an Kriegen und ihrer Verbindungen mit andern Staaten beobachtete, und die Tapferkeit des Heeres, welche jene achtungswerth machte, den größten Antheil. Diese Vermehrung ist daher mit dem Blute eines großen und kräftigen Theils der Generation bezahlt, welchen der Krieg gefressen hat, aber der Verlust ist mit Wucher ersetzt worden.

Wir sagen dieses nicht, um kalt zu berechnen, wie viele Menschen in einem so schrecklichen Spiele mit Menschen um Menschen, gewonnen worden seyen. Es wäre schrecklich, wenn deshalb Kriege geführt würden; wenn nicht die Unabhängigkeit und Erhaltung des Vaterlandes dieselben geboten hätten, und wenn für so viele Menschenleben blos der Wiedergewinn der Herrschaft über eben so viele, oder zehenmal so viele, und nicht die Unabhängigkeit, die Achtung und der Nutzen des Vaterlandes der Preiß wären!

Die Zusammenstellung in der (Beilage V) gewährt eine Uebersicht des Verlustes und Gewinnes, welche Baiern durch die verschiedenen Staats-Verträge seit dem Jahre 1801 gemacht hat.

Der Betrag der gegenwärtigen Bevölkerung des Königreichs Baiern wird in den amtlichen Zusammenstellungen sehr verschieden angegeben.

Bei der Eintheilung des Königreichs in acht Kreise (im Jahr 1817 20. Febr.) wurde als Grundlage die Einwohnerzahl auf 3,560,995 angenommen, nämlich

1)	im Isarkreise	489,252
2)	— Unterdonaukreise	364,063
3)	— Regenkreise	361,672
4)	— Oberdonaukreise	487,941
5)	— Retzatkreise	488,441
6)	— Obermainkreise	459,919
7)	— Untermainkreise	480,012
8)	— Rheinkreise	429,695

Diese Uebersicht ist dieselbe, welche auch im Jahr 1819

Digitized by Google

vom Staats-Ministerium der Finanzen der Stände-Versammlung mitgetheilt worden, und der in derselben angegebene Betrag ist mit der runden Summe von 3,560,000 Seelen auch in den Matrikel des deutschen Bundes für die Bevölkerung des Königreichs Baiern aufgenommen. Nach der Verfertigung jener Uebersicht ist aber noch das Amt Steinfeld dem Königreiche einverleibt und dadurch die Bevölkerung um 5397 Seelen vermehrt worden, so daß diese sonach

3,566,382 Seelen

beträgt.

Diese amtlichen Angaben scheinen nun allen Zweifel niederschlagen zu müssen; allein es thut uns leid, das Ansehen derselben, der Wahrheit zu Liebe, schwankend machen zu müssen.

Spätere amtliche Zusammenstellungen weichen hievon sehr ab. In den Berichten, welche die Kreis-Regierungen wegen der Vorarbeiten zu einem neuen Steuer-Gesetze im Jahr 1821 erstatteten, ist die Volkszahl in folgender Größe angegeben:

I) Im Isarkreise	534,039
II) Im Regenkreise	391,992
III) Im Rezatkreise	495,113
IV) Im Oberdonaukreise	492,162
V) Im Unterdonaukreise	389,509
VI) Im Obermainkreise	474,975
VII) Im Untermainkreise	507,921
VIII) Im Rheinkreise	446,141
im Ganzen	3,731,852

eine Summe, welche jene der beiden ersteren Angaben um

165,470

übersteigt und nach einer Mittheilung, welche das Ministerium des Innern im Jahr 1822 der Ständeversammlung gemacht hat, beträgt die Volkszahl im

I) Isarkreise	534,039
II) Obermainkreise	445,666
III) Untermainkreise	507,921
IV) Rezatkreise	520,000
V) Regenkreise	387,000
VI) Oberdonaukreise	492,000
VII) Unterdonaukreise	410,560
VIII) Rheinkreise	446,141
also im Ganzen	3,743,328

Digitized by Google

eine Summe, welche, wiewohl sie in einzelnen Theilen hinter den obigen Ansätzen zurückbleibt, durch das weite Vorspringen in andern selbst die vorige Angabe um

11476,

und gar die beiden erstern um

176,946

übersteigt.

Es wäre Baiern sehr Glück zu wünschen, wenn diese Verschiedenheit in der That einer so raschen Fortschreitung der Bevölkerung in einer so kurzen Zeit und nicht vielmehr der Nachlässigkeit der Behörden zuzuschreiben wäre, gegen welche die enormen Abweichungen, die unglaublichen Mehrungen der Bevölkerung eines Kreises, z. B. des Rheinkreises und Rezatkreises in 5 Jahren um mehr als 20,000 ebenso als wie die gleich unglaublichen Minderungen anderer, wie z. B. des Obermainkreises von beinahe 30,000 Seelen zeugen.

Wenn freilich eine genaue Volkszählung nur den Zweck hätte, blos zu wissen, über wie viele Seelen (oder besser Körper, denn jene bleiben ja doch frei) eine Regierung die Herrschaft habe, oder wie viele man habe, — denen man etwas nehmen könne, oder welche man in fremden Krieg verkaufen könne, dann wäre Gewißheit über diese Dinge im erstern Falle eitel, im anderen traurig, und das Volkzählen ein übleres Geschäft, als das Zählen einer zur Schlachtbank bestimmten Schaafheerde, oder das Geldzählen durch die Hand eines Wucherers. Aber in jedem Staate ist es wesentlich, den Umfang der bürgerlichen Gesellschaft, somit die Zahl ihrer Mitglieder zu kennen, um hiernach die Bedürfnisse und die vorzüglichste Kraft derselben, welche in der Volkszahl liegt, bemessen zu können.

Eine neue Verschiedenheit zeigen die Angaben, welche im Jahr 1821 bei der Klassen-Eintheilung der Rent-Aemter gemacht worden sind und worin die Bevölkerung nach der Familienzahl angegeben ist, wie folgt:

Digitized by Google

I) Obermainkreis	110,817
II) Untermainkreis	97,342
III) Retzatkreis	115,867
IV) Regenkreis	79,080
V) Oberdonaukreis	104,543
VI) Unterdonaukreis	85,601
VII) Isarkreis	117,378
Rechnet man hiezu den Rheinkreis . . .	87,815
so ergibt sich im ganzen Königreiche eine Zahl von	798,443

Familien, wodurch der Untermainkreis dem Obermainkreise in Bevölkerung, an welcher jener diesen nach allen Angaben übertrifft, um mehr als 12000 Familien nachgesetzt und die Seelenzahl im Königreiche (× mit 5) auf 3,992,215 erhoben, dagegen nach den gewöhnlichen Erfahrungen (× mit $4\frac{1}{2}$) auf 3,230,695 Seelen herabgesetzt würde.

Bei so widersprechenden amtlichen Angaben und bei der Ungewißheit, in welcher die mit allen Mitteln versehenen Behörden in Ansehung der Bevölkerung zu schweben scheinen, ist es natürlich um so schwerer, die Bevölkerung der einzelnen Landgerichte oder Rent-Aemter bestimmt anzugeben, und nur ist die Zuversicht zu bewundern, mit welcher gewöhnlich die Statistiker nicht nur die Größe der Bevölkerung des Königreichs im Allgemeinen, sondern auch die besondere Bevölkerung jedes Kreises und Landgerichts, so wie jeder Gemeinde zu bestimmen, unternehmen. Wir enthalten uns aller ohnehin vergeblichen Versuche, die verschiedenen Angaben auszugleichen oder einen wohl sehr trügerischen Mitteldurchschnitt aufzusuchen, da für die Wahl eines solchen noch weniger Gründe der Wahrheit als für die verschiedenen Angaben sprechen. Wir thun das Unsrige, indem wir auch in Ansehung dieser besonderen Angaben dem Leser nichts von dem vorenthalten, was den Behörden hierüber bekannt ist.

Es werden daher hier zwei Uebersichten beigefügt, deren eine die Einwohnerzahl der Kreise und der einzelnen Landgerichts-Bezirke nach der Annahme bei der Eintheilung des

Digitized by Google

Königreiches in acht Kreise im Jahr 1817, (Beilage VI) die andere (Beil. VII) die Familienzahl in den einzelnen Rent-Amtsbezirken derselben nach den bei der Klassen-Eintheilung im Jahr 1821 zu Grund gelegten Voraussetzungen enthält.

Die sichersten Angaben scheinen aber diejenigen zu seyn, mit denen das pekuniäre Interesse der Beamten verbunden ist, (wie z. B. die Angabe der Familienzahl zur Bemessung des Aversums, welches die Landgerichte nach dieser Zahl für Schreib-Materialien erhalten) oder welche für bestimmte Zwecke besonders gemacht und geprüft wurden. Ich ziehe daher die Angaben der Familienzahl vor, welche für die Wahlen zur ersten Ständeversammlung gemacht worden sind, und welche in der Beilage VIII enthalten sind.

Diese Uebersicht gibt uns die Veranlassung zu mancherlei Vergleichungen. Nach derselben hat

I) der Isarkreis eine Bevölkerung von 107,565 Familien und auf die Quadratmeile treffen im Durchschnitte beiläufig 377 Familien. Die größte Bevölkerung des Kreises befindet sich — nach München, wo, (blos den Stadtgerichtsbezirk gerechnet) auf dem Raume von $\frac{3}{10}$ □M. 10758 Familien zusammengedrängt leben, — im Landgerichte Freysingen, wo 564 Familien auf die □M. treffen und die geringste Bevölkerung ist in den Alpengegenden, besonders im Landgerichte Werdenfels, wo, obwohl bei der verhältnißmäßig reichen Bevölkerung das des Loisach- und Isarthales, dennoch des felsigen Holzgebirgs im Durchschnitte wegen, auf der □M. nicht mehr als 138 Familien wohnen.

Der Durchschnitt der Bevölkerung

II) im Regenkreise steht höher als jener im Isarkreise; indem bei einer Familienzahl von 79422 auf eine □M. im Durchschnitte beiläufig 444 Familien treffen. Es findet sich in diesem Kreise kein so reich bevölkerter Punkt als wie München, aber auch keine so wenig bevölkerte

Gegend, selbst gegen die böhmische Gränze hin, als jene mancher Alpengegenden im Isarkreise. Die höchste Bevölkerung im Kreise ist, abgerechnet die Stadt Regensburg mit dem Landgerichte Regenstauf, wo etwas über 2491 Familien auf der Quadratmeile wohnen, und abgerechnet die anderen Bezirke, in welchen sich Städte mit mehr als 500 Familien finden — im Landgerichte Fassenberg, wo 553 Familien und die niedrigste im Landgerichte Pfaffenhofen, wo auf die □M. etwas über 237 Familien treffen.

III) Im Unterdonaukreise treffen bei einer Bevölkerung von 77257 Familien 499 auf eine □M.

Nach den drei Bezirken, in welchen sich Städte mit einer Familienzahl über 500 befinden und unter denen der Stadt- und Landgerichts-Bezirk Passau 922 Familien auf der □M. hat, — ist die stärkste Bevölkerung im Kreise im Landgerichte Landau, wo 513 Familien auf einer □M. wohnen, und die verhältnißmäßig geringste im Landgerichte Grafenau, wo nur beiläufig 244 Familien im Durchschnitte auf einer □M. leben.

IV) Der Durchschnitt der Bevölkerung im Rezatkreise, welcher 115426 Familien zählt, ist beiläufig 781 Familien auf einer □M. — Mit Ausschluß der 18 Bezirke der Städte über 500 Familien ist die stärkste Bevölkerung im Landgerichte Erlangen, wo 949 Familien, und die schwächste im Landgerichte Rothenburg (mit Ausschluß der Städte), wo nur 275 Familien auf einer □M. leben.

V) Die mittlere Bevölkerung des Obermainkreises, — bei einer Zahl von 103,484 Familien im Ganzen — ist beiläufig 643 Familien auf einer □M. und wenn man die Bezirke der 11 Städte und Märkte über 500 Familien ausnimmt, so ist die stärkste Bevölkerung im Landgerichte Lichtenfels und die schwächste im Landgerichte Wunsiedel; denn in jenem kommen beiläufig 1024 Familien, in diesem 302 Familien auf die □M.

VI) Die Bevölkerung des Oberdonaukreises beträgt 111,126 Familien; also wohnen im Durchschnitte etwa 610

Digitized by Google

Familien auf einer □M. Unter den Land-Bezirken des Oberdonaukreises ist der verhältnißmäßig volkreichste der des Landgerichts Weiler, wo 822 Familien auf einer □M., und der am wenigsten bevölkerte jener des Landgerichts Sonthofen, wo 299 Familien auf einer □M. wohnen.

VII) Der Gesammt-Betrag der Bevölkerung im Untermainkreise ist 105,723 Familien und demnach der Durchschnitt 622 Familien auf einer □Meile, und unter den Landbezirken (nämlich mit Hinwegrechnung der Städte über 500 Familien) hat verhältnißmäßig das Landgericht Volkach die größte, das Landgericht Rothenbach aber die geringste Bevölkerung im Kreise; denn in jenem Landgerichte treffen 1118 Familien, in diesem nur 197 Familien auf die □M. Endlich

VIII) Der Rheinkreis hat eine Bevölkerung von 87815 Familien, wonach im Durchschnitte 809 Familien auf die □M. kommen.

Der am wenigsten bevölkerte Gerichts-Bezirk im ganzen Reiche ist das Landgericht Werdenfels, im Isarkreise, (138 Familien auf eine □M., oder, die Familie zu 4½ Seelen, im Durchschnitte gerechnet, nur 621 Seelen); der am meisten bevölkerte (ohne die Städte) das Landgericht Volkach im Untermainkreise (1118 Familien oder 5031 Seelen auf einer □Meile), der im Verhältnisse zu dem Flächenraum am wenigsten bevölkerte Kreis ist der Isarkreis, der am meisten bevölkerte der Rheinkreis.

Die Bevölkerung des ganzen Königreiches beträgt daher 787,818 Familien, nämlich jene

des Isarkreises	107,565
— Regenkreises	79,422
— Unterdonaukreises	77,257
— Oberdonaukreises	111,126
— Untermainkreises	105,723
— Obermainkreises	103,884
— Rezatkreises	115,426
— Rheinkreises	87,815
Summe	787,818

Digitized by Google

oder, die Familie zu 4½ Seelen gerechnet, 3,545,176 Seelen und auf die □M. treffen im Durchschnitte 614 Familien oder 2763 Seelen.

Wir wollen uns nicht rühmen, daß die Durchschnitts-Bevölkerung einer □Meile im Königreiche nicht nur jene in den nordischen Reichen, z. B. in Rußland (117 Seelen auf 1 □M.) Schweden, (302 auf 1 □M.) in Dänemark (672 auf 1 □M.), sondern auch die Durchschnitts-Bevölkerung des Königreichs Hannover (1945) des Königreiches Preußen (2101) und selbst des Kaiserreiches Oesterreich (2322) übersteige. Dieses verhältnißmäßige Uebertreffen der größeren Königreiche nutzt uns nichts, weil wir in Ansehung der gesammten Bevölkerung hinter ihnen stehen, und auf der andern Seite, die Durchschnitts-Bevölkerung in Baiern weit hinter jenen anderen Staaten, denen es an Fruchtbarkeit des Bodens nichts nachgibt, nämlich hinter Frankreich, welches, obgleich darin die Revolution gefressen, doch 2890 Seelen im Durchschnitte auf einer □M. zählt, noch weiter hinter Groß-Brittannien (3164 S. auf 1 □M.) noch weiter hinter den Königreichen Sachsen (3636), Wirtemberg (3686) und dem Großherzogthume Baden (3679) und noch weiter endlich hinter dem Königreiche der Niederlande, wo 4549 Menschen im Durchschnitte auf einer □M. wohnen.

Daß Baierns Bevölkerung vermehrt werden könne, scheint also — ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse — schon das Beispiel dieser Staaten zu zeigen, welchen dasselbe an Fruchtbarkeit und Menschenschlag ziemlich gleich ist, welche es zum Theil übertrifft, und welchen die Bevölkerung nicht Unheil, sondern die wahre Quelle ihrer Kraft und ihres Glückes ist.

Die Furcht einiger Schriftsteller vor Uebervölkerung — vielleicht gegründet in Ansehung einer einzelnen Stadt, ist in Ansehung eines ganzen Landes oder gar des ganzen Erdbodens eine eitle Besorgniß und selbst ein sündhaftes Mißtrauen ge-

Digitized by Google

gen die Weisheit der Vorsehung, welche die Kräfte der Erde und des Geschlechts gewiß in das rechte Verhältniß gesezt hat; aber die Menschen sollen sich hüten, durch widernatürliche Gesetze dasselbe zu stören.

Im Allgemeinen ist die Bevölkerung so lange in einem bestimmten Lande nicht zu groß, als sie durch Landbau und Industrie zusammen sich ihren Unterhalt zu verschaffen vermag. Der Ackerbau allein kann, wenn keine große Güterzertheilung besteht, im Verhältniß zu den übrigen Gattungen der Industrie nur eine geringe Bevölkerung auf einem bestimmten Flächenraume hervorbringen und erhalten, und wenn in einem Lande lauter Land-Bebauer wären, so würde keiner mehr Land bebauen können, als zu seinem eigenen Bedürfnisse nothwendig ist, da er den Ueberschuß nicht absetzen könnte, und somit der übrige Theil des Landes öde liegen bleiben müssen.

Erst dann ist das rechte Verhältniß der Bevölkerung in einem Lande eingetreten, wenn der höchste Grad des Landbaues und der inländischen Industrie eben zu ihrem Unterhalte zureichen; selbst wenn dieser Grad erreicht und doch an allen Mitteln des Unterhaltes Ueberschuß wäre, oder gar wenn dieser Ueberschuß selbst bei einem tiefen Grade des Landbaues und der Industrie sich ergeben würde, in diesem Falle wäre das rechte Verhältniß der Bevölkerung noch nicht vorhanden, sie stünde noch zu tief. Wollte man aber auch die auf die Industrie angewiesene Bevölkerung für unsicher halten, weil diese Mittel von mancherlei Zufällen abhängig sind — (was aber nur dann der Fall ist, wenn schon durch die übrige Bevölkerung der mögliche Gewinn des inländischen Landbaues ganz aufgezehrt würde —) und nur die auf den Ackerbau gegründete, gleichsam durch eine Hypothek fundirte, Bevölkerung für wünschenswerth halten; so kann man dennoch annehmen, daß die Bevölkerung des Königreichs Baiern bei dem gegenwärtigen Gebiete noch einmal so groß seyn könnte, als sie wirklich ist. Ich berufe mich nicht nur auf die allgemeine

nach

nach der Fruchtbarkeit des Bodens berechnete Annahme, daß 6000 Menschen auf einer Quadratmeil leben können, sondern auch auf die Ausfuhr an Produkten des Bodens, (S. Beil. IX) welche hinreicht, die doppelte Anzahl der gegenwärtigen Bewohner des Königreichs zu ernähren, bei einem Zustande des Landbaues, welcher wohl noch nicht die Hälfte seiner möglichen Vervollkommnung erreicht hat, und auf die bedeutende Tagwerkzahl, welche im Königreich Baiern auf eine Familie im Durchschnitt trifft. Nimmt man nämlich den Flächenraum des Königreichs auf 1283 □M. oder (die □M. zu 16104 baierische Tagwerke) auf 20,661,432 baierische Tagwerke an, so würde auf eine Familie $26\frac{1}{3}$ Tagwerke bebautes und unbebautes Land, und wenn man das unkultivirte Land mit den Flüssen, Seen — beiläufig $\frac{3}{20}$ oder 15 p. Ct. abrechnen würde, doch noch $22\frac{1}{2}$ baier. Tagwerke treffen. Selbst im Rheinkreise, (welcher doch verhältnißmäßig der bevölkertste Kreis des Königreiches ist) kommen $18\frac{1}{2}$ Tagwerke und nach Abzug des unbebauten Landes, der Gewässer, Straßen und dergl. noch 10 Tagwerke kultivirten Landes auf eine Familie. Dieses ist zur Erzeugung der Bedürfnisse des Ackerbaues um mehr als das Doppelte zu viel. — Bei den alten Römern waren einer Familie nur 2 jugera zugetheilt und das Licinische Gesetz verbot den Besitz über 7 jugera. *)

Man muß also zugestehen, daß Baiern in der Bevölkerung noch sehr zurückstehe. Mag Andern dieses niederschlagend scheinen; wir finden es aber möglich, daß unser Vaterland eines so großen Wachsthums an seiner Bevölkerung noch fähig ist, und daß demselben hierdurch das Mittel eines eben so großen Wachsthums an Macht dargeboten wird, welche ohne Waffengewalt, ja eben im Frieden,

*) Das Jugerum hatte 28800 römische □Fuß, der römische Fuß verhält sich zum rheinländischen wie 993:1075. Also hatte ein Jugerum 33800 rhein. □Fuß oder 234,7/10 rhein. Ruthen, oder beiläufig etwas über 2 baierische Tagwerke.

blos durch die Weisheit der Gesetze und der Regierung erworben werden kann.

Um jedoch die Maßregeln kennen zu lernen, welche zu diesem Ende genommen werden müssen, ist es rathsam, vorerst die Gründe des bisherigen Zurückbleibens in der Bevölkerung aufzusuchen.

Liegen dieselben in der Natur des Landes oder des Geschlechtes? — Oder liegen sie in den bisherigen politischen Ereignissen, Einrichtungen und Gesetzen? —

Daß Unfruchtbarkeit des Landes kein Hinderniß des Wachsthums der Bevölkerung sey, ist schon erwähnt worden; nur das außerordentliche Nothjahr 181$\frac{7}{8}$ gewährt die traurige Erscheinung, daß in demselben weit mehr Menschen gestorben sind, als in demselben Jahre geboren wurden. Aber auch das Geschlecht ist so fruchtbar, daß ihm der Aufenthalt in der Vermehrung der Bevölkerung nicht zugeschrieben werden kann; denn nach den Geburtslisten, wovon einige beispielweise beigelegt werden, (S. Beil. X. bis XVI.) kommt je auf 25 Lebende schon eine Geburt, da sonst (z. B. nach Süßmilch) in der Regel nur auf 35 eine gerechnet wird. Die Ehen sind so fruchtbar, daß auf eine Ehe im Durchschnitte 4$\frac{7}{8}$ Kinder kommen, da man sonst den Durchschnitt von 4 Kindern schon für hoch hält und das Verhältniß der Gestorbenen, zu den Gebornen, in der Regel auf 10:13 angenommen, ist wie 25:28$\frac{1}{8}$, hiebei ist zu bemerken, daß in diesen Durchschnitt auch die zwei ungünstigen Theuerjahre 1816 und 1817 fallen.

Wenn aber die beiden Elemente der Bevölkerung, Fruchtbarkeit des Landes und Fruchtbarkeit des Geschlechts, vorhanden sind, so müssen die Ursache des Zurückbleibens der Bevölkerung in Baiern nur in den Ereignissen oder politischen Einrichtungen und Gesetzen liegen.

Für die vorzüglichsten Ursachen des geringen Grades der Bevölkerung Baierns halten wir folgende:

1) Eine Reihe von zwanzig Kriegsjahren hat zwar unseres Vaterlandes Ruhm gemehrt, aber seine Bevölkerung sehr

Digitized by Google

gemindert, indem sie einen großen und den kräftigsten Theil seiner Generation, Männer aus eben dem Alter weggerafft haben, in welchem der Mensch Familienvater zu werden bestimmt, und die Bevölkerung zu vermehren am besten geeignet ist.

2) Nicht minder hat der Krieg der Meinungen, besonders die religiöse Intoleranz geschadet. In den Ländern, aus welchen das Königreich Baiern besteht, war vor der Regierung Seiner Majestät des jetzigen Königs ein katholischer Bürger in einer protestantischen Stadt höchst ungern gesehen, und dagegen war es Protestanten beinahe unmöglich, sich in katholischen Städten niederzulassen. Galt es doch selbst nach den deutschen Reichs-Gesetzen als eine Begünstigung und als ein Theil der sogenannten deutschen Freiheit, daß Unterthanen, deren Landesfürst seine Religion verändern würde, freistand, — das Land zu verlassen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß solche traurige Freiheiten der Aufnahme des Landes nicht günstig seyen, welche nur bei einer wahren Freiheit, deren vorzüglichster Theil die wahre Religionsfreiheit ist, gedeihen kann. Desto angenehmer aber ist die Erinnerung, daß jene Mißverhältnisse vor der Regierungszeit unsers Königs liegen, dessen aufgeklärter Geist sogleich bei seinem Regierungsantritte dem baierischen Volke wahre Religionsfreiheit und christliche Duldung gewährt hat.

3) Unter den, noch bestehenden, Verhältnissen, ist vor allem der große Militärstand ein vorzügliches Hinderniß der Zunahme der Bevölkerung.

Das Kontingent, welches Baiern dem deutschen Bunde zur Verfügung stellen muß, besteht mit Einschluß der Reserve und der Ergänzung in 65267 Mann und selbst der wirkliche Stand (am Ende des Etatsjahrs 1829) beträgt 44981 Mann, von welchen höchstens einer unter hunderten verheirathet ist. Die übrige Anzahl also und wenigstens beiläufig 44000, sind zum Cölibate großentheils für immer oder doch für

eine Zeit lang verurtheilt, während welcher sie Familien-Väter hätten werden können.

Zwar kann man einwenden, daß die zur Armee gerufenen frühzeitig genug wieder aus dem Dienste treten, um eine Familie zu begründen; allein nicht alle treten aus dem Militairstand in den bürgerlichen zurück, nicht alle treten zurück mit der Lust und den Eigenschaften, gute Familienväter zu seyn, und gewiß ist, daß die angegebene Anzahl von Soldaten immer vollständig seyn, die Abtretenden durch Neueintretende ergänzt und somit immer ein Heer von Eheloſen unterhalten werden muß.

Der Mangel der Bevölkerung, welcher hieraus entsteht, ist begreiflich und noch weit verderblicher ist die daraus entstehende Störung des Verhältnisses der männlichen zur weiblichen Bevölkerung, welche die Vorsehung gleich gesetzt hat. So wie 44000 Männer, so müssen auch 44000 Weibspersonen unverheirathet bleiben, wovon ein Theil die ihnen von der Staatseinrichtung auferlegte Eheloſigkeit durch Ausschweifung und Belästigung der bürgerlichen Gesellschaft mit unehelichen Kindern rächet. Leider weiß man, daß dieses alles unter den gegenwärtigen Umständen von der baierischen Regierung nicht zu ändern ist. Bei dem Systeme der Landwehr kann der Soldat nicht nur, er soll verheirathet seyn; bei dem Systeme der stehenden Heere ist Verehelichung der Soldaten dem Soldatengeiste zuwider.

Wenn aber nicht alle Staaten des europäischen Kontinents das System stehender Heere aufgeben, so ist es unmöglich, daß Baiern allein es thun und selbst unräthlich, daß es dasselbe auch nur vermindere; denn so scheint mir die Lage der Dinge, daß die heutige Politik, besonders minder mächtiger Staaten, wenn auch nicht von dem Satze „alle Staaten seyen sich natürliche Feinde" ausgehen muß, doch auch nicht von dem ausgehen darf, daß sie sich natürliche und gewisse Freunde seyen; sondern von dem, daß man Freunde nur werth hält, wenn ihre Freundschaft durch ihre Kraft einen Werth hat, und daher

Digitized by Google

ist nöthig, daß Baiern seine Streitkräfte stets auf das Höchste ausbilde.

Wir tadeln daher weder den großen Militärstand, noch die Ehelosigkeit der Soldaten; aber wir bedauren sehr, daß beides durch die Umstände geboten ist.

4) Die Menge der Ehelosen in Baiern wird vermehrt durch eine große Zahl Geistlicher. Es ist unstreitig, daß die Menge von Klöstern und geistlichen Stiftern, welche in Baiern gewesen und nun aufgehoben sind, der Bevölkerung sehr nachtheilig waren; indem die Zahl der Mitglieder derselben einem nicht gar kleinen Heere verglichen werden konnte. Selbst nach der Aufhebung jener Anstalten, beträgt die Anzahl der katholischen Geistlichen im Königreiche — (da es 138 geistliche Stellen bei den Domkapiteln und 2512 katholische Pfarreien gibt), — mit Einschluß der Hülfspriester und der Individuen, welche in den theologischen Studien begriffen sind und im Vorbereitungsdienste leben (ungerechnet die Benevizíaten, geistlichen Pensionisten u. a.) beiläufig, 6000 Personen.

Wir sind weit entfernt, daraus die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Aufhebung des Cölibats katholischer Priester abzuleiten; wir führen dieses nur an, um den üblen Zustand der Bevölkerung besser zu erklären.

5) Ueberdieß ist den Meisten aus der zahlreichen Klasse der untergeordneten öffentlichen Diener ein nothwendiges Cölibat auferlegt, theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Verweigerung der Erlaubniß zur Verehelichung und am meisten durch den Mangel an Mitteln, dann

6) wo die Institutionen noch einige Freiheit gelassen haben, legt häufig der Luxus Hindernisse in den Weg. Die Furcht, die Bedürfnisse der Gattin und Kinder an Kleidern, ausgebreiteter und gut eingerichteter Wohnung, Nahrung, Vergnügen, und hintennach vielleicht auch für Unterricht, in der Art, wie alles dieses heut zu Tage gefordert wird, bestreiten zu können, hält so manchen

Digitized by Google

jungen Mann von der Verheirathung ab, oder er glaubt gezwungen zu seyn, statt nach seinem Herzen, nach dem Gelde zu heirathen, wodurch er weder die Stärke noch die Wärme von jener seinen Kindern zu verschaffen vermag.

7) Die Majorate oder Fidei-Commisse des Adels müssen nicht minder unter die Hindernisse der Bevölkerung gezählt werden. Ich weiß zwar wohl, daß man eben dieselben als das einzige Mittel zur Erhaltung des Glanzes adelicher Familien betrachtet, und in so ferne der Glanz — und gar häufig selbst die Mittel zum Ruhme — im Reichthume bestehen, so sind Majorate für den Erbadel allerdings in so weit passende Anstalten, als sie der Familie oder vielmehr einem Zweige derselben ein Kapital sichern, welches, wenn auch ein verschwenderischer Nutznieser sich in Schulden stürzt, ungeschmälert auf seine Nachkommen übergeht, die wahrscheinlicherweise doch nicht aus einer Reihe von Verschwendern bestehen werden. Allein demungeachtet scheint eben das Institut der Majorate wie zur Erlöschung der adelichen Familien gemacht, wenn die Majorate unbedeutend sind, so bleiben dieselben nicht nur ohne Wirkung für den Erbadel, sondern sie machen denselben zu einer Caricatur und zu lästigen kleinen Herren, welche, je ärmlicher, desto begieriger nach Glanz sind und desto säugender auf dem Volke sitzen. Sind aber gar Fidei-Commisse nicht Majorate, so wird die Fidei-Commiß-Rente mit der Verzweigung der Familie zersplittert werden und statt eines freien Eigenthums zu einer kümmerlichen gebundenen Rente herabsinken, welche zur Begründung einer Familie nicht zureicht. Hiezu kommt, daß mit der Einführung der Majorate die Privilegien der Adelichen de facto verbunden sind, wenn auch alle Gesetze die bürgerliche Gleichheit ausrufen. Immer wird man die nachgebornen Söhne gegen die Unbilligkeit des unnatürlichen Gesetzes, welches sie vom Erbtheile ausschließt, durch Ehrenstellen und Präbende zu entschädigen suchen, aber auch dadurch den

Keim zur Unzufriedenheit und Eifersucht gegen den Adel legen. Gefährlicher aber als alles dieses ist für den Adel die natürlichste Folge der Majorate, daß nämlich der Erstgeborne, meistens mit Ausschließung der Nachgebornen, gleichsam zum Geschäfte der Fortpflanzung des Stammes bestimmt und eben darum das Aussterben desselben desto leichter und wahrscheinlicher ist, so daß diese Anstalt, — erfunden zum Glanz und zur Erhaltung adelicher Familien, — vielmehr eine Anstalt zur Beschleunigung ihres Aussterbens zu seyn scheint.

8) Allein die Privilegien bleiben in Baiern nicht im Kreise der sogenannten höhern Stände; sie gehen herab auf den Bürger- und Bauerstand und sind, — da meistens je kleiner, desto härter der Herr — hier desto drückender. In einem großen Theile des Königreiches, besonders im Isar-, Regen- und Unterdonau-Kreise, sind die meisten Bauergüter eine Art Majoratsgüter, welche häufig ausgedehnt genug wären, um von mehrern Familien bebaut zu werden; aber von einem einzigen aus mehreren Söhnen gegen Hinauszahlung der Erbtheile an seine Geschwister übernommen werden, die dadurch meistens zur Ehelosigkeit verurtheilt sind.

9) Auch der Umstand, daß ein so großer Theil der Bevölkerung sich blos dem Ackerbau widmet, ist der Bevölkerung ungünstig. Wenn die Mehrzahl der Bewohner eines Landes Ackerbauer sind, so werden dieselben bald nicht mehr produziren können, als ihr eigener Bedarf ist, und wenn ihnen das Ausland keinen Absatz eröffnet, so werden sie aus Mangel eines Arbeitsgewinns bald in die Nothwendigkeit gesetzt seyn, lieber einen Theil ihrer Grundstücke unbebaut zu lassen, was nicht der Fall wäre, wenn ein größerer Theil der Bevölkerung von der Gewerbsindustrie leben würde, welche am meisten geeignet ist, die Bevölkerung und die Consumente zu vermehren und dadurch dem Ackerbaue selbst die sicherste Hülfe zu geben.

10) Und welchen Schwierigkeiten sind die Niederlassungen

Digitized by Google

überhaupt unterworfen. Für Ausländer sind ohnehin die ersten Bedingungen der Nachweisung der Entlassung aus dem Unterthanen-Verband des Staats, den sie verlassen wollen, und die Nachweisung eines hinlänglichen Nahrungsstandes; allein jenes Zeugniß der Freilassung werden die wenigsten Staaten, außer dem Bezirke des teutschen Bundes, zu ertheilen geneigt seyn und der Nahrungsstand muß ja beinahe jeder Zeit erst jenen abgekauft werden, welche im Besitze sind. Daher ist es wahrscheinlich, daß die Zahl der Auswanderungen aus dem Königreiche, jene der Einwanderungen jährlich übersteige. Im Obermainkreise z. B. sind seit dem Jahr 1809/10 bis 1816/17 nur 159 Einwandrungen, dagegen 471 Auswandrungen vorgekommen und diese übersteigen jene jährlich um beiläufig 45. (S. Beilage XVII.)

Daß der Inländer vor dem Ausländer in Ansehung der Niederlassung ein Privilegium habe, kann man nicht sagen; denn, den Rheinkreis ausgenommen, welcher in allen diesen Dingen gegen Baiern Utopien ist, genügt das beste Zeugniß über Sittlichkeit, Fleiß, Mäßigkeit und Geschicklichkeit nicht. Wenn es dem Bittsteller auch glückt, seinen Entlassungsschein von der Militärpflichtigkeit zu erlangen, die Mittel zur Zahlung der mancherlei Taxen hiefür, für die Niederlassung, Ehelichung, aufzubringen; so muß der Nahrungsstand, dessen Beurtheilung nach der Natur der Sache arbiträrisch, d. h. in den Willen der Behörden gelegt ist, nachgewiesen, und die Einwilligung der Gemeinde erholt werden, in welcher er sich niederlassen will. Demnach hat er gleichsam einen Kampf mit allen bereits Ansäßigen auszufechten, welche ein ausschliessendes Privilegium auf Land, Wasser, Feuer und Luft zu behaupten scheinen, in Neid und Furcht, die Alle ernährende Erde möchte nicht genügen, ihrem Mitmenschen einen Antheil an derselben versagen, und meist desto eifriger sind, je mehr sie den Fleiß und die Geschicklichkeit des Bewerbers um ein bischen Platz unter ihnen zu scheuen ha-

Digitized by Google

ben. Freilich steht der Rekurs an die Oberbehörde offen; aber, wer hat immer die Lust, die Mittel und die Zeit, einen Streit bis dahin zu führen; und welche Behörde hat die Gewalt, einen Einzelnen gegen die vielarmige Intrigue, gegen eine durch die Institutionen selbst aufgeregte Gemeinde zu schützen? —

Die Gründe der Widersetzlichkeit aller Ansässigen gegen Ansässigmachungen sind zum Theile offenbar: sie liegen im Allgemeinen eben darin, daß man dasjenige, was ein Theil der allgemeinen menschlichen Freiheit ist, zur Gunst und zum Privilegium gemacht hat, welches nachgesucht werden muß. Wer, der im Besitze eines Privilegiums ist, theilt es gerne mit Andern? — Der Geist der Aristokratie ist sich allenthalben selbst in der ärmsten Kleinheit gleich.

Ein besonderer Grund des allgemeinen Veto der Ansässigen gegen eine Ansässigmachung liegt aber in der Einrichtung des Armenwesens; da nämlich dieses zunächst und beinahe gänzlich auf die einzelnen Gemeinden beschränkt und jeder Gemeinde die Verbindlichkeit auferlegt ist, ihre Armen zu erhalten, wozu nicht nur jene gezählt werden, welche durchaus erwerbsunfähig sind, sondern auch jene, welche in ihrem Stande oder Gewerbe durch Schuld oder Unglück herabgekommen, von jedem andern Gewerbe ausgeschlossen sind, und sich nicht standesmäßig ernähren können, so ist es wohl erklärbar, daß die Gemeinden, jeder Niederlassung, besonders wenn der Neuankommende nicht zugleich eine hypothekarische Sicherheit durch Vermögen zu geben vermag, aus Furcht vor dieser Last entgegen sind, die, wie jede Assekuranzgesellschaft, desto empfindlicher, je kleiner der Kreis derjenigen ist, welche zu dem Armenverein gehören.

Welches Besitzthum aber gibt denn Gewähr gegen Armuth? — Und welchem rüstigen Manne ohne anderes Vermögen, als gesunde Sinne, ist durch die Natur die Möglichkeit seiner Ernährung genommen? Sollte der Besitz einer ärmlichen Hütte, oder eines Tagewerks Landes mehr Bürgschaft geben, als Fleiß und Mäßigung? —

Digitized by Google

„Eine Armenpflege, welche die Unterstützungs-Verbind-
„lichkeit auf gewisse geschlossene Bezirke beschränkt, wird in
„ihren Folgen verderblicher, als die größte Unsorge für die
„Armen je seyn kann, da sie die mit Recht geschätzte Ein-
„heit des Staats in ihrer Grundfeste erschüttert und ein gro-
„ßes Reich für die sämmtlichen unbegüterten und unver-
„möglichen Bewohner in so viele Zwinger und Staatsge-
„fängnisse verwandelt, als Armenbezirke in demselben exi-
„stiren; ja da sie selbst die übrigen noch ansässigen Einwohner
„gewissermaßen zu Armenvögten macht, die durch ihre Ge-
„meindebeamten täglich gegen das gefährliche Eindringen
„und Einnisteln jedes fremden Unvermöglichen auf der Hut
„stehen und die auswärtigen Bezirke, welche zur eig-
„nen Erleichterung die Ausfälle der ihnen zur Last fallen-
„den Unbegüterten unterstützen, bekriegen müssen. — Die-
„ser kleine Krieg im Innern nimmt täglich zu.“ (S. Wo-
chenblatt des landwirthschaftl. Vereins 1820. S. 186.)

Aber nicht nur die Niederlassung auf Grundeigenthum ist ein Privilegium geworden; auch die Gewerbe sind geschlossen. Daß dieses sey, obgleich Gewerbfreiheit an den Titeln der Gesetze steht, werden wir später zeigen; hier ist es genug, zu bemerken, daß Niemanden frei stehe, ohne besondere Bewilligung der Behörden ein Gewerbe zu treiben, und daß selbst diesen nicht freistehe, ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten hiezu die Erlaubniß zu geben. Mit Bekümmerniß muß man daher gestehen, daß in Baiern, wo so viele politische Freiheit (der Regierung gegenüber) herrscht, sehr wenig natürliche sey, da dem Menschen nicht einmal vergönnt ist, sich, wo er will, und wie er will, mit seinen eigenen Kräften die ihm Gott zum freien Gebrauche gegeben, zu ernähren und fortzupflanzen. Ach man ist so sorgsam durch Konstitutionen, daß die Regierung durch zu viele Gewalt der bürgerlichen Freiheit nicht gefährlich werde, und diejenige, welche die Grundlage der menschlichen Freiheit sind, die der bürgerlichen doch vorausgeht, werden für nichts gehalten! — Weit dringen-

Digitized by Google

der ist ein Gesetz, welches jene begründet — ein Gesetz über die Verwaltung — als ein Civil- Prozeß- und Strafgesetzbuch, das man als dringendes Bedürfniß heischt.

Wir schweigen vorerst von den mancherlei Nachtheilen dieser Beschränkung der Niederlassungen, aber der üble Einfluß auf die Bevölkerung kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es ist natürlich, daß eine jede Verhinderung der Niederlassungen zugleich ein Verbot der Verehelichung und der Vermehrung der ehelichen Bevölkerung sey. Die uneheliche freilich ist dadurch nicht aufgehalten; diese — wenn damit gedient seyn könnte, und wenn sie nicht in einer physisch und moralisch zu gleich verdorbenen Generation bestünde — wird durch die dargestellten Verhältnisse vielmehr begünstigt. Oeffentliche Blätter haben das immerzunehmende Wachsthum der Bevölkerung der Stadt München gerühmt, indem sie anführten, daß im Jahr 1823, 1020 eheliche und 990 uneheliche Kinder geboren worden seyen; sie haben aber hierdurch, wie im Irrwahn, Schande statt des Ruhmes erwähnt. Auch in der protestantischen Stadtpfarrei zu Baireuth war in demselben Jahre das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten wie 1 : $2\frac{1}{2}$ und in wie vielen Jahren ist es fast 1 : 1; in der Stadt Bamberg ist es meistens wie 1 : $2\frac{1}{4}$, eben so in Hof, und wer im Unmuth über die Verdorbenheit der Städte sich mit der Sittenreinheit des Landes trösten wollte, würde sich sehr irren; denn im Isarkreise z. B. ist die Verhältnißzahl der unehelichen Kinder zur Gesammtzahl der Gebornen nach einem 10jährigen Durchschnitt $5\frac{1}{3}\frac{7}{4}\frac{8}{9}\frac{1}{2}$ oder das Verhältniß der unehlichen Geburten zu den ehelichen sowohl in Städten als auf dem Lande wie 1 : $4\frac{1}{3}\frac{7}{4}\frac{8}{9}\frac{1}{2}$. Im Obermainkreise ist das Verhältniß nach einem 7jährigen Durchschnitte wie 1 : $3\frac{1}{2}\frac{2}{1}\frac{0}{4}\frac{1}{0}\frac{5}{9}$ und die Beilage XVIII zeigt, daß manche Landgerichte, und eben jene, wo die Bewohner nicht luxuriös, sondern dürftig und fleißig sind, keiner Stadt, kaum selbst der Hauptstadt, nachstehen.

Mit Unrecht klagt ihr die Verdorbenheit der neuesten

Digitized by Google

Zeit an, die älteren waren, unter gleiche Verhältnisse gestellt, wohl nicht keuscher; vergeblich sucht ihr das Uebel durch Sittenpredigten zu heilen, und noch weniger durch die Wieder-Einführung der Fornikationsstrafen, wobei nur die Gerichtsherren und Geistlichen, aber nicht die Sitten gewinnen werden. Vielmehr die Gesetzgebung muß man anklagen, welche unnatürlich das Verhältniß der Natur, und wie jeder Fehler gegen die Natur, zugleich die sittliche Ordnung stört.

Wenn nämlich auf einer Seite erwiesen ist, daß die Anzahl der zeugungsfähigen Männer jener der Weiber im Durchschnitte gleich ist, — nach sichtbarer Ordnung Gottes, der den Zeugungstrieb als ein heiliges, nur durch Unsinn und Eigennutz profanirtes Feuer in den Menschen gelegt hat, — und anderer Seits in Baiern durch die obenerwähnten Institutionen jederzeit weit über Hunderttausend zeugungsfähige Männer zur Ehelosigkeit verurtheilt sind, so daß also jederzeit eben so viele Mädchen ohne Männer bleiben müssen; so ist wohl erklärbar, daß hierdurch das von der Natur gesetzte Verhältniß der Geschlechter gestört, die Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes auf unerlaubte Weise gesucht, schamlose Weiber — der Anfang aller Sittenlosigkeit in einem Volke — und durch sie eine Generation erzeugt werde, welche das Gift mit ihrem Körper und mit ihrer Seele in die bürgerliche Gesellschaft bringt, gleichsam zur Rache, daß sie von ihr verdammt worden, ohne Ehre, ohne Aeltern und Erziehung zu seyn. Dieses ist die Strafe für menschliche Gesetze, die gegen Gottes Gesetz sind! —

Wenn man die bisher dargestellten Verhältnisse als die wahren Ursachen des Zustandes der Bevölkerung in Baiern anerkennt, so kann man auch über die Mittel nicht zweifelhaft seyn, dieselbe zu befördern und zu verbessern. Die Vermeidung unnöthiger Kriege sollte für alle Staaten, muß aber besonders für Staaten zweiter Größe, welche selten durch Kriege Gewinn ziehen, eine Hauptregel seyn, deren Festhaltung eben leider nicht immer in ihrer Hand

Digitized by Google

liegt. Die Verminderung der Cölibatäre bei dem Militär wird — so lange stehende Heere nöthig sind — nicht thunlich seyn, und jene bei der Geistlichkeit liegt außer den Gränzen der bürgerlichen Gesetzgebung. Die Gehalte untergeordneter öffentlicher Diener erhöhen, damit sie eine Familie ernähren können, hieße um eben so viel mehr die Steuerpflichtigen zu Gunsten anderer Privaten belasten: zweckmäßiger wäre die schon oft gefoderte Verminderung der Zahl dieser Dienergattung, so wie in jeder Beziehung überhaupt, so besonders in Ansehung der Bevölkerung, wenn nicht zugleich die andern Beschäftigungen des Lebens, und die Niederlassungen beschränkt wären.

Die Majorate des Adels sind schon als ein Hinderniß der Bevölkerung angezeigt worden; jene der Bauern aber sollten, wenn doch eine vormundschaftliche Gesetzgebung besteht, selbst mit Zwang in so ferne durch ein Gesetz aufgehoben werden, daß Bauerngüter bis auf 50 Tagwerke Ackerlandes herab unter mehrere Kinder vertheilt werden müssen. Unnöthig aber wäre dieser Zwang, wenn die Gesetzgebung, wie sie sollte, die Niederlassungen aller Art begünstigen würde, ja ich will nicht sagen, begünstigen, sondern nur freigeben würde, — denn freigeben hieße mit Recht noch nicht begünstigen, sondern nur nicht hindern.

Welch einen Reichthum und schnellen Zuwachs an Bevölkerung hätte Baiern zu hoffen, wenn jedem blos auf ein Zeugniß seiner Sitten hin, die Ansässigmachung und die Verehelichung ohne Einspruch der Gemeinden erlaubt wäre, — wenn Baiern den jetzt so zahlreichen Unglücklichen und Verfolgten in andern Staaten, — nach dem Beispiele Preußens in früherer Zeit, — eine Zufluchtsstätte gewähren würde, die das durch Religionsfreiheit und repräsentative Verfassung beglückte Vaterland zu seyn verdient. — — Wir sind wohl gefaßt auf die gewöhnliche Einwendung. Ob also die Gemeinden jeden Lumpenkerl aufnehmen und ihn und die Kinder, die er hergesetzt, ernähren sollen? — Nein, sagen wir, einen solchen Tauge-

Digitized by Google

nichts soll man nicht aufnehmen; aber verdient der diesen Schimpfnamen, welcher blos arm ist? — Ist es menschlich-christlich: einen aus der Gesellschaft zu weisen, weil er unglücklich ist — einem den Erwerb durch Fleiß, das ganze Lebensglück untersagen, weil er kein anderes mit auf die Welt bringt, als die Gottes-Gaben „Gesundheit und Talent"? — Und auf der andern Seite bleibt der Mensch, welchem man die Ansässigmachung und ein ordentliches Gewerbe versagt, da er doch lebt, die Kinder, die er außerehelich zeugt, nicht der bürgerlichen Gesellschaft zur Last? Und ist die Foderung derer, die sich ordentlich hätten nähren und ordentliche Bürger hätten werden können, wenn ihnen der freie Gebrauch der von Gott gegebenen Kräfte nicht untersagt worden wäre, nicht die kleinste, daß sie selbst bei gesunden Kräften auch Unterhalt von denen erhalten, welche sie als bürgerlich todt behandeln? — ja oft ihr moralisches Verderben herbeiführen? — Ich muthe überdieß auch keiner einzelnen Gemeinde zu, die Last der Unterhaltung der Armen auf sich zu nehmen; denn wie schon erwähnt, eben das Armenwesen müßte anders werden. Erstens nämlich mögen zwar Armenstiftungen lokal seyn und für Lokal-Arme benützt werden; der Armenverein aber, wenn er die Beitragspflichtigen nicht selbst arm machen und wenn er wirksam seyn soll, darf nicht auf einzelne Gemeinden beschränkt, sondern muß auf Kreise ausgedehnt werden. Was würde aus unserer Brand-Assekuranz, welche Städte aus ihrer Asche erhoben hat, geworden seyn, wäre sie je auf einzelne Gemeinden beschränkt?

Ueberhaupt ist die Beschränkung der Vereine für gemeinsame Zwecke auf einzelne Gemeinden, von welcher sie allerdings ausgehen müssen, nicht nur eine Beschränkung der Wirksamkeit der Vereine selbst, sondern macht die besten Anstalten, deren Erhaltung sie bezwecken, durch die Last gehässig, welche desto empfindlicher, je kleiner der Verein ist, und stellt die Gemeinden einander als fremd gegenüber, welche durch Gemeinsinn verbunden seyn sollten.

Digitized by Google

Zweitens dürfte aus der Armenkasse eine Unterstützung Niemanden gereicht werden, der noch gesunde Glieder hat, um sich — ohne Rücksicht auf Stand — durch Arbeit zu ernähren. An Gelegenheit hiezu kann es nicht fehlen, wenn die menschlichen Beschäftigungen frei sind, und wer durch eigene Schuld darbt, verdient kein Mitleid. Unglücklichen aber zu helfen, ist Pflicht. —

Und die Kinder, welche von Armen gezeugt werden? — Ist man doch stets bemüht, den Viehstand so hoch als möglich zu bringen, ohne bang um Futter oder verlegen um die Vortheile zu seyn! Sollte denn der Mensch dem Menschen weniger nützlich seyn, als das Vieh? — Setzt so tief den Menschen nicht herab! gebt ihm seine natürliche Freiheit zurück, und dann werdet ihr erfahren, daß, wenn ihr auch blos auf den Nutzen seht, gewiß jeder Mensch für die bürgerliche Gesellschaft ein großes Kapital ist, daß er durch seine Kräfte, Erfindungen und selbst durch seine Bedürfnisse, produktiv ist, daß jeder, indem er sich nährt, zugleich wieder Andere ernähre und der Wohlstand mit der Bevölkerung fortwachse.

Obgleich die Bevölkerung in so vieler Beziehung die vorzüglichste Kraft eines Staates ist, so ist doch zunächst die Untersuchung am wichtigsten, welche Mittel dieselbe zur Vertheidigung des Vaterlandes darbiete! —

Man nimmt an, daß eine Bevölkerung so viele wehrhafte Männer darbiete, als es Familien gibt, oder nach Süßmilchs Berechnung, ohngefähr den vierten Theil der ganzen Bevölkerung. Demnach würde Baiern, der ersten Berechnung zu Folge 787,818, und der zweiten zu Folge 886,295 wehrhafte Männer zählen. Man würde sich sehr täuschen, wenn man annehmen würde, Baierns Heeresmacht könnte unter den gewöhnlichen Umständen auf eine solche Größe gebracht werden.

Diese Anzahl wehrhafter Männer zählt Baiern nur in der höchsten Noth und wenn Alle die Waffen ergreifen würden. Allein es ist wohl einer Erinnerung werth, wie weit

Digitized by Google

die Kräfte des Staats gehen, wenn Verzweiflung zu dessen Vertheidigung aufrufen würde und selbst welche Ausdehnung dem Systeme der Landwehr gegeben werden könnte. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen aber, wo die Kriegsübung hinter die Ausübung der bürgerlichen Geschäfte zurücktritt, wird in der Regel nur eine bestimmte Alters-Klasse der Bevölkerung auf bestimmte Zeit zum Kriegsdienste berufen. In Baiern ist der Anfang hiezu auf das 19te Lebensjahr bestimmt, und da nach den Berechnungen (S. Süßmilch) von der gesammten Bevölkerung ungefähr 1/120 Jünglinge sind, welche im 19ten Lebensjahr stehen, so müßte hiernach Baierns Bevölkerung jährlich 28793 oder in runder Summe beiläufig 29000 Mann für den Militärdienst abgeben können.

Allein die beiliegenden Uebersichten der Armee-Ergänzung zeigen, daß einem 6jährigen Durchschnitte die ganze Bevölkerung des Königreiches nur 14807 Pflichtige, also beiläufig nur die Hälfte der Anzahl ergeben habe, welche nach der gemeinen Berechnung dieselbe ergeben sollte.

Diese auffallende, dem allgemeinen Verhältnisse der Bevölkerung widersprechende Erscheinung wird aber erklärbar, wenn man weiß, daß in jenen Verzeichnissen der Militärpflichtigen nur diejenigen Conscribirten enthalten sind, welche nach Hinwegrechnung der durch das Gesetz Befreiten, der an das Ende der Reserve Gestellten und der Unbrauchbaren, noch übrig bleiben. Denn die ursprüngliche und eigentliche Zahl der Conscribirten, d. h. zur Alters-Klasse XIX gehörigen, stimmt in der That mit den allgemein angenommenen Verhältnissen der Bevölkerung überein; aber in der Regel bleiben nur 40 pro Cent hievon zur Einrechnung übrig und 60 pro Cent fallen hinweg, nämlich beiläufig

18% durch die gesetzlichen Befreiungen,
25% wegen Gebrechen,
5% wegen mangelnder Größe,
12% wegen noch nicht hinlänglicher Entwickelung.

Diese Angaben sind aus dem Durchschnitte von neun Jahrgängen gezogen. Von den Ausnahmen und Befreiungen durch

durch das Gesetz wird später gehandelt werden. Hier ist blos die Rede von den Beziehungen der Bevölkerung selbst, in Ansehung welcher der unglaubliche Abgang des vierten Theils wegen Körpergebrechen, Zweifel an der Strenge der körperlichen Prüfung und der Abgang von 5 pr. C. wegen mangelnder Größe, so wie von zwölf Procent wegen nicht vollkommener körperlicher Entwicklung im 19ten Lebensjahre die Aufmerksamkeit erregen, der leztere Umstand aber ein Grund mehr seyn muß, den Eintritt in den Militär-Dienst auf einige Jahre später, etwa auf das 21ste Lebensjahr, als auf den Anfang der Volljährigkeit, festzusetzen.

Digitized by Google

III.

Sterblichkeit.

Anstalten für die Gesundheit. Mineralquellen. Aerztliches Personale. Aerztliche Schulen. Blattern-Impfung. Irrenanstalten.

Die Sterblichkeit ist im Durchschnitte geringer als man gewöhnlich zur Regel annimmt, nach welcher je der sechs und dreissigste aus der ganzen Bevölkerung stirbt. In der Stadt Nürnberg, wo im Jahre 1823 bei einer Bevölkerung von 31665 Seelen, (in 7692 Familien) 824 Menschen geboren wurden und 786 starben, ist aus der ganzen Bevölkerung gar nur beiläufig der zwey und vierzigste gestorben, so daß, hiernach zu schließen, diese Stadt vielleicht der gesundeste Ort in Europa ist. — Dagegen ist die erwähnte Liste auch der Beweis keiner großen Fruchtbarkeit der Bevölkerung in Nürnberg, da das Verhältniß der Geburten zur ganzen Bevölkerung nur wie 1 : 38 $\frac{353}{824}$, das Verhältniß der Sterbfälle zu den Geburten wie 10 : 10 $\frac{170}{189}$ und der Ueberschuß der Geburten über die Sterbfälle nur 68 ist, indeß er doch in der ungleich minder bevölkerten Stadt Baireuth blos in der protestantischen Pfarrei 69 beträgt und das Verhältniß der Sterbfälle zu den Geburten wie 10 : 12 bis 13 angenommen wird.

Im Obermainkreise ist nach einem siebenjährigen Durchschnitte das Verhältniß der Geburten zur Bevölkerung wie 1 : 33 und je der acht und dreissigste aus der Bevölkerung gestorben. Das Verhältniß der Geburten

Digitized by Google

zur Bevölkerung ist daher dort größer als die angenommene Regel (1 : 35), dagegen die Zahl der Sterbfälle seltener als man gewöhnlich zur Regel annimmt (1 : 36) und hiebei ist zu bemerken, daß in jenem Durchschnitte das Jahr $18\frac{13}{14}$, in welchem das durch den Krieg herbeigeführte Nervenfieber die Zahl der Sterbfälle um 774 über jene der Geburten erhob, und das Jahr $18\frac{16}{17}$ begriffen seyen, in welchem wegen der ausserordentlichen Hungersnoth gar 1182 Menschen mehr gestorben sind, als geboren wurden.

Dieser auffallend nachtheilige Einfluß der lezten Theurungsjahre auf die Bevölkerung im Königreiche Baiern zeigt sich fast allenthalben. Im Isarkreise überstieg in demselben Jahre die Zahl der Sterbfälle jene der Geburten um 1304 und noch im folgenden Jahre war der Ueberschuß der Geburten nur 487. Demungeachtet war nach dem schon erwähnten zehenjährigen Durchschnitte (Beilage XIV.) der jährliche Ueberschuß 2074 und je der 29ste aus der ganzen Bevölkerung (die Residenz mit eingerechnet) ist gestorben.

Die Natur bietet den Bewohnern des Königreiches Baiern reine Luft, gesunde Nahrungsmittel und eine reiche Zahl von Heilquellen. Die vorzüglicheren sind in der Beilage XX. aufgezählt. Auch in Ansehung ihrer, davon viele an Heilkraft den Rang vor ausländischen, sehr besuchten, Bädern haben, kann man sagen: Peregrina extollimus, patriae incuriosi; denn an den meisten Quellen ist gar keine, an wenigen eine gute Badeanstalt; die glänzende Einrichtung und Unterhaltung, welche zu ausländischen Bädern eine reiche Zahl von Gästen anlocken, und viele, statt heilen, verderben, an keiner. — Am besten wäre es, wenn allenthalben für zureichende Bequemlichkeit der Heilung Suchenden gesorgt wäre.

Aber auch die Macht der Regierung kann auf die Sterb-

Digitized by Google

lichkeit, welche blos den unwandelbaren Gesetzen der Natur anzugehören scheint, ausgedehnt, durch ihre Vorsorge der Grad derselben vermindert und die Bevölkerung vermehrt werden. Durch eine solche Vorsorge, welche Moräste austrocknet, Seuchen abhält und auf Gesundheits-Anstalten bedacht ist, verdient sich der Monarch am besten den Namen eines immerwährenden Mehrer des Reiches.

Die Anstalten, welche zu diesem Zwecke seit dem Regierungsantritte Seiner Majestät des gegenwärtigen Königes in Baiern getroffen worden sind, gehören zu den zweckmässigsten und wohlthätigsten; der Aufwand der Staats-Kasse dafür beträgt nach einem dreijährigen Durchschnitte (S. die genaue Uebersicht in der Beilage XXI.) 198,811 fl., eine Summe, welche für den wichtigen Zweck sehr mässig ist. Die Leitung des ganzen Medizinalwesens ist einem Ober-Medizinal-Collegium anvertraut, welchem zunächst die Medizinal-Komitees in den Kreisen untergeordnet sind. Für jeden Gerichtsbezirk ist ein Arzt angestellt und die Anzahl sämmtlicher angestellten Aerzte, ohne jene für die Straf-Arbeitshäuser, Irrenhäuser, ohne die Armee-Aerzte, ohne jene bei Herrschaftsgerichten und ohne die übrigen praktizirenden Aerzte, beträgt 239, wovon

18 Stadtgerichts-Aerzte,
193 Landgerichts-Aerzte,
28 Cantons-Aerzte sind.

An sie schließen sich die Landärzte an für kleinere Bezirke auf dem Lande und für gewöhnliche oder dringende Fälle der Noth. Ursprünglich waren in den meisten Gemeinden Bäder, welche neben der Bereithaltung der mit bestimmten Vorrechten (Ehehaften) begabten Badstube zu jener Hülfe bestimmt, auf Kosten der Gemeinden unterhalten werden mußten. Dieses Institut verdiente schon wegen der Badstuben allein alle Berücksichtigung der Regierung; denn

Digitized by Google

von der Reinlichkeit hängt nicht nur die Gesundheit, sondern die Bildung eines Volkes so sehr ab, daß der größte Gesetzgeber des Alterthums Reinlichkeitsgesetze zu einer der vorzüglichsten Grundlagen seiner Gesetzgebung gemacht hat.

Allein ungeachtet der Verordnungen (v. 1782 S. Meiers General-Sammlung B. IV. 668, V. 314), welche Aufklärung und Unterricht dieser Bäder und Wundärzte bezweckten, verfiel das Institut gänzlich. Durch die Verordnungen vom 29. Juni 1808 wurden zwar Schulen zur Bildung der Landärzte errichtet, in welche mit dem geringsten Zeitaufwand und mit den wenigsten Mitteln aller Art eine besondere Classe von Aerzten gebildet werden sollte, die von der Medizin (ausschließlich der Chirurgie und Geburtshülfe) ohne viele Theorie und Wissenschaft nur das zunächst am Krankenbette Anwendbare erlernen sollten. Die Kosten der landärztlichen Schulen (7345 fl.) wurden aus der Staatskasse und jene für den Unterhalt der Landärzte während der Studienzeit sowohl als das fixe Gehalt von 60 fl. für einen von den Gemeinden oder Bezirken bestritten, worin sie angestellt waren. In Ansehung mehrerer Landärzte mögen jene Ausgaben gut angewendet seyn; allein das Institut der Landärzte war nach seiner Anlage höchst fehlerhaft, weil man durch dasselbe die Wissenschaft zur Routine herabziehen, die Arzneikunst, welche auf der gründlichsten Naturwissenschaft beruht, durch mechanische Fertigkeit, überdieß durch Leute ersetzen wollte, welchen es großentheils an allen Vorkenntnissen und an aller Bildung fehlte, an Leuten also, welche, wie Halbwisser überhaupt, die Gränze ihres Wissens, je beschränkter sie ist, desto weniger bei der Ausübung zu halten wissen. Was daher der Herr Minister des Innern schon bei der ersten Ständeversammlung bekennen mußte, daß die Regierung sich durch die Erfahrung von der Unzweckmäßigkeit dieser Anstalt überzeugt habe, war vorauszusehen. An die Stelle der landärztlichen Schulen sind gegenwärtig die chirurgischen Schulen zu München, Bamberg und Würzburg getreten.

Digitized by Google

Für die Geburtshülfe, das nothwendige Sicherungsmittel der Bevölkerung, ist durch die Verordnung vom 7. Jan. 1816, nach welcher in der Regel je für eine Bevölkerung von 900 Seelen eine Hebamme bestellt werden soll, und durch 3 Hebammenschulen Vorsorge getroffen. Die Kosten der Schulen (3476 fl.) und der Gehalt einer Hebamme für einen Gerichts-Bezirk werden aus der Staatskasse, jene für die Instrumente und den Unterhalt, von den Gemeinden bestritten, und eine besondere Instruktion schreibt den Hebammen ihre Pflichten und ihr Benehmen, so wie die Formen vor, nach welchen sie unter die Aufsicht der Polizei-Behörden und Gerichts-Aerzte gestellt sind.

Den größten Dank verdient die Regierung Sr. Majestät des gegenwärtigen Königs durch die Einführung der Blattern-Impfung im ganzen Königreiche. Jenners himmlische Entdeckung — warum sollte man sie nicht so nennen, da sie besonders unschuldige Kinder rettet, die schon der in ihnen schlafenden Hoffnungen halber mehr werth sind, als Erwachsene oder Alte, welche großentheils ausgelebt haben oder vielmehr, welche die Erdenlust ausgelebt hat — hat seit ihrer Bekanntwerdung alsbald im Königreiche Beifall gefunden und in einzelnen Landestheilen war die Blattern-Impfung bald nach dem Eintritte der Regierung Sr. Majestät des gegenwärtigen Königs durch öffentliche Verordnungen vorgeschrieben. Allein die Verordnung vom 26. Aug. 1807 hat im ganzen Reiche die allgemeine Impfung vor dem 3ten Lebensalter der Kinder, bestimmte allgemeine Impftage unter der Aufsicht der Pfarrer und Gerichtspersonen, unentgeldliche Impfung oder vielmehr auf Staats-Kosten, Geschenke-Ertheilung für die herbeigebrachten Kinder, Zwang gegen die Säumigen durch Strafen, und im Falle die Blatterseuche sich zeigen würde, die Isolirung des Kranken wie eines Pest-Kranken, und Quarantaine mit so gutem Erfolge angeordnet, daß die Impfung von allen Klassen des Volks als eine Wohlthat erkannt und ersehnt und seit der allgemeinen Einführung derselben wohl

Digitized by Google

über eine Million Kinder geimpft worden ist. Wie vielen darunter ist ihr Leben und wie vielen Aeltern ihre Lebensfreude erhalten worden!

Möchte nur einer gleichen Aufmerksamkeit der Regierung sich die unglücklichste Klasse der Menschen erfreuen! Wir meinen die Wahnsinnigen.

Irrenanstalten, sind zwar in Baireuth, Giesing, Schwabach, Bamberg und Würzburg. Allein jene in Baireuth ist nur für das ehemalige Fürstenthum Baireuth, nicht auf Hülfe für Unglückliche anderer Bezirke berechnet, jene zu Bamberg ist so klein, daß sie ganz mit Irren angefüllt ist; derselbe Fall ist in Ansehung jener zu Giesing, deren Lokale so beschränkt ist, daß die Stimme eines Rasenden von allen übrigen Kranken gehört wird; — jene in Würzburg besteht blos in einer kleinen Abtheilung für diese Gattung Kranker und jene in Schwabach ist mit dem Strafarbeitshause, man darf sagen — vereinigt.

Diese Anstalten werden aus eigenen Fonds unterhalten; — wie dürftig aber diese sind, zeigt der Zustand der Anstalten.

Aus der Staatskasse werden zu denselben im Ganzen nur 2300 fl. zugeschossen.

Wir möchten jeden Abgeordneten und Staatsdiener, welcher über die Verwendung der öffentlichen Gelder ein Wort zu sagen hat, in die Irrenhäuser zu dem Jammer jener Unglücklichen führen, damit er sehe wie dringend nothwendig ein besseres Lokale und geräumigeres Gebäude sind, deren so manches im Königreiche verfällt; — sehe, daß nicht nur Wache, sondern Warte und Pflege, und besonders ein Arzt nothwendig ist, welcher genug Besoldung und noch mehr Menschenfreundlichkeit hätte, sich ausschließend mit der Heilung und Beruhigung jener Unglücklichen zu beschäftigen; damit er endlich sehe, welcher Dienst der Menschheit durch mäßige Summen, die für weniger heilige Zwecke sich doch finden, geleistet werden könne.

Digitized by Google

IV.

Vertheilung der Bevölkerung.

Anzahl der Gemeinden, Städte, Flecken und Dörfer. Wohnungen. Ursprung und Wachsthum der Brandversicherungs-Anstalt — Zahl und beiläufiger Werth sämmtlicher Gebäude im Königreiche. Ungegründeter Tadel der Allgemeinheit der Brandversicherungs-Anstalt.

Nicht minder wichtig als die Größe der Bevölkerung ist die Art ihrer Vertheilung. Gesundheit, Vermehrung, der Bevölkerung selbst, Landeskultur, Gewerbe, Handel, Moralität und Bildung hängen größtentheils davon ab. Eine unverhältnißmäßige Bevölkerung in den Städten und in der Hauptstadt zusammengedrängt, wird den Gewerben daselbst günstig seyn; aber ein großer Theil der Menschen wird, weil alle Quellen des Erwerbs von Arbeitenden reichlich umstellt sind, in Armuth, in ungesunden Wohnungen zusammengesteckt, darben und selbst bei der besten Aufsicht der Behörden der Keim zur physischen und moralischen Pest werden; dagegen das Land, welches eine große Zahl fleißiger Menschen ernähren und in Wohlstand bringen könnte, vergebens die Hände fleißiger Arbeiter erwartet.

Das Wichtigste aber ist die Verbindung in Gemeinden. Durch diese erhält der Mensch die erste Beziehung zu dem Staate, sie ist ein wesentlicher Theil, ja die Grundlage selbst, der Staatsverfassung. Denn was ist der Staat anderes als eine Verbindung vieler kleiner Gemeinden in eine größere Gemeinde, die Föderation einer Menge kleinerer Gemeinwesen zu einem großen Gesammtgemeinwesen, welches jene mit ihren Rechten und ihrer Freiheit nicht zerstört, sondern erhaltend und schützend aufnimmt und zwar — in der konstitutionellen Monarchie unter der Regierung eines mit der Macht des Gesetzes begabten Monarchen, welche, — wie jede Regierung, nur zum Bedürfniß, — den Gemeinden zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten Raum läßt.

Digitized by Google

In Baiern beruht die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach dem Königlichen Edikte vom 17. Mai 1818, wesentlich auf dem Grundsatze, daß den Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlungen oder durch Stellvertreter unter der Oberaufsicht der Regierung zustehe. Diese Stellvertreter sind die Magistrats- und Ortsvorstände, denen die Gemeinde-Bevollmächtigten und Gemeinde-Ausschüsse zur Seite stehen; jene führen die Verwaltung nach dem Gesetze, diese müssen mit ihrer Erinnerung gehört und in wichtigen Dingen darf ohne ihre Zustimmung nichts gehandelt werden. Jene sind gleichsam die Regierung und zugleich Oberhaus, diese Unterhaus und gesetzliche Opposition, welche jene stets bewacht und in Thätigkeit und in den gesetzlichen Schranken erhält; (S. §. 82 — 84 des Edikts); so daß das Repräsentativsystem in der Grundlage der Staats-Verfassung, nämlich in der Verfassung des Gemeindewesens, der Plan des Gebäudes in dem Fundamente — sichtbar ist. Dieses ist ein großer Vorzug; eine solche Gemeinde-Verfassung und Verwaltung ist die Schule für das größere öffentliche Leben. — Zweck, Bedürfniß, Haushalt und Kräfte des großen Gemeinenwesens lernt der Bürger vorerst aus dem kleinsten Gemeinwesen kennen; jenes gibt ihm Beziehung auf dieses, erhöht die Einsicht und mit ihr die Vaterlandsliebe der Bürger, denen die Rechte der Gemeinde näher liegen, als die allgemeinen, politischen Rechte, und begründet unter den Bürgern desselben Staates die stärkste Verbindung, da eine auf solche Gemeinde-Verfassung gebaute Staats-Verfassung die Freiheit der Republiken mit der Einheit und Kraft der Monarchie in sich vereinigt.

Eines aber ist zu bedauern, daß die übrigen Gesetze hiemit noch nicht im Einklange stehen, daß nämlich die Niederlassungen und Gewerbe nicht freigegeben sind, daß jede Gemeinde (in der Regel, in welcher besonders der Rheinkreis nicht begriffen ist) ihre besondere Armen-, Schul- und andere Anstalten hat, wodurch ein zu gesondertes Interesse und

Digitized by Google

daraus Egoismus zu Ausschließung von andern entsteht, anstatt daß zu solchen Anstalten viele Gemeinden eines größern Kreises zusammen treten sollten, wodurch dieselben nicht nur viel wirksamer, sondern auch die Bürger einander mehr, und — je edlerer und höherer Art jene Anstalten sind, — auf desto edlere und höhere Weise verbunden werden. Wie viel Gutes ist deshalb durch die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bewirkt worden? — nicht blos in Ansehung der Bauten, welche seit derselben aufgeführt, sondern wegen der theilnehmenden Herzen, die dadurch einander näher gebracht worden sind, und die ohne jene Ausdehnung der Anstalt wohl meist sich fremd geblieben wären.

Die Zahl der Gemeinden (S. Beil. XXII. und die Nachweisung im Einzelnen Beil. VIII.) beläuft sich im Ganzen auf

8184,

welche aus 7860 Landgemeinden, 243 Gemeinden unter 500 Familien mit städtischer Verfassung und 81 städtische Gemeinden über 500 Familien bestehen.

Sämmtliche 8184 Gemeinden werden gebildet durch
208 Städte,
410 Flecken,
23462 Dörfer und Weiler, und
19,962 einzelne Höfe. (S. Beilage XXIII.)

Die Bevölkerung in denselben ist so vertheilt, daß jene sämmtlicher Landgemeinden und der Städte und Märkte unter 500 Familien, d. h. der sogenannten Landstädte, welche wohl dem platten Lande beigezählt werden dürfen, 1) 671,282, und jene sämmtlicher Städte über 500 Familien 116,036 Familien beträgt. Leztere, die eigentliche städtische Bevölkerung, ist daher beinahe der siebente Theil der ganzen Bevölkerung und diese ist also ziemlich verhältnißmäßig vertheilt. Selbst die Residenzstadt hat, die Vorstadt Au mit begriffen, nur 12541 Familien, und Baiern hat daher zwar nicht die Vortheile, aber auch nicht die einem

Digitized by Google

Staate mittlerer Größe weit fühlbareren Nachtheile einer sehr reich bevölkerten Hauptstadt.

Die verhältnißmäßig größte städtische Bevölkerung hat der Rezatkreis, welchem der Oberdonau- und dann erst der Isarkreis folgt; die kleinste der Unterdonaukreis, wo sich die städtische Bevölkerung zu jener des Landes wie $1 : 17\frac{343}{4225}$ verhält. Die meisten Städte haben der Untermain- und dann der Rezatkreis, und die meisten einzelnen Höfe der Unterdonau- und Isarkreis, und so wie in diesen Kreisen bei solchen Besitzungen das Loos des Landmanns das Beste scheint, so blühen in jenen Kreisen die städtischen Gewerbe am meisten.

In allen Städten, Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen, zusammen gibt es

619,462 Wohnhäuser,

so daß auf beiläufig $1\frac{1}{3}$ Familien im Durchschnitte ein Wohnhaus kömmt. Dieses Verhältniß zeigt, daß die Familien nichts weniger als zu sehr zusammengedrängt sind. Eine räumliche Wohnung gehört zu den vorzüglichsten Bedürfnissen der meisten Baiern, und dieses Bedürfniß ist eine der vorzüglichsten Ursachen der Vergrößerung der Hauptstadt des Reichs. Die meisten Wohnhäuser hat aber, wie die beiliegende Uebersicht (Beil. XXIV.) zeigt, der Untermainkreis, ob gleich er an der Volkszahl dem Rezat-Oberdonau- und selbst dem Isarkreise nachsteht.

Der Zustand der Wohnungen ist im Durchschnitte gut, auf dem Lande aber am übelsten in der ehemaligen Oberpfalz und in den ärmern Gegenden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, am besten in den baierischen Alpen, wo man durch räumliche und reinliche Wohnungen mit ihren idillischschönen Umgebungen erfreut wird.

Räumliche Wohnungen wirken nicht nur auf die Gesundheit, sondern auch auf die Moralität und den ganzen Menschen. Ein großer Schritt zur Cultur geschieht durch Bauordnungen, welche hierauf Rücksicht nehmen, und einige

Digitized by Google

Strenge ist in dieser Beziehung sehr vortheilhaft. Die Verordnungen vom 30. März 1791, 28. Juni, 27. März 1805 und 24. Sept. 1808, welche die Vorlegung der Baupläne bei den Polizei-Behörden, die Einsicht durch den Kreis-Medizinal-Rath, die Einhaltung regelmäßiger Baulinien u. s. w. verfügen, haben in Baiern vortheilhaft gewirkt. Städte und Märkte, welche der Brand verheert hatte, erstehen mit regelmäßigen Gassen und dauerhaften schönen Gebäuden geziert, — wie z. B. Sulzbach, Rehau, Hof, — aus ihrer Asche; die Orts-Behörden, so wie eine eigene Gesellschaft, welche sich zusammen gethan hat, wetteifern an Thätigkeit in Verschönerung des Landes, die den Menschen erheitert und an edlere Formen gewöhnt; und endlich ist der gute Zustand der Wohnungen und Gebäude zum Theil eine Wirkung der im Jahr 1811 eingeführten allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. —

Diese Anstalt ist sowohl durch die Ueberzeugung des Volkes von der Zweckmäßigkeit derselben, als durch die Umstände, daß den Besitzern nicht versicherter Häuser im Fall eines Unglücks Steuer-Nachlässe, und gewöhnlich auch Darlehen verweigert worden, seit ihrer Entstehung bedeutend gewachsen; denn (wie die Beilage XXV. näher von Jahr zu Jahr nachweist) die Zahl der versicherten Gebäude, sowohl Haupt- als Nebengebäude, welche sich im ersten Jahre der Anstalt (181$\frac{1}{2}$) auf 826315 belaufen hat, betrug im Jahre 182$\frac{3}{4}$, 962,427$\frac{3}{4}$ und der versicherte Werth, welcher im J. 181$\frac{1}{2}$ auf 284,355,140 fl. geschäzt worden ist, betrug im Jahre 182$\frac{3}{4}$, 398,378,815; der Zuwachs der Gebäudezahl seit der Entstehung der Anstalt ist daher 136,112$\frac{3}{4}$ und der Zuwachs des versicherten Werthes 114,023,675 fl.

Wenn man hiezu bemerkt, daß für den Rheinkreis eine besondere Brandversicherungs-Anstalt bestehet, daß der versicherte Werth der in dieselbe aufgenommenen Gebäude im Jahr 1821 31,995,030 fl. betragen hat, daß gegen 28000 Hauptgebäude sammt Nebengebäuden nicht in die Anstalt aufgenommen sind, und daß der versicherte Werth im Durch-

Digitized by Google

schnitte nicht über ein Drittheil des gesammten Bauwerthes beträgt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Bauwerth sämmtlicher Gebäude im Königreiche sich beiläufig auf die Summe von: 1,325,202,795 fl. belaufe.

Die Vortheile der Brandversicherungs-Anstalt sind nicht blos die Erleichterung des Wiederaufbauens zerstörter Gebäude, die Erhöhung des Kredites, die Vermehrung der Gelegenheit, Capitalien mit Sicherheit anzulegen, und die Rettung vieler unglücklichen Familien; — die Angewöhnung zur christlichen Tugend, unglückliche Menschen zu unterstützen, das Unglück Einzelner als gemeinsames, und dadurch erträglicheres betrachten zu lernen, und der daraus entstehende Gemeinsinn sind viel mehr werth. Desto mehr zu tadeln ist der einmal in der Ständeversammlung gemachte Vorschlag, die Allgemeinheit der Anstalt aufzuheben, oder für einen jeden Kreis eine besondere Anstalt zu bilden und desto eigensüchtiger die Klage, daß manche Kreise für andere, wo Brandunglück häufig gewesen, große Beiträge zu leisten gehabt hätten, wogegen für diese nichts, oder verhältnißmäßig sehr wenig aufgewendet worden.

Wohl ist es billig, die Aufnahme leicht verbrennbarer und besonders hölzerner Häuser in die Anstalt durch höhere Beitrags-Quoten zu bedingen, und wohl wäre auch jener Vorschlag gegründet, wenn die Verwaltungs-Kosten zu groß wären oder durch die Centralisirung der Anstalt lokale Bedürfnisse übersehen würden; allein die Verwaltungskosten betrugen im Jahr 182½ — mit Einschluß der früher bewilligten Pensionen, nicht über 1⅛ pr. C. der Einnahme; die Untersuchung aller Verhältnisse ist ohnehin den Orts-Behörden übertragen und die Wirksamkeit einer jeden Versicherungsanstalt wächst mit der Größe ihrer Ausdehnung. Daß aber ein Kreis im Verhältnisse zu andern vom Unglücke mehr verschont geblieben ist, — sollte dieses etwas ändern? — Ihr, welche das Unglück verschont hat, danket Gott, und, statt mit euren unglücklichen Mitbürgern Abrechnung halten zu wollen, gebet gern für euer Glück an Hülfsbedürftige dasjenige, was ein

Digitized by Google

Gesetz vorschreibt, das menschlicher und staatskluger ist, als euer Tadel!

V.

Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen.

Adel. Zahl der adelichen Familien und ihrer Besitzungen. Ueber die politische Bedeutung des Adels. Ursachen der Verarmung vieler adelicher Familien. Adelsprivilegien. Staatsdiener. Privilegien, Anzahl und Besoldungen derselben Geistlichkeit.

Die ganze Masse der Bevölkerung, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmacht, soll ein Gemeinwesen ohne Unterschied der Rechte bilden. Aus Unterscheidungen vor dem Gesetze entspringen Störungen des Gemeinwesens, besondere entgegengesezte Interessen und dadurch besondere sich entgegenstehende Korporationen. Allenthalben und zu allen Zeiten wird jedoch ein Unterschied der Menschen nach ihren Beschäftigungen, und der Einfluß, welchen dieselben auf den Grad der Bildung und auf die Vermögens-Verhältnisse üben, so wie der Einfluß des Reichthums in der bürgerlichen Gesellschaft bemerkbar seyn. Die absolute Gleichheit der Menschen ist ein unnatürlicher Traum, und was für Mittel auch eine Gesetzgebung ergreifen wollte, jene Ungleichheit und ihren Einfluß aufzuheben, sie würden unter allen Formen dennoch wiederkehren. Denn diese Unterscheidung der Stände ist in der Natur gegründet; allein obgleich in nationalwirthschaftlicher und moralischer Rücksicht höchst wichtig, — da es sehr darauf ankommt, zu wissen, der wievielte Theil der Bevölkerung dem Ackerbau, wie viele den Gewerben, dem Handel zugewendet, wie viele Kräfte der geistigen Ausbildung eines Volkes, wie viele dem Dienste des Staats gewidmet und wie viele endlich in nutzloser Thätigkeit und im Müßiggange leben —, so ist sie doch nur eine Unterscheidung de facto, d. h. eine, welche keinen Unter-

Digitized by Google

schied der Rechte zur Folge hat. Dagegen beruht die Unterscheidung der Bevölkerung in Stände, im juristischen Sinne, auf einer Fiktion, indem vor dem Gesetze oft gegen das Zeugniß der Natur angenommen wird, bestimmte Geschlechter seyen edler, gebildeter und reicher als die übrigen, unbekümmert darum, ob sie es wirklich seyen und diese Eigenschaften forterben; sie besteht in einem Unterschiede der Rechte und Verbindlichkeiten, also in Vorrechten und Privilegien, welche jenen Geschlechtern vor den übrigen beigelegt werden. In konstitutionellen Monarchien, deren Grundlage Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ist, sollte demnach eine Unterscheidung der Stände im lezteren Sinne nicht vorkommen, weil sie dem Wesen der Staatsverfassung entgegen ist.

In der baierischen Verfassungs-Urkunde, welche in so vieler Hinsicht den Versuch enthält, die entgegengesezten Elemente und das der bürgerlichen Gesellschaft angemessene Staatsrecht mit den Resten des Feudalismus zu verbinden, ist zwar jener Grundsatz der Rechtsgleichheit gleichfalls als Hauptgrundgesetz ausgesprochen, aber durch die beigefügten Ausnahmsgesetze großen Modifikationen unterworfen, und der Unterschied der Stände im juridischen Sinne, also ein Unterschied, der eine Verschiedenheit politischer und bürgerlicher Rechte in sich schließt, anerkannt. Nach der baierischen Staats-Verfassung gibt es nämlich vier Stände: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Landleute. Diese Zahl ist nicht aus politischen Gründen, sondern blos historisch zu erklären: aus drei Ständen nämlich war schon die alte Landschaft zusammengesezt, die Hinzufügung des vierten war Folge des in neuerer Zeit unerstickbaren Gefühls des Unrechtes, welches durch die ehemalige Ausschließung desselben begangen wurde. Allein zwischen dem Bürger- und Bauernstand, ist ausser dem Verhältnisse des Antheils an der Ständeversammlung kein Unterschied und kein Vorzug, und der Vorzug der Geistlichkeit vor diesen beiden ist unerheblich, indem er von der Verfassungs-Urkunde blos in dem ihr beige-

Digitized by Google

legten adelichen Vorrechte der Befreiung vom Landgerichtlichen Gerichtsstande besteht, dessen Erlöschung von der Aenderung der Gerichtsorganisation abhängt.

Im wesentlichen und im juridischen Sinne wären daher, ohne Rücksicht auf das Wahlgesetz, — nur zwei Stände vorhanden, 1) der Adel, dem sich die Staatsdiener und Geistliche als Theile anschließen, und 2) die Gemeinen.

Hiernach scheint es, daß nach den bei der Einführung der Verfassungs-Urkunde bestandenen Verhältnissen zwei Kammern hätten errichtet werden sollen, deren eine aus Mitgliedern des Adels, der Geistlichkeit und (durch lebenslängliche Reichsräthe) aus Staatsdienern, und die andern, aus den Abgeordneten der Gemeinen ohne Unterschied von Klassen und mit Ausschluß des Adels und der Geistlichkeit bestünde. Anstatt dessen ist die Nationalrepräsentation und die Wahlordnung auf Stände gegründet worden, welche in der That nicht vorhanden waren, sondern erst durch das Wahlgesetz selbst geschaffen worden sind, und hierdurch wäre die Ständeversammlung statt einer Volksvertretung, das, was sie heißt, eine Versammlung der Stände geworden, wenn nicht der Eid der Mitglieder das Gebot enthielte, nur das allgemeine Wohl zu vertreten, — ein Gebot, das aber besonders durch Standesverhältnisse bedingte Ansichten und Ueberzeugungen kaum ganz zu vertilgen vermag.

Der Adel im Königreiche Baiern besteht (nach der Matrikel bis zum Jahr 1822 einschlüssig) aus 1384 Familien; 13 hievon sind in der Klasse der Fürsten, 149 in jener der Grafen, denen sich 1 Marquis anschließt, 481 in der Klasse der Freiherrn, und 740 in jener der Edlen und Ritter. Von diesen sämmtlichen Familien sind aber über ein Drittheil ohne Grund-Besitz; der adelichen Güter (mit Gerichtsbarkeit), deren eine Familie oft mehrere zugleich besitzt, sind, mit Ausschluß der Besitzungen der erblichen Reichsräthe, im ganzen Königreiche nur 945, worüber die Beilage (XXVI.) eine Uebersicht nach den Kreisen gibt. Die Zahl der erblichen

Digitized by Google

Reichsräthe aber, mit Einschluß der ehemals reichsunmittelbaren Häuser, beläuft sich auf 33.

Gemeiniglich werden dem Adel von denjenigen, welche ihn nicht als eine historische Erscheinung, sondern als eine politische Anstalt betrachten, die Zwecke unterstellt, daß er vorzüglich die Ehre, den Waffenruhm und den Reichthum einer Nation vorstelle. Ohne jedoch zu untersuchen, welcher Sinn hiemit verbunden seyn kann, und abgesehen davon, daß der privilegirte oder Feudaladel keineswegs eine Erfindung und politische Anstalt sey, sondern sich mit der Feudal-Monarchie, deren Miniatur-Gemälde er ist, eingedrungen habe, muß man bemerken, daß der baierische Adel in seiner Gesammtheit schwerlich in einem Zustande sey, jenen eingebildeten Zweck zu erreichen. Man muß zwar gestehen, daß unter den Namen der adelichen Familien eine ziemliche Anzahl alter berühmter Namen glänzen, an welche große historische Erinnerungen des Deutschen und Baiern geknüpft sind, und von welchen wir blos die älteren, als Törring, Hutten, Sickingen, Berlichingen, so wie die Schärtel und Fugger anführen; aber von dem alten hohen Adel der Dynasten ist ausser den Häusern Oettingen und Ortenburg keines mehr vorhanden; die übrigen älteren Familien sind von dem Stande der Ministerialen, welche als Dienstbörige ursprünglich mit Recht unter den gemeinen Freien standen; und obgleich unter den neuaufgenommenen Adelichen mehrere berühmte Namen sind, so scheint man doch mit der Verleihung des Adels allzufreigebig gewesen zu seyn, da er eine Menge begreift, an deren Namen eine nationale Erinnerung durchaus nicht geknüpft ist. — Seinen Waffenruhm verdankt Baiern seinem nationalen Heere; die Söhne adelicher Familien haben daran ihren guten Antheil, aber jenem der bürgerlichen ist er gewiß nicht überlegen; und endlich kann man nicht behaupten, daß der Adel in Baiern die reichen und großen Grund-Besitzer der Nation

Digitized by Google

enthalte. Wäre dieses, er bedürfte keine Privilegien. Die Aristokratie des Reichthums herrscht durch sich selbst, ohne Gesetz und giebt selbst gegen das Gesetz Einfluß und Vorzüge. Einzelne adeliche Familien sind allerdings zu den grossen Landbesitzern zu zählen, aber wie selten sie seyen, beweist der Umstand, daß ausser den zur erblichen Reichs-Rathswürde erhobenen adelichen Familien nur wenige ein Majorat begründen können, welches zur erblichen Reichs-Rathswürde erforderlich ist, d. h. ein Majorat, welches in simplo 300 fl. Steuer zahlt, also aus einem Grundvermögen von 240000 fl. Steuercapitalwerthe besteht, und von vielen kann man sagen — daß sie dürftig sind. Bei diesen Verhältnissen ist zwar Baiern nicht dem Nachtheil unterworfen, welchem alle Staaten, wo sehr große Grundeigenthümer sind, wie Irrland, Spanien und Italien, unterliegen, nämlich daß das Vermögen in den Händen einiger Wenigen, dagegen kein Mittelstand und die Menge von ihrem Einfluß und von der Hände-Arbeit abhängig, arm, ohne Grundbesitz und eigentlich ohne Vaterland, roh, nach jeder Veränderung begierig ist. Dagegen leidet das Land an einem anderen, obgleich geringeren Uebel, daß nämlich die gutsherrlichen Rechte und Renten der adelichen Familie auf einer großen Anzahl bürgerlicher Besitzungen zerstreut sind, was nicht nur die Freiheit des Eigenthums hindert, sondern auch für die Besitzer desto empfindlicher ist, je dürftiger die adelichen Familien sind, welche Großmuth zu üben, nicht in der Lage sind. Wir sind weit entfernt, Reichthum als Götzen auf den Altar stellen zu wollen, aber der Erbadel leidet eben an der Erbsünde, daß er ohne Reichthum kein Fundament hat, auf welchem er dauerhaft bestehen könnte.

Die Ursachen der Verarmung eines großen Theils des Adels sind: der Verlust von Vortheilen und Vorrechten, welche als Unrechte aufgehoben worden sind; die Entfernung vom Lande, und dadurch von der Einfachheit der Lebensweise; die eben durch die Entfernung nothwendig gemachten kostspieligen Verwaltungen eines Grundbesitzes, welcher bei dem Herab-

Digitized by Google

Herabsinken der Preise oft kaum den Arbeitslohn vergütet, vielweniger demjenigen eine Rente giebt, welcher müssig und entfernt sie erwartet, der Luxus bei dem Aufenthalt an Höfen, und endlich — selbst ein Theil seiner Privilegien.

Die Privilegien des Adels in Baiern sind 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit, wodurch also Unterthanen zur Behörde über ihres gleichen gemacht und ihnen nicht nur ein Theil der Staats-Gewalt, sondern in Ansehung ihrer Renten, das Exekutions-Recht, somit das Richteramt zur Hülfe in eigener Sache übertragen und die Eintheilung und Organisation der Gerichte gestört ist.

2.) Die Siegelmäßigkeit, wodurch ihnen das Recht zusteht, Urkunden, welche für andere nur die Gerichte aufnehmen können, zu fertigen und sich daher von den Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu befreien, welche als die lästigsten Abgaben der nicht Privilegirten gelten. Dieses Privilegium enthält daher eine Ausnahme von dem verfassungsgemäßen Grundsatze der gleichmäßigen Belastung in sich und ist so vortheilhaft für den Privilegirten, daß ein einziger Tax-Anfall den Betrag der Taxe für ein Adels-Diplom übersteigen kann.

3.) Der privilegirte vom Landgerichte ausgenommene Gerichtsstand, welcher durch die Trennung der Justiz von der Polizei und durch die allgemeine Einführung von Kreis- oder Bezirksgerichten als Gerichten erster Instanz hinwegfallen würde.

4.) Das Vorrecht, daß Söhne adelicher Eltern, als Kadetten in die Armee treten, welches dem in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatze „gleicher Pflicht und gleicher Ehre der Waffen" Abbruch thut.

5.) Das Vorrecht, Familien-Fidei-Commisse zu errichten, wodurch den Nachgebornen die Begründung einer Familie, daher die Fortpflanzung des adelichen Namens selbst erschwert, und somit der Zweck der Fidei-Commisse durch die Anstalt selbst vereitelt wird. Auf der andern Seite glaubt eine Art von Mitleid und die gewöhnliche Meinung, daß auch Nachgeborne standesgemäß leben müssen, denselben

Digitized by Google

gegen die Härte der fideicommissarischen Gesetze Entschädigung durch Anweisung auf Stellen und besonders auf solche geben zu müssen, wobei, wie man sagt, es vorzüglich auf die Repräsentation ankömmt; und wenn auch

6) nach der Verfassungs-Urkunde alle Baiern ohne Unterschied des Staats auf Civil- Staats- und Militär-Stellen Anspruch machen können, so besteht doch eine Art stillschweigender Regel, nach welcher bestimmte ausgezeichnete Stellen als nur für Adeliche geeignet angenommen werden; selbst jene Gleichheit ist auf Hofstellen nicht ausdrücklich ausgedehnt und es ist leicht abzusehen, daß das Glück und die Ehre, den Monarchen zu umgeben, mancherlei Vortheile einem Stande gewähre, der nach seiner Natur, die selten ein Einzelner verläßt, nichts anderes will, als Vorzug und Vortheil.

Am größten ist jedoch der Vorzug, welchen der Adel durch seinen Antheil an der Stände-Versammlung hat. Der achte Theil der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten und in der Kammer der Reichsräthe, eigentlich der Kammer des hohen Adels, bei weitem die Mehrzahl, besteht nämlich aus Besitzern adelicher, mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehener Güter. Abgesehen davon, daß durch die Wahlordnung die Patrimonialgerichtsbarkeit verewigt ist, indem durch dieselbe die Wahlfähigkeit in jener Klasse bedingt ist, so besteht die Begünstigung nicht nur in der doppelten Vertretung, nämlich in beiden Kammern, und in dem Umstande, daß ein Stand, der nicht einmal den 900sten Theil der Bevölkerung ausmacht, dem achten Theile derselben gleich gesezt ist, sondern vorzüglich in der Stellung der Kammern der Reichsräthe zu jener der Abgeordneten. Denn da beide Kammern zusammen erst die Ständeversammlung ausmachen, da kein Gesammt-Beschluß möglich ist, ohne die Beistimmung der Kammer der Reichsräthe, da ferner die Kammern der Abgeordneten nicht einmal gültig verhandeln darf, wenn sich nicht gleichzeitig auch die Kammer der Reichs-Räthe konstituirt hat, und die Eröffnung dieser durch das

Digitized by Google

Ausbleiben der Hälfte der Mitglieder gehindert werden kann, besonders weil der König in der Ernennung der lebenslänglichen Reichsräthe auf ⅓ der Zahl der erblichen beschränkt ist: so kann man wohl sagen, daß der Adel eine Macht ist, welche den Willen der Regierung und der gesammten Nation kraftlos machen könnte, — wenn er eine Macht durch sich selbst und nicht durch verliehene Privilegien und politische Institutionen, und wenn nicht in jedem Falle — die öffentliche Meinung noch eine größere Macht wäre. —

Einige von den Privilegien des Adels, nämlich Siegelmäßigkeit, befreiter Gerichtsstand, Eintritt ihrer Söhne als Cadetten in die Armee, sind auch den höheren Klassen der Staatsdiener (Räthen und höheren Beamten) beigelegt. Sie schließen sich daher dem Adel an, oder bilden vielmehr die Klasse des Amts-Adels. Allein die größten Privilegien aller Staatsdiener überhaupt sind jene aus der Staatsdienstes-Pragmatik, indem sie den Staatsdienern im Falle ihrer Entlassung vom Dienste — jene durch richterliches Urtheil wegen Verbrechen oder Vergehen ausgenommen — ein hinlängliches Ruhegehalt, die Befugniß, nach dem 40sten Dienstes- oder 70sten Lebensjahre, oder im Falle körperlicher Gebrechlichkeit, dasselbe zu fordern und ihren Wittwen und Waisen eine Pension zusichert. Ein Blick auf die Abhängigkeit öffentlicher Diener in andern Staaten, z. B. in Frankreich, die Erinnerung an den Mißbrauch derselben bei Wahlen und in den Kammern zu politischen Zwecken von denjenigen, welche die Gewalt in Händen hatten, die daraus folgende Vertilgung der Wahrheit und Selbstständigkeit des Karakters, und dagegen die aufkommende Feilheit müssen nicht nur in der Meinung der Staatsdiener, sondern auch in jenen aller andern Unterthanen den Werth der Staatsdienstes-Pragmatik erhöhen. Hiezu kömmt, daß bei uns, wo der Staatsdiener, welcher sich zurückziehen möchte, nicht nach Belieben ein Gewerbe ergreifen kann, sondern die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Gewerbes von beson-

Digitized by Google

dern Concessionen abhängt, — kein Ausweg ist, als die Last des Unterhaltes der Staatsdiener, auch nachdem er nicht mehr im Dienste ist, den Staatskassen und dadurch zum Theile den Steuerbaren aufzubürden.

Allein auf der anderen Seite sind so ausgedehnte Privilegien aller Klassen des Staatsdienstes, selbst solcher, deren Arbeiten mehr mechanischer Art sind, bei einer repräsentativen Verfassung in so fern nachtheilig, als sie die Thätigkeit und Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener leicht lähmen können, und für die Unterthanen werden sie lästig durch die Größe der Summe für Besoldungen und Pensionen, welche leztere von Jahr zu Jahr zu steigen scheinen, da der bei einer repräsentativen Verfassung nothwendige raschere Gang und die Pünktlichkeit des Dienstes die Entfernung unfähiger, bequemer und gebrechlicher Menschen erfordert.

Im Jahr 1819 hat sich die Anzahl aller Hofbedienten höherer und niederer Klassen, mit Einschluß der Kammerherren und 17 Edelknaben, auf 1505 Personen, jene aller Angestellten im Civildienste auf beiläufig 7380 belaufen; diese Anzahl ist nicht, wie man gemeiniglich glaubt, in der neuesten Zeit im Steigen; die Staatsdienerei hat vielmehr in Vergleichung mit den früheren Zeiten, wie die Staatskalender beweisen, bedeutend nachgelassen. Die Besoldungen der Civildiener haben in demselben Jahre (im Jahr 18$\frac{1}{2}$$\frac{2}{8}$) 4,213,034 fl. 41 $\frac{1}{2}$ kr. (Siehe Beilage XXVIII.) und die Pensionen

1,848,175 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr., nebst
2,799,998 fl. 51 kr., welche auf die Staatsschulden Tilgungskasse überwiesen wurden,

4,648,174 fl. 39 $\frac{1}{4}$ kr.

somit Besoldungen und Pensionen zusammen oder über den vierten Theil der ganzen Staats-Einnahmen betragen.

Die Geistlichkeit endlich muß als ein besonderer Stand betrachtet werden, weil ihm nach der Verfassung besondere politische und bürgerliche Vorrechte beigelegt sind, nämlich

Digitized by Google

ein vom Landgerichte befreiter Gerichtsstand und Anthell an der Standschaft.

Das erstere ist nur in so fern erheblich, als es eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetze ist; das zweite ist der Geistlichkeit nicht wegen des Besitzes von Grundeigenthum, welchem sie sonst ihren Sitz in der Ständeversammlung verdankte, sondern wegen des Interesse der Religion und der Kirchen verliehen. Unter diesen ist die katholische eine Macht, welche durch jenes Vorrecht der Geistlichkeit mehr Raum und grösere Mittel gewinnt.

VI.

Unterscheidung der Bevölkerung nach der Religion.

Religions- und Kirchen-Verhältnisse überhaupt. Katholizismus. Protestantismus. Sogenannter Kirchenstaat. Ursachen des Mangels an kathol. Geistlichen. Moralität. Uebersicht der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen. Zustand der religiösen Aufklärung. Bemerkungen über die katholische und protestantische Kirchenverfassung in Baiern.

Um den Einfluß der Religion auf den Staat richtig zu beurtheilen, muß man

1) ihr Wesen
2) die Dogmen der Theologen, und
3) die Verfassung der Kirche betrachten.

1) Das Wesen der Religion besteht in dem heiligen Glauben, in der heiligen Hoffnung und der heiligen allgemeinen Liebe, welche in uns vereint, lebendig und zur Kraft geworden sind. Es gibt keine Unterschiede derselben; sie — die durch Christus geoffenbarte — ist nothwendig die einzige und allgemeine (katholische.) Jede andere ihr entgegengesezte sogenannte Religion ist Heidenthum oder Irr-Religion. Es ziemt sich nicht, die Vortheile zu preisen, wel-

Digitized by Google

che sie dem Staate bringt; sie ist nicht die dienstbare Magd der Politik, nicht etwa blos für das Volk und das Mittel zur Befestigung der Fürstengewalt; — denn das ist eben die Natur der Heiden und wenn sie sich auch Christen nennen, daß sie Gott dienen, weil Gott ihnen dient; — sondern sie ist für Fürsten und Unterthanen gleich nothwendig, weil sie das Heil des Menschen ist, sie ist dem Staate nicht nur nützlich, sondern sie ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft selbst und ihre vollkommene Verbreitung der endliche Zweck des Daseyns des Menschengeschlechtes. Dieser sollte auch für jede Regierung das höchste auf Erden Erreichbare seyn.

2) Die Unterschiede in der christlichen Religion sind erst durch die theologischen Schulen aufgebracht worden; die Entwicklung ihrer verschiedenen theologischen Lehren hing bekanntlich sehr von Zufälligkeiten ab. Sie entstanden sehr frühzeitig, nahmen eine andere Richtung im Orient, eine andere im Occident, indem sie dort die damals herrschende spekulative Methode der Philosophie auf die Religion anwandten (die Streitigkeiten über den λογος), hier sich mehr mit der Kirche abgeben. Ihre abweichenden Meinungen und Streitigkeiten, deren Gegenstand häufig Spitzfindigkeiten waren, welche ein einfacher Menschenverstand und selbst ein, in der damaligen Methode der philosophischen Schule nicht geübter, Gelehrte nicht begreifen kann, sezten zwar anfangs die Hofparthie in Bewegung, galten aber dennoch als etwas Untergeordnetes, und erst später, nach Origines und Arrian, als eine Parthei und meistens nicht sowohl durch die Macht der Wahrheit als durch Zufälligkeiten und durch Hofgunst einen dauernden Sieg erhalten hatte, wurde die theologische Lehre mehr als die Hauptsache betrachtet. Der Religion und der Toleranz ist dieses gleich nachtheilig; die Theologie ist ihrer Natur nach intolerant, die Religion ist wesentlich allgemeine Liebe.

Zu wie vielen Verfolgungen und Kriegen haben die Dogmenstreite Veranlassung und Vorwand gegeben!

Digitized by Google

3) Alle Vereine der Menschen — sie seyen zu göttlichen oder zu menschlichen Dingen — bedürfen der Ordnung und Leitung nach ihrem Zwecke; sie gewinnen daher eine äussere Form, welche in Ursprung und Entwicklung bei gleichen Ursachen immer gleich ist. Die Kirchengeschichte zeigt uns daher die Kirche in allen Formen, in welchen der Staat erscheint, als Demokratie, Aristokratie, beschränkte und unbeschränkte Monarchie; und wenn die ursprüngliche Form der meisten gegenwärtigen Staaten von Europa, da sie durch Eroberung entstanden sind, zuerst in der Form der Monarchie erscheinen, so ist dagegen sehr begreiflich, daß die erste Kirche aus einer Menge kleiner republikanisch gebildeter Gemeinden bestehen mußte, weil die Anhänger der Lehre freiwillig sich vereinten, und daß später, als mehrere Gebräuche und Lehren in die Religion kamen, und mehreres Mysterium wurde, als ferner der Verein sich über ganze Länder ausdehnte, eine Aristokratie der Geistlichen gegen die Laien entsprang, welche so wie am Ende jede Aristokratie zur Monarchie führt, — in die Kirche die Monarchie brachte, — die geistliche Monarchie, durch ihre Mittel und Heiligung gewaltiger als jede weltliche.

Nur durch die Dogmen und die Form der Kirche, nicht durch das Wesen, sind der Katholicismus und der Protestantismus verschieden; aber der kranke Mysticismus und eine ungesunde sogenannte Philosophie der Geschichte halten beide für wesentlich entgegengesezt, indem das Wesen jenes: Stabilität, blinder Glaube, Gehorsam gegen die unbedingte Gewalt des Pabstes, — dagegen die Natur dieses: Fortbildung und Freiheit des Glaubens, republikanische Verfassung, jener der Monarchie, dieser der bürgerlichen Freiheit zuträglich, jener eine dem Staate gefährliche Macht, dieser eine ungefährliche Gesellschaft bilde.

Das Wesen des Katholicismus ist kein anderes als jenes der Religion, wie er in verschiedenen Zeiten begriffen und verdorben worden ist, entscheidet nicht. Wer in die ersten Zeiten an die Quelle zurückgeht, lernt sie ungetrübt als

Digitized by Google

eine evangelische Lehre kennen. Diese Lehre ist freilich unwandelbar und ewig; nicht aber die Streitsätze der theologischen Schulen. Dogmen hat der Protestant, wie der Katholik; beiden müssen sie etwas, aber etwas Untergeordnetes seyn. Nicht blinder, sondern lebendiger und thätiger Glaube ist nothwendig, den Katholiken wie den Protestanten, und daß die Formen der Kirchenverfassung veränderlich und verbesserlich seyen, lehrt die Kirchengeschichte, welche durch die Concilien zu Costnitz und Basel zeigt, welche Gränze die Gewalt des Pabstes und der Kirche haben. Allein die unbeschränkte Gewalt jener hat sich durch ähnliche Mittel erhalten, deren sich die Könige bedienten, welche nach absoluter Gewalt strebten: sie versäumten die Concilien, wie die englischen Könige die Parlaments einzuberufen.

Die katholische Kirche ist allerdings eine Macht geworden; aber jede Kirche wird eine Macht, sobald sie sich über die Gränzen einzelner kleiner Gemeinden verbreitet; auch die protestantische würde eine Macht werden, wenn die verschiedenen kirchlichen Gemeinden zu einer Gemeinde vereinigt würden.

Bei dem Alter und den vieljährigen Bemühungen der Kirchengewalt ist wohl erklärbar, daß Aberglaube, die Lehre des blinden Gehorsams, und die Privilegien der Geistlichen in der katholischen Kirche heutzutage häufig vorkommen, und daß dieselben als ein Mittel sowohl weltlicher als geistlicher absoluter Gewalt von denjenigen, welche nach dieser oder jener streben, genährt werden, indem diese beiden, obgleich gegenseitig die gefährlichsten Feinde, jederzeit gegen die Freiheit und Aufklärung im Bunde sich befinden werden. Allein abgesehen von den Ausnahmen, welche doch die Geschichte durch die Beispiele eben so freier Katholiken als sklavischer Protestanten zeigt, — wie kann man das der Religion zur Last legen, was entweder die Folge der Umstände oder die Schuld des Verderbnisses der Religion ist, die, welches auch ihre äussern Formen sind, in

Digitized by Google

ihrer Reinheit und in ihrem Wesen blos Liebe, Segen und Frieden verbreitet!

Der sogenannte katholische Kirchenstaat in Baiern besteht in zwei Erzbisthümern zu München und Bamberg und sechs Bisthümern zu Augsburg, Passau, Regensburg, welche dem ersten, und zu Eichstädt, Speyer und Würzburg, welche dem lezteren untergeordnet sind. Die Anzahl sämmtlicher Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Kanoniker und Vikarien beträgt 140 Personen.

Nach der neuen Diöcesan-Eintheilung enthält die Diöces München 361, die Diöces Bamberg 387, Augsburg 807, Passau 151, Regensburg 434, Würzburg 405, Eichstädt 201, Speyer 207, alle zusammen 2773 Pfarrörter.

Die Anzahl der Katholiken in Baiern beträgt beiläufig zwei Drittel, jene der Protestanten und Reformirten nicht ganz $\frac{1}{3}$ der ganzen Bevölkerung, (S. Beilage XXVIII.) und die Zahl der katholischen Pfarreyen beläuft sich auf 2512, jene der protestantischen auf 1036, so daß im Durchschnitte auf eine katholische Pfarrei 1012, auf eine protestantische aber nur 950 Seelen kommen und somit verhältnißmäßig mehr protestantische als katholische Pfarreien sind.

Demungeachtet hat man den Mangel an Geistlichen, besonders an katholischen so groß gehalten, daß die Regierung ein Gutachten über die Ursachen desselben von der theologischen Fakultät zu Landshut abgefodert hat. Allein in Ansehung der Seelsorge wäre kein Mangel, wohl aber in Ansehung der Art des Gottesdienstes, für welchen, besonders bei der reichen Menge üblicher, gestifteter und täglich gegen Stipendien aufgetragenen Messen, die Zahl der vorhandnen Geistlichen allerdings nicht hinreicht.

Die vorzüglichste Ursache dieses relativen Mangels ist aber neben dem Cölibate die späte und zum Theil unzureichende Versorgung der Geistlichen. Die Unterdrückung des Naturtriebes und der Verzicht auf das dem ärmsten Menschen unschätzbare Familienglück und so manche Freude des Lebens,

Digitized by Google

erfodert eine Verehrung gebietende, aber seltene Selbst-Beherrschung, und wenn man sich leicht darüber hinwegsetzen möchte, in den verflossenen Zeiten, wo die Geistlichkeit grösseren Einfluß und höhere äußere Achtung genoß, und wo die Versorgung in wohlhabenden Abteien, in denen man nichts weniger, als den Freuden des Lebens entsagt hatte, leichter, auf der andern Seite jene im Staatsdienste seltener und noch seltener glänzend war, so muß sich heutzutage der Geistliche eine lange Zeit als Hülfspriester gebrauchen lassen, wo er häufig fast wie ein Knecht von dem Pfarrer und der Haushälterin abhängig ist, bis er endlich, meistens in Jahren weit vorgerückt, zu einer Pfarrei gelangt, welche an Ertrag kaum dem untersten Civildienste gleich kömmt und welche häufig das Ziel seiner Wünsche seyn muß, indessen er seine Jugendfreunde, oft mit weniger Kenntnissen begabt, und nicht selten bloße Schreiber, in der Blüthe ihrer Jahre zu wohl besoldeten Stellen und von Stufe zu Stufe kommen sieht.

Denn so vorsorglich die Regierung Seiner Majestät des Königes für die Verbesserung der Gehalte der Pfarrer, besonders der wahrhaft bedaurenswürdigen Pfarrer im Rheinkreise war, und obgleich eine ziemliche Summe zur bessern Dotation der Pfarreien aus der Staats-Kasse gezahlt wird, (im Jahr $18\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ im Ganzen 842964 fl. $50\frac{3}{4}$ kr. für die Pfarreien beider Confessionen) so giebt es doch noch eine Menge von Pfarrern, deren Besoldungen weniger als 600 fl. betragen. Für die einzelnen Pfarrgemeinden ist die Last ohnehin zu groß, um von ihren Beiträgen die Mittel zur Verbesserung zu erwarten, vielmehr sind diese Lasten gerade die Mittel, ihnen ihre Seelsorger verhaßt zu machen. Auch hiezu, wie zu so mancherlei Bedürfnissen, sind grössere, ja einen ganzen Kreis umfassende, Vereine nothwendig.

Einzelne reich und überreich besoldete Pfarrstellen, deren es in Baiern gibt, werden den Günstlingen des Glückes zu Theil und sind zu selten, um Viele zum Stande der

Digitized by Google

Geistlichkeit einzuladen. Wirksamer in dieser Beziehung ist wohl die Errichtung der Domkapitel, welche dem Ehrgeize ein größeres Feld öffnet.

Diese Dinge, von denen bisher geredet worden und welche man zu den religiösen rechnet, sind alle so bestimmt, daß sie sich in Zahlen nachweisen lassen; schwieriger aber ist es, ein Urtheil über den Zustand der religiösen Bildung und Aufklärung eines ganzen Volkes zu fällen, indem man nicht alle Einzelne und alle Klassen, aus denen dasselbe besteht, kennen, sondern blos aus allgemeinen Erscheinungen und Vorfällen einen Schluß ziehen kann. In so ferne die Abnahme der Verbrechen und Vergehen die Frucht besserer Moralität und diese die Frucht der Religion ist, giebt die aus dem Jahres-Berichte des Justiz-Ministeriums genommene hier (Beilage XXIX. a. b. c. d,) beiliegende Uebersicht der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen in den sieben älteren Kreisen des Reichs dem Freunde der Menschheit Beruhigung; und die häufige Beschuldigung, daß sich alle Religiosität verloren und alle Bande der Gesellschaft gelöst hätten, ist wenigstens in Beziehung auf Baiern, eine vielleicht der Partheiwuth, vielleicht politischen Absichten dienende, Verläumdung.

Nur 4421 Personen wurden im Jahr 1818 der Haupt- oder Spezial-Untersuchung unterworfen und nur 2917 Individuen verurtheilt, wogegen im Jahre 1817 die Anzahl von den Verurtheilten 4393 betrug. Indessen man in England und Irrland auf 20000 Menschen 900 Verbrecher zählt, treffen in Baiern auf die gleiche Seelenzahl beiläufig 16. Verschwörungen und Verbrechen gegen Verfassung und König kommen nicht vor; jene, die unter dem Titel der Störung des Rechtsfriedens des Staats erscheinen, bestehen in Begünstigungen der Desertion und ähnlicher Handlungen. Die häufigen körperlichen Verletzungen bestehen großentheils in Unglücksfällen, welche eine Untersuchung veranlaßt haben, oder in Verwundungen, und sind zum Theile Zeichen der Rohheit eines kräftigen Menschenschlags.

Digitized by Google

Die Verbrechen gegen das Eigenthum, häufiger in der Zeit der großen Theurung und Noth, haben sehr abgenommen, (was den Beweis giebt, daß ihre Veranlassung häufiger die Noth, als moralische Verdorbenheit war; sicher wandelt man die Landstraßen, und es giebt, wie in den baierischen Alpen, Gegenden, wo die Thüren nie geschlossen werden und seit vielen Jahren kein Beispiel eines Diebstahls sich ereignet hat. Unter der Zahl der Untersuchungen wegen Brandstiftungen sind alle General-Untersuchungen enthalten, welche bei jeder Feuersbrunst auch ohne Anzeigung eines Verbrechens, eingeleitet werden. Die Anzahl der eigentlichen Brandstiftungen beträgt 44. Nachlässigkeit und die Furcht, wegen denselben die Beiträge der Brandversicherungs-Anstalt zu verlieren, so wie die Sucht, allenthalben geheime Verbindungen zu Brand und Tod zu erblicken, haben die Verdächtigungen wegen Brandstiftung gegen die Wahrheit vermehrt.

Allein dieser Zustand ist wohl eben so sehr die Wirkung der freien Staatsverfassung, der Liebe zu ihr und zu dem Könige, der Sicherheitsanstalten einer menschlichen und eben darum religiösen Gesetzgebung, und des natürlichen unverdorbenen moralischen Gefühls, als einer positiv religiösen Aufklärung.

Denn Aufklärung, Nachdenken und Unterricht über das Wesen der christlichen Religion und die Religions- und Kirchengeschichte, die den Menschen doch näher als alle andern Kenntnisse angehen müssen, ist selbst unter den sogenannten Gebildeten nicht so häufig als man glaubt, obwohl bei der jüngern Generation eine größere Neigung, als ehedem, zur Religiosität, aber auch zum Mysticismus bemerkbar ist. Die Mehrzahl der gemeinen Leute der katholischen Kirche hängt noch am Aberglauben, am Lippen- und Bilderdienste, so daß mancher nach Gott wenig zu fragen scheint, wenn nur sein Schutzheiliger mit ihm ist. *)

*) Noch vor Kurzem sah man in der Domkirche zu München ge-

Ein großer Theil ist zwar frei vom Aberglauben, hat aber nichts dafür, als Unglauben, — sey es aus Mangel an Nachdenken oder aus Frivolität, und im gleichen Falle ist ein großer Theil von Protestanten, deren Ritus nicht so leicht, als wie jener der Katholiken, zum Bilderdienst und zum Aberglauben führt.

Selbst bei der katholischen Geistlichkeit ist die Aufklärung über das wahre Wesen der christlichen und katholischen Religion selten; einer Geistlichkeit, welche zur Aristokratie geworden ist, ist es mehr um die Verwaltung der Mysterien einer Kirche, die sich zur Macht erhoben hat, und mehr um die Mittel der Macht, als um die Erhaltung der Reinheit des Dogma und der Kirchenverfassung zu thun, und daher bezieht sich der Religions-Unterricht vorzüglich auf jene und die Verhandlungen mit der Regierung auf diese.

Der Vorherrschaft der Dogmen in der Religionslehre ungeachtet, ist jedoch in Baiern unter den verschiedenen Kirchenpartheien Toleranz, welche theils Folge allzugroßer Gleichgültigkeit, theils aber auch und vorzüglich des Beispieles unserer aufgeklärten Regierung ist.

Ich vermeide es gern, mich über das Konkordat zu äußern, da es nun ein Theil der Staatsverfassung und Gesetz geworden ist; ich wünsche aber, daß von allem demjenigen, was über dasselbe, ehe es eingeführt war, in den „Betrachtungen über das baierische Konkordat" gesagt worden ist, nichts eingetroffen seye, noch in Zukunft eintreffen möchte; nur dieses bemerke ich: eine einmal begründete unbeschränkte Gewalt, besonders eine, welche, ihrer Natur nach, der Einwirkung der Regierung entzogen ist, ist schwer zu zähmen und diese Zähmung nun-

druckte Gebete liegen, welche eine arme Seele einem Geistlichen geoffenbart haben sollte; auch veranlaßte ein geschnitztes Muttergottes-Bild, welches die Augen verdreht haben soll, ein so gewaltiges Gedränge, daß es von der Behörde entfernt werden mußte.

Digitized by Google

mehr zu erwarten, nur in später Zeit, aber nicht blos von der Zeit: die Regierung muß vielmehr bedacht seyn 1) auf Bildung zahlreicher aufgeklärter Prediger und Religionslehrer, 2) auf Ernennung der Domkapitulare nach vorgängigem Vorschlage der Dekanate und auf Ernennung der Bischöfe nach vorgängigem Vorschlage der Capiteln, und auf zeitweise Versammlung der Dekanate zur Berathung mit der Regierung über den Zustand der Sittlichkeit und andere den Staat betreffende Gegenstände.

Die Protestanten bilden eigentlich eine Menge kleiner einzelner Kirchengemeinden; allein durch die drei Consistorien, unter einem Ober-Consistorium, durch welches der König bischöfliche Rechte über die protestantische Kirche ausübt, werden dieselben mehr zur Einheit angezogen. Durch die Presbyterien, welche vorzüglich sowohl wegen der Art ihrer Komposition als wegen der Art ihrer Einführung Widerspruch gefunden haben, würde der Grund zu einer protestantischen kirchlichen Aristokratie gelegt werden und durch die Synoden, obwohl hierdurch das ökonomische, der Ritus und die Gleichförmigkeit der Kathegetik gewinnen wird, und vollends durch die bereits durch einige Stimmen begehrte „unabhängige Stellung des protestantischen Ober-Consistoriums" ist der Anfang gegeben, daß die protestantische Kirche zu einer der katholischen ähnlichen, wenn auch schwächern, Macht werde.

Digitized by Google

VII.

Ueber die Verhältnisse der Juden.

Zustand derselben im Königreiche Baiern überhaupt. Gesetze in Ansehung derselben. Anzahl und Beschäftigungen der Juden. Hausirhandel. Nachtheile und Vortheile desselben. Häusliche und bürgerliche Eigenschaften, geistiger, religiöser und moralischer Zustand der Juden. Ursachen des Zustandes der Juden. Mittel zur bürgerlichen Verbesserung derselben.

Unter allen Religionspartheien wird keine für so nachtheilig dem öffentlichen Wohle und der staatsbürgerlichen Verhältnisse angesehen, als jene der Juden, und nachdem durch die Bemühungen aufgeklärter Regierungen, besonders Friedrichs des Großen, Josephs II. und Maximilian Josephs seit mehr als dreißig Jahren die Menschlichkeit den Sieg über Intoleranz und Eigennutz davon zu tragen schien, erheben sich aufs neue, selbst in den Ständeversammlungen, deren Berathungen nur Wahrheit und Recht leiten sollte, einzelne Stimmen, welche die Zurückwerfung der Juden, als einer der bürgerlichen Gesellschaft gefährliche und unverbesserliche Menschen-Race in die alte Schmach mit der heftigsten Leidenschaft begehren.

Lasset uns die Verhältnisse der Juden untersuchen mit der leidenschaftlosen Ruhe, welche allein zur Wahrheit führt. Vor allem aber vergeßt ihr, — Christen selber nicht, was ihr euch nennt, — seyd Christen.

I. Welches ist die Lage der Juden im Königreiche Baiern? — Welche Verhältnisse weist ihnen die Gesetzgebung an? — Wie zahlreich sind dieselben? — Welches sind ihre bürgerlichen Beschäftigungen, und wie wirken dieselben auf die bürgerliche Gesellschaft? — Welches ist ihre religiöse Bildung und Aufklärung? — Wie steht es um ihre wissenschaftliche Bildung? — Was sind sie für Hausväter, und wie erfüllen sie ihre Pflichten als Staatsbürger? —

Digitized by Google

II. Worin liegen die Ursachen dieser Verhältnisse und wie viel von denselben kommt auf Rechnung der mosaischen Religion, wie viel auf jene der Gesetze des Staates? und endlich, nachdem man die Ursachen kennt,

III. welches sind die Mittel zur Verbesserung der Juden; und welche liegen in der Macht der Regierung, welche in den Händen der Juden selbst?

Diese Fragen bezeichnen den Gang unserer Untersuchung.

Zu I. Verhältnisse der Juden im Königreiche Baiern.

Die Gesetze gestatten den Juden im Königreiche Baiern nicht die vollen staatsbürgerlichen Rechte. Die Verfassungs-Urkunde macht in Ansehung derselben eine Ausnahme von ihrem vorzüglichsten Grundsatze, der Gleichheit der Rechte und vor dem Gesetze, und gestattet ihnen nur die in den besonderen Verordnungen bestimmte Rechte (Tit. IV. §. 9.). Diese Verordnungen sind für die sieben älteren Kreise das Edikt vom 10. Juni 1813 (Reg. Bl. St. V. 39.) und für den Rheinkreis das von der franzbsischen Regierung herrührende Dekret vom 17. März 1808.

Jene enthält im Wesentlichen folgendes:

Die Juden müssen den durch die Verfassung vorgeschriebenen Unterthans-Eid schwören und bleibende Familiennamen annehmen. Die Einwanderung fremder Juden, die Ansässigmachung inländischer an Orten, wo noch keine wohnen, ist untersagt, und die ausnahmsweise Genehmigung dem Ministerium vorbehalten; ihre Familienzahl soll nicht vermehrt, sondern vermindert und daher einem Juden die Ansässigmachung nur dann gestattet werden, wenn eine Familie abgegangen und hierdurch eine Nummer des Judenmatrikels erledigt ist. Der Erwerb von Grundstücken ist ihnen erlaubt, aber nicht zur Spekulation und zum Wiederverkauf, noch zur Verpachtung, sondern zur eigenen Bewirthschaftung; auch dürfen sie Ober-Eigenthumsrechte nicht besitzen. Sie können, wie Christen, Gewerbs-Con-

zessionen

zessionen erlangen und in Zünfte aufgenommen werden; aber aller Hausirhandel ist ihnen untersagt, und nur denen, welche bereits auf denselben ansässig sind, werden bis zur Erlangung eines bessern Erwerbszweiges, „wozu die Polizeistellen mitzuwirken wissen werden," die Hausir-Patente gelassen werden.

Die Judenkorporationen sind aufgelöst und die Juden-Familien den Gemeinden, wo sie wohnen, einverleibt; sie haben da alle Verbindlichkeiten wie andere Gemeindeglieder zu erfüllen. Gewissens-Freiheit und freie Religionsübung ist ihnen zugesichert, aber die Oberrabiner, denen keine Art Jurisdiktion zusteht, müssen den Eid auf die Landesgesetze schwören und sind, so wie die Lehrer für eigene Schulen, welche sie errichten wollen, der Prüfung unterworfen; die Kinder sind da, wo besondere Schulen für Juden nicht bestehen, zum Besuche der öffentlichen Schulen verbunden und die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Theologie ist von dem guten Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt über hinreichende Vorbereitungskenntnisse abhängig.

Das für den Rheinkreis geltende Dekret vom 17. Merz 1808 schreibt die Formen vor, welche zur Sicherung gegen jüdischen Wucher bei Verträgen zu beobachten sind, bedingt die Ertheilung von Handelspatenten durch Zeugnisse über untadelhaftes Betragen, verbietet Juden, welche nicht bereits in den Departements des Ober- und Niederrheins wohnen, die Niederlassung daselbst überhaupt und in andern Departements, außer wenn sie auf Feldbau geschieht, und erlaubt den Juden nicht, bei der Conscription Stellvertreter zu stellen. *)

Aehnliche Verordnungen, welche die Formen der Contrakte zwischen Juden und Christen bestimmen, bestehen auch

*) Diese Beschränkungen wurden jedoch gleich anfänglich und später auf mehrere Departements nicht für anwendbar erklärt, wo die Juden keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben hatten; sie giengen aber zunächst auf die rheinischen Departements, insbesondere auf die Juden im Elsaß.

Digitized by Google

in andern Landestheilen, z. B. im Bambergischen, und nach den würzburgischen Steuerverordnungen werden noch besondere Judenschuzgelder erhoben; in den übrigen Theilen des Königreichs haben sie seit dem neuen Steuersysteme aufgehört; allein von den Grundherren werden derlei Abgaben, jedoch unter dem Namen Herbergsgelder, welche sie auch von christlichen Hintersassen erheben können, noch erhoben.

Die Anzahl der Juden belief sich unter der vorigen Regierung in der Ober-Pfalz, zu Sulzburg und Schnartach und im Herzogthume Sulzbach nur auf 360 Familien, welche zusammen gegen 2000 Seelen ausmachten, und im ehemaligen Herzogthume Baiern durften gar keine Juden wohnen.

Diese Anzahl hat sich durch die Familien, welche mit den neuerworbenen Ländern an Baiern gekommen sind, sehr vermehrt. Nach der (S. Beilage XXX.) beiliegenden genauen Uebersicht beläuft sich die Seelenzahl der Juden im Königreiche auf 53402 in 10,663 Familien. Hievon hatten im Jahr 1820 über 252 Familien ihre Niederlassung auf den Ackerbau gegründet; 169 Familien widmen sich verschiedenen Gewerben, mehr als 839 Judensöhne arbeiten als Lehrlinge und Gesellen bei Gewerben und Handwerken, und mehrere bilden sich praktisch für die Landwirthschaft aus.

Die übrigen Judenfamilien (10242) leben vom Handel, und darunter 2605 vom Hausirhandel; dieser ist jedoch sehr in Abnahme und namentlich seit dem Jahre 1817 in den zwei mit Juden am meisten bevölkerten Kreisen, nämlich im Rezatkreise um den vierten Theil, und im Untermainkreise, ungeachtet sich die Zahl der Hausir-Patente noch auf 1171 beläuft, um $\frac{2}{3}$ vermindert worden.

Die Nachtheile, die man dem Hausirhandel zuschreibt, sind bekannt. Man behauptet: 1) er lege den Handel der christlichen Kaufleute nieder, 2) verführe die Bauern und deren Weiber zu unnöthigen Ausgaben für Luxus-Gegenstände oder schlechte Waaren, und 3) gefährde die Sicherheit. Von den Klagen ist es meistens den Klägern wohl

Digitized by Google

mit der ersten nur wahrer Ernst; aber es ist im Ganzen nur die Klage, daß ihnen die unchristlichen Vortheile entgehen oder geschmälert werden, welche sie von den Bauern nehmen möchten, also (die Klage von der Stelle dieser und der großen Zahl der Konsumenten, nicht von der Stelle der Kaufleute aus betrachtet) eine Klage, daß man von hausirenden Juden Sachen leichter und wohlfeiler haben könne, als von sogenannten christlichen Kaufleuten. — Allein, ist dieses ein Schade? — Ist es dem armen, von den Gewerbs-Leuten und Kaufleuten besonders bei dem Unwerthe aller Landprodukte abhängigen Landmanne nicht zu gönnen, daß er seine Bedürfnisse wohlfeiler bei hausirenden Juden erhalten kann, als bei dem Krämer im Orte, welcher meist der einzige und der privilegirte ist, oder bei den Kaufleuten in Städten, die ihn nicht minder unchristlich behandeln? — Das aber ist der Hauptvorzug des Hausirhandels, daß er die Bedürfnisse des Lebens in den kleinsten Kanälen zuführt, ohne den Bedürfenden in die Nothwendigkeit zu setzen, deßhalb den Kaufmann in den Städten aufzusuchen, und durch den Gang dahin, Zeit und Geld aufzuopfern.

Daß die Juden immer schlechtere Waaren geben, als die christlichen Kaufleute, und daß diese aufrichtig genug seyen, den Käufern um gutes Geld die Mängel ihrer Waaren aufzudecken, stimmt nicht mit der Erfahrung überein; noch ist eine solche Kuratel nöthig oder auch nur möglich, welche den Kaufleuten vorschriebe, wie viel und was sie kaufen sollen?

Dagegen ist nicht zu läugnen, daß die Anzahl vieler armer Hausirer strenge polizeiliche Aufsicht nöthig mache, und der größte Nachtheil des Hausirhandels ist wohl jener für die hausirenden Juden selbst, die dadurch zu einer kümmerlichen Existenz verdammt und an ein erbärmliches Gewerbe gebunden, nicht im Stande sind, erträglichere Verhältnisse oder gar ihren Wohlstand zu begründen.

Nachtheiliger in jeder Beziehung und besonders für die Landwirthschaft ist der Viehhandel, der in den ehemals

schwäbischen und fränkischen Gebietstheilen beinahe ausschließend in den Händen der Juden ist, ohne welche die Landleute keinen Viehhandel abschließen zu können glauben, welche aber diese besonders durch die mit der Nachborge verbundenen Bedingungen in Schulden und Abhängigkeit zu bringen wissen.

Gegen den Güterhandel der Juden ist das Edikt vom Jahr 1813 (§. 16.) und die Verordnung gerichtet, daß keine Guts-Zerschlagung, wobei ein Jude sich einmenge, genehmigt werden soll; allein es ist das Schicksal aller dieser Gesetze, daß es doch Mittel giebt, sie zu umgehen; und es muß bemerkt werden, daß nach der Erfahrung es nicht seltener Christen als Juden sind, welche herabgekommenen Familien die Vortheile aus der Güter-Zerschlagung entziehen, und daß eben dieser Handel in der gegenwärtigen Zeit nicht so beschränkt seyn sollte.

Der Geldhandel ist zwar bei weitem nicht ausschließend, aber doch vorzüglich in den Händen der Juden; sie sind die Helfer in der Noth für den Privatmann, wie für die Regierungen. Daß freilich mehrere und von den ärmern Juden die meisten, die Noth und den Leichtsinn zu wucherlichem Gewinne benutzen, ist gewiß; aber eben so gewiß, daß ihnen Christen, — wie die Anleihen auf Gehaltsquittungen leider beweisen — hierin nicht nachstehen.

Daß fast alle jüdische Banquiers sich mit dem Staats-Papierhandel abgeben, und daß dieser Handel, wenn einmal die Staatspapiere ihrem Nennwerthe sich nähern, der unproduktivste, leereste und in nationalwirthschaftlicher Rücksicht unnützeste und nachtheiligste Handel sey, ist nicht zu läugnen; aber eben so wenig, daß es die christlichen Regierungen sind, welche ihre Obligationen zu einem Handelsartikel machen, daß dieser Handel eines der Mittel war, ihre Schuldbriefe wieder zu Ehren zu bringen und daß christliche Banquiers so wenig als jüdische den Gewinn aus denselben verschmähen; daß aber jüdische Häuser in Zeiten der Gefahr, dem Vaterlande Anlehen zu Preisen gegeben haben,

Digitized by Google

zu welchen sie von christlichen nicht zu erhalten waren, deren Geldkisten aus Mangel an Vertrauen wohl mehr, als aus Mangel an Wag- und Gewinnlust fast gänzlich geschlossen waren.

Den Wissenschaften liegen nicht viele Juden ob und allgemeine wissenschaftliche Bildung ist unter ihnen selten. Im Königreiche gibt es neben vielen Privatlehrern mehrere öffentliche Schulen für Judenkinder zum Theil mit christlichen Lehrern bestellt und in den übrigen Gemeinden besuchen sie mit den Kindern der Christen vermischt die öffentlichen Schulen; und so wie allenthalben die Juden seit einigen dreißig Jahren, nämlich seitdem einige große Könige ihnen Gelegenheit gaben und die Verbesserung derselben zu ihrer Angelegenheit machen, große Fortschritte gemacht haben, so ist auch der regste Eifer unter ihnen in Baiern. Seit dem Edikte vom Jahre 1813 haben sie zu Sulzbach eine deutsche und hebräische Buchdruckerei von 4 Pressen. Ihre Gelehrtheit ist zwar meistens (man kennt aber auch die rühmlichsten Ausnahmen) auf den Talmud und jene der Menge auf einige talmudische Spitzfindigkeiten und auf die zu ihren Geschäften erfoderlichen Kenntnisse beschränkt, allein diese Art der Gelehrtheit ist desto mehr unter ihnen verbreitet und obgleich sie zur Einseitigkeit führen muß, so setzt doch dieselbe, so wie die Verbindlichkeit des Juden, die heiligen Schriften zu studiren, Beschäftigung des Geistes, Kenntniß im Lesen und Schreiben voraus. Dieses, und der Umstand, daß der Jude, als Kind schon, sich die Kenntnisse zweier Sprachen erwerben muß, weckt und schärft seine Geistesgaben.

Wenn man aber hieraus auf einen hohen Grad allgemeiner religiöser Aufklärung unter den Juden schließen wollte, so würde man sehr irren. Zwar ist Unterricht und Kenntniß in ihrer Religion unter den Juden gewiß allgemeiner als unter den Christen, unter welchen Vielen dieselbe nur sehr kleine Nebendinge und diejenigen selten sind, welche in dem

Wesen, und in der Geschichte der christlichen Religion und Kirche, den erfoderlichen Unterricht genießen.

Es giebt Beispiele von deutschen Predigten jüdischer Lehrer, deren sich die beßten christlichen Redner nicht zu schämen haben und die deutschen Gebete der Juden würden viele Christen, welche sie zu lesen sich die Mühe nehmen wollten, mit den Juden aussöhnen. Allein der gemeinsame Gottesdienst wird doch noch in der hebräischen, nicht allen Männern, und den Weibern gar nicht verständlichen Sprache gehalten, und der Unterricht der Kinder ist zunächst auf theologische spitzfindige Sätze, — vorgetragen in einem schlechten Idiom — beschränkt.

Auch unter den Juden gibt es deren, welche klein genug sind, Gleichgültigkeit gegen ihre Religion und offene Verachtung des Ceremonial-Gesetzes für Aufklärung zu halten. Die Meisten hängen aber, wiewohl die Meisten in allen Kirchen, am Aeußeren und am Ceremonial-Gesetze. Der Heloten jedoch, welche nicht nur den Christen am feindseligsten, sondern auch den Juden selbst am nachtheiligsten sind, giebt es in keiner Kirche mehr als in der jüdischen. Am seltensten sind, wie allenthalben, diejenigen, welche das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Religiöse vom blos Politischen und Historischen, das Höchste vom Untergeordneten zu unterscheiden wissen, und am wenigsten religiöse Bildung ist in der Regel — bei den reichen Juden.

Wer aber unter den Christen mag den Stein auf sie werfen? — Wie wohl wäre uns, könnte ein unpartheyischer Richter sagen, daß hierin die Christen besser seyen! Allein ein unpartheyischer Richter wird auch den Juden das Zeugniß geben müssen: daß sie im Allgemeinen treue Ehegatten, und vortreffliche Familienväter sind, sich persönlich um die Erziehung und Bildung ihrer Kinder bekümmern und keine Kosten für dieselben scheuen, und daß ihnen die Sitten und Ehen heilig und Ehebruch und Unzucht selten sind. —

Die Familie ist aber die Pflanzschule und eigentlich das

Digitized by Google

„Allerheiligste" des Staates: und auf so schönen häuslichen Tugenden sollten die bürgerlichen nicht gedeihen? —

Die Juden tragen alle Staats-Lasten und erfüllen alle Unterthans-Pflichten, auch die des Militärdienstes, gleich andern Unterthanen. An Ansehung ihrer giebt es keine begünstigende Ausnahmsgesetze, wie für eine Klasse christlicher Unterthanen, welche nicht blos die vollen Staatsbürgerrechte, sondern sogar Vorrechte genießen. Man nenne nur eine Staatsbürger-Pflicht, welche sie zu erfüllen nicht im Stande wären, oder nicht wirklich erfüllen! — Sie leisten nicht nur den Unterthanen-Eid und den Eid auf die Staatsverfassung; sondern es wird auch schwer seyn, Unterthanen zu finden, welche dem Könige und der Verfassung aufrichtiger ergeben sind, als die Juden, die denselben ihre ganze bürgerliche Existenz und selbst ihre Hoffnungen verdanken. Unter sich sind die Juden im Allgemeinen wie Freunde verbunden; sie unterstützen neben den Beiträgen, welche sie zu den Armenkassen der Gemeinden geben, die Armen ihres Glaubensbekenntnisses noch durch besondere Beiträge; allein nicht mit Unrecht klagen die Juden, daß ihre schlimmsten Feinde zuweilen die reichen Juden selbst sind; da diese ihre armen Brüder häufig in Abhängigkeit hinabstoßen und die Fälle, wo reiche Juden durch Testament oder sonst, Institutionen zu Gunsten ihres Volkes stiften, allerdings sehr selten sind.

Daß den Juden die Eide nicht heilig seyen, und daß sie die Christen zu betrügen und in Nachtheil zu setzen suchen, ist ein beinahe allgemeines Vorurtheil. Es mag seyn, daß es an Betrügern unter ihnen nicht fehlt, und daß eine Menge derselben die Christen als ihre Feinde betrachtet; es ist wahr, daß die Menge derselben geldgierig, gewinnsüchtig und ohne Ehrgefühl ist; allein die Strafarbeitshäuser und Zuchthäuser zeigen keine verhältnißmäßig größere Anzahl von Verbrechern, welche Juden sind, als solche, welche sich Christen nennen, und es giebt nicht nur der aufgeklärten Juden genug, welche nicht daran denken, die Christen als

Feinde und Freunde zu behandeln, und noch mehrere, welche nicht daran denken können.

Fremde, und, obgleich zerstreut in alle Welttheile, doch eine besondere Nation, sind die Juden in so ferne, als sie sich durch Kleidertracht, Sprache, durch besondere Feiertage und namentlich durch die Feier des Sabbaths am Samstage, durch die Speise- und Reinigungs-Gesetze und durch Vermeidung der gemischten Ehen von den Christen sondern und unterscheiden. Die Unterschiede der Kleidertracht, und besonders die Bärte, sind meistens und bei der jüngern Generation ganz verschwunden. Das Idiom der Sprache aber ist noch so herrschend, daß selbst der Gebildete sich von der Herrschaft desselben nicht hat befreien können. Man kann nicht einwenden, daß ja auch der Christ, der Altbaier, der ehemalige Schwabe, der Franke, der Baireuther und Bamberger u. s. w. nicht rein deutsch, sondern seinen Dialekt spreche, der Unterschied besteht eben darin, daß der Jude in Altbaiern, in Bamberg und Baireuth u. s. w., nicht den baierischen, den bamberger oder baireuther Dialekt, sondern allenthalben seinen eigenen Dialekt spricht, daß selbst derjenige Jude, welcher zu sprechen sucht, wie man schreibt, den jüdischen Klang der Sprache nicht zu verbergen weiß, der sich durch schärfere Töne, besonders hellere Bethonung des A, des J wie ein E u. dergl., und durch eigene Biegungen auszeichnet. Noch mehr als dieses sondert die Juden von den Christen die Sabbathfeier am Samstage und das Ceremonialgesetz. Jüdische Dienstboten, jüdische Gesellen bei Gewerben wirken durch die Verschiedenheit der Feiertage und durch die Rükſichten, welche die Speise- und Reinlichkeits-Gesetze erfodern, störend auf den Gang der Geschäfte, obgleich man diesem Volke die vorgeschriebenen Fasttage und die Zahl der Feiertage bei den Katholiken gegen jene der Protestanten, welche der Zahl der Sabbate wenigstens gleich kommt, und eben durch Polizeiverordnungen noch nicht ausgerotteten Unfug der „blauen Montage“ entgegen halten könnte, um den Beweis zu füh-

Digitized by Google

ren, daß derlei Unterschiede nicht die Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft zur Folge haben.

Die Ursachen dieses Zustandes der Juden, dessen, was den Juden zum Juden macht, — können entweder nur in seiner Religion und seinen Gesetzen, oder in den bürgerlichen Gesetzen und Anstalten liegen. Geben wir uns unpartheyische Rechenschaft, wie vieles davon jenen, und wie viel davon diesen zur Last falle. —

Die Religionsbücher der Juden sind das geschriebene (mosaische) und das (ursprünglich ungeschriebene), auf Tradition und Sprüche der jüdischen Theologen gegründete Gesetz (der Talmud). Das mosaische Gesetz war nicht blos ein religiöses im Sinne der neuern Gesetzgebungen, welche die profanen und die religiösen Anstalten beinahe ganz zu trennen wissen, sondern es war eben so sehr zugleich ein Staatsgesetz, daß die ganze Staats-Einrichtung auf die Religion gegründet und daher auch diese auf jene bezogen war. Ein Volk, welches aus tiefer Versunkenheit und Sklaverei erhoben werden sollte, mußte nicht blos durch die Lehre von dem einzigen Gotte, sondern auch durch religiösen Nationalstolz, durch Verbote jeder Vermischung, gewissermaßen durch legitime Feindschaft gegen ihre Unterdrücker, durch Ceremonial- und Reinlichkeits-Gesetze, welche meistentheils der Anfang menschlicher Bildung sind, von den umgebenden in Abgötterei und Laster verfallenen Völkerschaften gesöndert werden. — Des Moses Religionsgesetz enthält daher als politisches Gesetz neben den ewigen Religions-Wahrheiten, Zusätze, welche sich auf bestimmte, zur Zeit als die Juden noch ein Volk im Orient bildeten, bestandene rationelle Verhältnisse bezogen, welche also blos historisch und in so ferne zufällig und vergänglich sind. Daß im Verlauf der Zeiten dieses Ausserwesentliche höher, als das Wesentliche, das Ceremonielle und das Opfer höher als die Religion selbst gehalten wurde, dieses war eben das

Judenthum, welches mit demselben Rechte Heidenthum genannt werden könnte, und gegen welches Jesus eiferte. — Wohl uns, wenn dasselbe unter den Christen seltener ist!

Das rein religiöse der mosaischen Lehre ist aber auch von Christus und von den Christen anerkannt; das alte Testament ist auch für uns heilige Schrift und seit Christus ist es unmöglich — (denn dieses ist die Natur und Gewalt der göttlichen Offenbarung, daß sie jedem vernünftigen Wesen einleuchtet und keines ihr widerstehen kann) — daß ein aufgeklärter und wahrer Anhänger der reinen mosaischen Lehre nicht in seinem Herzen zugleich — ein wahrer Christ sey.

Im Wesen der mosaischen Lehre liegt daher unmöglich etwas, das der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig seyn könnte.

Der Talmud ist eine Sammlung von Sentenzen der Rabbinen, in welchem zwar häufig die Spuren der alten jüdischen Nationalität bemerkbar sind, aber noch häufiger eine Religiosität und Weisheit weht, welche jener der christlichen Kirchenväter gewiß gleich kömmt.*) Zwar enthalten die Kommentarien der jüdischen Theologen so manche Sätze, welche die Spitzfindigkeit und Verworrenheit der damaligen philosophischen und theologischen Schulen an sich tragen und so manche, welche mißverstanden werden können, und welche, wie Eisenmengers unchristliche Schmähungen zeigen, aus Intoleranz oder aus Mangel an Aufklärung auch von vielen Juden und Christen mißverstanden worden sind. Dahin gehört der Irrthum, daß die Talmudisten der Juden den Meineid für erlaubt oder doch leicht verzeihlich halten, weil in ihren täglichen Gebeten um Verzeihung des Meineids gefleht werde, da doch jene Gebete eigentlich nur auf die Verzeihung und Vergebung der Sünde überhaupt ge-

*) Eine Zusammenstellung siehe in der Schrift: Gebete der Juden aus dem Ebräischen, übersetzt mit Anmerkungen von Isaak Euchel. Berlin 1799.

Digitized by Google

hen, weil den Juden jede Sünde als ein Bruch des Bundes mit Gott und in so fern als Meineid gilt, und da doch eben die Bitte um Vergebung die Sünde voraussetzt und da doch Moses Gesetz den fürchterlichsten Fluch auf den Meineidigen wirft. — Dahin gehört ferner der Irrthum, daß das Gesetz Haß gegen alle Christen predige, da sich doch dasselbe nur auf bestimmte Nationen, welche die Nationalfeinde Israels waren, als es sich zum Volke erhob, also auf ein zufälliges politisches und längst vergangenes Verhältniß bezieht und an eben so vielen Stellen Liebe und Treue gegen die Obrigkeit gebietet.

Mag es seyn, daß die Unaufgeklärtheit und der blinde Eifer jüdischer Theologen das mosaische Religionsgesetz mißbrauchen; mag es seyn, daß zelotische unaufgeklärte Juden aus Stellen ihrer Religionsbücher Nahrung für ihre Leidenschaften finden, welche aber gewiß nicht durch die Religion, sondern wohl durch andere politische Verhältnisse erzeugt worden, — diese Erscheinung vermehrt nur die traurige Erfahrung, wie oft das Allerheiligste als Mittel zum allerprofansten gemißbraucht worden ist.

Was hat man nicht alles in der Bibel gefunden, und wo ist die Kirchengeschichte, welche nicht ein fortlaufender Beweiß ist, wie vieles die Theologie an der Religion verdorben hat? — Zeugen die Ablaßverkäufe, zeugt die Meinung, welche bei dem irreligiösen Pöbel herrschend war — (war?) als bedürfe es zur Vergebung der Sünden nichts weiter als der Beichte gegen die Lehre Christus? Erinnert man sich der Lehren nicht, daß man Ketzern Treu und Glauben und selbst Eide zu halten nicht verbunden sey? — Ist selbst der Haß und die Verachtung derjenigen Christen, welche den Juden die Anerkennung menschlicher Rechte versagen, — christlich, und ist die heilige Religion der Liebe nicht durch die schrecklichen Gerichte der unheiligen Inquisition entheiligt worden? — Mißbrauch der Religion zeugt niemals gegen die Religion, sondern von Mangel an Religion, — von Irreligion.

Digitized by Google

Endlich das Ceremonial-Gesetz der Juden ist etwas Ausserwesentliches des mosaischen Gesetzes, und heut zu Tage bedeutungslos und tod geworden; allein die Menge hängt wohl in allen Kirchen an demselben, und da in ihm das äusserlich Unterscheidende liegt, die Zahl der Zeloten eifriger als an dem Wesen der Religion selbst. Das Ceremonial-Gesetz enthält durchaus nichts, was den Juden unfähig macht, alle bürgerliche Pflichten zu erfüllen; denn nicht nur das Gesetz erlaubt, im Nothfalle und wenn es der Befehl des Fürsten und das Staats-Interesse will, von dem Ceremonial-Gesetze eine Ausnahme zu machen, sondern dieselbe wird auch wirklich, namentlich von den in der Armee dienenden Juden, ohne Anstand gemacht.

Auf der andern Seite kann nicht geläugnet werden, daß eben das Ceremonial-Gesetz eine der Haupturſachen ist, aus welchen die Juden ein, allen Nationen fremder, und obgleich unter ihnen wohnhafter, doch gesonderter Theil, eben wegen der Bedeutungslosigkeit der Ceremonien dem Spötter lächerlich, und von den Freuden-Malen der Christen ausgeschlossen und gehindert sind, an dem Gange der bürgerlichen Geschäfte in Vereinigung mit den Christen ungestörten Antheil zu nehmen.

Die Ehe zwischen Juden und Christen ist den erstern so wenig als den letztern durch ein Gesetz untersagt, nur durch Herkommen hat man sie, und zwar mehr unter den Christen als unter den Juden, für unerlaubt angesehen, und wohl auch heutzutage, wo selbst die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten der röm. Curie mißliebig sind, sind es die Christen häufiger als die Juden, welche sich über die Vorurtheile nicht erheben können. Die Religion der Juden ist in dieser Beziehung kein Hinderniß.

Weiter, als bisher angegeben, scheint aber der Einfluß der jüdischen Religion, ihres Wesens, ihres Ausserordentlichen und selbst ihres Mißbrauches nicht zu gehen. Alles Uebrige, und das ist wohl das Meiste und Schlechteste, — ist Folge der bürgerlichen Einrichtungen und man darf da-

Digitized by Google

her wohl sagen: der Jude am Juden wird größtentheils durch den Christen gemacht, gezwungen es zu bleiben und seine Kinder es fortbleiben zu lassen.

Denn, was zuerst ihre Beschäftigung betrift, so muß man sich erinnern, daß vor dem Edikte vom Jahr 1813 die Juden von allen bürgerlichen Geschäften und Gewerben ausgeschlossen, lediglich auf den Handel und meistens auf den schlechtesten und ärmlichsten Theil desselben — auf den Hausirhandel — beschränkt waren, und daß seit der Einführung dieses Gesetzes, welches, der Natur der Dinge nach, zunächst nur auf die heranwachsende Generation wirken kann, und in der kurzen Zeit von sieben Jahren, die ja für den großen Zweck nur ein Augenblick sind, die Zahl derjenigen, welche sich den Gewerben und dem Ackerbau widmen, einen großen Theil der jüngern Generation umfaßt und der Hausirhandel von einem großen Theile derselben verlassen worden ist.

So reich sind die Früchte eines menschlichen Gesetzes! — Möchte man nicht vergessen, wie viel der erste und doch nur halbe — Versuch gewirkt hat, um daraus auf die Früchte der völligen Ausführung zu schließen. Denn es muß gesagt werden, daß diese Früchte gewonnen wurden jetzo, am Anfange, da einerseits Vorurtheile und Intoleranz, und noch mehr Brodneid geschlossener Zünfte, noch nicht besiegt sind, und andererseits lange Angewöhnung die Trennung von einer hergebrachten, wenn auch kümmerlichen Lebensweise erschwert. Es muß bemerkt werden, daß, ungeachtet jüdische Lehrlinge häufig nur gegen höheres Lehrgeld bei christlichen Meistern aufgenommen werden, daß, ungeachtet die Juden selbst Summen zusammenschießen, um das Lehrgeld und Prämien für die Meister aufzubringen, schon mancher aufgeklärte und menschenfreundliche Meister gezwungen wurde, seinen jüdischen Gesellen fortzuschicken, um seine christlichen — (christlichen? —) nicht zu verlieren, daß jüdische Lehrlinge durch Hohn und Drohungen

Digitized by Google

gezwungen wurden, die Lehre zu verlassen, und daß Umstände und Gesetze selbst der Verbesserung des Zustandes der Juden in dieser Beziehung entgegen stehen; denn:

Das Gesetz gebietet, die Judenfamilien nicht zu vermehren, sondern zu vermindern. Wie aber sollte dieses Gebot vollzogen werden; da ja jährlich Juden geboren werden und nach der Erfahrung die jährlichen Geburten einen Ueberschuß gewähren? Was soll nun mit dem jährlich wachsenden Ueberschuß geschehen? — Da sind nun die Gebornen einmal, was auch das Gesetz, welches den Lauf der Natur nicht aufzuhalten vermag, über ihre Verminderung gebietet; Gottes Ordnung — wie selbst der ägyptische Druck auf das Volk Israels bewiesen, — geht doch ihren Gang; allein eben durch das Gesetz von jeder ordentlichen bürgerlichen Beschäftigung ausgeschlossen, sind sie nicht dadurch zugleich zu unordentlichen Beschäftigungen hingewiesen? —

Man verbietet den Juden einerseits den Hausirhandel, und will sie zur Betreibung von Ackerbau und Gewerben bewegen, aber gleichzeitig ist verboten, daß sich ein Jude, da wo noch keiner ist, und überhaupt irgendwo, ehe eine Nummer des Matrikels erledigt ist, niederlasse, und wenn nun der israelitische Jüngling die Schwierigkeiten der Lehrlings- und Gesellenzeit überwunden hat, so findet er selten Gelegenheit, sich auf sein Gewerbe ansäßig zu machen, weil erstens keine Nummer des Matrikels erledigt ist und so viele, als sich ansäßig machen wollen, nach der Natur der Dinge nicht erledigt seyn können, — sodann weil der Widerspruch der Gewerbsgenossen, welche jeder neuen Vermehrung, selbst durch Christen, entgegen sind, gehört werden muß.

Man will, daß sich die Juden der Landwirthschaft widmen — was wohl nur dann erst ausführbar ist, wenn sie zu jüdischen Landwirthen gehen können, und verbietet ihre Ansäßigmachung da, wo noch keine Juden sind und selbst da, wo deren sind, und wo sich Ueberfluß an Grundstücken befände, muß die Gemeinde mit ihren Einwendungen gehört werden, welche schon im Gesetze gegründet erscheint,

Digitized by Google

wenn — keine Nummer des Katasters erledigt ist. Zwar bleibt Jedem der Rekurs an die höheren und höchsten Behörden, aber so mancher wird den langen, mit Kosten verbundenen Weg scheuen, da er des Zieles doch nicht sicher ist. Es ist öffentlich behauptet worden,*) daß einem untadelhaften Burschen, welcher als Soldat gedient, Feldzüge als Unteroffizier mitgemacht und die ungetheilte Stimme der Ortsgemeinde für sich hatte, die Ansäßigmachung auf Feldbau versagt wurde, weil — keine Matrikelstelle offen war, und daß einem andern, welcher ein vorzügliches Handelsgeschäft mit inländischen Landes-Produkten von bedeutendem Umfange nachgewiesen, ein gleiches Loos aus demselben Grunde beschieden wurde. Welch ein Ausweg steht hiernach den Juden offen? — Sollen sie sich vielleicht vorzüglich den freien Künsten und Wissenschaften widmen? — sie, die als Verworfene behandelt werden — auf den Adel des Geistes statt auf Brod hingewiesen seyn? — Zwar hier, wo es sich von Nahrungsquellen handelt, ist von den nährenden Gewerben nur die Rede. Allein ist es nicht folgerecht, daß die Aemter und Ehrenstellen wenigstens de facto einer Klasse Menschen verschlossen seyn müssen, welche nicht einmal der vollen Bürgerrechte, was sage ich, nicht einmal der Menschenrechte, ja des nämlichen Rechtes, das der Mensch selbst dem Thiere läßt, nämlich: sich auf erlaubte Weise ernähren zu dürfen — theilhaftig sind, und gegen welche noch beinahe allgemeine Vorurtheile herrschen?

Da die Juden durch das Gesetz in der Regel auf den Ort, wo sie schon wohnen, beschränkt sind, so leben sie meistens in unbedeutenden Ortschaften zusammengedrängt, wo es nicht möglich ist, durch Gewerbe oder ordentlichen Verkehr sich zu nähren, und da sie doch da sind und zu leben ein Recht haben müssen, so suchen sie entweder durch

*) S. Samson Wolf Rosenfeld in seinen Memoiren an die Ständeversammlung 1823.

unerlaubte Mittel die Schranken der Gesetze zu durchschlüpfen, oder sie sehen sich durch diese selbst zu einem unordentlichen Lebenswandel hingewiesen. Väter und Erzieher müssen in Verlegenheit seyn, wie und für welchen Stand sie ihre Kinder erziehen und bilden sollen. Der Erziehung fehlt daher die Beziehung, das Ziel und daher die bestimmte fruchtbringende Richtung. Junge Männer, welche, — wäre ihnen durch ein in dieser Beziehung hartes Gesetz, die natürliche Freiheit nicht genommen; — wackere Familienväter seyn könnten, müssen im väterlichen Hause als Müßiggänger leben, die aber niemals bloße Müßiggänger bleiben; und ist es ein Wunder, daß eine Menge armer Menschen, in elende Wohnungen zusammengedrängt, trotz aller mosaischen Reinlichkeits-Gesetze in den größten Schmutz versinket; ist es nicht vielmehr ein Wunder, daß die Demoralisirung nicht größer unter ihnen ist? —

Freilich kann man dagegen auf Beispiele einer prunkenden, schnell erworbenen Wohlhabenheit mancher Juden hinweisen, und sie ist es, welche die Eifersucht und den Neid der Gewerbsleute erregt. Aber diese Beispiele beweisen nur, daß Einzelne im Handel glücklich gewesen seyen. Sie verdanken ihren Reichthum theils den Zeitverhältnissen, welche auch Christen benutzt haben, theils ihrem Talente, ihrer Rechtschaffenheit, ihrer Sparsamkeit und ihrer Thätigkeit, welche bei ihnen, wie die Elasticität durch den Druck erhöht wird. Man ärgert sich über die Prahlerey der reichen Juden; aber ist es nicht natürlich, daß sie sich desjenigen rühmen, welches ihnen allein vergönnt oder vielmehr trotz der Mißgunst zu erwerben möglich ist? Man tadelt ihre Gewinnsucht, ihre Geldgierde, ihren Wucher und ihren Mangel an Ehrgefühl. Euch aber, die ihr sie hinab und aus jeder ehrlichen Gesellschaft stoßt, sie an keiner Ehre theilhaftig werden und ohne Hoffnung lasset, je zur öffentlichen Achtung zu kommen, euch fragen wir, ob es nicht zu bewundern ist, daß noch ein Funke Ehrgefühls in einem derselben bei solcher Behandlung lebt, und daß nicht Alle, die alle dieselbe Verachtung trift,

sich

Digitized by Google

sich durch das einzige, was sie haben können und was ihnen Einfluß geben kann, durch Reichthum zu entschädigen suchen! Wie der kleinste Theil der Schuld hievon die Juden trift, so träfe auch der Vorwurf des üblen Gebrauchs des Geldes zu Bestechungen u. dergl. wenn sie vorkämen, wenigstens zum gleichen Theile, die schlechten Christen, bei denen man eher als bei jenen die moralische Verbesserung beginnen müßte; und wenn ihr endlich klagt, daß die Juden, wenigstens viele Juden, die Christen als ihre Feinde betrachten, o so bedenkt, daß sie wahre Christen seyn müßten, um diejenigen zu lieben, welche sie der heiligsten Menschenrechte berauben. — Die moralischen Eigenschaften, die wir häufig an den Juden erblicken, hängen ihnen nicht als Juden, sondern als Hinabgestossenen, der Ehre unfähig erklärten, zu niedrigen Beschäftigungen verurtheilten Menschen an; sie finden sich jederzeit bei den Unterdrückten, und insbesondere erzählen Reisebeschreiber, daß die Christen in Palästina in jeder Beziehung den Juden in Teutschland gleichen. Die Ursache ist, weil auf ihnen der gleiche Druck und die gleiche Verachtung lastet. Man macht endlich den Juden lächerlich, wegen seines eigenen jüdischen Dialekts und seiner eigenen Sitten; bedenkt aber nicht, daß er wegen jenes, welchem er dem Unterschiede der Provinzial-Dialekte zum Trotze treu bleibt, Entschuldigung verdienet, weil seine Betonungen und Beugungen aus seiner hebräischen National-Muttersprache herrühren, und daß eben die Ausschließung von den Gesellschaften der Christen es sey, wodurch diese Sprache und diese Sitten, und somit wesentliche Eigenschaften des Juden, genährt werden.

Alles dieses erwogen, muß ein unpartheyischer Richter den Ausspruch thun: ein Theil der Ursachen des gegenwärtigen Verhältnisses der Juden liegt in dem Grade der religiösen Bildung der Meisten derselben; der größte Theil der Schuld aber trifft die politischen Einrichtungen und die unchristliche Be-

handlung, welche ihnen von den Christen widerfährt.

Hiernach wird man leicht zu den Mitteln geleitet, welche nach unserer Meinung zur Verbesserung des Zustandes der Juden ergriffen werden müssen. Es ist natürlich, daß sich dieselben auf die Bildung, besonders auf die religiöse Bildung der Juden und auf die bürgerlichen Gesetze und Einrichtungen beziehen.

Wir fodern nicht alles von der Regierung; wir fodern nur was ohnehin ihre Pflicht ist, aber wir fodern doch von ihr vieles — Beharrlichkeit — Frömmigkeit — Gerechtigkeit.

Die Verbesserung des Zustandes einer zahlreichen Menschenklasse, die Abgewöhnung ererbter Sitten und Gewohnheiten, die Besiegung fast allgemeiner und eingewurzelter Vorurtheile, die Erhebung tiefgesunkener, oder vielmehr hinabgestoßener Menschen zum Gefühle der Ehre und zur Menschlichkeit — dieser wahre Seelengewinn und Seelenschöpfungs- oder vielmehr Erlösungs-Akt ist nicht das Werk eines Augenblicks, und wird nicht durch den Ausspruch einer oder einiger Verordnungen vollbracht. Es bedarf der späten Aufmerksamkeit und der unermüdeten Beharrlichkeit der Regierung, welche in dem Rückblicke auf dasjenige, was einige menschliche Gesetze seit dreißig Jahren, in Preußen, Oesterreich und Frankreich und eine in einigen Theilen humane Verordnung in Baiern seit nur sieben Jahren, vortreffliches gewirkt haben, aufgemuntert werden muß zur Hoffnung auf den Reichthum der Früchte, welche eine beharrliche menschenfreundliche Gesetzgebung nach dem Verlaufe einiger Generationen gewähren wird, und dann, welch ein erhebendes und belohnendes Gesetz für sie, fünfzigtausend Menschen und ihre Nachkommen der Menschheit wieder gegeben, und ihre Zeitgenossen aus entehrenden Vorurtheilen zur Menschlichkeit und Liebe zurückgeführt zu haben! Allein eines solchen Gefühls

Digitized by Google

sind nur Männer fähig, welche selber fromm und von dem Geiste der Christus-Religion belebt sind! O daß das Werk der Verbesserung des Zustandes der Juden nur solcher Männer Herzen und Geiste anvertraut werden möchte, nicht jenen, welche ohne Herz und Geist es blos in die Hände nehmen und welche in ihrer eigenen Religion fremd, oder vielmehr ohne alle Religion, den Gegenstand wie eine gewöhnliche und vorübergehende Geschäftssache behandeln.

Nur wen die Würde der Menschheit und wahre Religion durchglüht, der ist fähig, Theil an jener heiligen Arbeit zu nehmen; sie werden ihn gegen unmenschliche Vorurtheile schützen und auf der Bahn der Gerechtigkeit leiten, die hier vor Allem walten muß.

Die Gerechtigkeit nämlich fodert, daß jeder Unterthan in dem Maaße, in welchem er die Pflichten eines Staatsbürgers erfüllt, in demselben Maaße auch die Rechte eines Staatsbürgers genieße, und so wie es Ungerechtigkeit ist, einer Klasse geringere Lasten und dagegen höhere Rechte als der Andern beizulegen, so ist es noch größere Ungerechtigkeit, einer Klasse alle oder gar noch größere Verbindlichkeiten als der andern aufzulegen, sie aber von dem vollen Genusse des Staatsbürgerrechts auszuschließen. Die Fähigkeit zum Staatsbürgerthume hängt von der Fähigkeit ab, alle seine Pflichten zu erfüllen; daher so gerecht es wäre, die Juden vom vollen Genusse des Staatsbürgerthums auszuschließen, wenn sie irgend eine Verpflichtung desselben zu erfüllen nicht im Stande wären, so ungerecht ist es, ihnen denselben zu versagen, wenn man ihnen diese Unfähigkeit nicht nachweisen kann.

Ja, wenn hergestellt ist, daß die Juden alle Verpflichtungen genau erfüllen, allen Gesetzen des Staates ohne Ausnahme schwören und unterworfen sind, alle Abgaben nach dem Gesetze wie die Christen zahlen, an allen Staatslasten gebührenden Antheil nehmen, ohne Hinderung, wie das Loos sie trifft, und oft freiwillig die Waffen für das Vaterland tragen und dem Könige, der Staatsverfassung

und den Gesetzen, denen sie ihre jetzige Existenz und die Hoffnung auf Gewährung aller Menschenrechte verdanken, aufrichtig ergeben sind; — wenn Unduldsamkeit, Unmenschlichkeit und Vorurtheil nicht, sondern wenn Menschlichkeit, und Ungerechtigkeit und christliche Liebe entscheiden, was kann, — wenn jene beiden Sätze richtig sind, — eine gerechte, eine christliche Regierung noch bewegen, den Juden die vollen Staatsbürgerrechte vorzuenthalten? — Soll Vorurtheil höher gelten, als Recht? — Soll die Regierung, welche berufen ist, dem Rechte, der Vernunft und Menschlichkeit den Sieg über Vorurtheile zu verschaffen; so ungerecht seyn, nur den Vorurtheilen gemäß zu handeln? —

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß es eine Foderung der Gerechtigkeit ist, daß den Juden, so wie sie alle staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten erfüllen, die vollen staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt werden.

Hieraus folgt von selbst die Aufhebung der auf den Juden liegenden, ihnen sowohl als den Christen selbst nachtheiligen Beschränkungen; namentlich — sich in Orten, wo keine Juden wohnen, oder wo die zur Zeit ihrer Verzeichnung festgesezte Zahl besteht, nicht ansässig zu machen. Diese Beschränkung ist in so ferne unwirksam, als die Zahl der Juden dadurch, wie die Erfahrung zeigt, nicht vermindert wird; so war z. B. unter der vorigen Regierung die Zahl der Judenfamilien, welche in der Stadt Sulzbach ansässig seyn sollten, auf dreizehen beschränkt; allein im Jahr 1787 fanden sich doch daselbst vierzig derselben, und obgleich im Jahr 1788 befohlen worden, sie wieder auf dreizehen zu reduziren, so belief sich doch die Anzahl derselben in derselben Stadt im Jahre 1816 auf neun und fünfzig.

Wohl aber wird die Zahl der arbeit- und brodlosen Juden, oder vielmehr derjenigen, welche ausgeschlossen von ordentlichen Gewerben, auf unerlaubten Erwerb hingewiesen sind, dadurch vermehrt; denn wie gesagt, die Menschen

Digitized by Google

werden doch geboren und wollen leben, was auch die Gesetzgebung bestimmen und die Juden, welche in kleinen Orten zusammengedrängt, sich und den Christen die Mittel des Unterhalts verkümmern, könnten nützliche Familienväter, Gewerbsleute und Ackerbauende werden, wenn ihnen die Ansässigmachung im ganzen Königreiche nach eigener Wahl frei stünde. Wir sind vollkommen überzeugt, daß, so wie die Beschränkung der Freiheit der Niederlassungen und der Gewerbe überhaupt die Quelle des Unheils für Ackerbau und Gewerbe, der Dürftigkeit und der moralischen Verdorbenheit einer Menge von Menschen sind, insbesondere jene Beschränkung die Haupturſache des üblen Zustandes der Juden sind.

Man öffne einmal die Schranken, man erlaube Jedem sich niederzulassen wo er will, ein Gewerbe zu treiben was und wie er will, man gebe wenigstens den Juden das Recht zur Ansässigmachung und zu Gewerben unter gleichen Bedingungen, wie allen andern Unterthanen; man übe die den alten Egyptern eigene und in den neuen Staaten vergessene oder vielmehr auf militärische Beziehung beschränkte Staatswirthschaft mit Menschen, durch strenge Aufsicht über ihre Beschäftigungen und wache, durch besondere Censurlisten, daß Jedermann, auch jeder Jude, eine bestimmte Beschäftigung und ein bestimmtes Gewerbe ergreife; man ziehe alsdann, wenn jene Freiheit gegeben ist — denn eher wäre Strenge Unmenschlichkeit, alle jungen Judenbursche, welche in einem bestimmten Alter ein ordentliches Gewerbe nicht treiben, zur Strafe; bringe alle Müssiggänger, Christen oder Juden, in öffentliche Beschäftigungshäuser; man halte endlich den Juden nicht für unfähig zu Ehren und Aemtern, deßhalb weil er Jude ist, — und wir wollen sehen, ob nach dem Verlaufe einer einzigen Generation die Juden noch den vermeintlichen Abscheu gegen die Gewerbe tragen; ob sie nicht von selbst den Hausirhandel verlassen, dessen Kümmerlichkeit und Verächtlichkeit Beweis genug ist, daß er zur Zeit nur das einzige Brett ist, nach welchem ein Schiffbrüchiger gegriffen hat?

Digitized by Google

Wir wollen alsdann sehen, ob diejenigen, welche der bürgerlichen Ehre durch das Gesetz fähig gemacht sind, noch den Verzweifelten gleichen, welche aller Ehre unfähig erklärt, ihr Herz für edle Gesinnungen verschließen und nur dem Vortheile offen sind? — sehen, ob diejenigen, welche sich als Menschen und Mitbrüder der Christen behandelt fühlen, diese noch als ihre Verfolger und Feinde betrachten? — wir wollen erwarten, ob die Eigenheiten der Sprache und Sitten, welche die Juden jezt auszeichnen, durch die Aufnahme in die Gesellschaft, von welcher sie jezt ausgeschlossen sind, nicht völlig verwischt werden? — Kurz: wir wollen sehen, ob der bisherige bürgerliche Zustand der Juden nicht größtentheils durch die Gerechtigkeit der Gesetzgebung und Regierung zum eigenen Beßten des Staates verbessert werden kann? — Die Erfahrung über die guten Wirkungen einer nur theilweise milden Gesetzgebung liegt vor uns, und unsere weise Regierung wird sich durch das unvernünftige Geschrei des Eigennutzes und der Unmenschlichkeit nicht abhalten lassen, die Beschränkungen hinweg zu nehmen, welche noch auf den Juden liegen und dadurch das schöne Werk zu vollenden, dessen Anfang schon segenreiche Früchte unserem Vaterlande getragen hat.

Die Hinwegnahme dieser Beschränkungen ist alles, was von der Regierung für die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden zu thun ist; was sie sonst noch für die Verbesserung der Juden zu thun hat, hat sie nicht minder auch für ihre christlichen Unterthanen zu leisten. Hier handelt es sich blos von den Verhältnissen und Eigenschaften, welche in der Ursache der Unfähigkeit der Juden zum vollen Staatsbürger-Rechte liegen sollen, und wir wiederholen es: solche Eigenschaften sind ausser jenen, welche Folge der bisherigen Beschränkungen sind, nicht vorhanden. Wenn man aber, wie man bei Gelegenheit jener Frage thut, weiter geht, und die Frage von den Mitteln ist, die Juden moralisch zu verbessern und

Digitized by Google

zu vollkommenen Menschen zu machen, so frage ich zunächst: wer sind denn die Verbesserungslustigen, daß sie den ersten Stein aufheben und gegen die Juden werfen können? — Sind sie in der That so religids, daß sie sich keine Fehler vorzuwerfen und statt zunächst an ihre, an die Verbesserung ihrer jüdischen Mitbrüder denken können? Oder sind es nicht Pharisäer und Splitterrichter, welche den Balken im eigenen Auge nicht, aber den Splitter in ihrer Mitbrüder Auge sehen? — Sie verdammen die Feindseligkeit, die sie den Juden als Folge ihrer Religions-Grundsätze zur Last legen und sind sie nicht selbst unduldsam? — Sie tadeln, daß Moses Religion zum lächerlichen Ceremoniendienste herabgesunken sey, und vergessen, wie viele Christen die Ceremonien werther als das Wesen der Religion halten? — Sie rügen, daß der Gottesdienst in einer Sprache gehalten werde, welche die meisten nicht verstehen und ist es denn leider bei uns Christen anders? Sie hassen die jüdischen Theologen, welche an ausserwesentlicher Sätzen des Talmuds hängen; aber wie selten sind die Christen, welche über die Geschichte und das Wesen der Religion Kenntniß haben, wie spitzfindig die theologischen Streitigkeiten und wie schwer das Christenthum von dem Heidenthum und Götzendienst der in dasselbe gekommen, zu reinigen, endlich selbst wie viel leichter die religiöse und kirchliche Verbesserung der Juden als jene der Christen ist, schon weil die Kirche dieser eine Macht ist — dieses alles ist vergessen, oder gar niemals in Ueberlegung gekommen? — —

Segen über eine Regierung, welche die religiöse Aufklärung aller ihrer Unterthanen, der christlichen wie der jüdischen, zu ihrer Angelegenheit macht, und welche nicht nur die Juden, in dem hochmüthigen Irrwahne, daß sie in religiöser und moralischer Hinsicht weit unter den Christen und gleichsam verworfen seyen, sondern auch die Christen zu verbessern strebt! — Das sicherste Mittel für das Gedeihen ihrer frommen Arbeit besteht auch in Ansehung der Juden in ihrer Aufsicht auf die Erziehung. Die Vernichtung ange-

Digitized by Google

wöhnter Vorurtheile überhaupt, und vorzüglich religiöser Vorurtheile ist so schwer, daß sie meistens nur mit der Generation selbst zu Grabe gehen. Die Hoffnung der Regierung muß auf das kommende Geschlecht gerichtet seyn; sie muß sorgen, daß in die jungen und reinen Herzen der Keim ächter und reiner Religiosität und Aufklärung gelegt werde und daher ihre größte Aufmerksamkeit dem Elementarunterrichte widmen. Nach meiner Ansicht kann es zwar keinen Elementarunterricht geben, der nicht zugleich religiös ist, und insoferne wäre es jüdischen Familienvätern nicht zu verargen, wenn sie Anstand nähmen, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; allein, wenn der Lehrer sich hütet, die kindlichen Gemüther mit Dogmenlehren zu quälen, gegen die sie ohnehin unempfänglich sind; wenn er dagegen nur die Urwahrheiten jeder Religion lehrt; wenn die jüdischen Familienväter selbst kein Bedenken tragen, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; wenn ferner die Sönderung der Judenkinder durch besondere Bänke verboten ist; — Judenkindern gleiche Behandlung wie Christenkindern und jenen, wie diesen wenn sie durch Fleiß und Geschicklichkeit Auszeichnung verdienen, Auszeichnungen zu Theil werden; wenn Neckerei und Spott durch den Lehrer abgehalten wird; — was alles in Baiern größtentheils der Fall ist; so ist dieses unendlich besser, als daß besondere Schulen für jüdische Kinder unter jüdischen oder auch christlichen Lehrern errichtet werden. Vorurtheile und Sönderung werden durch keine Mittel leichter aufgehoben, und gleiche Lebensmanieren und gleicher Grad der Bildung auf keine Weise leichter erworben, als durch Angewöhnung von der zarteſten Kindheit an.

Besondere jüdische Elementarschulen zur Erlernung der hebräischen Sprache sollten so wie der Gebrauch dieser zu irgend einem Rechtsgeschäfte, auch unter Juden bei Strafe der Nichtigkeit untersagt seyn. Diese beinahe einzige Einschreitung durch Verbot und Zwang wird selbst kein verständiger Jude tadeln, welcher erwägt, daß das Hebrä-

Digitized by Google

sche, welches von den Rabbinen gegenwärtig gewöhnlich gelehrt wird, keine reine Sprache, die hebräische Sprache nicht mehr ihre Nationalsprache, nicht mehr im bürgerlichen Verkehre brauchbar und den Juden besonders nur zum theologischen Quellenstudium dienlich ist.

Dieses Studium aber muß, wie bereits gesezlich angeordnet ist, jungen Männern aufbehalten seyn, welche mit den nöthigen, besonders geschichtlichen und philosophischen Vorkenntnissen versehen, sich der jüdischen Gottesgelehrtheit, sey es auf den Universitäten, sey es auf besonderen unter der Aufsicht der Regierung stehenden jüdischen theologischen Hochschulen widmen. Der Unterricht, welcher Kindern in der mosaischen Religion ertheilt wird, sollte nur von geprüften jüdischen Religionslehrern nach einem deutschen Religions-Katechismus ertheilt werden. Die Einsicht der Religionsbücher aber, so wie die Prüfung des Lehrers durch aufgeklärte Juden, steht der Regierung wohl ohne Zweifel zu; sie ist nicht gehalten, den Religions-Unterricht den Rabbinen zu überlassen. Diese, wenn sie auch durch Uebung als Gesetzverständige und Theologen sich ein Ansehen über ihre Glaubensgenossen erworben haben, sind durchaus keine Art kirchlicher Obrigkeit oder Priester, sondern blos gesetzverständige Consulenten, und sie oder andere zu Religionslehrern zu wählen, steht den jüdischen Glaubensgenossen, so wie der Regierung das Recht der Oberaufsicht zu, wozu freilich das beßte Organ ein aus aufgeklärten Juden bestehendes Consistorium seyn würde. Weiter aber menge sich die Regierung nicht in die religiösen Dinge ein. — Anordnungen und Verbesserungen des Gottesdienstes überlasse sie den jüdischen Hausvätern nach der Freiheit der Gewissen, welche ihnen durch die Verfassung zugesichert ist. Die taube Rinde wird dann schon von selbst wegfallen und der Kern Keime treiben, wenn nur Religiosität und Menschlichkeit ihn pflegen.

Digitized by Google

VIII.

Unterricht, Erziehung und Bildung.

Leistungen der früheren Regierungen für Volksschulen — Verordnungen der gegenwärtigen Regierung über diesen Gegenstand. Zustand des Elementarunterrichtes. Uebersicht des Standes der Volksschulen. Zahl der Schulkinder, Schulorte, Schulgebäude und Lehrer. Darstellung der Mittel für die Volksschulen. Studienanstalten. Ihre Anzahl und Unterricht an denselben. Neueste Endschreitung gegen den Zudrang zu denselben. Universitäten. Ueber die Verdächtigung derselben. Ueber die Akademie der Wissenschaften und über die ihr gemachten Vorwürfe.

Die Wichtigkeit der Erziehung und des Schulwesens für den Staat wird durch Worte von allen Menschen, selbst von den Dümmsten, so allgemein und oft anerkannt, daß nichts überflüssiger ist, als eine weitere Ausführung derselben. Statt vieler Worte muß vielmehr die Frage nach der That seyn, darüber, was von Einzelnen, von Gemeinden und von der Regierung für diesen wichtigen Gegenstand geleistet worden sey und geleistet werde, und in welchem Verhältnisse die Leistungen für diesen wichtigen und wirklichen heiligen Zweck zu jenen für andere Zwecke stehen? —

Schon vor der gegenwärtigen Regierung hatte man eine bedeutende Anzahl von Schulen den zahlreichen Klöstern zu danken; auch gab es in einzelnen Theilen des Königreichs Baiern Fürsten, deren Andenken durch den Segen erhalten wird, welchen sie durch ihre Anstalten für Unterricht und für Erziehung auf ihre Länder brachten. Vorzüglich muß an dasjenige, was in dieser Beziehung der vorlezte Fürst Bischoff von Bamberg und Würzburg, der lezte Erzbischoff von Salzburg und besonders der Churfürst Max Joseph III. gethan, die dankbare Erinnerung der nun im Königreiche Baiern vereinigten Länder geknüpft seyn.

Die gegenwärtige Regierung suchte und fand von ihrem Anfange an den größten Theil ihres Ruhmes in der Sorge für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten durch weise Ver-

Digitized by Google

ordnungen über die Leitung dieses wichtigen Verwaltungszweiges, über Schulbesuch, Unterrichtsweise und über die Mittel, — Verordnungen, welche nichts zu wünschen übrig lassen, als allenthalben strenge Vollziehung. Die oberste Leitung des Erziehungs- und Schulwesens übt das K. Staats-Ministerium des Innern, welchem eine eigene Studien-Sektion beigegeben ist, durch die Kreis-Regierungen, bei denen je ein Rath mit der Aufsicht und Vorsorge über das Erziehungs- und Schulwesen beauftragt ist. Diese Aufsicht wird nicht blos durch schriftliche Arbeiten, sondern durch öfteres Nachsehen in den Schullehrer-Seminarien und in den Schulen selbst geübt. Der Kreis-Regierung sind die Distrikts-Schul-Inspektionen und diesen wieder die Lokal-Schul-Inspektionen untergeordnet, welche leztere in der Regel aus den Pfarrern und Gemeinde-Vorständen bestehen. Der Schulfond, Beobachtung des Schulbesuches, Zucht und Sitte sind ihrer Aufsicht übergeben. Es ist verordnet, daß über alle schulfähigen Kinder eine Konscription gehalten und keines ohne besondere Erlaubniß vom Schulbesuche ausgenommen sey, selbst für die davon befreiten — (und nur jene sollen befreit werden, für deren Unterricht auf untadelhafte Weise gesorgt ist) — muß das Schulgeld wie für die wirklich besuchenden Kinder entrichtet werden.

In den Schullehrer-Seminarien wird von zweien ordentlichen und mehrern außerordentlichen Lehrern der einem Volksschullehrer erfoderliche Unterricht ertheilt. Es sind zwar von einer Seite Klagen über das Halbwissen, die Anmaßung und Irreligiosität der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien erhoben worden und ich wage nicht, den gänzlichen Ungrund dieser Klage zu behaupten. Mancher zum Volkslehrer populär unterrichtete Mensch mag sich ein Gelehrter dünken und die Eigenschaft des Gelehrten in Anmaßung und Hinwegsetzung über Religion in der Meinung Anderer gesucht haben, aber man kann auch nach der Erfahrung bezeugen, daß aus den Schullehrer-Seminarien eine

Digitized by Google

Menge wirklich gebildeter, frommer und bescheidener junger Männer hervorgegangen sey, welche den Schullehrerstand durch ihr Betragen und ihre Lehre zu einiger Achtung erhoben haben.

Der Unterricht in den Elementarschulen ist keineswegs auf das Lesen, Schreiben, Rechnen und den Katechismus beschränkt. — Der Unterrichts-Plan (S. Reg. Blatt 1806 St. II—VI.) für die Elementarschulen umfaßt die Elemente alles menschlichen Wissens, als welche Gott, Mensch, Natur, Fürst-, Sprach-, Zahlen, Maaß-Verhältnisse angegeben sind. Eine eigene Administration beschäftigt sich mit dem Verlage der Schulbücher, die durch ihren Inhalt den Beifall des Schulfreundes gewinnen müssen und um fast unglaublich wohlfeile Preiße verkauft werden. Insbesondere ist bei dem Unterrichte im Lesen und Schreiben die alte Buchstabier-Methode, nach welcher das Kind zuerst Buchstaben lernen mußte und dann wieder vergessen, wie sie lauten, um sie gebrauchen zu können, wohl allgemein verbannt und an ihre Stelle die Lautir-Methode getreten. Allein auch diese wird, wenigstens im Ober-Mainkreise durch die neue Graserische Methode verdrängt werden, nach welcher das Kind blos nach den Mundstellungen und selbst ohne einen Laut zu hören, die Sprachzeichen zu erkennen und gleichzeitig nachzubilden lernt. — Diese Lehrweise gewährt die größten Vortheile, Lesen und Schreiben werden zugleich in der kürzesten Zeit *) und nicht nur mechanisch gelernt, sondern das Kind versteht zugleich was es liest und schreibt; es spricht zugleich vollkommen rein, und schreibt ganz orthographisch. Es lernt nicht blos Orthographie; es lernt selbstthätig seyn, und sein Geist wird durch keine Lehrweise so, wie durch diese entwickelt; und da der Lernende selbst ohne Gehör durch diese Methode unterrichtet werden kann, so ist sie endlich auch für Taubstumme an-

*) Beweise liegen vor, daß es von Kindern und Soldaten in vierzehen Tagen bis drei Wochen vollkommen geschah.

Digitized by Google

wendbar. Dieses alles sind nicht Hypothesen, sondern durch die Erfahrung, durch die öffentlichen Prüfungen der Kinder in den Elementarschulen, durch die Beweise der Fortschritte der auf diese Weise unterrichteten Taubstummen, durch den Beifall vieler Zeugen und durch die Freude dankbarer Eltern erprobte Thatsachen, zu welchen aber auch diese hinzukömmt, daß nichts der baierischen Regierung schneller die Herzen der Bewohner der neuerworbenen Länder erobert hat, als eben die Vorsorge für Unterricht und Erziehung, deren Werth auch die Eltern aus den sogenannten rohesten Volksklassen anerkannt haben.

Nach der beiliegenden Uebersicht (Beilage XXXI.) giebt es im Königreiche Baiern 489,196 Schulkinder, 5394 Schulorte, 5008 Schulhäuser und 7114 Lehrer und Lehrgehülfen für die Elementarschulen.

Die Achtung des Lehrstandes ist mit seiner Bildung gestiegen; aber wie sehr ist auch diese von den subsistenzen Mitteln abhängig! Zwar ist verordnet, daß das Einkommen eines Schullehrers auf dem Lande in 300 fl. und in der Stadt in 400 fl. bestehen solle. Allein dieses Ziel ist noch bei weitem nicht erreicht; die wirklichen Besoldungen der Lehrer und ihrer Gehülfen betragen (im Jahr 182$\frac{9}{7}$)

im Isarkreise	189,881 fl.	35 kr.
— Obermainkreise	207,424 fl.	59 kr.
— Untermainkreise	303,051 fl.	12 kr.
— Retzatkreise	289,130 fl.	2$\frac{4}{8}$ kr.
— Regenkreise	258,305 fl.	—
— Oberdonaukreise	220,279 fl.	11$\frac{3}{8}$ kr.
— Unterdonaukreise	149,785 fl.	31$\frac{2}{8}$ kr.
im Ganzen mit Ausschluß des Rheinkreises	1,617,857 fl.	31$\frac{1}{8}$ kr.

Wäre diese Summe gleich vertheilt, so träfe zwar dennoch auf ein Individuum des Lehrerstandes im Durchschnitte beiläufig 265 fl.; aber die wirkliche Vertheilung ist nicht gleich und kann es nicht seyn, weil manche Gemeinde ihre

Digitized by Google

Schulen vollkommen dotirt, andere sehr wenig für dieselben geleistet haben. — „Es gibt," sagt das Ministerium des Innern, „Gemeinden, welche den Lehrer ihrer Kinder mit „dem Hüter ihrer Thiere auf gleich niederer Stufe halten, „die Ausgabe für die Schule auch bei bekannter Vermögen„heit mit schmutzigem Geitze von sich abzuweisen suchen, und „sich nicht schämen, ihren Hader hierüber durch alle Ober„und Unter-Behörden hindurch bis zu den Stufen des Throns „zu bringen." —

Im Isarkreise gibt es
95 Lehrer, welche unter 200 fl.
100 — welche unter 150 fl.
52 — welche sogar unter 100 fl. jährliche Einnahme haben, (mit Einrechnung der Nebendienste als Organisten und Kirchendiener.)

Im Untermainkreise, welcher sich durch seine Leistungen für die Schulen vor allen auszeichnet, gibt es noch Lehrer, welche die sogenannte fliegende Kost haben und in allen sieben älteren Kreisen müssen die Schullehrer noch das Schulgeld selbst erheben. Diese Einfoderung kleiner und aus einigen Kreuzern bestehenden Kosten sezt sie gleichsam zu Bettlern herab.

Die unzureichende Besoldung der Lehrer war auch die Veranlassung, daß sie Lotto-Collekteursstellen suchten und erhielten. Diese heillose Allianz des verderblichsten Spieles mit der Schule ist aber von dem Finanz-Ministerium unverzüglich abgeschafft worden, sobald es Kenntniß hievon durch die Beschwerden in der Ständeversammlung erhalten hatte. Die noch übliche Uebertragung des Dienstes eines Unterauffschlägers an Schullehrer gewährt diesen einiges Einkommen, ohne dem Schuldienste nachtheilig zu seyn, weil Schullehrern jene Dienste nur in denjenigen Orten übertragen werden, wo die Brauerei in geringem Betriebe ist.

Daß unter den 5008 Schulgebäuden 670 schlechte vorkommen, ist öffentlich zum Theile der Saumseligkeit der

Inspektionen zur Last gelegt worden; die vorzüglichste Ursache liegt aber wohl in den Zweifeln, welche in den vorkommenden Fällen erhoben werden über die Frage, wem die Verbindlichkeit zum Baue obliege, und in dem Mangel stets bereiter Mittel. *)

Sämmtliche Mittel zur Unterhaltung der Schulanstalten fließen entweder

I. aus Privat-Gemeinde-Stiftungs-Kassen oder Kreis-Umlagen, oder

II. aus Staats-Kassen.

Das heilsame System der Verbindung aller Gemeinden eines ganzen Kreises zur gemeinsamen Unterhaltung der im Kreise nothwendigen Schulanstalten, — diese umfassendere geistige Assekuranz-Gesellschaft gegen Finsterniß und Unwissenheit besteht zur Zeit nur im Rheinkreise, dessen Landrath durch seine Verhandlungen eine musterhafte Verständigkeit und klare in That übergegangene, Ueberzeugung von dem Werthe guter Volksschulen bewiesen und auch im Jahr 1824, vier vom Hundert des Gesammtsteuer-Kapitales für die Volksschulen votirt hat. Diese vier Procente betrugen 34832 fl. Was Stiftungen, Private und einzelne Gemeinden überdieß leisten, ist nicht angeführt.

Das Verhältniß der Leistungen der Privaten und Gemeinden in den übrigen Kreisen ist sehr ungleich: indeß z. B. das Schulgeld, welches nach der Verordnung zwei Kreuzer für die Woche, also 1 fl. 44 kr. jährlich für ein Schulkind betragen soll, im Retzatkreise bei 70,329 Kindern auf 115,724 fl., und daher, wenn man ein Drittel derselben für zahlungsunfähig rechnet, auf mehr als 3 fl. jährlich für einen Schüler sich beläuft, beträgt es im Isarkreise nur 69,688 fl. bei 56,506 schulpflichtigen Kindern, also unter gleichen Voraussetzungen 1 fl. 50 kr., und im Re-

*) Bauten, welche der Staatskasse aus einem besondern Rechtstitel obliegen, werden nicht aus den Schulfonds, sondern von der Staatskasse aus dem für Landbauten bestimmten Etat bestritten und auf denselben verrechnet.

genkreise, bei 47367 Schulkindern 45071 fl., also unter den obigen Voraussetzungen beiläufig 1 fl. 26 kr., und indeß der Isarkreis aus seinen eigenen Mitteln nur 98411 fl. im Ganzen leistet, giebt der Retzatkreis jährlich 279,872 fl. und der Untermainkreis gar 308,872 fl. und genießt dafür den Ruhm, daß er blos in drei Jahren (vom Jahr 1817 bis 1821) die Zahl seiner Schulen um ein Hundert und sechzig vermehrt hat.

Die Summe aller Mittel aus Privat-Stiftungs-Gemeinde- und Kreisumlage-Kassen beträgt (ungerechnet jedoch die Leistungen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden, im Rheinkreise) 1,344,805 fl. 45 kr., welche also nicht einmal zu den wirklichen Besoldungen der Schullehrer in den sieben ältern Kreisen zureichen. Die Summe, welche aus Staats-Kassen für die Volksschulen entrichtet wird, beträgt im Ganzen:

410,092 fl. 2¾ kr.

so daß aus sämmtlichen Quellen und Mitteln für die Volksschulen die Gesammtsumme von 1,754,897 fl. 47¾ kr. fließt; eine Summe, welche weder mit dem wahren Bedürfnisse der Schul-Anstalten, noch mit dem Nationalvermögen, noch mit den zu andern Zwecken bestimmten Summen im Verhältnisse steht.

Die Leistungen der Staats-Kassen geschehen unter den drei Titeln 1) der Passivreichnisse, 2) Fundations-Beträge, 3) der allgemeinen Schuldotation. Selbst den Ministerien wird es schwer seyn, wesentliche Unterschiede zwischen diesen dreien Titeln anzugeben.

Unter den Passivreichnissen für Schulen sollten an sich alle Leistungen für dieselben begriffen seyn, welche bestimmten Finanz-Kassen aus einem besondern Rechtstitel wegen eines bestimmten Staatsgutes obliegen. Allerdings werden unter diesem Titel auch nur solche Leistungen verrechnet, und sämmtliche angeführte Passivreichnisse von 46305 fl. 40 kr. sind bei bestimmten Rentämtern angewiesen. Allein nicht alle Passivreichnisse kommen unter diesem

Titel

Titel vor, sondern nur diejenigen, welche schon vorlängst und seit vierzig Jahren, als solche, bei den Finanz-Kassen angewiesen worden; die neueren sind auf die allgemeine Schuldotation mit übernommen worden. Die Fundations-Beiträge werden gleichfalls von bestimmten Rent-Aemtern aus einem besonderen Rechtstitel geleistet, nämlich weil diese Beträge bestimmten an den Staat gekommenen Kloster- oder Stiftsgütern fundationsmässig oblagen. Sie sind also im juristischen Sinne gleichfalls Passiv-Reichnisse; ihr Titel ist aber ausschließend eine Fundation.

Die allgemeine Schuldotation endlich hat ihren Grund in dem lezten Reichs-Deputationsschlusse, welcher der Regierung die Verbindlichkeit auflegt, für die von den eingezogenen Stiftern und Klöstern unterhaltenen Schulen zu sorgen. Im Jahre 1807 wurde auf Veranlassung des Ministeriums des Innern die Summe von 300,000 fl. als jährliches Aversum bestimmt, wodurch dieser Verbindlichkeit sowohl als der allgemeinen landesfürstlichen Pflicht, für Schulen durch Mittel zu sorgen, genügt werden sollte. Allein so manches ist unbestimmt geblieben; denn, obgleich es unzweifelhaft scheinen sollte, daß durch diese Summe, eben weil sie ein Aversum ist, die sämmtlichen Ansprüche der Schulen abgethan seyn sollten, und obgleich nirgends gesagt ist, daß sie blos, als vorläufig und bis zur näheren Liquidation der Ansprüche der Schulen festgesetzt, zu betrachten sey, so sind doch seitdem mehrere Ansprüche aus besonderen Rechtstiteln erhoben und von dem Finanz-Ministerium anerkannt worden. Auf der andern Seite kann man aber nicht behaupten, daß von der Dotations-Summe die Passiv-Reichnisse ausgeschlossen seyen, vielmehr ist gewiß, daß die neueren Passiv-Reichnisse bis auf vierzig Jahre zurück auf dieselbe und mit Recht genommen werden, da auch der Reichsschluß ein spezieller Rechtstitel für die Schulen ist. Dieser Gegenstand ist daher einer von denjenigen in der Staatsverwaltung, welche eine festere Bestimmung bedürfen.

Digitized by Google

Die allgemeine Schuldotation haftet jedoch nicht auf bestimmten Rentämtern, sondern sie wird mit in die jährlichen Etats aufgenommen und durch die Kreis-Kassen nach der Vertheilung bezahlt, welche alljährlich von dem Ministerium des Innern auf die Kreise und in den Kreisen auf die Schul-Anstalten von den Kammern des Innern gemacht wird. Diese Vertheilung sowohl des Ministeriums des Innern als der Kammern des Innern, ist sehr wandelbar und wird nach den jeweiligen Bedürfnissen sowohl der Volksschulen als der übrigen Schulanstalten bemessen. Wo es am meisten fehlt, wird am meisten zugelegt, da es den Behörden zunächst immer um Abhülfe der Bedürfnisse der Schulen zu thun ist; allein daher kömmt es, daß die Vertheilung höchst ungleich und diejenigen Kreise, welche aus eigenen Mitteln am wenigsten leisten, aus der Staatskasse gerade am meisten erhalten. So erhielt z. B. im J. 182$\frac{9}{}$ der Isarkreis 34,266 fl., dagegen der Obermainkreis nur 12,234 fl., der Untermainkreis nur 10,000 fl., und der Rezatkreis gar nur 8915 fl., und sämmtliche Zuschüße aus den Staatskassen für die Volksschulen des Isarkreises, der hiefür aus eignen Mitteln nur 98,411 fl. leistete, haben 99,130 fl. betragen, wogegen für jene im Obermainkreise — bei einer Leistung von 124,423 fl., aus eigenen Mitteln — nur 46,305 fl., und für den Untermainkreis, bei einer Leistung von 308,872 fl. aus eigenen Mitteln, gar nur 34616 fl. im Ganzen aus der Staatskasse zugeschossen werden.

Im Ganzen wurde im Jahre 182$\frac{9}{}$, von der Schuldotation zu 300,000 fl., die Summe von 120,847 fl. für die Volksschulen, der Rest für die übrigen Schul- und Studien-Anstalten und für Schullehrer-Seminarien verwendet; allein nebstdem ist noch ein ausserordentlicher Beitrag der Staatskasse für die Schulen im Rheinkreise von 24,000 fl. bewilligt worden, welche in jene Summe nicht eingerechnet sind. Ueberdieß hat die Regierung nicht nur nach dem Wunsche der Ständeversammlung weiter 4000 fl. für jeden Kreis zur Verbesserung der Volksschulen, also im Ganzen

Digitized by Google

32,000 fl. vor der Hand vom Jahr 182½ an bewilligt, sondern auch die allgemeine Schuldotation von den bisher aus derselben bestrittenen Ausgaben für die Aufsicht auf die Schulen, nämlich Gehalte der Kreis-Schul-Räthe, Kosten der Reisen wegen Schulvisitationen, Belohnungen der Distrikts-Schul-Inspektoren (3 fl. jährlich einem für die Visitation einer Schule) befreit, und diese Ausgaben auf den Etat der inneren Verwaltung übernommen, wodurch allein die Schuldotation um 34,400 fl. erleichtert worden ist. Die Mittel, welche für die Schulen aus Staatskassen fließen, sind demnach hierdurch seit dem Jahre 182⅚ um 66,400 fl. gewachsen.

Die Summe von 1,754,897 fl., welche nach dem Stande von 182⅚ für Volksschulen sowohl von Privaten, als Gemeinden, Kreisen und Staatskassen im Ganzen geleistet worden ist, in Vergleichung mit den Leistungen in früheren Zeiten betrachtet, giebt zwar Beruhigung und drängt zur dankbaren Anerkennung dessen, was unsere Regierung bei ihren von allen Seiten in Anspruch genommenen Mitteln für das Schulwesen gethan, erscheint aber in Vergleichung mit andern Ausgaben, welche Private, Gemeinden und Staat für andere, weniger wichtige, Zwecke machen, dennoch bei weitem ungenügend, und vorzüglich ist das Verhältniß, in welchem einzelne Gemeinden und Kreise hinter anderen zurückstehen, welche sich durch Vorsorge für ihre Schulen rühmlich auszeichnen, Beweis genug, wie viel mehr, bei den gleichen Zuschüssen aus den Staatskassen, geleistet werden könnte, wenn die Mittel bei Gemeinden und Privaten mehr, und besonders gleichmässiger, angezogen würden.

Eben in diesem, in Erweiterung der Quellen und Mittel, liegt der vorzüglichste Hebel zur Verbesserung des Schulwesens. Die Verordnungen über dasselbe sind so gut, daß in dieser Beziehung nichts übrig ist, als genaue Befolgung.

Auch die Anstalten zur Bildung tauglicher Schullehrer,

Digitized by Google

die Schullehrer-Seminarien, von denen natürlich die Verbesserung der Volksschulen ausgeht, entsprechen ihrem Zwecke; nur scheint für diese Anstalten nicht vortheilhaft, wenn das Vorhaben zur Ausführung gebracht würde, für die verschiedenen Confessionen verschiedene Seminarien zu errichten. Zum Zwecke ist es unnöthig, und wozu den unseligen Riß organisiren? Wenn vielleicht Protestanten hiezu die Veranlassung gegeben haben mögen, so wäre zu bedenken gewesen, daß, wenn das Schulwesen als ein kirchlicher Gegenstand angesehen, auch zugleich hierdurch ein überwiegender Einfluß der katholischen Geistlichkeit auf das Schulwesen die Folge seyn würde.

Wohl muß der erste Schulunterricht zugleich ein religiöser seyn, und besonders ist zu wünschen, daß die Bildung des Schullehrers mit dem Austritte aus dem Seminar nicht als vollendet angesehen, sondern vorzüglich durch die Pfarrer fortgesezt würde, und daß diese als wahre Seelsorger die Schulen zum Gegenstande ihrer vorzüglichen Sorge machen möchten. Allein es ist hiebei eben so zu wünschen, daß der erste Religionsunterricht auf das Wesen wahrer christlicher Religiosität, nicht auf das Auswendiglernen von Dogmen gerichtet werde, welche das kindliche Gemüth leer lassen; daß die Pfarrer an Bildung durchaus den Schullehrern überlegen, und nicht selbst Arme in demjenigen seien, was sie an jene spenden sollen, und daß sie alle Aufsicht, welche sie über Schulen üben, nicht als Diener der Kirche, sondern unbedingt als Beamte des Staats führen.

Gewiß: so viel den Regierungen daran gelegen seyn muß, daß der Keim wahrer Religiosität in jugendlichen Gemüthern recht frühzeitig gelegt und gepflanzt werde, so sehr muß ihr daran liegen, daß das Schul- und Erziehungswesen in keinen anderen als in ihren eigenen Händen, nicht in den Händen der Kirche sey, die, nach ihren äußern Formen und dem Staate gegenüber — leider ihm gegenüber — betrachtet eine mit ihm rivalisirende Macht ist.

Es ist an dem Landtage von Geistlichen vorgeschlagen

Digitized by Google

worden, zur Gewinnung größerer Mittel für die Schulen die weltlichen Schulräthe abzustellen; allein weiser hat die baierische Regierung die Vorsorge getroffen, indem sie die Beibehaltung der Schulräthe, aber die Befreiung der Schuldotation von ihrer Besoldung durch Uebernahme derselben auf die innere Verwaltung beschlossen hat.

Alle Anstalten, welche zur Bildung guter Schullehrer gemacht werden, werden jedoch nicht genügen, wenn dem Schullehrerstande kein besseres Loos bereitet wird. Wie will man von jungen Männern, welche durch Religiosität, Kenntnisse und Liebe für die Jugend ausgezeichnet seyn sollen, und welche, mit denselben Eigenschaften begabt, in jedem andern Stande ein reichliches Einkommen haben würden, verlangen, daß sie sich dem mühevollen Amte eines Volksschullehrers unterziehen, wenn dasselbe kaum einen kümmerlichen Unterhalt gewährt? — Wie will man fodern, daß Schullehrer vom Gefühle der Würde ihres Amtes erfüllt seyn sollen, wenn sie von manchen Gemeinden kaum den Hütern ihres Viehs gleich geachtet und gezwungen werden, Schulgeld und fliegende Kost, gleichsam wie ein Almosen einzusammeln, oder bei Tänzen und Trinkgelagen als Geiger aufzuspielen? —

Vom Grunde aus also wird nur dann geholfen werden, wenn die Mittel für Unterhaltung der Schullehrer und Schulen erweitert werden; hiezu aber bedarf es eines andern als des gegenwärtig herrschenden Systems, nach welchem die meiste Last auf die einzelnen Gemeinden gewälzt wird. Es ist wohl wahr, daß viele derselben bei weitem mehr thun könnten, als sie sollten, wenn man ihre Leistungen und Verhältnisse mit jenen anderer Gemeinden vergleicht. Allein es gibt auch Gemeinden, welche unter den Lasten, die ihnen zur Errichtung ihrer Schulen, Erbauung der Schulhäuser, Unterhaltung der Lehrer, Pensionirung derselben im Alter und Ernährung ihrer Hinterbliebenen auferlegt werden, — erliegen müssen, und die nächste Folge des Systemes, welches die Gemeinden in Ansehung

Digitized by Google

der gemeinsamen Angelegenheit des Unterrichtes vereinzelt, ist neben der Unzulänglichkeit der Mittel, diese: daß statt der Theilnahme und Liebe, vielmehr der Haß der Unterthanen gegen die nützlichsten Anstalten erregt wird. Wir ziehen daraus nicht die Folge, daß die Verbindlichkeit, die Schulanstalten vollständig zu dotiren, den Gemeinden abgenommen und der Staatskasse zugewiesen werden sollen. — Freilich, sagt man: dem Staate liegt daran, daß die Jugend wohl unterrichtet und erzogen werde. Und wer zweifelt hieran? — Aber wer ist der Staat? Nicht die Verbindung der Familienväter und der Gemeinden? und liegt diesen nicht, nicht zunächst daran, daß und wie, die Jugend unterrichtet werde? — Und wenn alle Bedürfnisse der Schulen aus der Staatskasse bestritten werden, aus welchen Mitteln wieder wird denn die Staatskasse gefüllt, wenn nicht vorzüglich durch Steuern der Unterthanen? — Soll es Gewinn seyn, daß das Schulbedürfniß als Staatsbedürfniß centralisirt, dieses Bedürfniß durch Steuern gedeckt, von den obersten Stellen bemessen, die Gelder zur Staatskasse hinauf und wieder zur Deckung hinabgeleitet werden? —

Das Zweckmäßigste scheint vielmehr: daß Schulstiftungs-Renten und Reichnisse aus bestimmten Rechtstiteln, als eigentlicher Schulfond, das erste Mittel zur Unterhaltung der Schulen betrachtet werden. Das nächste nach jenen müssen die Familienväter darbieten, denen zunächst die Erziehung und der Unterricht ihrer Kinder Pflicht ist und demnach dieselben mit den Schulgeldern in Anspruch genommen werden, welches nach den Verordnungen, aber nicht nach allgemeiner Uebung, — — 2 kr. auf die Woche für ein Schulkind und somit (für 489,196 Schulkinder) auf das Jahr 844,605 fl. 24 kr., also beinahe das Doppelte des gegenwärtigen Betrags desselben, betragen würde. Für arme Kinder müßte, wie schon gegenwärtig zum Theile geschieht, der Beitrag aus den Armenkassen geleistet werden und gewiß, kein Allmosen für dieselben würde besser als dieses angewendet seyn.

Digitized by Google

Nach diesen ist es ein dem gemeinen Wesen, für Mittel zur Unterhaltung der Schulen zu sorgen, und hier ist es am zweckmässigsten, daß die Gemeinden sich nach Kreisen verbinden, und gleichsam Assekuranzgesellschaften gegen Laster, welche aus Mangel an Erziehung entspringen, und gegen Unwissenheit errichten und die Bedürfnisse für Schulanstalten im ganzen Kreise durch allgemeine gesetzlich zu bestimmende Kreisumlagen decken. Es versteht sich jedoch, daß dagegen diese Bedürfnisse von den allgemeinen aus der Staatskasse zu bestreitenden Bedürfnissen und auf der andern Seite die hiefür erfoderlichen Steuern abgesezt werden.

Die Einführung des Landrathes, zu dessen Wirkungskreise die Untersuchung der Bedürfnisse der Schulen und die Aufbringung und Vertheilung der Mittel ganz vorzüglich gehört, würde diesem Systeme die Vollendung geben, bei welchem einem edlen Wetteifer der Kreise die Bahn geöffnet wäre.

An die Volksschulen schließen sich — ungerechnet die besonderen öffentlichen Erziehungs-Anstalten, wie z. B. das Hollandische Institut, die Pagerie und das Kadettenhaus zu München, die Institute für Mädchen-Erziehung daselbst, in Nymphenburg, zu Judersdorf, die Forstschule zu Aschaffenburg, die landwirthschaftliche Schule zu Schleisheim und die vielen unter der Aufsicht der Behörden stehenden Privaterziehungs-Anstalten, worunter die des Erziehungs-Vereins in Nürnberg und jene des Dr. v. Liederskron zu Erlangen, Erwähnung verdienen, — die öffentlichen Studien-Anstalten an. Diese bestehen in 19 Studienschulen und vielen lateinischen Vorbereitungsklassen, 19 Gymnasien, 7 Lycäen und 3 Universitäten.

An diesen sämmtlichen Anstalten sind ungefähr 560 Lehrer, so daß die Anzahl der Personen, die sich sowohl an öffentlichen als an Privatanstalten dem Lehramte

Digitized by Google

überhaupt widmen, wohl auf beiläufig 8000 angenommen werden kann.

Der Unterricht an den Gymnasien und Lycäen hat unter der gegenwärtigen Regierung, unter mancherlei Wechselung der Methode, an Umfang unläugbar gewonnen, und das Studium der altgriechischen und römischen Klassiker, welche weit mehr der edlen Gesinnungen als der bloßen Sprache halber, für den Jüngling von unendlichem Nutzen sind, wird weit emsiger, als in früheren Zeiten betrieben; allein dem Studium der Geschichte, der Mathematik und Physik wird weniger Zeit gewidmet, als diese, nicht blos dem Gelehrten wichtigen, sondern besonders dem bürgerlichen Verkehr nuzbaren Wissenschaften fodern. Die neuesten Verordnungen über die Studienanstalten gehen auf Erschwerung der Zulassung zu den Studien und auf Verminderung des Andranges zu denselben, und gewiß, die Vermehrung derjenigen, welche den Staatsdienst suchen, ist ein Mißverhältniß. Allein, daß viele junge Leute studiren, ist an sich kein Unglück, sondern daß der Unterricht an unseren Lehranstalten zu wenig auf das bürgerliche Leben, und zu viel auf die sogenannte gelehrte Bildung geht, so daß ein Jüngling, welcher die Schulen durchgemacht hat, für die Gewerbe unbrauchbar geworden ist, zu welchen ihn jene hätten tauglicher machen sollen. Auch scheint es hart, daß, wo die Gewerbe geschlossen sind, der jetzigen Generation auch den Weg zum Staatsdienste zu erschweren, und besonders — wenigstens einigermaßen — dem Vermögen ein Vorzug gegeben ist.

Bei der Besetzung der Lehrstühle an den Universitäten scheint die Regierung nicht sowohl auf Männer zu sehen, welche durch ihren bloßen Namen die Ausländer anziehen, als auf solche, welche fähig sind, Jünglinge in allen Zweigen der Wissenschaften einen tüchtigen Unterricht zu geben und zu Selbstdenkern zu bilden. Daß es auch auf den baierischen Universitäten einzelne junge Leute gibt, an deren Sitten man den Einfluß der Wissenschaften nicht

Digitized by Google

erkennen kann, und andere, welche von dem ersten Trunk aus den reichen Quellen der Wissenschaften schwindelnd und anmaßend geworden, mag wohl seyn. Dieses ist und war wohl allenthalben; doch war die Rohheit sonst ohne Zweifel größer und zeugt nicht gegen die Universitäten an sich. Ueber den Vorwurf aber, welcher heut zu Tage den Universitäten überhaupt von mancher Seite gemacht wird, daß sie der Feuerheerd der geheimen Verbindungen und politischen Umtriebe seien, bemerke ich nur folgendes: Die teutschen Universitäten sind nicht blos Schulen, sondern wahre Universitäten sämmtlicher Wissenschaften, d. i., die wahren Anstalten geistiger Freiheit, und wenn man in den Jahren 1809—1813 erfahren, daß sie ein wirksames Mittel selbst gegen Riesen-Tyrannei sind, so ist es gut, daß sie fürder in demselben Geiste bestehen. Die Gefahr des Nachdenkens und der Verbindungen der Studenten, die nach wenigen Jahren in den Schreibstuben so leicht alle Ideale vergessen, ist heutzutage nicht größer als sonst, — aber die Politik ist anders; Inzwischen ist die Regierung berechtigt, derlei Verbindungen, wenn sie dieselben für schädlich hält, zu verbieten und die Jünglinge, besonders jene, welche ihr einst dienen wollen, haben ihrem Befehle ohne Wahl zu gehorchen. Ob einzelne Jünglinge dagegen gehandelt oder sich gar verbrecherischer Verbindungen schuldig gemacht, darüber werden unsere Gerichte, auf deren Unabhängigkeit jeder Baier stolz ist, das Urtheil fällen, bis zu welchem jedes andere Urtheil und jede allgemeine Verdächtigung zurückzuhalten, die Gerechtigkeit fodert. Ausserordentliche Mittel bedarf es nicht, wo die ordentlichen zureichen, und so dringend ist die Gefahr kaum, daß diese nicht hinlänglich wären. Die Theorie kann allerdings Köpfe verderben, aber Revolutionen beginnen nur bei den Besitzern, nicht in den Schulen.

Digitized by Google

Noch ist nothwendig, ein Wort über die Akademie der Wissenschaften zu sagen.

Diese gelehrte Gesellschaft, welche aus 176 ordentlichen Mitgliedern, 10 ausserordentlichen, 50 Ehrenmitgliedern, 131 korrespondirenden Mitgliedern und 4 Adjunkten besteht, hat durch die große Summe, welche im Etat des Ministeriums des Innern für dieselben aufgeführt wird, die Aufmerksamkeit der Ständeversammlung auf sich gezogen und zum Theile den Vorwurf der Unthätigkeit hochbesoldeter Mitglieder und der Nuzlosigkeit erfahren.

Allein von der Summe von 82000 fl., welche im Etat aufgeführt ist, werden 30000 fl. auf die öffentlichen Sammlungen, als die Central-Bibliothek, das Naturalien-Kabinet, das physikalische Kabinet, den botanischen Garten u. s. w., verwendet, und von der Summe von 52,100 fl., welche für Besoldungen ausgegeben werden, ist ein großer Theil für das bei den Attributen der Akademie angestellte Personale bestimmt, indem von den anderen Mitgliedern der Akademie kaum über 14 Individuen Besoldung beziehen.

Wenn ich übrigens kein Feind aller Sinecuren wäre, so würde ich besoldete Stellen für Gelehrte ohne ein bestimmtes, ihnen gewiße Arbeiten auflegendes Amt zwar niemals als zuträglich für junge Gelehrte, aber doch für die einer Regierung verzeihlichsten Sinecuren halten, da sie hiedurch ein Zeichen ihrer Hochachtung für Wissenschaften und für Gelehrte giebt. Ich zweifle nicht, daß jeder Billigdenkende die Bewilligung derlei Besoldungen oder Pensionen, selbst an Gelehrte, welche durch schwer erworbenen Ruhm erst im hohen Alter und Arbeitmüde zu einer besoldeten Stelle in der Akademie gelangen, für eine leichter zu rechtfertigende Ausgabe halten werde, als die Bewilligung gleich großer oder noch größerer Besoldungen und Pensionen an Staatsdiener, deren Amt oft ohne Mühen, wie — ohne Geist ist.

Ich will mich jedoch wohl hüten, die Akademie der Wissenschaften als eine Pensions-Anstalt für Gelehrte zu betrachten, oder alle Mitglieder, wovon einige Zeit und Kräfte

Digitized by Google

zu größerer Thätigkeit hätten, gegen den Vorwurf des Unfleißes zu vertheidigen. Allein, wer die Mitglieder der Akademie der Unthätigkeit oder ihre Arbeiten der Nuzlosigkeit beschuldigen will, von dem sollte man wohl glauben, daß er mit ihren literarischen Leistungen überhaupt nicht nur im Allgemeinen bekannt, sondern im Stande wäre, den Einfluß ihres theoretischen Studiums auf die bürgerliche Gesellschaft zu beurtheilen. Ich zweifle aber, ob die Meisten der Tadler jene Kenntniß oder nur einige Fähigkeit hiezu haben.

Diesen darf man daher wohl bemerken, daß von Mitgliedern der Akademie unausgesezt sowohl größere als kleinere Schriften geliefert werden, und daß gelehrte, oft unscheinlich kleine Schriften häufig mühsame, Jahre lange Untersuchungen voraussetzen, daß mehrere Mitglieder an den Studienanstalten ohne besondere Besoldung lehren, und daß es von großer Rohheit zeuge, die Wissenschaften nur nach dem Ertrage zu bemessen; daß ferner oft ein scheinbar unpraktischer Satz besonders der Mathematik und Physik unvermuthet den Gewerben ein ganz neues Feld eröfne; daß die Akademie jederzeit, so oft sie von der Regierung gefragt werde — was allerdings häufig der Fall ist — bereitwillig ihr Gutachten gebe, daß einige Mitglieder, wie Frauenhofer und Reichenbach, Gewerbe, die sie selbst treiben, zu ihrem und unseres Vaterlandes Ruhme, auf die höchste Höhe gehoben haben, und daß mehrere Mitglieder sehr bemüht sind, durch Mittheilungen, besonders aus dem Gebiete der Chemie und Physik, auf die Ausbildung der Gewerbe zu wirken, aber auch, daß die Gewerbsleute, die durch die Geschlossenheit der Gewerbe sich im Besitze ihres Einkommens geschüzt halten, meistens Feinde jeder Neuerung und taub gegen jede Zumuthung einer Allianz der Wissenschaft mit den Gewerben sind. Uebrigens bin ich dennoch der Meinung, daß der Akademie eine lebhaftere Wirksamkeit gegeben werden könnte, wenn die Regierung, statt Individuen, welche sie in Staatsämtern nicht brauchen will oder kann, mit ihren Besoldungen der Akademie zuzuschieben, nur jene

Digitized by Google

Gelehrte als Mitglieder bestätigt, welche durch die Wahl der Akademie als solche für würdig erkannt werden, was der Verfassung der Akademie und der Natur der Sache gemäß ist; indem nur die Akademie die höchste von der Regierung aufgestellte wissenschaftliche Autorität im Staate ist; wenn sie ferner, statt die Fonds zu einigen großen Besoldungen, zu vorübergehenden Belohnungen für ausgezeichnete Werke und Arbeiten der Mitglieder verwenden würde; wenn am Sitze der Akademie zugleich eine Universität errichtet würde, da das Lehramt dem Studium manchfachen Anstoß gibt und Wetteifer erregt; wenn endlich die wichtigsten neuen Schriften angeschafft und unter die ordentlichen Mitglieder der Akademie zur schriftlichen Berichterstattung vertheilt und diese Urtheile in einem literarischen Blatte bekannt gemacht würden. Der zweite dieser Wünsche ist bereits zum Theil in Erfüllung gegangen, indem mehrere Mitglieder der Akademie als Lehrer an der medizinischen Schule zu München die Blüte dieser Anstalt zu fördern streben.

IX.

Die Landes-Kultur.

Uebersicht der Arten der Bebauung des Landes. Mittel zur Beförderung des Anbaues öden Landes. Waldungen. Flächeninhalt derselben überhaupt und im Verhältnisse zum bebauten Lande. Ihr Einfluß auf die Landescultur. Beiläufiger Material- und Geldertrag aller Waldungen. Holzpreise. Holzhandel. Staatswaldungen. Ihre Zweckmäßigkeit als Domäne. Versuchsweise Ausmittelung des Werthes des Grundvermögens im Königreiche.

Zureichende Bevölkerung ist die vorzüglichste Bedingung der Landeskultur, der Gewerbe und des Handels; ohne sie liegt das Land öde, den Gewerben fehlt der menschliche Geist und Arm, dem Handel die bewegende Kraft. Der Zustand der Bevölkerung gibt daher vorerst seinen Wieder-

Digitized by Google

schein in dem Maaße und in der Art der Bebauung eines Landes überhaupt, und der Mangel der Bevölkerung in Baiern zeigt sich wieder in der mangelhaften Bebauung des Bodens in unserem Vaterlande.

Die Beilage (No. XXXII.) gibt hievon nach beiläufigen, im Isarkreise jedoch — wo die Vermessung vollendet ist — nach zuverlässigen Angaben, die Uebersicht.

Hiernach sind von dem ganzen Flächenraume des Königreiches 9,793,266 Tagwerke Aecker, 2,792,160 Tagw. Wiesen, 363,812 Tagw. Weinberge und Gärten sammt Wohn- und Nebengebäuden, 6,444,876 Tagw. Waldungen, 507,247 Tagw. Gewässer, und 2,332,711 Tagw. Weiden und übriges Land. Wenn man auch von diesen lezteren die Strassen und öffentlichen Plätze, selbst die Alpen-Weiden, welche jedoch noch eine weit größere Cultur bedürfen, abrechnet; wenn man auch absieht von der Größe der Waldungen, dennoch welch weites Feld bleibt dem Fleiße noch übrig in der Cultivirung der ausgedehnten Weiden, welche nicht Weideplätze, sondern Hungerplätze des Viehes und Oedungen genannt zu werden verdienen.

Vertheilung derselben ist da, wo es an Bevölkerung fehlt, kein wirksames Mittel.

Im Anfange der gegenwärtigen Regierung sind bedeutende Summen mit großer Aufmerksamkeit aufgewendet worden, große Landstrecken, wie z. B. das Donaumoos, durch in- und ausländische Colonisten zu kultiviren, und gewiß ist es so löblich als staatswirthschaftlich, eine jährliche Summe zu bestimmen, welche blos zur Unterstützung sowohl redlicher Inländer als auch ausländischer Einwanderer, die Baiern lieber als fremde Welttheile suchen würden, jedoch ohne Rechnung auf baldigen, ja auch nur auf irgend einen in Ziffern nachweisbaren pekuniären Gewinn verwendet werden sollten. Auch muß man rühmen, was die Militärgestüts-Verwaltung durch Cultivirung öder Strecken und der landwirthschaftliche Verein durch Belehrung, Aufmunterung und Belohnung in dieser

Digitized by Google

Hinsicht gethan, und vor allem ist die Vorsehung zu preisen, welche selbst durch die Noth in den Jahren 1816 und 1817 an den Werth des bebauten Landes erinnert und zum Anbau einer Menge unbenuzter Landesstrecken angetrieben hat.

Allein alle diese Mittel sind entweder nicht ergiebig genug oder ihre Wirkung ist vorübergehend und die neu gegründeten Colonien verkümmern wieder, ohne eine Gesezgebung, welche die Niederlassungen, Ansässigmachungen, Grundstücke-Vertheilung und Benützung und die Gewerbe, den weiten Tisch Gottes, die allnährende Erde und die menschlichen Kräfte freigibt, welche der Natur und der göttlichen Ordnung zuwider, gesperrt und gebunden sind.

Ein Fürst, der dieses thun würde, würde das sicherste Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung und zum Anbau der Landesstrecken ergreifen.

Man klagt zuweilen den großen Flächenraum der Waldungen als Hinderniß der Landeskultur an. „Wir haben, sagt man, zu viele Waldungen.“ Es ist nicht zu läugnen, daß die Größe ihres Umfanges von dem geringen Maaße der Landeskultur und der Bevölkerung zugleich zeuget; denn der Umfang der Waldungen kommt jenem alles bebauten Landes fast gleich. Im Isarkreis betragen sie 31 Prozent des ganzen Flächenraums, im Unterdonaukreise über 28 pr. C., im Regenkreise 29, im Oberdonaukreise 25, im Rezatkreise etwas über 22, im Obermainkreise 29 pr. C., im Untermainkreise 32, im Rheinkreise über 35 und somit im Durchschnitte 29 pr C. des ganzen Flächenraums. Die Beilage XXXIII. giebt eine Uebersicht der Forststatistik des Königreiches.

Wir sind überzeugt, daß die Waldungen allmählig der zunehmenden Bevölkerung weichen werden. Allein Waldungen überhaupt sind kein Hinderniß weder der Bevölkerung noch der Cultur; sie sind vielmehr — nach der Erfahrung — ein Reiz zur Ansiedlung und zur Bevölkerung und das vorzüglichste Mittel ihrer Erhaltung und Beförderung.

Digitized by Google

Denn zu geschweigen der Wohlthat, welche der Reichste wie der Aermste von den Waldungen durch die Vorräthe an Brennholz und Bauholz genießet, wer weiß nicht, daß es vom Ackerbaue angefangen, beinahe kein Gewerbe giebt, dessen Betrieb nicht von der wohlfeilen Verschaffung des Holzes abhängt? Oder sollte es hier noch einer Aufzählung bedürfen? Daß ein Land zu viele Waldungen habe, kann man nur in dem Falle sagen, wenn einerseits das nicht mit Waldung bedeckte Land nicht hinreichend ist, der Agrikultur in ihrer vollen Ausdehnung zu dienen und anderseits das Holzbedürfniß nicht nur vollkommen befriedigt ist, sondern selbst der Ueberschuß weniger Vortheile gewährt, als ein etwaniger Ueberschuß an anderen Landes-Produkten gewähren würde. Mag es nun seyn, daß in einzelnen Gegenden des Königreiches die Umwandlung einzelner Waldstrecken in Feld vortheilhaft ist; dieses ist eben der örtlichen Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen angemessen, deren Beurtheilung dem Eigenthümer überlassen bleiben muß; aber so lange unser Vaterland selbst in der Nähe der Hauptstadt noch durch Oedungen und Weiden verunstaltet ist, deren Culturfähigkeit durch die That bewiesen ist, kann man das Hinderniß der Landeskultur nicht in den Waldungen suchen noch behaupten, daß derselben gegenwärtig im Allgemeinen zu viele im Königreiche Baiern seyen. Zwar sagt man, so lange der Morgen Waldung nicht so viel als der Morgen Ackers ertrage, seyen der Waldungen zu viele und man muß zugeben, daß der pekuniäre Ertrag eines Tagwerks Wald jenem eines zu Acker oder gar zu Garten gebauten Landes weit nachstehe, indem der reine Ertrag eines Tagwerkes der Waldungen, welche im Besitze des Staates sind — (und man hat Ursache, den Ertrag der Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nicht höher anzunehmen) im Durchschnitte nicht höher als auf vierzig und einige Kreuzer angenommen werden darf. Denn wenn es auch Waldungen im Königreiche gibt, wovon das Tagwerk jährlich 6—7 fl. erträgt, so gibt es deren, wovon das Tagwerk nicht einmal drei Kreuzer jähr-

Digitized by Google

lich abwirft. Dieses ist im Isarkreise der Fall, wo deshalb der Durchschnittsertrag vom Tagwerke nur 34¾ kr. beträgt, und wo die Waldungen mit 125,000 Tagwerken nackter Felsenberge durchzogen sind, deren Fläche bei der Waldfläche mit in der Berechnung steht. Die Gebirgswaldungen im Isar- und Unterdonaukreise, an deren Stelle man zum größten Theile gar kein oder nur wenig bebautes Land selbst bei größerer Bevölkerung hervorbringen würde, betragen allein ungefähr 300,000 Tagwerke, wovon ein großer Theil des Ertrags ungenützt verfaulen würde, wenn nicht durch die Triftanstalten auf der Isar, der Mangfall, der Loisach, dem Ammersee und neuerlich auf den Bächen im Amte Wolfstein eine große Masse Holz zum Gebrauche und Markte gebracht würde.

Hoher Geld-Ertrag wird wohl in der Regel den Eigenthümer in der Wahl der Cultur bestimmen, wenn die Wahl möglich ist; allein staatswirthschaftlich ist hoher Geld-Ertrag der Waldungen, in so ferne er aus hohen Holzpreisen entsteht, nicht zu wünschen. Vielmehr ist die Betreibung der Gewerbe überhaupt und besonders in Gewinnung des Uebergewichts über die Gewerbe des Auslandes desto mehr erleichtert, je niedriger die Holzpreise im Inlande sind.

Diese Preise sind nach den Oertlichkeiten höchst verschieden. Die Klafter Brennholz, welche einschlüssig des Macherlohns in manchen Gegenden des Isar- und Unterdonaukreises, nur dreissig und einige Kreuzer kostet, hat an vielen Orten des Rheinkreises z. B. in Kirchheim-Boland, einen Preiß von 20—25 fl. Indeß in manchen Gegenden des Isar- und Unterdonaukreises der schönste Baustamm unter einem Gulden zu haben ist, werden aus dem Hauptsmoor bei Bamberg Stämme um 300 fl., selbst um 500 fl. das Stück in das Ausland verkauft und indeß die Gewerbe im baier'schen Walde Holz nach ihrem Bedürfniße zu den niedrigsten Preisen (das Klafter gilt im Unterdonaukreise 36 kr. bis 3 fl.; im Durchschnitte 1 fl. 48 kr.)

48 kr.) erhalten, beschweren sich die Inhaber der zahlreichen für die Industrie unschätzbaren Gewerke im Obermainkreise, selbst in den ehemals holzreichsten Gegenden z. B. im Bergamte Steben über Mangel an Holz und Kohlen und über zu hohe Preise — (der Waldzins ist für sie 2 fl. 48 kr.) welche ihnen nach ihrer Behauptung den Betrieb ihrer Werke unmöglich machen. Sind auch ihre Klagen übertrieben, so ist ihnen doch die Conkurrenz mit dem Auslande durch die hohen Preise erschwert, und gewiß ist, daß ein ansehnlicher Theil des Holz- und Kohlen-Bedürfnisses jener Gegend durch ausländische Waldungen gedeckt wird, und daß man bereits zu Versuchen, den Torf zu benützen, veranlaßt worden ist.

Auf der andern Seite soll durch diese örtlichen Verhältnisse — obgleich eben durch ihre Oertlichkeit am meisten fühlbar — nicht bewiesen werden, daß Baiern im Allgemeinen einen Holzmangel habe.

Der Material-Ertrag der Staatswaldungen allein besteht in 920,450 Klafter Stamm- und Scheitholz, 41,675 Klafter Bund- Reiß- und Wellenholz; und wenn man den Ertrag der übrigen Waldungen je nach gleichen Verhältnissen mit jenen der Staatswaldungen annimmt, welche vom Tagwerke noch nicht einmal ½ Klafter Stamm- und Scheitholz (genau $\frac{57}{185}$ Klafter) im Durchschnitte geben, so darf der gesammte Material-Ertrag aller Waldungen im Königreiche ungefähr auf 2,370,665 Klafter Stamm- und Scheitholz (ohne Stockholz und Reisig) angenommen werden, ein Ertrag, welcher nach den gewöhnlichen statistischen Annahmen das Bedürfniß der Bevölkerung nicht nur vollkommen deckt, sondern auch einen Ueberschuß für die Ausfuhr gewährt. Diese Annahme bestätigt auch die Erfahrung; denn der Werth der Holzausfuhr wurde im Jahr 182$\frac{9}{7}$ auf 2,309,676 fl. nach Abzug des Werthes der Einfuhr angeschlagen und der Umfang dieses Handels rechtfertigt wohl die Behauptung, daß er in der Gegend, wo er vorzüglich betrieben wird, nämlich in den Landgerichten

Werdenfels und Tölz, und am meisten in den Landgerichten Cronach, Lichtenfels, Bamberg und Burgebrach, welchen er ungemeine Lebhaftigkeit mittheilt, höhere Wichtigkeit habe, als selbst die übrigen Zweige der Landeskultur.

Bei allen diesen Verhältnissen übt die Regierung nicht blos durch Kunst und Plan, sondern vorzüglich durch die Natur der Sache überwiegenden Einfluß, jenen nämlich des — großen Besitzers; indem von der gesammten Waldfläche von 6,444,876 Tagwerken mehr als ein Drittel, nämlich 2,502,329 Tagwerke Waldungen im Besitze des Staates sind und wenn es hiernach scheint, daß dennoch die Besitzer der übrigen 3,942,547 Tagwerke, nämlich die Stiftungen, Gemeinden und Privaten durch ihren noch größeren Besitz das Uebergewicht behaupten könnten, so ist doch unter ihnen weder in Ansehung des landwirthschaftlichen Planes noch in Ansehung des Verkaufs die Einheit und der Zusammenhang, mit welchen die Wirthschaft in den Staatswaldungen geleitet werden kann, noch selbst allezeit das Vermögen oder die Lust, die Waldungen zur Erhöhung ihres Werthes für kommende Geschlechter zu schonen, und überdieß ist das der Regierung zustehende Recht der Oberaufsicht über die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, welches meistens in der Bewirthschaftung selbst besteht, sehr entscheidend für ihr Uebergewicht in diesen Verhältnissen. Die Verkäufe aus den Staatswaldungen machen daher die Holzpreise, und für den Holzhandel in das Ausland liefern beinahe ausschließend die Staatswaldungen das Materiale.

Es ist von Manchen für unzweckmäßig betrachtet worden, daß ein großer Theil der Waldungen in dem Besitze des Staates ist. Allein unter allen Arten von Staatsgütern sind Waldungen gewiß die zweckmäßigsten, nicht nur, weil ihre Verwaltung weniger kostspielig als jene anderer Staatsgüter ist, sondern auch eben des Einflusses wegen, welchen dieser Besitz in die Hände der Regierung legt. Jede

Regierung, sie habe welche Form immer, die konstitutionelle nicht minder wie die absolute, bedarf einer wirklichen, nicht blos einer buchstabenen Macht, und die festeste Grundlage der Macht ist — neben der moralischen, — großes Besitzthum. Die dauernde Herrschaft war stets bei den großen Besitzern, oder vielmehr diese waren immer die Herren der That, und meistens auch der Form nach, und am meisten Gewicht giebt die Ueberlegenheit desjenigen Besitzes, welcher die nothwendigsten Bedürfnisse — Getreide und Holz verschafft. Durch die Ueberlegenheit im Besitze dieser beiden Dinge, übt die Regierung den größten Einfluß auf die Bevölkerung des ganzen Reiches; der Besitz des ersteren wirkt beinahe unausweichbar übel — wie wir später zeigen werden; — auch dieser kann drückend werden, wenn die Regierung ihn zum Finanz-Monopole mißbraucht. Sie kann aber auch nur dadurch einen der wichtigsten Zweige der Nationalwirthschaft — die Waldwirthschaft — leiten und das finanzielle Interesse mit den Ansprüchen der Landwirthschaft und der vielfach betheiligten Gewerbe und des Handels vereinbaren, statt deren der Private nur seinen Vortheil berüksichtigen würde.

Die Ausmittlung des Werthes des gesammten Grundvermögens ist ein gewöhnlicher Versuch der Statistiker.

Den Werth der Wiesen, Felder und Wälder scheint man am einfachsten durch die Steuermittelwerthe bestimmen zu können. Die vollständige Uebersicht derselben nach den einzelnen Aemtern in den sechs älteren Kreisen (ohne den Untermain- und Rheinkreis) enthält die Beilage XXXIV. Als Mitteldurchschnitt daraus ergiebt sich ein Werth

von 116 fl. 25 kr. für ein Tagwerk Acker
von 160 fl. 15 kr. für ein Tagwerk Wiese
von 60 fl. — für ein Tagwerk Wald,

hiernach ist der Werth der 9,793,266 T. Aecker im Königreiche

beiläufig	1,140,099,383 fl. 30 kr.
der 2,792,160 T. Wiesen	447,443,640 fl. —
der 6,444,876 T. Waldungen	386,692,560 fl. —

somit der gesammte Grundwerth dieser drei Gattungen von Grundstücken 1,974,235,583 fl. 30 kr. und mit Hinzurechnung des beiläufigen Bauwerths sämmtlicher Gebäude (zu 1,325,202,795 fl. —)

3,299,438,378 fl. 30 kr.,

worunter jedoch weder die Gärten und Weinberge, noch die Weiden begriffen sind.

Die Ausmittlung des sämmtlichen Grundvermögens könnte auch auf andere Weise mit einiger Sicherheit geschehen, gälte in allen Kreisen das Steuer-Provisorium, welches von dem Kurrentwerthe ausgeht, obgleich auch dieser nur ein relativer ist. Angenommen dieses und sowohl hier als bei den übrigen Ansätzen das Rechnung-Jahr $18\frac{12}{28}$ zu Grund gelegt, so bestünde das gesammte Grundsteuer-Kapital (mit Ausschluß des Häuser-Steuer-Kapitals) in 916,767,146 fl. Hiezu muß aber auch das Dominikal-Steuer-Kapital gerechnet werden, weil bei der Grundsteuer die Dominikal-Lasten berükksichtigt werden, und diese ein Theil der Grundrente sind. Die Dominikal-Steuer, kapitalisirt mit 18 als der mittlern Größe, nach welcher die Dominikal-Renten bei der Besteuerung kapitalisirt wurden, giebt ein Kapital von 8,190,468. Nicht minder müssen aber noch in Berechnung gezogen werden, die (unbesteuerten) Dominikalrenten des Staats, welche, gleichfalls mit 18 kapitalisirt, die Summe von 86,457,690 fl. ergeben. Endlich kommen noch hinzu die Staatswaldungen, Oekonomien und Brauhäuser ꝛc. des Staats. Berechnet man den Werth jener nach 2 pr.C. ihres Ertrages (mit Hinweglassung jenes der Jagd à 92,000 fl.), so ergibt sich die Summe von 105,235,850 fl., und als Werth der Oekonomien des Staats durch Capitalisirung ihrer Rente mit 25 die Summe von 17,854,875 fl.

Digitized by Google

Nach diesen Voraussetzungen ergiebt sich ein beiläufiger Werth des gesammten Grundvermögens mit Ausschluß der Gebäude von 1,134,506,029 fl. und mit Hinzurechnung des beiläufigen Bauwerths sämmtlicher Gebäude von 1,325,202,795 fl. im Ganzen die Summe von 2,459,708,824 fl.

Die besondere Aufmerksamkeit des Staatsmannes wird von der Produktions-Kraft der Erde in Anspruch genommen. — Das Saamen-Erträgniß steigt im Königreiche Baiern von 3 bis 12. So erstatten z. B. die Aerndten den Saamen nur 3 bis 5 fach im Obermainkreise in den Landgerichten Hof, Rehau, Naila, Kirchenlamitz, Münchberg und Wunsiedel; vierfach im Unterdonaukreise in den Landgerichten Viechtach, Burghausen, Kötzting, Kam, Regen, Wolfstein und Grafenau; vier bis sechsfach im Obermainkreise in den Landgerichten Cronach, Lauenstein, Ludwigstadt, Stadtsteinach, Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach, Neustadt, Bernek, Culmbach, Baireuth und Weidenberg; sechsfach in den Landgerichten des Unterdonaukreises: Pfarrkirchen, Altötting, Mitterfels, Passau, Simbach und Wegscheid; sechs bis zehenfach in den Landgerichten des Obermainkreises: Weischenfeld, Ebermannstadt, Pottenstein und Pegnitz; und neunfach in den Landgerichten Straubing, Deggendorf, Landau, Eggenfelden, Vilshofen und Griesbach; acht bis zwölffach in den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Scheslitz, Weismain, Seslach, Lichtenfels; im Ries und in den sogenannten Schweinfurter und Ochsenfurter Gauen u. s. w.

Wie ungeheuer die jährliche Ausbeute an Getreid im Königreiche sey, mag man aus einzelnen Erscheinungen beurtheilen. Nach der beiliegenden Uebersicht (Beilage XXXV.) sind im J. 180⅞ 839,171 Schäfl. Malz verbraut; dann nach dem Brutto-Ertrage des eigentlichen Malzaufschlags im

Jahr $18\frac{19}{20}$ im Königreiche allein zur Brauerei 958,876 Schäffel Gerste verwendet worden und man wird nicht zu viel annehmen, wenn man 10 pr. C. wegen der Defraudation hinzuschlägt, wonach die blos zur Bier-Erzeugung verbrauchte Gerste 1,054,763 Schäffel betragen haben würde. Auf der Schranne in München allein wurden im Jahre $18\frac{1}{13}$ von den gewöhnlichen vier Gattungen Getreides 205,450 Schäffel um 2,932,128 fl. 53 kr. verkauft; im Jahr $18\frac{14}{15}$, 228,738 Schäffel im Werthe 2,764,352 fl. 30 kr., im Jahr $18\frac{16}{17}$, 236,528 Schäffel, im Werthe 7,650,352 fl. 59 kr. und im Jahr 1820, 236,548 Schäffel verkauft.

Auf den vorzüglichsten Schrannen im Königreiche wurden im Jahre $18\frac{14}{15}$ 296,404 Schäffel Weitzen, 166,715 Schäffel Roggen, 281,360 Schäffel Gerste und 132,934 Schäffel Hafer, im Ganzen 877,413 Schäffel, im Werthe nach den Mittelpreisen 10,148,896 fl. 59 kr. zum Verkaufe gebracht.

In dem Theuerjahre $18\frac{16}{17}$ betrug der Getreidehandel auf den vorzüglichsten Schrannen:

505,761 Schäffel Weitzen
182,820 — Korn
301,476 — Gerste
314,475 — Hafer

1,304,533 Schäffel

in den vier Gattungen und deren Werth nach den mittleren Verkaufspreisen 37,063,663 fl. 46 kr. und im letztverflossenen Jahre 1823 war der Stand auf den vorzüglichsten Schrannen

338,502 Schäffel Weitzen
$194,059\frac{1}{6}$ — Korn
$343,459\frac{1}{6}$ — Gerste
$180,916\frac{4}{6}$ — Hafer

1,056,937 Schäffel

in allen vier Fruchtgattungen.

Hiebei ist aber der Umstand nicht sehr auffallend, daß der Schrannenstand ungeachtet des vermehrten Anbaues in

der lezten Zeit weniger war, als in den Theuer-Jahren, was sich wohl aus den niedrigen Preisen erklären läßt, welche zum Besuche der Schrannen eben nicht sehr reitzen und zur Vermeidung der Fracht häufiger zu Käufen unter der Hand veranlassen; wohl aber ist sehr bemerkenswerth, daß der Schrannenstand im Jahr $18\frac{16}{17}$ zu einer Zeit, wo noch kein fremdes Getreid eingeführt war, und zum Theil an Orten, wo gar keines hingeführt wurde, den Schrannenstand in andern, selbst den fruchtbarsten Jahren weit und den Stand vom Jahr 1823 gar um mehr als zweimal hundert tausend Schäffeln überstieg. Wenn sich auch wohl annehmen läßt, daß die Schrannen der ungeheuern Preise wegen, durch welche Frachtkosten reichlich gedekt werden, in dem Jahre $18\frac{16}{17}$ auch von solchen Getreid-Besitzern besucht waren, welche sonst mit Verkäufen unter der Hand sich begnügt hätten, so kann man doch auch daraus die Behauptung ziehen, daß ein eigentlicher Mangel, oder wenigstens ein so großer Mangel an Getreid nicht gewesen, und daß die Noth durch die Furcht, und durch sie selbst größerer Hunger erzeugt worden, oder daß das Getreide in jenem Jahre weniger reich an Nahrungsstoff, als in andern Jahren gewesen sey. Am wahrscheinlichsten ist, daß beide Ursachen zusammen den Jammer erzeugt oder vermehrt haben. Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Schrannenstand bei weitem nicht das ganze Erzeugniß an Getreid ausweise; denn abgesehen davon, daß das Getreide, welches die Familien der Producenten bedürfen, gar nicht auf den Markt kömmt, werden auch im Rheinkreise, Unter- und Obermainkreise, und in den meisten Gegenden des Rezat- Oberdonau- und Regenkreises die Getreidkäufe meistens nicht auf Schrannen, sondern unter der Hand geschlossen, so daß der Schrannenstand wohl kaum der fünfte Theil alles Getreid-Erzeugnisses ist. Denn nimmt man an, daß nur der dritte Theil sämmtlicher Aecker jährlich mit Getreid angebaut und der Ertrag eines Ackers $1\frac{1}{2}$ Schäffel im Durchschnitte sey, so ergiebt sich

ein Erzeugniß von 5,440,763 Schäffeln, welches im Verhältnisse der gewöhnlichen Annahme (von 5 Millionen Schäffeln) nicht übertrieben erscheint. — Dieses Erzeugniß reicht bei weitem hin, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und gewährt einen Ueberschuß, welcher selbst, ohne Magazinirung, bei einem theilweisen Mißwachs, gegen Besorgnisse des Mangels schützt und in guten Jahren dem Lande durch eine Ausfuhr von mehr als 300,000 Schäffeln nach Abzug des Betrags der Einfuhr (z. B. im Jahr 18$\frac{29}{31}$ 318,184 Schäffel) beträchtliche Geldsummen zuführt.

Der Geldverkehr, welcher aus dem Getreidehandel entspringt, kann hiernach im Durchschnitte auf mehr als 24 Millionen Gulden jährlich angenommen werden, und im Jahr 18$\frac{17}{18}$ betrug der Erlös aus den Schrannenverkäufen 37,063,663 fl. und der ganze Geldverkehr aus allen Getreideverkäufen wohl das Doppelte dieser Summe.

Es ist nicht zu läugnen, daß viele Gutsbesitzer, ungeachtet der Steigerung der Preise der Gewerbs-Erzeugnisse, sich durch die hohen Preise in jenem Jahre erhalten, manche bereichert haben; allein wer den Jammer gesehen und gefühlt, welcher alle übrigen Volksklassen und selbst einen Theil der Ackerbauenden in jenem Jahre gedrückt hat, müßte ein Unsinniger seyn, um dieselben Verhältnisse zurück zu wünschen.

Der große Geldverkehr aber, der selbst bei niedrigen Getreidepreisen durch den Getreidebau, also nur durch einen Theil der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, hervorgebracht wird, mag auf die Größe des Werths der gesammten Produktion schliessen lassen und die Staatsmänner an die Wichtigkeit der Agrikultur erinnern.

Die Getreidpreise haben — nach einem Durchschnitt von Jahren betrachtet — weder an sich die Stätigkeit, welche man gewöhnlich voraussetzt, noch das gleiche Verhältniß zu den Preisen der übrigen Bedürfnisse, am wenigsten zu den Erzeugnissen der Gewerbe. Die Erfahrung widerlegt die Behauptung, daß das Getreid der allgemeine Preißreg-

Digitized by Google

ler sei, und spottet selbst deren, welche hohe Getreidpreise von dem Unglücke des Kriegs erwarten. Die Agrikultur hat nicht mehr die Gewalt, daß von ihr alle andern Gattungen der Industrie abhängig sind. Der Scepter ist ihr aus der Hand genommen und sie selbst ist in die Abhängigkeit hinabgestoßen, da der Landmann, der sich von der Industrie die Preise ihrer Erzeugnisse setzen lassen muß, zur Erfüllung seiner Bedürfnisse und seiner Schuldigkeiten, selbst um jeden Preis seine Produkte abzugeben gezwungen ist.

Das beiliegende Verzeichniß der Durchschnitts-Preise, auf den Münchner Schrannen vom Oktbr. 1747 bis Oktober 1820 (Beil. No. XXXVI.), welches somit auf 73 Jahre zurückgeht, zeigt, daß der tiefste Mittelpreiß des Korns (im Jahr 1755) 4 fl. 41 kr. und der höchste (im Jahr 1817) 46 fl. 30 kr., also mehr als das zehenfache des tiefsten Preises war. Am wohlfeilsten unter den 73 Jahren, waren die Getreidpreise im Durchschnitte im Jahr 1747, und in neuerer Zeit im Jahre 1780.

In den Jahren 1816 und 1817 stiegen die Getreidpreise auf eine unerhörte Höhe; — der eigentliche Hochpunkt war am 14. Juni 1817; an diesem Tage wurden auf der Münchner Schranne sechs verschiedene Weitzenkäufe, achtzehen Schäffel betragend, jedes zu 96 fl., der Kauf eines Schäffels Korn zu 80 fl., dann siebenzehen Käufe Gerste, 57 Schäffel, eines zu 56 fl. und zehen Käufe Hafer im Betrage 22 Schäffel zu 24 fl. in das Schrannenbuch eingetragen. Erst die Thätigkeit des Wohlfahrts-Ausschusses am Ende Juni 1817 und noch mehr die Herbeischaffung fremden Getreides durch die kostbaren Anstrengungen der Regierung und der Gemeinden im Anfange des Jahres 1818 brachten die Preise zum Weichen. Die Uebersicht des Steigens und Fallens der Getreid-Preise in jenen zwei denkwürdigen Jammerjahren bewahren wir in der Tabelle Beilage XXXVII. auf.

Von jener ausserordentlichen Höhe fielen die Preise plötzlich so tief, daß der Mittelpreiß des Korns schon im

Digitized by Google

Jahre 1818 nach denselben Schrannenbüchern 17 fl. 30 kr., im Jahr 1819 8 fl. 13 ¼ kr., im Jahr 1820 6 fl. 30 ¾ kr. war, und im Jahr 1823 kaum 6 fl. übersteigen wird.

Bei solcher Wandelbarkeit der Getreidepreise darf sich Niemand, welcher ein dauerndes Verhältniß auf Getreid-Renten gründen, ein Institut auf derlei Renten stiften, Güter kaufen oder verkaufen, kein Finanzmann, der ein mehrjähriges Budget bilden will, durch die hohen oder niedern Preise des Augenbliks bestimmen lassen. Wahrscheinlichkeit, aber selbst nicht volle Sicherheit, gewähren nur die Durchschnitte aus der längsten Jahresreihe mit Erwägung der bestehenden und aus diesen, der bevorstehenden Umstände. Der Durchschnitt aus der längsten Reihe von Jahren, den man aufbringen konnte, nach dem oben angeführten Verzeichnisse der Münchner Schrannenpreise seit 73 Jahren, ergiebt

15 fl. 27 ½ kr. für den Weitzen,
10 fl. 48 ½ kr. für den Roggen,
8 fl. 44 kr. für die Gerste, und
5 fl. 5 kr. für den Hafer;

dagegen der Durchschnitt der zwanzigjährigen Preise (von 1799 bis 1820 einschlüssig) in sämmtlichen Kreisen des Königreichs (s. Beilage No. XXXVIII.) im Mittel

17 fl. 37 kr. für den Schäffel Weitzen,
12 fl. 52 ½ kr. — — Roggen,
9 fl. 37 ½ kr. — — Gerste und
5 fl. 58 ⅛ kr. — — Hafer,

und obgleich es hiernach wahrscheinlich ist, daß der Durchschnitt aus einer je größern Jahresreihe tiefer als jener aus einer kürzern Reihe stehen würde, so hat dennoch die neueste Zeit in dieser Beziehung sehr getäuscht; denn die Budgetspreise für die nur sechsjährige Finanz-Periode 18 ½ ⅔ — obgleich, wie es schien, zur größern Sicherheit und Vorsicht — sowohl unter den Preisen jenes drei und siebenzigjährigen Durchschnittes, als unter jenen des zwanzigjährigen (nämlich zu

Digitized by Google

14 fl. 1 kr. der Schäffel Weitzen,
10 fl. 41 kr. der Schäffel Korn,
7 fl. 2 kr. der Schäffel Gerste
und 4 fl. 9 kr. der Schäffel Hafer) angenommen, wurden gleich im ersten Jahre dieser Periode bei weitem weder durch die Normal-Durchschnittspreise, noch durch die Verkaufs-Preise erreicht, indem jene

9 fl. 56 kr. für den Schäffel Weitzen
6 fl. 34 kr. — — Roggen
4 fl. 54 kr. — — Gerste
3 fl. 39 kr. — — Hafer,

und diese

10 fl. 7 kr. für den Weitzen,
6 fl. 30 kr. — — Roggen,
4 fl. 45 kr. — — Gerste,
3 fl. 35 kr. — — Hafer

betrugen. Im Jahre 1823 giengen die Preise auf allen Schrannen noch tiefer herab.

Diese Preise stehen noch nicht so tief, als jene im Jahre 1747, und selbst nicht als jene im Jahre 1780, also in Zeiten, die man wegen des allgemeinen Wohlstandes so häufig rühmt. Lassen wir den Grund oder Ungrund dieses Rühmens alter Zeiten, besonders des Glückes des Bauernstandes dahin gestellt seyn; — gewiß ist aber, daß dem Landmanne die größere Wohlfeilheit des Getreides in den erstgenannten Jahren weniger fühlbar war, als die gegenwärtige; nicht nur, weil ihm die Gesetzgebung der neuern Zeit mehr zu seyn und zu fühlen gestattet und seine Bedürfnisse vermehrt worden sind, sondern vorzüglich, weil die meisten anderen Erzeugnisse, welche der Landmann bedarf, deren Preiß ehemals im Verhältniß zu den Getreidpreisen gering waren, und gleichsam von jenen abhängig zu seyn schienen, — in der neuesten Zeit und gar in den Jahren 1816 und 17 ausserordentlich stiegen, aber mit den Getreidpreisen meistens zur vorigen Tiefe nicht zurückkehrten. Dieses Mißverhältniß besonders macht die Wohlfeilheit des Getreides

äusserst drückend für den Landmann. — Fruchtbarkeit, für die er dem Himmel danken sollte, Gottes Segen — fürchterlich ist es zu sagen — wird wie Fluch.

Dieses unnatürliche, gotteslästerliche Verhältniß ist unmöglich Werk der Natur, sondern nur Folge menschlicher Verkehrtheit: es ist ein Zeichen, daß Gottes Ordnung durch menschliche Einrichtungen umzukehren versucht worden, und dieser Umstand allein ist Aufforderung genug für jeden Staatsmann, zu untersuchen, in welchen Dingen die menschliche Gesellschaft gegen die natürliche Ordnung anstoße.

Die nächsten Ursachen, welche die neuere unverhältnißmässige Wohlfeilheit des Getreides erzeugen, liegen zum Theile in der neuesten Zeit.

Seit den Nothjahren 1816 und 1817, wo man den Werth des Bodens und des Getreides kennen gelernt, sind viele, vorher unfruchtbare Landesstrecken urbar gemacht und selten mit Produkten für Gewerbe und Handel, sondern meistens mit Getreide, auf welches sich die Landwirthschaft beinahe beschränkt, bebaut, und daher ist in den lezten fruchtbaren Jahren weit mehr Getreid als in der frühern Zeit erzeugt worden.

Auf der andern Seite hat der in Aufnahme gekommene Kartoffelanbau allenthalben einen großen Theil Getreides entbehrlich gemacht. Der mit Riesenschritten fortschreitende Anbau in allen Ländern, welche sonst getreidearm waren, wie in England, welches seine bevorstehende Unabhängigkeit in Ansehung seines Getreidebedarfs vom Festlande ankündigt, oder wie in Amerika, von wo aus jetzt schon das feinste Weitzenmehl nach Nord-Deutschland geführt wird, und durch welches Europa seiner nie wiederkehrenden Geld- und Menschenkraft entleert zu werden droht, — hat das Bedürfniß des Auslandes vermindert, und das Zollwesen in der neuesten Zeit einen großen Theil der Handelswege erschwert oder gänzlich versperrt.

Hiezu kömmt ein Gewerbsstand, welcher dadurch, daß er geschlossen, auch privilegirt ist, seine Erzeugnisse dem

Digitized by Google

Landmanne, dem sie unentbehrlich sind, zu hohen Preisen verkauft, und ohne die Konkurrenz des Auslandes noch theurer verkaufen würde, indessen jener seine Produkte zu jedem Preise abgeben muß. Denn hiezu zwingen ihn der hohe Tag- und Gesindelohn, den er auch für die Dominikalrenten-Besitzer zahlt an seltene und meist verdorbene Dienstboten; nicht minder die Last der landes- und gutsherrlichen und Gemeinde-Abgaben, und seine aus den Kriegszeiten herrührende Schulden; hiezu zwingt ihn ferner die Verkehrtheit des Handels, welcher die Geldkapitalien auf die unfruchtbaren Papiergeschäfte hingeführt hat, weil sie dadurch aller Besteurung und allen Lasten, welche der Gutsbesitzer trägt, entgehen, und dazu drängt ihn selbst die Getreidwirthschaft der Regierung, welche als großer Besitzer nothwendig und selbst wider ihren Willen alle kleinern drückt und durch die Getreidvorräthe, welche sie bei dem bestehenden Finanzsystem, wenn auch mit größter Sorgfalt — zu Markt führen muß, die Preise darnieder drückt, welche ohne diese Vereinigung großer Vorräthe in einer Hand nicht so tief sinken würden.

Wenn man aber diese Umstände als wahre Ursachen des tiefen Standes der Getreidpreise anerkennt, so läßt sich auch die Aussicht für die Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit voraus bestimmen. Vorübergehend wäre der gegenwärtige Zustand, wenn es auch die Ursachen wären; allein wie tief liegen diese in den bürgerlichen Verhältnissen! — Ohne Aenderung dieser ist für den Landmann keine dauernde Hilfe möglich; der Wunsch höherer Preise aus Mißwachs ist Unsinn, da er der Wunsch eines Unglücks ist. Zunächst in der Gewalt des Landmanns ist einige Hilfe durch vermehrten Anbau besonders solcher Produkte, welche die Gewerbe und der Handel bedürfen.

Gegenwärtig ist der Ackerbau in den meisten Gegenden noch zu sehr auf den Getreidebau beschränkt. Die Belehrungen, Aufmunterungen und Belohnungen durch den un-

Digitized by Google

ermüdet thätigen landwirthschaftlichen Verein haben zwar auf einzelne Landwirthe gewirkt, deren Beispiel doch endlich auch die andern nachziehen wird. Allein die Menge, zu welcher, da sie nicht liest, die Belehrungen nicht dringen, hängt der ererbten und gewohnten Weise an, und baut mechanisch die Aecker nach der Dreifelderwirthschaft.

Im Untermainkreise und im Rheinkreise ist der Weinbau, der in den übrigen Kreisen nicht bedeutend und gewiß geringer ist, als er in alten Zeiten war, eine Hilfsquelle für den Landmann. Der Ertrag eines vollen Herbstes wird im Untermainkreise auf 65,000, im Rheinkreise auf 92,000 Fuder Wein (1 Fuder zu 12 Eimer — der Durchschnittspreis eines Fuders zu 80—90 fl.) angeschlagen, aber nur alle sieben Jahre auf ein volles Weinjahr gerechnet. Die ausgezeichnetsten Weine im Rheinkreise wachsen bei Forst und Deutesheim; der hauptsächlichste Weinbau im Untermainkreise ist in den Aemtern Volkach, Dettelbach, Kitzingen, Markt-Steft, Ochsenfurth, Karlstadt, Homburg und Würzburg. Etwa 170 Gemeinden im Untermainkreise treiben den Weinbau bedeutend; doch besteht in fast allen noch größerer Feldbau, und die wesentlich blos vom Weinbau lebenden Orte, übersteigen die Zahl von 70 nicht. Der Fleiß der Winzer ist unübertrefflich; allein es fehlt an sorgsamer Auswahl der Traubensorten bei Anlegung der Weinberge, wie bei dem Auspressen des Mostes. In ersterer Beziehung geht uns die Verwaltung der K. Weinberge mit gutem Beispiele voran, in letzterer Beziehung ist Krämers (Pfarrer in Klingmünster) Traubensieb bisher blos zu Versuchen gebraucht, und nicht genug bekannt. Indessen sind der Leistenwein, Steinwein, der Calmuth, Gressenwein, Saalecken, Eschendorfer, Randsacker, Rödelseer, Haslacher und Kreuzwertheimer Wein so ausgezeichnet, daß sie zu den vorzüglichsten europäischen Weinen gezählt werden können. Seit der Vereinigung jener Länder mit dem Königreiche hat der Ab-

Digitized by Google

satz ihrer Weine in den übrigen Kreisen so zugenommen, daß selbst an der Grenze gegen Oestreich die sonst im Unterdonau- Regen- und Isarkreise beinahe allgemein gebrauchten östereichischen Weine durch die inländischen fast verdrängt sind.

Allein da Wohllebsucht und Luxus sich mit dem Inländischen nicht begnügen, so ist doch die Einfuhr fremder Weine noch sehr bedeutend und durch dieselbe der Aktivhandel Baierns sehr vermindert. Denn die Einfuhr fremder Weine, einschlüssig der Möste, betrug im Jahre 18$\frac{1}{8}$ 23,900 Centner zu einem Werthe von 882,325 fl. (der Centner zu beiläufig 40 fl. angeschlagen) und die Ausfuhr 47,379 Centner zu einem Werthe von 1,792,185 fl.; dann im Jahre 182$\frac{7}{8}$ die

Einfuhr 22,844 Centner
zu einem Werthe von 856,610 fl.
dagegen die Ausfuhr 31,362 Centner
im Werthe 1,251,280 fl., wonach die Einfuhr durch die Ausfuhr im erstern Jahre um 23,479 Centner, und im Geld ausgedrükt um 909,860 fl., also um das Doppelte und im letzten Jahre, in welchem jedoch auch die Einfuhr sich verminderte, nur um 8,518 Centner und um 394,670 fl. an Geld überstiegen wurde.

Am größten sind die Fortschritte, welche der Hopfenbau im Königreiche gemacht hat. Zwar wird der Fehler der Mengung verschiedener Arten sowohl bei dem Anbau als bei dem Verkaufe noch nicht vermieden, im übrigen aber diese Art der Agrikultur mit Eifer und Sorgfalt in den meisten Kreisen des Königreichs ergriffen.

Die Gegenden von Spalt, Hersbruk und Höchstadt haben sich in der Handelswelt durch ihren bedeutenden und vorzüglichen Hopfenbau einen Namen erworben, jenen von Saaz sich gleichgestellt und suchen ihren Ruf durch Versendung vorzüglicher Waare und Sicherung durch eigene Siegel zu erhalten. Der Landgerichts-Assessor von Reider zu Hersbruck, welcher sich durch seine Schrift „Unterricht im Hopfenbau" verdient gemacht hat, und andere

Digitized by Google

Inwohner von Hersbruck beschäftigen sich mit Versendung guter Fechser, wovon v. Reider allein seit dem Jahr 1819 mehr als 400,000 und der Ort Hersbruck in dem einzigen Jahre 1821 über 100,000 versendete.

Das Vorurtheil für den böhmischen Hopfen ist besiegt und des Zehentens ungeachtet, welcher bei einer kostspieligen und mühvollen Cultur-Art am lästigsten ist, hat der Hopfenbau in Baiern so zugenommen, daß dieses Land, welches früher dem Auslande in dieser Beziehung tributbar war, nicht nur seinen ganzen Hopfenbedarf, welcher auf ungefähr 52,800 Centner *) angeschlagen werden kann, sondern auch noch einen bedeutenden Ueberschuß zur Ausfuhr erzeugt, welcher im Jahr $18\frac{19}{20}$, 20,905 Centner damals zu einem Werthe von 135,730 fl. und um 16,447 Centner mehr als die Einfuhr (diese nur 4,468 Centner) betrug. Der Gesammtwerth des ganzen Hopfenproduktes (nur auf 69,247 Centner und dieser im Durchschnitte zu 110 fl. gerechnet), kann ohne Uebertreibung auf 7,617,170 fl. angenommen werden. Diese Summe ist dem Nationalvermögen mehr als rein gewonnen worden. Zu einem so bedeutenden Aktivhandel mit diesem Produkte hat die Thätigkeit einzelner verständiger Landwirthe unser Vaterland erhoben!

Was wäre durch Befreiung von Zehenten und Grundlasten und durch allgemeine Thätigkeit für den Landmann und für alle andern Volksklassen zu erwarten!

Auch der Flachs- und Hanfbau hat in der neuesten Zeit sehr zugenommen, so daß man von dem Landgerichte Wasserburg rühmen kann, daß, wo vor fünfzig Jahren ein Bauer etwa drei Centner baute, einer häufig vierzig bis fünfzig

*) Auf 8 Schäffel Malz wird gewöhnlich 30—40, für Lagerbier 50—60 Pfund Hopfen genommen; nimmt man als Mittel-Durchschnitt 40 Pfund und den Malzverbrauch zu 1,054,763 Schäffel an, so ergiebt sich ein Hopfenbedarf von 52,738 Centner beiläufig, eine Annahme, welche eher zu gering als zu übertrieben ist.

Digitized by Google

Centner ärndet. Allein die ungeheure Einfuhr dieser Waare, der unbedeutenden Ausfuhr derselben gegenüber, zeigt, wie vieles noch zu leisten übrig sey. Denn die Einfuhr von ungesponnenem Flachs und Hanf betrug im Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ 13,630 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{1}$ 15101 Centner, und stieg im Jahr 182$\frac{1}{2}$ auf 15,510 Centner; dagegen die Ausfuhr im Jahr 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ nur 335 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{1}$ nur 268, und im Jahr 182$\frac{1}{2}$ gar nur 143 Centner.

Tröstlich wäre diese Erscheinung, wenn einerseits unser vaterländischer Boden für den Anbau dieser nüzlichen Gewächse keinen Raum mehr böte und das rohe Produkt des Auslandes vom inländischen Fleiße verarbeitet, wieder in das Ausland geführt würde; allein obgleich die Ausfuhr der Leinwand im Jahr 182$\frac{9}{1}$ gegen jene im Jahr 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ gestiegen ist, so ist doch und zwar in noch größerem Verhältniß auch die Leinwand-Einfuhr im Jahre 182$\frac{9}{1}$ gegen jene im Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ gestiegen. Der Werth der Einfuhr blos des rohen Flachses und Hanfes im Jahr 182$\frac{9}{1}$ betrug in mäßigen Preißen 528,535 fl., eine Summe, welche verständiger Fleiß unserem Vaterlande wohl gewinnen könnte.

Man darf jedoch nicht verkennen, was die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins und einzelner Landgerichte bereits geleistet hat. Man war bedacht auf Verschaffung und Verbreitung des Saamens von besserem, besonders niederländischen Flachse, niederländischer Spinnräder und Spinntische. Die Christianische Flachs- und Hanfbrech-Maschine ist nicht nur in Anwendung gebracht, sondern auch durch jene des thätigen und erfindungsreichen Polizei-Commissärs Herrn Stuhlmüller auf der Plassenburg übertroffen worden, und das Vorurtheil, daß baierische Hände das feine Gespinnst der Schweiz, der Niederlande und Schlesiens nicht erzeugen können, ist durch die bei den jährlichen Landwirthschaftsfesten vorgelegten Proben besiegt worden. Denn ein Gespinnst, wovon nicht wenigstens 20,000 baierische Ellen auf das Pfund Flachs gehen, darf um den Preiß gar nicht mehr werben. Gespinnste zu 52 — 54,000 baieri-

sche Ellen aus dem Pfunde sind — wie z. B. jene aus der Spinnschule der Frau Bergfaktorin Fuhrmann zu Bodenmais, bei den Preisbewerbungen häufig; das feinste aber, welches je vorgelegt worden, war jenes der Frau Oberförsterin Reber, wovon 91,008 baierische Ellen auf ein Pfund gingen.

Allein alles dieses sind nur Beweise der rühmlichen Thätigkeit Einzelner, welche jedoch zur Zeit auf die Menge noch nicht gewirkt haben. Denn im Allgemeinen werden bessere Flachs- und Hanfarten, doch nur Versuchungsweise, nicht Tagwerk- oder Flurenweise gebaut, die gewöhnliche Weise des Röstens, Brechens und der Bleiche geübt, Lehren zur Verbesserung ohne Prüfung mit Faulheit oder Vorurtheil abgewiesen und in der Regel gewöhnliches, dem Bedürfnisse des Landmanns entsprechendes Gespinnst erzeugt, und die Nachfrage nach feinerem an das Ausland gewiesen. Die oben erwähnten Erscheinungen zeigen daher, welche Kräfte bei uns noch schlummern. — Allenthalben Keime, Anregung — selten noch ergiebige Früchte, aber doch eine tröstliche Aussicht.

Der Tabakbau wird im Retzatkreise und im Rheinkreise mit großem Eifer betrieben; aus lezterem allein sind in dem Jahre $18\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ 4,104 Centner und im Jahre $182\frac{9}{0}$, 3,631 Centner Tabaksblätter in die übrigen Kreise des Königreichs eingeführt worden.

Allein die Veredlung des Tabakbaues war bisher nur auf einzelne Versuche (z. B. jene des Donaumoos-Inspektors Herrn Eichele, des Kaufmanns Herrn Stengel zu Bamberg) beschränkt, und wie vieles noch durch Vermehrung des Produktes überhaupt geleistet werden könne, beweißt die Größe der Einfuhr dieser Waare; da im Jahre $18\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ (mit Ausschluß des Rheinkreises) 20,960 Centner, und im Jahre $182\frac{9}{0}$ gar 24,459 Centner Tabaks aller Art eingeführt wurden.

Dagegen ist auch die Ausfuhr sehr bedeutend, indem dieselbe im Jahr $18\frac{1}{2}\frac{2}{8}$ 28,465 Centner, also um 7,505 Centner mehr als die Einfuhr, betrug und obgleich dieses er-

Digitized by Google

freuliche Ergebniß im Jahr 182$\frac{9}{7}$ verschwunden ist, und die Ausfuhr nur 40,31 Centner, also um 9,034 Centner weniger als im vorhergehenden Jahre, und um 7,020 Centner weniger als die diesjährige Einfuhr, betrug, so wäre, wenn in dieser Beziehung die Zollbücher nicht gerade am unzuverlässigsten wären, doch der Umstand tröstlich, daß in den Ausfuhrlisten der fabrizirte Tabak den Hauptbetrag (18$\frac{12}{28}$, 19,028 Centner, 182$\frac{9}{7}$, 19,028 Centner, 182$\frac{9}{7}$, 14,582 Centner) dagegen in den Einfuhrlisten eine verhältnißmässig kleine Summe (im Jahr 18$\frac{12}{28}$, 3346 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{7}$ Centner) und die rohen Blätter den größten Betrag (im Jahr 18$\frac{12}{28}$, 12,732 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{7}$, 14,672 Centner) ausmachen, daß demnach die inländische Industrie einen, freilich auch im Inlande erzeugbaren Stoff an fremden, rohen Produkten finde, den sie gegen den Industriegewinn verarbeitet, dem Auslande wieder giebt.

Nach denselben Verzeichnissen zu schließen, hat in der neuesten Zeit auch der Anbau der Oelgewächse, schon seit längeren Zeiten im Rheinkreise und in den beiden Mainkreisen vorzüglich gepflegt, bedeutend zugenommen. Denn die Einfuhr der gemeinen Oele, welche im Jahre 18$\frac{12}{28}$, noch 5,088 Centner, von einem Werthe von 152,640 fl. und der Ausfuhr um 803 Centner überlegen war, sank im Jahre 182$\frac{9}{7}$ auf 2,841 Centner herab und ward in diesem Jahre von der Ausfuhr (welche 6,206 Centner zu 15,5150 fl. im Werthe betrug) um 2,365 Centner überstiegen. Die, noch bestehende Einfuhr beweist jedoch, dieses Ueberschusses der Ausfuhr ungeachtet, daß der Anbau gemeiner Oele noch nicht allenthalben dem Bedürfnisse genüge; dieses ist der Fall besonders im Isar- Regen- und Unterdonaukreise.

In Erzeugung der feineren Oele fühlt aber Baiern noch sehr die Ueberlegenheit des Auslandes. Die Einfuhr aller übrigen Oele (außer der gemeinen) betrug im Jahr 18$\frac{12}{28}$, 12,804 Centner in einem Werthe von 576,180 fl. und die Ausfuhr nur 578 Centner; ein Jahr darauf sank jedoch

die Einfuhr dieser Waare auf 9,190 Centner in einem Werthe von 367,600 fl., aber auch die Ausfuhr auf 329 Centner herab.

Wir wollen nicht diese ganze Erscheinung auf Rechnung des ausdauernden Eifers schreiben, mit welchem auch in diesem Zweige der Landwirthschaft gewirkt wird. Die Kunst, die Oele zu reinigen, und sie zum Gebrauche der Fabriken tauglich zu machen, ist zwar noch nicht genugsam verbreitet, beginnt jedoch immermehr in Anwendung zu kommen. Der Mohnbau kömmt besonders im Untermainkreise so in Aufnahme, daß dort allein der Ertrag desselben gegenwärtig auf mehr als 1500 Schäffel angeschlagen wird und die Erzeugung und Reinigung des Mohnöls ist bereits zu einem solchen Grade gediehen, daß es in den ehemals fränkischen Gebietstheilen, auf den besten Tafeln als feines Oel gebraucht, und daß es zu sehr annehmbaren Preisen (18, 20 höchstens 24 kr. per Pfund) verkauft wird.

Ein vorzügliches Hinderniß gegen die allgemeine Aufnahme des Anbaues der Oelgewächse ist der Mangel an Oelmühlen und vorzüglich an guten Oelmühlen. Es gibt viele Gegenden, wo der Bauer nicht einmal Gelegenheit finden würde, Oel aus seinen Produkten zu gewinnen und die meisten Oelmühlen sind die gewöhnlichen, bei welchen nach der Erwärmung die Keilpresse angewendet wird. Oelmühlen mit Walzen, viel wirksamer als jene, sind selten, und die Handölmühlen, welche als neue Erfindung angeführt werden, wohl nur zur Nothdurft und für den Hausbedarf.

Das Ministerium des Innern hat zur Erbauung besonders verbesserter Oelmühlen durch Zusicherung von Anleihen aus Stiftungs-Kapitalien und das Finanz-Ministerium zum Anbau der Oelgewächse durch Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Oele zu ermuntern gesucht.

Lebhaftere Wiederaufnahme fanden neuerlich die für den Seidenbau dienlichen Gewächse. Schon der Kurfürst Karl Theodor hatte diesen Gegenstand mit Hastigkeit

ergriffen; er machte ihn aber zum Gewerbe der Regierung und darnach war auch der Erfolg, nämlich: eine Menge Menschen, welche für Pflege der Maulbeerbäume, Sammeln der Blätter, Pflege der Würmer u. dgl. bezahlt wurden, andere, welche als wirkliche Staats-Beamte die Aufsicht und Leitung führten, überhaupt ein kostspieliger Anfang und kein dauernder Erfolg. Denn obgleich schon im ersten Jahre 110 Pfund Seide erzeugt worden seyn sollen, verfiel dennoch das Unternehmen (man sagt durch die Eifersucht und Furcht der Kaufleute, den Seidenhandel zu verlieren, wahrscheinlicher aber durch die Art der Anlage selbst) so schnell, daß man, um dem Kurfürsten Carl Theodor bei einem Besuche der Anstalt, Seidenwürmer zeigen zu können, sie bei einzelnen Bürgern leihen mußte. Beinahe das einzige, was aus dem kostspieligen Unternehmen übrig blieb, waren die Pflanzungen der Maulbeerbäume und — die Erfahrung. Einzelne fleißige Männer hatten theils durch das Beispiel, theils durch eigenen Eifer angetrieben, Maulbeerbäume gepflanzt und gepflegt, deren sich nun viele in den verschiedensten Gegenden des Königreiches befinden. So trieb der Herr Pfarrer Meyer zu Himmelkron im Obermainkreise seit vierzig Jahren Maulbeer-Baum- und Seidenzucht, welche sein Sohn bescheiden und thätig fortsezt. Bei dem ehemaligen Kloster Ensdorf steht noch ein Rest von den vierhundert Bäumen, welche der Herr Pfarrer Trittermann gepflanzet, und eben so gibt es Maulbeerbäume in Rosenheim, wo der Kaufmann Herr Musinan, um Straubingen, wo Herr Piaggetti und das Fräulein Leeb der Seidenzucht pflegen, um München, in der Vorstadt Au, Fürstenfeld, Augsburg u. a. O. und allen Versuchen des Unverstandes, (wie man denn z. B. bei dem Städtchen R.. noch im J. 1807 eine Maulbeerbaumschule umhaute und als Brennbüschel verkaufte und bei dem Baumarmen St. eine ganze Allee niederschlug) gelang es nicht, die Maulbeerpflanzungen gänzlich zu vertilgen.

Digitized by Google

Die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins ermunterte in der neuesten Zeit wieder zum Anbaue des Maulbeerbaums und zur Seidenzucht, verschaffte Maulbeerbäume und Wurmsaamen, vertheilte dieselben uneutgeldlich in die verschiedensten Gegenden des Reiches, und erregte allenthalben Lust und Nachfrage nach Wurmsaamen, Baumpflanzen und Blättern, so, daß im Jahre 1823 für die Blätter eines einzigen Baums acht bis zehen Gulden geboten wurden.

Schon gegenwärtig ist die Seidenzucht in Baiern nicht mehr ein zweifelhafter Versuch, jezt schon ist das Ergebniß die Erfahrung:

1) Daß der Maulbeerbaum in allen Kreisen des Königreichs leicht gedeiht. Vierzigjährige gesunde, unter den ungünstigsten Umständen in den verschiedensten Gegenden des Reiches vorhandene Bäume geben den Beweis.

2) Daß der Seidenwurm bei uns in Zimmern so leicht wie in Italien (wo die Würmer in der Regel gleichfalls nicht im Freien gepflegt werden) erhalten und fortgepflanzt und das Auskriechen aus dem Saamen so lange hingehalten werden kann, bis die Maulbeerbäume genug Laub zur Nahrung der Würmer bieten. Selbst wenn die Behauptung des Herrn Piaggetti, — daß die Cocons allmählig in Deutschland an Größe und Güte abnehmen — richtig seyn sollte, könnte durch zeitweise Herbeischaffung neuen Saamens aus Italien dem Uebel abgeholfen werden.

Daß 3) aus den Cocons Seide ganz auf dieselbe einfache Weise, wie die italienische Seide (von 15,000 Würmern ohngefähr vier Pfund Seide) gesponnen und Seidenzeug vollkommen gut gewebt werden kann. Die Fabrikate des Fabrikanten, Herrn Wurz in der Vorstadt Au bei München und des Herrn Maier zu Himmelkron sind Beweise.

Daß 4) zwar Beförderung der Pflanzung und Verbreitung der Maulbeerbäume, Verbreitung der Kenntnisse über ihre Pflege und jene der Würmer, über die Behandlung der Cocons, Verbesserung der Spinnmaschinen u. dgl. Sache der

Regierung und einzelner Oekonomen, dagegen die Erziehung der Seidenwürmer und Cocons nicht Arbeit besonderen Taglohnes, oder ein eigenes Gewerbe, sondern Nebengeschäft besonders der Frauen und Mädchen — und der Aufkauf der Cocons Sache der Fabrikanten und Kaufleute seyn muß, wenn die Sache nicht bloße Spielerei des Augenbliks, sondern ein Zweig der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels werden soll. — Es ist kein Zweifel, daß sie dieses durch Beharrlichkeit werden könne.

Die sogenannte Seidenpflanze (Asclepia syriaca) gibt in ihren Saamenkapseln mehr ein ungenügendes Seidensurrogat als wirkliche Seide und verdient vielleicht mehr in Ansehung der feinen Fasrigkeit des Stengels angebaut zu werden, besonders da sie wie Unkraut wuchert. Ihr Anbau ist zur Zeit nur Versuch, welcher jedoch schon von Einzelnen Tagwerksweise gemacht wird.

Gleichfalls nur Versuchsweise wird der Anbau von Farbpflanzungen getrieben; aber auch der Versuch ist schon merkwürdig genug, da er den erwekten Eifer beweist und ein kleiner Anfang in der Landwirthschaft zu großen Folgen führt. Daher muß der Waidbau um Ingolstadt, die gelungenen Versuche des Anbaues der Safranzwiebeln in verschiedenen Gegenden des Reiches, jene des Magistratraths, Herrn Friedheim zu Regensburg und der Güter-Verwaltung zu Schleisheim mit Safflor, jener mit Krappanbau z. B. um Nürnberg und Neustadt an der Aisch, an welch' lezterem Orte der Färber Herr Seyboth allein fünf Centner baute, die Versuche mit dem Wauanbaue, welcher das Gelbholz ersezt, und mit dem Summach oder Gärberbaum durch den Inspektor, Herrn Eisele u. a., endlich der Bau der Kaffeewicke erwähnt werden, wovon Herr von Utzschneider bei Giesing aus einem Pfund und zwanzig Loth über zwei Centner gewann. Diese lezte Pflanze, deren Vervielfältigung unter allen Gewächsen die größte (zuweilen 800fach) ist, und in manchen Gegenden (4/5 Kaffee-

Digitized by Google

wicken mit 1/5 indischen Kaffee) schon als Kaffeesurrogat gebraucht wird, ist, nach den öffentlich gegebenen Zeugnissen vollkommen geeignet, uns des größten Theiles der Einfuhr des indischen Kaffees und dadurch eines unersezlichen Tributs von mehrern Millionen an das Ausland zu überheben. Anis, Baldrian, Fenchel, Koriander, Kümmel, Cardeln u. dgl. werden um Bamberg und Nürnberg, wo der Feldbau zum Gartenbau geworden ist, und Süßholz um Bamberg so reichlich gebaut, daß diese Waaren Gegenstände des inländischen Handels und selbst einer bedeutenden Ausfuhr geworden sind, welche aber von der Einfuhr weit überstiegen wird, da in andern Gegenden des Reichs der Anbau dieser Gewächse fast unbekannt ist.

Die Obstbaumzucht, welche in den mildern Gegenden des Ober- und Untermainkreises, des Oberdonau- und Rheinkreises schon längst ein vorzüglicher Nahrungszweig des Landmannes und der Gegenstand eines bedeutenden Handels in das Ausland ist, ist in der neuern Zeit durch thätige Landwirthe vorzüglich verbreitet worden; aber die Menge — der Pöbel des Bauernstandes — hat es noch beim Alten gelassen und die Mißhandlungen der Obstbaumpflanzungen an den Landstraßen sind traurige Zeichen tiefer Rohheit.

XII.

Von der Viehzucht.

Uebersicht des Standes der Rindviehzucht in den sämmtlichen Kreisen. Unzulänglichkeit derselben. Schaafzucht.

Von dem Stande der Viehzucht wird in der Beilage No. XXXIX. eine Uebersicht gegeben. Nach der gemeinen Meinung behauptet Baiern in Ansehung der Rindviehzucht den Rang über andere Staaten, und die Zahl der Stücke Rindviehes in sämmtlichen Kreisen: 1,895,687 ist allerdings eine hochklingende Summe; allein sie ist we-

Digitized by Google

der für den Flächenraum des Landes, noch für das Bedürfniß der menschlichen Bevölkerung groß genug; denn die Einfuhr an Rindvieh aller Gattungen (meistens in dem Unterdonau-, Regen- und Isarkreise) überstieg im Jahre 18½⅞ die Ausfuhr um 18,667 und im Jahre 182⅞ um 11,266 Stücke. Die Einfuhr an unverarbeiteten Häuten übertraf im Jahr 18½⅞ die Ausfuhr um 2,773 Centner und im Jahre 182⅞ um 2,205 Centner; die Einfuhr an Käsen im Jahr 18½⅞ ließ die Ausfuhr um 5,336 Centner, und im Jahr 182⅞ um 5,136 Centner hinter sich zurück.

Auch die Zucht ist noch nicht allenthalben verbessert, die Race ist in vielen Gegenden klein, schlecht genährt und verkümmert.

Mag man auch eine der Ursachen dieses üblen Zustandes der Rindviehzucht in der nun abgeschafften Zugviehsteuer suchen; die vorzüglichsten Ursachen liegen aber gewiß in dem tiefen Stande der Bildung des Landmannes überhaupt, der sein Gewerbe noch sehr häufig mechanisch und ohne Kunst forttreibt; in der Unterhaltung schwacher, kleiner Zuchtstiere; in der Unreinlichkeit der Ställe, und in der noch immer zu geringen Verbreitung des Anbaues von Futterkräutern, in der daraus entspringenden schlechten Fütterung mit Stroh, und dem wieder daraus folgenden Mangel an Streu, welche die Waldungen ohne Nachtheil nicht allenthalben genug und nirgends vollkommen (besonders zur Düngerbereitung) gut geben können; in der Herrschaft, welche die Juden in einigen Kreisen, besonders in den beiden Mainkreisen auf den Viehhandel ausüben; in dem Mangel an Viehsalz, zu dessen Verschaffung jedoch das Staats-Ministerium der Finanzen Anstalt getroffen haben soll; in dem Mangel fleißiger und verständiger Dienstboten, und der erforderlichen thierärztlichen Kenntnisse, von welchen die Landleute weniger, als durch ihren Aberglauben Hilfe erwarten. *)

*) Im Jahre 1820 haben gegen 18,000 und im Jahre 1821 gegen 30,000 Menschen mit krankem Vieh eine Wallfahrtskirche im Landgerichte Griesbach (nach dem Zeugniß des dortigen Landrichters) besucht.

Digitized by Google

Auf der andern Seite muß man aber auch die schöne Vieh-Race im Itzgrunde im Obermainkreise, im sogenannten Ochsenfurter Gaue im Untermainkreise, und im Baierischen Wald im Unterdonaukreise rühmen, so wie, was hiefür im Retzatkreise, besonders im Ansbachischen die vorige Regierung, was ferner überhaupt durch Belehrung, Aufmunterung und Belohnung der landwirthschaftliche Verein und durch ihn und durch die ihm zur Verfügung gestellten Mittel, so wie besonders durch Errichtung thierärztlicher und landwirthschaftlicher Schulen, die gegenwärtige Regierung gethan haben. Jetzt schon zeugen von dem Erfolge die jährlichen Landwirthschaftsfeste, bei welchen man das schönste Zuchtvieh, in guter Anzahl findet, *) und obgleich seine löbliche Wirksamkeit vorerst nur die aufgeklärtesten und thätigsten Landwirthe erreichte, so wird es doch derselben durch Beharrlichkeit, welche hier vor Allem nothwendig ist, gelingen, nach einer Generation bis zur Menge herabzudringen.

Die Anzahl der Schaafe in sämmtlichen Kreisen beträgt nach der angeführten Uebersicht 1,238,103 Stücke, und nach den Ein- und Ausfuhrlisten scheint es, als wenn diese Anzahl dem gegenwärtigen Bedürfnisse unserer Fabriken vollkommen entspräche. Denn die Ein- und Ausfuhr der Wolle sind sich ziemlich gleich, und im Jahr 1819 wurden 20,038, im Jahre 1820 16,392 Schaafe, Widder und Lämmer ein- dagegen im erstern Jahre 30,646 und im letztern 40,656 Stücke ausgeführt, wovon ein bedeutender Theil edler Schaafe selbst nach Sachsen gieng.

Allein dieser Erscheinung ohngeachtet steht die Schaafzucht in Baiern bei weitem noch nicht auf dem höchsten, nicht einmal auf demjenigen Punkte, auf welchem Baiern andern Staaten gleich stehen würde. Das Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausfuhr der Wolle zeugt zunächst nur für den tiefen Stand der Gewerbe, besonders der Tuchfabrika-

*) In Straubing führte man einen Zuchtstier vor, welcher lebendig 16 Zentner wog.

Digitized by Google

tion im Inlande gegen jene des Auslandes, welches uns die zu Tuch verarbeitete Wolle zuführt. Nach der Berechnung eines Sachverständigen (v. Utzschneider) wäre der inländische Wollenbedarf 220,000 Centner, wozu (3 ℔ auf ein Schaaf gerechnet) 6,600,000, also 5mal mehr Schaafe erforderlich wären, als es gegenwärtig in Baiern giebt, und der Verkauf veredelter Schaafe, selbst nach Sachsen, beweist nicht, daß bei uns ein Ueberfluß an veredeltem Schaafvieh, oder gar, daß die Veredlung weiter in Baiern als dort gediehen sey, sondern — leider — daß man in Baiern den Werth des veredelten Schaafviehes noch nicht so allgemein und so hoch als in Sachsen zu schätzen weiß.

In der That sind die meisten Schaafe in Baiern unveredelte. Man muß jedoch zugeben, daß beinahe in keinem Theile der Landwirthschaft die Fortschritte in Baiern unter der gegenwärtigen Regierung so merklich seyen, als in diesem. Neben den königlichen Schäfereien zu Schleißheim und Waldbrunn besitzen nicht nur viele große Gutsbesitzer z. B. der Freiherr von Ruffini, welcher vor allen baierischen Gutsbesitzern wegen seiner Verdienste um die Veredlung der Schaafzucht gerühmt werden muß, Freiherr von Bobenhausen, Graf Preysing zu Moos, Graf Schenk zu Waal, v. Hirsch, Quante u. a.) bedeutende edle und veredelte Schaafheerden, sondern auch kleine Gutsbesitzer und gewöhnliche Bauern haben angefangen, nach dem Besitze edler Racen begierig zu werden, der ihnen von der königl. Regierung, durch Veräußerung guter Zuchtwidder aus den königl. Schäfereien erleichtert wird.

Der Mangel an tüchtigen Schäfern, an Wollmärkten und an Gelegenheit für den Landmann, seine Wolle in der Nähe gut abzusetzen, theils weil er in den Händen der Gewerbsleute ist, theils weil diese ihr Geschäft meist so mangelhaft betreiben, daß sie seine Wolle nicht einmal immer verarbeiten können, sind gegenwärtig die vorzüglichsten Hindernisse der Veredlung der Schaafzucht. Das letzte Uebel wirkt noth-

Digitized by Google

wendig nicht nur auf die Landwirthschaft, sondern auch auf die Gewerbe selbst wieder sehr nachtheilig zurück.

XIII.

Pferdezucht.

Anzahl der Pferde im Königreiche. Race, Brauchbarkeit der inländischen Pferde zum Kriegsdienste. Landgestüte. Ursprung und gegenwärtiger Zustand derselben. Armeegestüte. Ursprung, Fortgang, Umfang und Leistungen dieser Anstalt. Vorschläge in Ansehung des Landgestütes und des Armeegestütes.

Ansehnlicher der Zahl nach ist die Pferdezucht; denn die Anzahl der Pferde im Königreiche, jene der Armee und der öffentlichen Anstalten nicht gerechnet, beträgt 324,991, und die Zahl der in einem Jahre fallenden Fohlen gegen 28,000 — (im Jahr 1820, 27,708) also beinahe 9 pro Cent des ganzen Standes.

Blos die Zahl in Rücksicht genommen, wäre Baiern im Stande, sein Bedürfniß an Pferden sowohl für die wirthschaftlichen und häuslichen Geschäfte als für das Heer selbst zu decken, da der jährliche Bedarf der Armee an Remonten nicht über 10 pro Cent, also gegenwärtig bei einem Stand von 6000 Pferden 600 und wohl höchstens 800 Pferde beträgt.

Nach den Ein- und Ausfuhrlisten scheint dieses wirklich der Fall zu seyn; denn die Einfuhr wurde durch die Ausfuhr im Jahr 1819 um 524 Stücke Pferde und im Jahr 1821 um 1071 überstiegen. Allein dieses glückliche Verhältniß, welches Baiern in Ansehung der Herstellung und Erhaltung eines wichtigen Theils seines Heeres vom Auslande unabhängig machen würde, ist nach der fast allgemeinen Behauptung nur der Zahl nach, nicht in der That vorhanden, weil den inländischen Pferden in der Regel die Brauchbarkeit zum Militärdienste abgesprochen wird.

Hingegen hat sowohl die auf Vaterlandsliebe gegründete

Digitized by Google

Partheilichkeit für das Inländische, als zuweilen die gegen Verwaltungen leicht fertige und verdächtigende Tadelsucht geeifert und für die inländischen Pferde angeführt, daß sie heerdenweise nach Italien aufgekauft werden, daß die italienische Armee viele tausend Pferde aus Baiern für ihre Reiterei bezogen, daß im Anfang des Jahrs 1813 nach der Vernichtung der baierischen Cavallerie durch den russischen Feldzug innerhalb 6 Wochen 12 Chevaurlegers Eskadrons aus angekauften inländischen Pferden beritten gemacht und nach Sachsen geschickt, ferner in demselben Frühjahre das 7te Chevaurlegers-Regiment errichtet und mit inländischen Pferden remontirt worden, welches in den darauf folgenden Kriegen alle Bedingnisse einer guten Cavallerie erfüllt, und daß noch ein Jahr darauf (1814) 2 Husaren-Regimenter, mit inländischen Pferden remontirt, gebildet worden seyen.

Sachverständige aber haben entgegnet, „daß die Remon„tirung des 7ten Chevaurleger-Regiments alles sey, was in „den Zeiten der Noth durch inländische Pferde geleistet wor„den; daß aber hierdurch der inländische Pferdestand ganz „erschöpft worden, indem die Pferde, welche für die im Jahre „1813 gebildeten zwölf Chevaurleger-Eskadrons aus dem „Lande angekauft waren, so mittelmäßig gewesen, daß sie „wenige oder keine Dienste geleistet haben, und diese Eska„drons schon nach wenigen Monaten aufgelöst, die zwei Hu„saren-Regimenter aber so schlecht beritten gewesen seien, „daß nur Gewissenlosigkeit sie vor den Feind hätte führen „können."

Man wirft der reichen Zahl der inländischen Pferde schlechte Race vor; klagt über den Mangel an guten Hengsten und Stuten, über den Verkauf der schönsten Fohlen in das Ausland, über den zu frühzeitigen Gebrauch derselben zur Arbeit, über die geringe Lust der meisten Landwirthe zur Pferdezucht, und über ihre geringe Kenntniß in derselben.

Jene Leistungen und dieser Tadel einander entgegen gehalten, ergiebt sich wohl, daß die inländischen Pferde nicht

Digitized by Google

so verwerflich seyen, daß man nicht nothdürftig einmal einige Regimenter beritten machen könnte; daß aber der jährliche Bedarf vollkommen tauglicher Militär-Pferde gegenwärtig noch vom Inlande nicht geliefert werden könne, und der bloße Anblick der Menge schlechter Mähren auf den Pferde-Märkten zu München oder gar auf dem großen Markte zu Käferlohe gewährt die Ueberzeugung, daß die Race im Durchschnitte nicht einmal mittelmässig, sondern schlecht zu nennen sey.

Die Verbesserung derselben gedeiht natürlich nur langsam, wie eifrig auch verständige Landwirthe und die Regierung selbst dieselbe zu befördern streben. Unter jene zählt man 2,991, welche Beschäler, und 33,208, welche Stuten zur Nachzucht halten, auch haben die jährlichen landwirthschaftlichen Feste schon einzelne schöne Früchte dieser Thätigkeit und der aufmunternden Belohnung des landwirthschaftlichen Vereins gezeigt.

Was die Thätigkeit der Regierung betrifft, so war sie schon in frühern Zeiten auf Verbesserung der Pferdezucht und zunächst auf Remontirung der Cavallerie durch inländische Pferde bedacht. Schon von dem Kurfürsten Max Joseph III. wurde eine Gestüts-Commission errichtet (1770) und im Jahr 1789 eine ziemliche Anzahl (600) schöner und zur Pferdezucht brauchbarer Stuten gekauft und unentgeldlich unter die Landleute vertheilt. Allein die lästigen Bedingungen, welche damit verknüpft waren, (Versicherung durch das Vermögen, Ersatz selbst im Falle des Unglücks) und der geringe Fond des Landgestütes (nur 10,000 fl.) hemmten den Erfolg. Wirksamer waren die Anstalten, welche im Ansbachischen zu Driesdorf und in Zweybrücken zur Verbesserung der Pferdezucht von den damaligen Regierungen getroffen worden waren. Die Anstalten der gegenwärtigen Regierung zu diesem Zwecke bestehen in dem Landgestüte und in dem Armeegestüte.

Jenes ist nicht eine eigene Anstalt, in welcher blos Beschäler und Zuchtstuten erhalten und Fohlen aufgezogen werden, sondern es besteht lediglich darin, daß jährlich aus dem

Digitized by Google

königl. Marstalle über hundert Hengste, welche aus der Regie des Oberstallmeisterstabs gekauft und unterhalten werden, im Lande zur Beschälung versendet werden. Der Oberstallmeisterstab erhielt für jene Leistungen bis zum Anfange der ersten Finanz-Periode nur 34,000 fl. jährlich, welche er mit uneigennütziger Verständigkeit und Wirthschaftlichkeit nur zur Verpflegung der Hengste während der Beschälzeit und zu Belohnungen für die schönsten Fohlen verwendete, und welche vom Anfang jener Periode auf den Antrag der Stände-Versammlung um 16,000 fl. jährlich vermehrt wurden. Ein Landgestüt, welches als eigene Anstalt dasselbe leisten sollte, würde über 150,000 fl. jährlich kosten.

Die einzelnen Erscheinungen der verbesserten Pferdezucht sind dieser Verwendung der Hengste aus dem k. Marstalle zu danken; daß aber dieselbe nicht durchgreifender seyn konnte, ist leicht zu bemessen, wenn man bei der Kürze der Zeit seit dem Anfange jener Anstalt erwägt, daß die Verdrängung schlechter Racen durch gute nur allmählig und durch die Mehrzahl der letztern möglich sey, daß aber außer den hundert und etlichen guten Hengsten aus dem k. Marstalle, 5,143 andere Hengste, meistens mittlerer oder geringerer Race, zur Nachzucht verwendet werden.

Die Begründung des Armeegestütes wurde veranlaßt durch die Erwägung über die Abnahme der Pferde an Zahl und Qualität während der Kriegsjahre 1795—1807, die schlechten Eigenschaften der von den Lieferanten gekauften inländischen, die Unsicherheit des Ankaufs und den hohen Ankaufspreis ausländischer Pferde und durch die Erfahrung über die Gewandtheit, Ausdauer und Fähigkeiten des Pferdes moldauischer Race zum Kriegsdienste vor allen andern. Es begann im Jahr 1804 zu Schwaig-Anger mit 108 Stuten und Fohlen, blieb im beschränkten Zustande bis zum Jahr 1815, erhielt aber, nachdem die im französischen Kriege erworbenen Gelder der Anstalt einen Vorschub gegeben hatten, nach Beendigung desselben eine Ausdehnung, nach welcher dasselbe in den Stand gesetzt seyn sollte, jährlich 800 Pferde,

Digitized by Google

also beiläufig damals den ganzen Remonte-Bedarf an die Armee abzuliefern.

Diese Anstalt besaß am Ende September 1818 ein Vermögen von

4,120,857 fl.

und am Ende September 1821 ein Vermögen von

3,184,857 fl. 9 kr.

nämlich 1,698,060 fl. 47 kr. an Aktiv-Kapitalien, Baarschaft und Aktiv-Forderung,

566,020 fl. 22 kr. an Mobiliarvermögen und

920,776 fl. — an Immobiliarvermögen.

Das leztere umfaßt

164	Tagwerke	99 Dez.	Gebäude, Hofräume und Gärten,
716	—	51 —	Aecker,
1953	—	33 —	Aenger,
2590	—	24 —	Wiesen,
4385	—	87 —	Weiden,
2077	—	57 —	Filz- und Moosgründe,
6834	—	10 —	Waldungen,
1939	—	93 —	gemeinschaftliche Weiden,
634	—	84 —	Weiher,
388	—	60 —	Oedungen,
1748	—	58 —	Alpen. Im Ganzen
24,494	Tagw.	56 Dez.	Gründe.

Die Anstalt ist bei weitem nicht blos auf Pferdezucht beschränkt, sondern treibt Oekonomie oder vielmehr mehrere Oekonomieen im ausgedehntesten Sinne, z. B. Getreidebau, Rindvieh- und Schaafzucht und überdieß bedeutende Gewerbe und Fabriken, nämlich drei Brau- und Wirthshäuser, fünf Sägmühlen, zwei Bäckereien, eine Apotheke, vier Schmieden, drei Wagnereien, eine Glashütte, drei Ziegelöfen und drei Kalköfen.

Ich zweifle an den Verdiensten nicht, welche sich diese ausgedehnte Anstalt um den Betrieb der Gewerbe und um die Verbesserung des Bodens erworben hat; ja, wer seine Besitzun-

Digitized by Google

Besitzungen durchwandert, muß bekennen, daß die Leistungen der Administration durch Cultivirung ausserordentlich und selbst für den Fall äußerst wohlthätig seyen, wenn die Ländereien wieder in Hände von Privaten kommen würden. Allein hier fragt es sich zunächst nur nach der Leistung für die Pferdezucht. Zu Gunsten des Landgestütes hat die Anstalt nur mittelbar durch den Verkauf der zum Militärdienst untauglichen, zur Zucht aber wohl noch brauchbaren Pferde gewirkt; sie war ihrem Ursprunge und Zwecke nach zunächst Remonteanstalt. In dieser Beziehung muß erwähnt werden, daß sie am Ende des Etatsjahrs 182$\frac{7}{8}$ 45 Beschälhengste, 536 Zuchtstuten und 1,669 Fohlen hatte; die Zahl der Beschälhengste erreichte also jene des Landgestütes oder des Oberststallmeisterstabs nicht zur Hälfte, und eben so war die Zahl der Fohlen unter der Hälfte des Standes, auf welchen sie gebracht werden sollte, (3,675 Fohlen) um den ganzen Remontebedarf von 800 Pferden zu decken, und er war beiläufig $\frac{2}{3}$ des Bedarfs, wenn dieser auf 600 Pferde angenommen wird. Allein halten wir uns an das Ergebniß für die Armee. Diese, welche zu 6000 Pferden, 600 Pferde alljährlich, oder in den drei Jahren der vorigen Finanzperiode 1800 Pferde bedurfte, hat von der Anstalt 1293 Pferde erhalten. Die Anstalt hat also mehr als zwei Drittheile des Remontebedarfs wirklich gedeckt, und zwar mit Pferden, welche nach dem Urtheile Sachverständiger zum Militärdienste nicht nur so gut wie die Moldauer-Pferde, in jeder Beziehung brauchbar, sondern in Ansehung des schönen Wuchses, der vollkommenen Ausbildung des Skelets, des guten Willens, zahmen Charakters, und der Angewöhnung an Klima, Futter und Wasser des Landes, jenen bei weitem vorzuziehen sind.

Diese Leistungen einer noch jungen — Mißgriffen mancherlei Art leicht unterworfenen Anstalt sind, *an sich betrachtet*, sehr beruhigend; sie gewähren neben dem mittelbaren Einfluß auf allmählige Verbesserung der Pferdezucht die Aussicht, daß unser Vaterland in Ansehung eines wich-

rigen Theils seines Heeres unabhängig vom Auslande gemacht werden könne.

Zur völligen Beurtheilung der Leistungen gehört aber auch die Kenntniß der Kosten. Nach dem Zugeständnisse der Verwaltung kostete im Jahr 181$\frac{7}{8}$ ein Remonte-Pferd 1,690 fl.; aber nach ihrer neuesten Berechnung kommt eines gegenwärtig in allem auf nicht mehr als 454 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.

Dieser Preis ist zwar noch immer höher, als der bei den bisherigen Lieferungs-Akkorden erzielte (im Durchschnitte 204 fl. 20 kr.); allein die Differenz verschwindet, wenn man erwägt, daß die gelieferten Pferde noch bedeutende Kosten aller Art verursachten, bis sie gezähmt, an Klima und Futter gewöhnt und zum Dienste tauglich gemacht waren, und was wäre selbst ein Mehr-Betrag gegen die Sicherheit, die Armee unter allen Umständen im Inlande beritten machen zu können? Andere dagegen rechnen den Preis eines Pferdes gegenwärtig auf 1266 fl. 20 kr. Diese Verschiedenheit des Preises rührt von der verschiedenen Berechnungsweise her. Betrachtet man nämlich die Gestüteanstalt als Hauptsache, und die mit derselben verbundenen Oekonomien und Gewerbe als untergeordnete Nebendinge, die absichtlich zu dem Zwecke gegründet wurden, sich auf jene zu beziehen und ihr zu dienen, und die Kosten und den Gewinn dieser mancherlei Anstalten, Oekonomien, Gewerbe und Fabriken als Kosten und Gewinn *aus Theilen* einer ungetrennten Verwaltung, die in *einer* Hauptrechnung zusammengestellt werden, bezieht man alle Kosten derselben blos auf die Erzielung von Pferden; so muß der Kostenanschlag für *eine* Remonte ungeheuer werden, da die Interessen von dem Grund- und Betriebs-Kapital in Berechnung kommen müssen, dagegen die Oekonomien nebst den Gewerben und Fabriken, statt eine Rente zu gewähren, über 80/m fl. jährlich gekostet haben, und demnach in 3 Jahren ein großer Theil des Fonds selbst verwendet worden ist.

Es ist wohl erklärbar, daß die Berechnung der Unkosten der Gestüteanstalt nach dieser Weise viele Gegner erregt hat.

Digitized by Google

Allein die Anstalt ist nicht bloße Gestüte-Anstalt, sie ist ein Komplex von Oekonomien und Gewerben und eine Gestüte-Anstalt; und man kann vielmehr sagen, diese sey jenen als jene dieser untergeordnet, — die Oekonomien und Gewerbe sind nicht erst nach der Begründung des Gestütes planmäßig begonnen worden, um jener ihre Bedürfnisse zu verschaffen, sondern schon in Rücksicht ihrer Ausdehnung und der Größe ihres Kapitalwerthes und Fonds neben ihr und unter derselben Verwaltung zufällig durch den Umstand vereinigt, daß sie sich bei schönen Besitzungen, welche von dem Armee-Ministerium für die Gestüteanstalt erworben wurden, schon zur Zeit der Erwerbung als Zubehörden befanden, welche man nicht zerstören und aufgeben, sondern betreiben zu müssen glaubte.

Würde man hiernach die Gestüte-Anstalt als selbstständige, für sich, getrennt von den Oekonomien und Gewerben rechnende, Anstalt betrachten, welche ihre Bedürfnisse um die laufenden Preise von diesen erhielte, so würde die nachtheilige Bilanz blos auf Seite der Regie der Oekonomien und Gewerbe, für die Gestüte-Anstalt aber das günstige Rechnungs-Ergebniß, welches die Administration annimmt, die Folge seyn.

Ueber die vorzüglichsten Mittel zur Verbesserung der Pferdezucht — Herbeischaffung vorzüglicher Hengste und Stuten — ist man natürlich einig; aber man glaubt gewöhnlich sie am vortheilhaftesten durch Ueberlassung an Landwirthe zu erhalten und die Pferdezucht durch die Ausfuhrverbote zu befördern. Allein, daß dieser Zwang vielmehr schade, nicht blos, weil er die Preise herabdrückt, sondern überhaupt weil er Zwang ist, ist eben so unzweifelhaft, als daß — sey es auch unter den vorsichtigsten oder einladendsten Bedingungen, — die Vertheilung der Zuchtpferde an Landwirthe weder der sorgfältigen Behandlung der Pferde noch der Zucht so zuträglich sey, als die Pflege derselben in öffentlichen Stutereien, wo eine große Anzahl, welche zur schnellen Verbesserung der Race erfoderlich ist, unter-

halten und auf die Rein-Erhaltung der Race gewacht werden kann.

Es ist daher zu wünschen, daß nicht nur die Mittel des bestehenden Landgestütes erweitert, sondern auch, daß in einigen Kreisen Gestüte angelegt und von denselben aus, besonders durch unentgeldliche Versendung der Beschälhengste, bessere Pferdezucht im Lande verbreitet werde. —

Die Mittel hiezu hat man häufig in dem Vorschlage zu finden geglaubt, das Militärgestüte als Remonte-Anstalt eingehen zu lassen, und seinen Fond dem Landgestüte zuzuweisen. Allein man würde sich sehr täuschen, wenn man hoffen wollte, den ganzen Fond des Militär-Gestüts zu 3,184,837 fl., den Anschlags-Preis der Grundstücke, Gewerbe und Fabriken, durch Verkauf für das Landgestüte zu gewinnen, diese würden vielmehr durch die Auflösung tiefer sinken, und die Summe, welche allerdings zu theuren und dem Militärgestüte nicht nothwendigen Erwerbungen verwendet wurde, dadurch erst verloren werden. Es ist so leicht zerstört, was schwer gebaut worden, und wer wird überhaupt eine Anstalt, weil man Fehler in der Verwaltung zu entdecken glaubt, vernichten, statt dieselbe zu verbessern, — eine Anstalt vollends, die noch dazu in kurzer Zeit, — sey es auch mit dem größten Aufwande, der aber eben durch jenen Vorschlag erst vergeblich und verschwendet würde — so nah ihrem Ziele steht, und welche noch in langer Zeit durch die Früchte einer andern nicht ersetzt würde. Der größte Vortheil der Pferdezucht ist der Gebrauch für die Armee, jener für die Landwirthschaft ist bekanntlich sehr untergeordnet.

Wenn es daher eine öffentliche Anstalt zur Pferdezucht geben soll, so muß sie sich zunächst auf jenen Zweck beziehen; — dem Landgestüte, wenn es auch ohne unmittelbare Leitung, die bei dem Armeedienstpferde erwünschten Eigenschaften für seine Zucht gewinnen und die Fehler ausrotten kann — wird es auch nach langer Zeit nicht möglich seyn, die Gleichheit der Race zu erzielen, welche dem Dienste so

Digitized by Google

zuträglich ist und wohl nur durch eine eigends hiezu bestimmte Anstalt erreicht wird.

Der bestehenden Remonte-Anstalt weiß man keinen Mangel zur Last zu legen, als daß sie auf ihre Rechnung einen ungeheuren Compler von Oekonomien und Gewerben mit sich schleppt, welche sich auf ihren Zweck nicht beziehen, sondern selbstständige Unternehmungen sind. Es ist daher den Grundsätzen der Wirthschaftlichkeit angemessen, an der Anstalt nichts zu ändern, als — wenn es thunlich ist — diesen Mangel durch Verpachtung der Gewerbe zu heben, dadurch die Rente des Fonds zu vermehren, und die Anstalt in den Stand zu setzen, daß sie, wenn auch nicht den ganzen Bedarf, doch eine weit größere Zahl von Pferden als gegenwärtig, an die Armee abgeben kann.

So würde diese Anstalt nicht nur ihren Zweck erreichen, sondern auch schon durch Vermehrung des Pferdestandes und durch zahlreichen Gebrauch ihrer Beschälhengste für Stuten der Landwirthe, auch dem Landgestüte nützlich seyn, so wie hinwieder dieses allmählig auch den Zwecken jener durch Verbesserung der Pferdezucht überhaupt dienen wird.

XIV.

Vertheilung des Grundbesitzes.

Einfluß derselben überhaupt. Uebersicht der Vertheilung des Grundbesitzes in den sämmtlichen Rentämtern der älteren sechs Kreise. — Nachweisung aus den Wahllisten für die Ständeversammlung. — Höchster Steuerwerth der Güter. — Vortheile der Vertheilung des Landes in viele kleine Besitzungen. — Von Gutszertrümmerungen. — Abtheilung des Eigenthumes in Obereigenthum und nutzbares Eigenthum. — Verschiedene Arten des Obereigenthumes in Baiern. — Beiläufige Verhältnißzahl zu den freieigenen Gütern. — Folgen für die Nationalwirthschaft. — Antheil des Adels und des Staates an den Obereigenthumsrechten. —

Unter den landwirthschaftlichen Verhältnissen verdient die Vertheilung des Grundbesitzes eine vorzügliche

Berücksichtigung; der ökonomische, sittliche und politische Zustand einer Nation hängt größtentheils davon ab.

Ein Staat, dessen Grund und Boden nicht unverhältnißmäßig vertheilt, und dessen größere Zahl von Bewohnern mit Grundeigenthum angesessen ist, hat hierin schon eine große Bürgschaft für ihren mäßigen Unterhalt, und für seine Ruhe. Grund-Eigenthümer haben ihr Schicksal an jenes des Landes gebunden, sind bei allen Verhältnissen desselben am meisten betheiligt, darum phantastischen Neuerungen selten geneigt und immer die zuverläßigsten Freunde des Vaterlandes, da der Inbegriff ihres Besitzthumes ja eigentlich das Vaterland ist.

Ungleiche Vertheilung des Eigenthumes dagegen setzt einen kleinen Theil des Volkes in übermäßigen Reichthum, den größeren Theil dagegen in die drückendste Armuth und Abhängigkeit, welche zwar bis zu einem gewissen Punkt, doch nicht höher und länger, erhalten werden kann; macht immer die Masse neidisch, begierig nach Veränderungen, feil zu allen Planen und unaufhörlich bestrebt, die Unbill des Schicksals oder der positiven Gesetze gegen sich zu vergüten, das unnatürliche Verhältniß eines übergroßen, die Kräfte des Besitzers übersteigenden Besitzthumes auf einer, dagegen des Mangels an Grundbesitz auf der andern Seite auf ein natürliches und billiges Verhältniß zurückzuführen.

Jener Grund und dieses Bestreben waren fast allenthalben der Ursprung und der Gegenstand der Revolutionen. Wie vieles Unheil hat die ungleiche Ackervertheilung unter den Römern veranlaßt, und welch' anderer Grund ist die vorzüglichste Ursache der Unzufriedenheit in Irland? — Eine feile Menge ohne Grundbesitzung diente in Neapel in wenigen Monaten nach einander zweien entgegengesetzten Revolutionen, und ein ähnliches Verhältniß erklärt eine ähnliche, aber gräßlichere Beweglichkeit in Spanien; diese Menge ist nicht von der Idee der Freiheit, noch von der Treue — deren beiden sie unfähig ist — sondern blos von ihrem vermeintlichen Vortheile, oder der Hoffnung auf die-

Digitized by Google

selben, geleitet. Völker überhaupt werden zuweilen durch Ideen erregt, dauernd aber geleitet nur durch ihr Interesse. — Selbst die Idee der Freiheit wird am Ende größtentheils auf das Eigenthum zurückgeführt. Das Verhältniß der Vertheilung desselben, und besonders seiner vorzüglichsten Art, des Grundbesitzes, ist in der Regel das sicherste Merkmal der bürgerlichen Ordnung und ihrer Dauer.

In Baiern ist der Grundbesitz sehr verhältnißmäßig vertheilt; von dem Rheinkreise, über welchen die französische Revolution hinüber gezogen ist, ist dieses ohnehin im Allgemeinen bekannt; von den sechs ältern Kreisen (im Untermainkreise giebt es keine brauchbaren Steuerrollen) weißt die Beilage XL. die Anzahl der Besitzungen und Besitzer in den sämmtlichen Rentämtern nach; die Anzahl der sämmtlichen Besitzungen in jenen Kreisen beträgt hiernach 2,254,603 und jene der Besitzer 6,06989.

Wie selten ausgedehnte Besitzungen in Baiern sind, ergiebt sich aus der geringen Anzahl der zur Ständeversammlung wählbaren Grundbesitzer; denn obgleich zur passiven Wahlfähigkeit ein Besitzthum von einem Grundsteuerwerthe zu 8000 fl. erfodert wird, so gab es doch bei der ersten Wahl nicht mehr als 7181 *) passivwahlfähige Grundbesitzer im ganzen Lande, (mit Ausschluß der adelichen Gutsbesitzer und der Grundbesitzer in Städten,) und bei einer strengen Revision würde sich selbst diese Anzahl noch mindern.

Im Obermainkreise, der mit dem Rezatkreise die gleiche Anzahl von Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer zu wählen hat, giebt es nur 215 wahlfähige Landeigenthümer, wogegen in einem einzigen Landgerichte des Rezatkreises, nämlich im Landgerichte Uffenheim 318 wählbar sind. Ja, ganze Landgerichte, wie Naila, Pegnitz, Pottenstein, Hollfeld haben jedes nur einen Wahlfähigen; diese sind daher für jene Landgerichte so nothwendige Wahlmänner, daß man sagen kann, ihr Wahlrecht

*) Nach dem Berichte des Herrn Finanzministers 7211.

hafte, wie in England, auf den rottenbourgh's, ihren Bauerngütern. Das ausgedehnte Landgericht Landsberg hat nur zwei wahlfähige Grundbesitzer, und da diese bei der ersten Wahl persönlich unfähig waren, so mußte dieses Landgericht mit dem Landgerichte Dachau zusammen wählen. Das Landgericht Tittmoning hätte gar keinen wählbaren Grundbesitzer (da das Steuer-Simplum des Höchstbesteuerten 9 fl. 46½ kr., also der Steuerwerth seines Besitzthums 7820 fl. ist), wenn er es nicht durch Berücksichtigung seiner Gewerbsteuer wäre, und in eilf Landgerichten des Königreichs ist auch nicht ein einziger Grundbesitzer so begütert, um zur Ständeversammlung wählbar zu seyn. Diese Landgerichte sind Berchtesgaden, Tölz, Werdenfels, im Isarkreise, — Aura, Kaltenberg, Klein-Wallstadt, Orb, Zeil, Frammersbach, Lohr und Klingensberg im Untermainkreise *).

Gewiß dieser arge Mangel des Wahlgesetzes wäre vermieden worden, wäre damals die Regierung selbst besser über das Verhältniß des Grundbesitzes unterrichtet gewesen.

Die Beilage XLI. gibt Beispielsweise eine Uebersicht der höchsten Steuer-Simplen und hiernach der höchsten Grundsteuerwerthe in sämmtlichen Landgerichten von vier Kreisen des Reichs. Es ergiebt sich daraus, daß das höchst besteuerte Gut (ohne Gerichtsbarkeit) im Unterdonaukreise einen Steuerwerth von 24,400 fl. (43 fl. in Simplo) im Regenkreise von 203,740 fl. (254 fl. 41 kr. in Simplo) im Isarkreise von 81,670 fl. (in Simplo 102 fl. 12¾ kr.) hat. Das höchste ist unter sämmtlichen vier Kreisen im Regenkreise (und zwar im Herrschaftsgerichte Eichstädt).

Die Freunde des großen Eigenthums werden unserem Vaterlande zu dieser Zerstückelung des Grundbesitzes nicht

*) Diese Notizen sind aus den Wahlhandlungen zur ersten Ständeversammlung. Die Revision bei Gelegenheit der Wahlhandlungen zur zweiten wird die Anzahl der Bezirke, welche gar keinen Wahlfähigen haben, vermehren.

Digitized by Google

Glück wünschen; man muß es aber doch thun. Das große Eigenthum, sagt man zwar, giebt dem Besitzer eine größere Rente, seinem Unternehmen in der Agrikultur, an dessen Spitze er allein steht, mehr Einheit, Lust und Mittel zu Versuchen, besonders mit Zeit und Menschenhände sparenden Maschinen. Allein es ist eben so ausgemacht, daß wenigen großen und übergroßen Eigenthümern eine brodlose Menge ohne Grundeigenthum — drückende Aristokratie einem abhängigen armen Volke gegenüber steht; daß das kleine Eigenthum stets besser bebaut und produktiver ist, als das große, weil weder der Fleiß noch die Sorgfalt des kleinen Eigenthümers, auf seinem beschränkten Felde so viel möglich seine Bedürfnisse zu erzielen, von der auf mehrere Landstriche vertheilten Spekulation, oder von den gedungenen Arbeitern des großen Eigenthümers ersetzt wird, und Jedermann wird auch im Königreiche Baiern die bäumereichen und gartenähnlichen Gegenden im Ober- und Untermain- und Rezatkreise, wo das Eigenthum meistens walzend und in kleine Theile getheilt ist, mit mehr Wohlgefallen ansehen, als die weiten, baumleeren und oft öden Felder der verhältnißmäßig großen Güter im Isar- und Unterdonaukreise.

Die Vertheilung des urbaren Landes in viele kleine Besitzungen ist daher auch der Bevölkerung zuträglicher, als das große Besitzthum; weil durch jene mehr produzirt und somit eine größere Zahl selbstständiger Familien ernährt werden kann. Das sogenannte große Eigenthum dagegen rührt immer aus den ersten Zeiten und dem geringeren Stande der Bevölkerung her, und wird sich allenthalben mit dem Wachsthum dieser, auf welche Weise immer, natürlicher und derselben angemessener vertheilen. Dieses ist physisch nothwendig und geschieht allenthalben entweder durch wirklichen Erwerb eines Theils des Bodens von Seite derjenigen, welche bisher ohne Besitzung waren und sich durch Glück und Fleiß hiezu die Mittel verschafft haben, so wie durch Verlust auf der Seite derjenigen, welche durch Umstände verarmt sind, oder durch Ueberlassung zum Anbaue gegen Grundrenten un-

Digitized by Google

ter Bedingungen, welche den Anbauer bald mehr bald weniger abhängig, mit dem Laufe der Zeit aber durch Gesetze oder Umstände zum wahren Eigenthümer, den Grundbesitzer aber zum bloßen Hypothekargläubiger für seine Foderungen machen. —

Hiernach scheint auch die Frage über die Räthlichkeit der Gutszertrümmerungen im Königreiche beantwortet werden zu müssen. Die älteren Gesetze gebieten dieselben bei größeren Gütern und in Fällen der Ueberschuldung (Mandate vom 24. März 1762 Art. 16 und 3. Aug. 1772), und die neueren (vom 11. April, 10. Juni 1803, 27. Febr. 1805) muntern überhaupt zu den Gutszertrümmerungen auf und gebieten nur allgemein die Ausschließung der Juden von diesen Geschäften (4. Aug. 1807).

Die Anzahl der Gesuche um Gutszertrümmerungen, welche jährlich bei sämmtlichen Aemtern vorkommen, belauft sich ungefähr auf 500. Die wenigsten derselben bezwecken bessere Arrondirung und landwirthschaftliche Verbesserung, bei weitem die meisten Rettung von Schulden. Die Einwilligung der Finanzbehörden und Grundherren, wird von der gleichheitlichen Vertheilung der grundherrlichen und Staatsabgaben auf die einzelnen Gutstheile und von der Sicherung derselben, jene der Polizei-Behörden von dem Umstande abhängig gemacht, daß der neugebildete, sogenannte Guts-Körper eine Mannsnahrung gebe.

Daß in denjenigen Gegenden, in welchen es, wie im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise noch ausgedehnte Güter von 200—400 Tagwerk giebt, die Auflösung eines solchen Gutes in mehrere in jeder Beziehung vortheilhaft sey, ist ausser Zweifel, und die ältern Gesetze verfügten, daß statt der Uebertragung eines so ausgedehnten Gutes an eines aus mehrern Kindern jederzeit die Vertheilung derselben unter mehrere und die Bildung neuer bemaierter Güter durch dieselben bewirkt werde. Allein eben in jenen Gegenden sind die Guts-Zertrümmerungen selten, da die Bevölkerung der Größe des bebaubaren Flächenraums noch

Digitized by Google

nicht entspricht. Sie sind dagegen häufig in den Gegenden, wo die Bevölkerung größer und das Landeigenthum sehr gesucht und ohnehin sehr getheilt ist. Denn nach dem ungestörten Gang der Dinge sind Gutszertrümmerungen nur durch das Bedürfniß und die Nachfrage nach bebaubarem Lande möglich.

Ohne dieses ist das Gebot, — bei demselben das Verbot durch alle Verordnungen vergeblich. Seinen Vortheil muß der Private selbst am besten bemessen oder er soll es doch, — die Behörden d. h. die einzelnen Menschen, aus welchen dieselben bestehen, sollen und können es eben so gut für ihn nicht thun. Wer kann aussprechen, was Manns-Nahrung sey? Wem dieser Ausspruch überlassen ist, dessen Willkühr (wenn auch das zweideutige Wort im guten Sinne genommen) ist die Ertheilung der Erlaubniß einer Zertrümmerung beimgegeben. In den meisten Fällen ist das Gut, das abgetheilt werden soll, nicht so bedeutend, daß von den Zinsen desselben ausschließend eine Familie leben zu können scheint, um wie viel weniger also von jenen eines Theiles desselben; aber liegt denn irgendwo der Ausspruch vor, daß der Landmann in allen Gegenden des Königreiches ausschließend von dem Ackerertrage leben soll, und wäre dieses nur ausführbar? Wird er nicht vielmehr gedrungen, mit dem Landbaue gewisse Gewerbe in Verbindung zu setzen? — Endlich in den meisten Fällen wird die Gutszertrümmerung als Mittel ergriffen, sich von Schulden und von dem Untergange zu retten, und gewiß ist es besser, sich durch Veräusserung eines Theiles seines Grundbesitzes ein, wenn auch kleineres, aber schuldenfreies Grund-Eigenthum zu verschaffen, als im Besitze eines großen Gutes unter der Last der Zinsen und Abgaben aller Art, oder gar unter den Quälungen des Wucherers zu verkümmern. Wo gar die Gutszertrümmerung als letztes Rettungsmittel ergriffen wird, wer wollte es dem Gutsbesitzer und den Seinigen, denen er andere Hülfe nicht geben kann, — und deren Besitzungen durch Zwangsveräusserun-

Digitized by Google

gen am Ende doch in Trümmer gehen, verweigern? — Die Erfahrung zeugt, daß es selten oder gar nicht geschieht!

Das gegenwärtige Verfahren ist daher nicht nur eine arbiträrische, sondern auch eine, — unzählige und am Ende doch unnütze Schreibereien veranlassende — Verhandlung. Allein das Interesse der Agrikultur erfordert, daß alle auf einem Gute haftenden Lasten wie hypothekarische Schulden betrachtet, — als feste Größen verhältnißmäßig vertheilt und bestimmten Grundstücken assignirt, sodann aber alle gebundenen Güter als ungebunden behandelt und unter Voraussetzung gehöriger Wahrung der erwähnten Hypotheken jede theilweise Veräusserung ohne eine besondere Erlaubniß oder Instruktion zu bedürfen, nach dem Rechte des Eigenthums, von dessen Freiheit so viel geredet, und so wenig geübt wird, von selbst gestattet sey.

Die tröstliche Aussicht, welche die Art der Vertheilung des Grundeigenthums in Baiern darbietet, wird getrübt durch die häufig auf demselben liegenden Rechte des sogenannten Ober-Eigenthums.

Die großen Eigenthümer, unter denen der Staat durch die Art seiner allmähligen Erwerbungen oben an steht, fanden es nämlich ihrem Vortheile und ihrer Bequemlichkeit angemessener, den größten Theil ihrer ausgedehnten Besitzungen, deren Bebau ihre Kräfte nicht gewachsen waren, bei zunehmender Bevölkerung ihren leibeigenen Leuten oder freien Ansäßigen zur Bearbeitung und Benutzung gegen Vorbehalt des sogenannten Ober-Eigenthums und bestimmter Renten aus demselben mit bald beschränkteren bald ausgedehnteren Rechten zu überlassen, so daß der Bebauer bald nicht einmal dem bloßen Pächter gleichgeachtet, sondern von des Herrn Gunst so abhängig war, daß diesem frei stand, jenen alle Jahre abzustiften, (Herren-Gunst, Freistift) bald das Recht auf den Leib und die Lebenszeit des Anbauers beschränkt war, (Leibrecht) bald der Besitz auf

die Erben des Anbauers gieng, aber mit dem Tode des Grundherrn erlosch (Neustift) bald das Gut im Eigenthum überhaupt, unabhängig von einer Person, nur mit dem Rechte der Zurücknahme zur Strafe, gegen Handlohn und andere Gaben mit Erbrecht (Erbrecht) endlich nur gegen einen Zins, nämlich gegen die Zinse des unbezahlten Kaufpreises, als ein übrigens völlig freies Gut besessen wurde.

Alle diese Formen des getheilten Eigenthums kommen in Baiern noch vor, nur die Strafe der Kaduzität ist durch die Verfassungsurkunde aufgehoben. Die ganz freieigenen unbelasteten Güter, deren es allerdings schon ursprünglich nicht blos bei dem Adel gab, sind im Königreiche verhältnißmäßig die wenigsten. Im Unterdonaukreise sind von den Privatgütern $\frac{3}{20}$ freieigene, über $\frac{2}{20}$ zinsbar, $\frac{1}{20}$ lehenbar, $\frac{10}{20}$ erbrechtbar, $\frac{1}{20}$ maierschaftsfristbar, $\frac{1}{20}$ leibrechtbar und $\frac{2}{20}$ Neustift- und freistiftbar. Im Isarkreise sind $\frac{3}{20}$ freieigene, $\frac{4}{20}$ zinsbar, $\frac{1}{20}$ lehenbar, $\frac{4}{20}$ erbrechtbar, $\frac{6}{20}$ leibrechtbar, $\frac{1}{20}$ maierschaftsfristbar, $\frac{1}{20}$ neu- und freistiftsbar. Beiläufig gleich ist das Verhältniß im Regenkreise. — Im Oberdonaukreise sind neben den leibrechtbaren Besitzungen die erbrechtbaren die Mehrzahl, im Rezatkreise und den beiden Mainkreisen kennt man neben den freieigenen Besitzungen fast nur die erbrechtbaren und zinspflichtigen Güter, und im Rheinkreise ist das Frei-Eigenthum die Regel; einige erbrechtbare Zinsgüter hat jedoch die Revolution stehen gelassen.

Obgleich es daher in Baiern wenig große, zusammenhängende Landbesitzungen giebt, so giebt es dagegen auch verhältnißmäßig wenige ganz freie Besitzungen, auf welchen nicht das Obereigenthum der Privaten, Stiftungen oder des Staates liegt, und obgleich, wenn von einer planmässigen Anlegung der Capitalien die Frage wäre, man ohne Zweifel die Verwendung derselben zum Ankauf von Grund-Renten in nationalwirthschaftlicher Hinsicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen für vortheilhaft erkennen müßte, so ist

Digitized by Google

eben dieses nur ein Nothbehelf und ein Zeichen des kümmerlichen Zustandes der kleinen Grundbesitzer, in deren Händen sich noch nicht die hinlängliche Masse von Capitalien befindet.

Die Macht der Regierung ist durch die Obereigenthumsrechte und der daraus fließenden Grundrenten des Staates im eigentlichen Sinne fundirt, und noch fester, als durch Besitz von Grund und Boden selbst versichert. Der Staat ist dadurch ein großer Besitzer geworden, allein auf eine für die kleinen Besitzer und vorzüglich für die Besitzer des nutzbaren Eigenthumes lästigere Weise, als wenn er große, dem Werthe dieses Ober-Eigenthums entsprechende Landstriche mit vollem Eigenthume, dagegen auch die kleinen Besitzer den ihnen bleibenden Rest als freies Eigenthum besitzen würden. Denn wenn auch die Landleute von Seite des Staats nicht als bloß vorübergehende Nutznießer betrachtet werden, und zum größten Theile wirkliche Eigenthümer ihrer Besitzungen sind, so sind sie doch des Obereigenthumes wegen einer Last von Abgaben und einer Menge beschwerlicher Formen und Bedingungen, welche die freie Verfügung über den Grundbesitz, und wenn sie Grundholden eines Privaten sind, in vieler Beziehung einem Privaten unterworfen, welcher durch grundherrliche Taxen, durch die demselben meistens nach der Verfassungs-Urkunde zustehende Gerichtsbarkeit, Exekutionsrecht u. dgl. zu einer, sey es wegen des natürlichen Gefühls, sey es durch Willkühr und Härte, drückenden Autorität, und zu einer Art Staatsgewalt erhoben ist.

Durch diese und andere positive Institutionen allein, nicht durch das Maas seines Besitzthums, also durch künstliche, nicht durch natürliche Verhältnisse, ist dem Adel ein Uebergewicht gegeben, welches er durch sich selbst nicht haben würde. Denn der Steuerwerth sämmtlicher Grund-Besitzungen und Grundrenten aller adelichen Familien zusammen, welche jedoch, da sie keine Korporation bilden, auch als Einheit nicht betrachtet werden können, kann man an Werth bei weitem nicht dem Kapitale der Dominikalsteuern (8,190,468 fl.) gleich achten, wenn man erwägt,

Digitized by Google

daß ein bedeutender dem Rustikal-Besitze des Adels wohl gleichkommender Theil der hierunter begriffenen Dominikalsteuer von Stiftungen, Gemeinden und Privaten entrichtet wird, und daß auf den Grund-Besitzungen des Adels eine große Last von Hypothekenfoderungen haftet, welche die Gläubiger zu Eigenthümern oder Besitzern eines Theils der Renten aus denselben machen. Die Regierung sollte genau den Betrag des — adelichen Familien zustehenden — Grundbesitzes, ihrer Grundrenten und ihrer Hypothekenschulden kennen, um sich zu überzeugen, welche Stelle denselben als Grundeigenthümern in der bürgerlichen Gesellschaft, oder welche Aktie in der Aktiengesellschaft ihnen hienach eigentlich zustehe.

Der Werth des Grund-Eigenthums und der Grundrenten, welche der Staat besitzt, beträgt 209,548,415 fl., also ungefähr den fünften bis sechsten Theil des sämmtlichen Grundbesitzes (mit Ausschluß der Gebäude). Der Werth der eigentlichen Oekonomien, welche auf Regie des Staats betrieben werden, besteht in landwirthschaftlicher Hinsicht, vorzüglich in den Leistungen der Musterwirthschaften, welche dem Unglauben zeigen, was in dem unfruchtbarsten Boden erzeugt werden kann.

XV.

Ueber die Ursachen des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft und die Mittel zur Verbesserung desselben.

Die vorzüglichsten Ursachen der dargestellten Mängel der Landwirthschaft sind zwei Sünden: gegen die Gerechtigkeit und gegen die Ordnung Gottes, an welche eine Kette trauriger Folgen für die menschliche Gesellschaft geknüpft ist, und welche — gräßlich ist es zu sagen — Gottes Segen in Fluch umkehren, so daß der Menschen Unsinn nun schon von gesegneten Mißärndten gotteslästerisch irredet. Jene

Sünden sind Ungleichheit in der Belastung und Erschwerung durch Niederlassungen und Heirathen.

Wir gehören gar nicht zu denen, welche die alten Zeiten gegen die neueren rühmen. Wir halten vielmehr für erweislich, daß die Lasten der Landwirthe im Vergleich mit den frühern Zeiten an sich nicht größer geworden sind. Sie sind aber drückender geworden durch die Umstände, und neuerlich durch die gegen den Preiß der Landeserzeugnisse unverhältnißmässig gestiegenen Preise der Gewerbs-Erzeugnisse, Taglöhne u. a., und durch das aufgeweckte Gefühl des Landmanns, welches ihn, der früher zu nichts als zur Abhängigkeit bestimmt, seines kümmerlichen Daseyns gewöhnt war, — empfindlicher, aber auch zugleich — ein Zeugniß seiner Verbesserung — für die menschliche Gesellschaft, für die Menschheit selbst, besser (wohl verstanden, nicht für eine Klasse derselben nutzbarer) macht.

Denn welche Lasten liegen auf dem Landmanne? Von der ganzen Summe der direkten Steuern (nach der Rechnung v. J. $18\frac{12}{13}$ 8,861,668 fl. 19 kr. 2 hlr. mit Einschluß der Häuser und Dominikalsteuer und der nun aufgehobenen Zugviehsteuer, aber ungerechnet die Familiensteuer, die nach dem Verhältniß der direkten Steuern wieder am meisten die Grundbesitzer trifft, beträgt die Grundsteuer 7,330,709 fl. 50 kr. 2 hlr., also über $\frac{7}{8}$ Theile, wogegen der Gewerbs- und Handelsstand nur den Betrag von 776,976 fl. 31 kr., die bloßen Kapitalisten und Rentirer, außer dem unbedeutenden Theil an der Familiensteuer nichts, also beinahe so viel wie nichts geben. Dieses Mißverhältniß enthält die Auffoderung an die Geldbesitzer, ihre Kapitalien nicht in Grund und Boden, sondern auf eine Weise anzulegen, wodurch sie aller Belastung — auch der Gerichtstaxen — und allen Weitläufigkeiten entgehen, und welche im Kriege, bei einer allgemeinen Verarmung der Grundbesitzer, zum schnellen Reichthum führt. — Allein Werthlosigkeit des Grundbesitzes und der Geld-Kapitalien für den Grundbesitzer sind die nächsten Folgen.

Und

Und dennoch besteht der geringste Theil der Grundlasten in den Steuern. Aber nach dem Verhältnisse der Grund- und Haussteuern werden meistens die Gemeinde- und Kreis-Umlagen aller Art im Kriege und Frieden erhoben; die schweren Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und was damit zusammenhängt, liegen auf den Grundbesitzern beinahe allein, da dieser Last ein Theil der andern Unterthanen durch Privilegien, der andere durch die Art seines Vermögens entgeht. Hiezu kommen aber noch die gerichtsherrlichen Gaben, für welche sich ein zureichender Rechtstitel neben der Besteuerung und den Gerichtstaxen ausser dem Herkommen kaum finden läßt, die grund-, zehent- und zinsherrlichen Lasten, besonders der Handlohn, welcher zur höchsten Unzeit, nämlich bei dem Anbeginn eines Haushaltes, bei der Nothwendigkeit, an Geschwister die Erbtheile, an die Gerichte die Taxen zu zahlen und wirthschaftliche Einrichtungen zu treffen, dem Landwirthe ganze Kapitalien entzieht — und endlich der Zehent, der zwar der zehente Theil des Rohertrags, aber natürlich ein viel höherer Betrag des Reinertrags und bei Neugereuthen oft auf viele Jahre ein Zuschuß aus dem eigenen Vermögen des Landmannes ist.

Selbst ohne Rücksicht auf den letztern Umstand verzehrt die Abgabenlast häufig alle Zinsen des Grund-Kapitals: ja es ist durch vorgelegte Beispiele erwiesen, daß die sämmtlichen Lasten häufig von den Steuer-Kapitalien 5—8, selbst $11\frac{1}{2}$ betragen, welche dieselben gewiß niemals gewähren, so daß nicht begreiflich ist, wie ein großer Theil der Landwirthe bestehen kann; wohl aber, daß er nur ein kümmerliches Daseyn zu fristen hat.

Und von einem solchen Landmanne verlangt ihr Aufklärung, Fleiß, Unternehmungsgeist, Vaterlandsliebe? — Von ihm, der die Früchte seines Fleißes, die Früchte jeder Verbesserung, zum größten Theile Anderen überlassen muß, der hinabgestoßen ist zur stäten Abhängigkeit, selbst von Privaten, der die bürgerliche Gesellschaft am meisten dadurch

Digitized by Google

kennt, daß er ihre Last — durch seine Lasten fühlt, erwartet keinen Aufschwung; — das Höchste was er leistet, ist — angewöhnte Arbeit und Gehorsam.

Ein nicht kleineres Unheil ist die Beschränkung der Niederlassungen und der Heirathen auf dem Lande. Seitdem dieselben an eine Einwilligung der Gemeinden gebunden sind, finden sie die größten Hindernisse theils in dem Eigennutzen derjenigen, welche im Besitze sind, und welche die Konkurrenz scheuen, theils in der — bei gegenwärtig zweckwidriger Einrichtung des Armenwesens nicht ungegründeten — Furcht, arme Ansiedler und deren Kinder ernähren zu müssen.

Heirathen der Taglöhner werden daher selten zugegeben, selbst größere Landgüter gehen, wie Majorate, auf ein Kind, indessen die andern mit Geld oder vielmehr mit Foderungen an den Bauern-Majoratsbesitzer abgefunden werden, und meistens bei ihm als Dienstboten bleiben, — die Geschwister bei dem Bruder, die Gläubiger bei dem Schuldner, — was für Dienstboten werden sie seyn? — An Bequemlichkeit und große Kost mehr als an Arbeit und Gehorsam gewöhnt, trennt sie endlich ein Zwiespalt und führt sie, bequem und anmaßend, anderen Herren als unbrauchbares Gesinde zu.

Mangel an Händen für den Landbau, noch größerer Mangel an brauchbaren Dienstboten, theurer Lohn für bequeme und arbeitsscheue Taglöhner, welche die Arbeitsstunden abkürzen und für faule Dienstboten, welche selbst thätige Brodherren zur Feier der abgesetzten Feiertage zwingen, ist die Folge. Es ist berechnet worden, daß die Zahl aller Feiertage auf 200 jährlich steige *), so daß hierdurch nur 165 Arbeitstage übrig bleiben. Die ökonomischen Nachtheile hieraus — (und doch sind sie im Vergleiche der moralischen die kleinsten) — sind begreiflich: es ist natürlich, daß

*) S. Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins 1821. Nro. 33. S. 503 — 509.

das Erzeugniß der Arbeit von 165 Tagen jenes von 365, — alles andere gleichgestellt, — bei weitem nicht erreichen könne. In den Preis der Erzeugnisse von 165 Tagen müßte der Landmann die Unterhaltungskosten seiner Familie und seines Gesindes auch während der 200 Feiertage aufnehmen; da es aber nicht in seiner Macht steht, den Preis seiner Erzeugnisse zu bestimmen und jene Kosten dadurch auf den Käufer zu übertragen, so fallen sie ihm allein zur Last, — eine Last, die ihn niederdrückt.

Dieses muß der Fall um so mehr seyn, als die Beschränkung der Freiheit der Gewerbe auf einer Seite die Gewerbsleute privilegirt, ihre oft mangelhaften Erzeugnisse zu hohen, und in Vergleich mit den Getreidepreisen so unverhältnißmässigen Preisen zu verkaufen, daß der Landmann seine Bedürfnisse an Kleidung und Werkzeugen nicht erschwingen, z. B. um eine Metze Korn nicht einmal ein paar Schuhe erkaufen kann, und von ihnen in wahre Abhängigkeit gesetzt ist, und als auf der andern Seite durch den mangelhaften Zustand der Gewerbe der Absatz der Landes-Produkte um belohnende Preise sehr erschwert wird.

Diesen Uebeln wird durch Dienstboten-Ordnungen, polizeiliche Feststellung des Taglohns, durch Verbot der Feiertage nicht gesteuert. Die Erfahrung zeigt, wie karge Früchte diese Mittel getragen haben. Zurückführung der ungerechten und unnatürlichen Verhältnisse auf die Foderungen der Gerechtigkeit und zur Ordnung der Natur ist nothwendig, um das Uebel vom Grunde aus zu heilen, und da der Anfang desselben in einer übermässigen Belastung des Grund-Besitzers und der Beschränkung der Niederlassungen, Heirathen und Gewerbe gefunden wurde, so kann man über die Wahl der Mittel nicht zweifelhaft seyn. Man verschaffe nämlich: 1) eine hinreichende Zahl von Menschenhänden und die Freiheit in der Wahl der Erwerbsquellen durch Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungen, Heirathen und Gewerbe, jedoch unter gleichzeitiger Erweiterung der auf einzelne Gemeinden beschränkten und sie niederdrücken-

den Armen-Bezirke auf ganze Kreise. Man führe 2) ein Steuer-System ein, welches nicht dem Grundbesitze eine unverhältnißmässige Last aufbürdet, dagegen die gewerbe- und handeltreibende Klasse schont, und jene der Geld-Kapitalisten und Rentirer fast ganz frei ausgehen läßt, aber eben dadurch die Verführung enthält, seine Fonds in beweglichem, den öffentlichen Lasten leicht entschlüpfenden Vermögen anzulegen. Man bahne endlich 3) dem Landmanne den Weg, die grundherrlichen Lasten aller Art, welche vor allen auf eine bestimmte jährliche Größe festzusetzen sind, nach einem billigen Maasstabe abzulösen.

Durch diese drei Maasregeln werden die schlummernden Kräfte der Bevölkerung und des Bodens erweckt, und die Landwirthschaft und mit ihr die Gewerbe, deren Schicksal mit dem Loose jener in Wechselwirkung steht, auf eine Stufe gebracht werden, zu welcher die alten Zwangsgesetze sie niemals heben würden. Nicht die bloße Theorie, die Erfahrung selbst spricht hiefür. Selbst der baierische Rheinkreis, welcher aus dem Jammer der Revolution das Glück einer der Natur der Verhältnisse und der menschlichen Freiheit angemessenen Verwaltung gewann, hat, obgleich rings umgeben von fast unübersteiglichen Zolllinien anderer Staaten, welche die Ausfuhr seiner Landes- und Gewerbs-Erzeugnisse hemmen, und obgleich an der freien Einfuhr derselben sogar in die übrigen Theile des Königreichs gehindert und nicht unterstützt durch die Hilfsquellen einer reichen Residenz, großer Handelsstädte oder adelicher Familien, — in den Nothjahren 1816 und 1817, in welchen für alle übrigen Kreise ausserordentliche, theuere Hilfe durch die Regierung erheischt wurde, — kein Korn Getreides, noch einen Heller Geldes zur Unterstützung erhalten; sondern gebeten, — ihn mit solchen Unterstützungen zu verschonen. — Solche Hilfsmittel findet ein Land in sich selber, wenn eine unnatürliche Gesetzgebung seine Kräfte nicht lähmt und bindet.

Digitized by Google

XVI.

Der Entwurf zum Kultur-Gesetze. Inhalt und Geist desselben. Vorschlag einer neuen Redaktion mit Erläuterungen.

Die Gesetzgebung müßte nach unserer Meinung die erwähnten drei Punkte als Fundamentalsätze der Land- und National-Wirthschaft auffassen. Allein die alten Gesetze über die Landes-Kultur hofften Früchte durch Zwang zu erzielen. Die neueren Verordnungen der baierischen General-Landes-Direktion athmeten zwar den Geist wahrer Kultur und Freiheit, aber in der neuesten Zeit scheint man wieder auf das Alte hin einlenken zu wollen.

Der Entwurf zum neuesten Kulturgesetze, welcher der Stände-Versammlung im Jahre 1822 vorgelegt wurde, war begleitet von einer Rede, welche die Principien desselben zu entwickeln den Zweck hatte. Als diese sind angegeben: Schonung jedem wohlerworbenen Rechte und freie Benutzung des Bodens, Befreiung der Landwirthschaft von hemmenden Fesseln, von Zwang und kleinlicher Vormundschaft und Ausnahme hievon nur, wenn sie der Uebergang aus einem gewohnten in einen neuen Zustand nothwendig macht.

Wir werden später an den einzelnen Bestimmungen in Vergleichung mit der bisherigen Gesetzgebung die Probe machen, ob diese Grundsätze durchaus der Geist des Gesetzes-Entwurfes sind.

Dieser besteht aus folgenden Abtheilungen: I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen. Sie betreffen die Anerkennung mehrerer aus dem Rechte des Eigenthumes fließenden, natürlichen Rechte des Grund-Eigenthümers. II. Kapitel. Von unkultivirten Gründen, und III. Kapitel von kultivirten Gründen, Begünstigungen der Kultur. Die Weide muß der Kultur weichen. Jeder Theilhaber an einem unkultivirten Grunde kann die Ausscheidung des ihn treffenden Antheils verlangen. Wenn die zunächst Berechtigten nicht kultiviren wollen, können Minderberechtigte eintreten. Oede,

Digitized by Google

zum Staatsgute gehörige Gründe werden den darum sich Bewerbenden mit Vortheilen überlassen. Grundherrliche Lasten von unkultivirten Gründen dürfen, wenn diese kultivirt werden, nicht erhöht werden. Insbesondere werden die Handlöhne nach dem Gutswerthe im unkultivirten Zustande fixirt. Ueber die Zehenten von Neugereuten schweigt der Entwurf. Bei der Weidenschaft einer Gemeinde auf Gründen eines Gemeindegliedes ist der Kultur-Unternehmer zu einer Entschädigung wegen Schmälerung der Weide durch erhöhte Kultur nicht verbunden. Für die Abstellung einer schädlichen Beweidung kultivirter Gründe gebührt den Weideberechtigten zwar keine Entschädigung, aber doch Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises. Schmälerung oder Entfernung unschäplicher Weiden durch Erhöhung der bisherigen Kultur findet nur gegen Entschädigung nach dem Werthe des Weidegenusses statt. IV. Kapitel. Von Gemeindegründen. Jedes Gemeindeglied kann die Ausscheidung seines Antheils verlangen. V. Kapitel. Theilweise Veräusserungen. Ansiedlungen. Arrondirungen. Die Zerschlagung bemalerter gebundener Güter in den sechs ältern Kreisen ist in so ferne beschränkt, als der bleibende Komplex wenigstens ein Steuersimplum von 45 kr. haben muß. Die auf dem Gute haftenden Wald- und Weiderechte, die Steuern, so wie die gutsherrlichen Lasten werden auf die Parzellen vertheilt, Frohnden bei Staatsgrundholden abgelöst, Blutzehenten umgewandelt. Ausser dem Falle der Gutszerschlagung ist aber von Fixirung und Ablösung der grundherrlichen Lasten keine Rede und selbst in jenem Falle nicht von jenen der Grundholden adelicher oder anderer Unterthanen. Dem Erwerber einer oder mehrerer Besitzungen, von welchen zusammen 1 fl. 15 kr. in Simplo Steuer gezahlt wird, kann die Ansäßigmachung nicht verweigert werden. Wenn ein Vater sein größeres Gut unter seine Söhne theilt, so daß jeder ein Anwesen (mit einem Steuer-Simplum von wenigstens 45 kr.) nebst den Gebäuden erhält, so ist die Ansäßigmachung eines jeden Sohnes auf seinen Erb-

Digitized by Google

theil ungehindert; er erhält drei Steuerfreijahre, und wenn er Staatsgrundhold ist, die Hälfte des Bauholzes zu seinen Gebäuden unentgeldlich. — Bei Austauschungen ohne Daraufgabe sollen grund- und lehenherrliche Abgaben nicht erhoben werden. VI. Kapitel. Von Beschädigungen und Freveln, — Aufstellung von Flurschützen, Recht der Pfändung u. s. w. VII. Kapitel. Vom Verfahren. Die Instanz ist die Kulturbehörde, das Verfahren summarisch.

Dieser Entwurf, an welchem, einzelner sichtbarer Rückschritte ungeachtet, das Streben nach dem Besseren nicht zu verkennen ist, erhielt eine sehr veränderte Gestalt unter den Händen des IIIten Ausschusses der Ständeversammlung, dessen Streben, rückwärts zu gehen, und die neuen wohlthätigen, Freiheit und Erhöhung der Kultur bezweckenden Verordnungen unter der Form der Schonung des Bestehenden abzuthun, beinahe bei jeder der von ihm vorgeschlagenen Veränderungen hervorsieht.

Bei der Einführung eines neuen Gesetzes überhaupt muß die erste Frage seyn, nach der Nothwendigkeit desselben, nach dem Bedürfnisse, welchem dasselbe entsprechen, nach den Mängeln, welchen es abhelfen und nach den Mitteln, wodurch dieses geschehen soll. Ohne die größte Klarheit über diesen Punkt entstehen unnütze Haufen von Gesetzen, welche die Verhältnisse verwirren, oder doch ohne bestimmten Karakter unwirksam, leer und fast ungekannt an den Unterthanen vorbeigehen. Klarheit dagegen über jene Frage wird dem Gesetze gleichfalls Klarheit und Beziehung auf jene Interessen, Einheit, Bedeutung und Anwendung geben.

Dieses vorausgesetzt, und in Beziehung auf die dargestellten Verhältnisse und Bedürfnisse, versuchen wir es hier, den Entwurf zu einem Kulturgesetze nach unserer Ansicht aufzuzeichnen. Hiebei haben wir den Entwurf der Regierung als Grundlage benutzt und den einzelnen Bestimmungen die erforderlichen Bemerkungen beigefügt.

Digitized by Google

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

„Jeder Eigenthümer hat das Recht, über sein Grund-
„Eigenthum nach Gutbefinden und ausschließend zu
„verfügen.

„Hienach kann er 1) dasselbe durch neue Erwerbungen
„vergrößern oder unter Beachtung der im gegenwärtigen
„Gesetze, Kapitel VI. näher bestimmten Bedingungen theil-
„weise veräussern,

2) „dasselbe von Servituten, Ober- und Miteigenthums-
„Rechten nach Maasgabe der unten Kapitel V. folgenden
„Bestimmungen befreien;

3) „einen beliebigen Fruchtwechsel wählen,

4) „die Abtheilung von Wechselwiesen verlangen,

5) „seinen Grund als Gartenfeld, Wiese, Weinberg, künst-
„liche Weide, oder Wald benützen."

§. 2.

„Hiedurch sind weder die bürgerlichen Gesetze, über die
„Fähigkeit, über sein Eigenthum im Allgemeinen zu ver-
„fügen, noch die Rechte Dritter, noch auch die besonderen
„Ordnungen über den Weinbau aufgehoben."

„Die nothwendigen Beschränkungen in der Benützung
„der Wälder enthält der §. 14. Kap. III."

Die Abweichung dieser Redaktion von jener des Entwurfs besteht in einer genaueren Bestimmung des Eigenthumsrechtes, in einer passenderen Zusammenstellung der Folgesätze und in dem Beisatze des kleinen Wortes „Ober" zu dem Worte: „Miteigenthumsrechten," von welchen sich zu befreien, schon der Entwurf dem Eigenthümer das Recht einräumt. Obwohl unter den Miteigenthumsrechten wohl auch die Obereigenthumsrechte verstanden wer-

Digitized by Google

den können, so ist doch jener Beisatz größerer Deutlichkeit halber räthlich.

II. Kapitel.

Kultur unkultivirter Grundstücke.

§. 3.

„Unkultivirte Grundstücke sind diejenigen, welche „fortwährend ganz öde liegen und entweder gar nicht „oder nur zur Weide benutzt werden. Grundstücke da„gegen, welche gewisse Jahre liegen bleiben und dann „angebaut, künstliche Weiden, Alpenweiden, und solche „Grundstücke, welche einem bestimmten Fruchtwechsel „eingereiht werden, sind zu den unkultivirten nicht zu „rechnen.“

Diese Redaktion stimmt mit jener des 3ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung überein, nur daß den künstlichen Weiden auch die Alpenweiden beigesetzt wurden.

Die im Entwurfe enthaltene Aufzählung der Arten unkultivirter Grundstücke scheint eine unnöthige Anführung von Beispielen zu seyn.

---

§. 4.

„Durch die Kultur unkultivirter Grundstücke wird „das Weiderecht auf denselben ohne Entschädigung „nach den für das Weiderecht auf kultivirten Grundstü„cken geltenden Bedingungen beschränkt. Unkultivirte „Grundstücke werden in kultivirte verwandelt, durch „Verwandlung derselben in Aecker, Wiesen, Waldungen, „Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen und durch die „Errichtung von Wohnhäusern oder landwirthschaftlichen „und Fabrikgebäuden.“

Digitized by Google

§. 5.

„Jeder Staatsbürger hat das Recht, die Kultur un„kultivirter Grundstücke anzusprechen, dieselben mögen „sich im Besitze des Staates, einer Gemeinde oder eines „Privaten befinden.“

„Das erste Recht zur Kultur unkultivirter Gründe ha„ben jedoch die Eigenthümer derselben.“

„Jeder Miteigenthümer eines unkultivirten Grundstücks „kann die Ausscheidung seines Antheils sowohl zur Kul„tur, als zur Arrondirung fodern.“

„Den Maasstab der Abtheilung zwischen den Mitei„genthümern bestimmen Verträge, das Verhältniß des „Miteigenthums, sodann die Größe des bisherigen Be„nutzungsrechtes. In Ermanglung dieser Maasstäbe tritt „die gleichheitliche Vertheilung ein.“

§. 6.

„Wenn der oder die Eigenthümer nicht kultiviren wol„len, so steht dieses Recht den Weideberechtigten zu. Das „Verhältniß des Rechtes mehrerer Weideberechtigten un„ter sich wird auf dieselbe Weise wie jenes mehrerer Mit„eigenthümer (§. 5.) bestimmt.“

„Wenn auch die Weideberechtigten nicht kultiviren „wollen, so steht dieses Recht jedem der übrigen Gemein„deglieder und nach diesen jedem andern Staatsbürger „zu.“

„Unter Gleichberechtigten giebt die Zeit der Anmel„dung den Vorzug und bei gleichzeitiger Anmeldung er„hält jeder einen gleichen Theil.“

Nach den ältern Verordnungen hatte vor allem jeder Eigenthümer das Recht zur Kultur mit der Beschränkung dieser in so weit, „als die nöthige Weide dabei bestehen „kann.“ Den Eigenthümern, welche nicht kultiviren wollten, wurden ihre Grundstücke in Kraft landesherrlicher Macht eingezogen und dieselben als herrenlose Güter Dritten zur

Digitized by Google

Kultur übergeben, vorbehalten jedoch dem Nachfolger im Hauptgute das Wiedereinlösungsrecht binnen zwei Jahren. (S. d. Verordnung v. 24. März 1762 Art. 4 und 8, Verord. v. 21. Juni 1787, Verord. v. 10. Mai 1783, Mandat. v. 24. März 1762 Art. 11.) Allein die Verordnung vom 26. Mai 1775 hob das Wiedereinlösungs-Recht auf und gab das Vorzugsrecht zur Kultur den Weideberechtigten vor dem Eigenthümer, sodann diesen und zuletzt jedem Dritten, und bei dieser Umkehrung des Vorzugsrechtes, welche den Weideberechtigten Gelegenheit gab, die höchste Benutzung der Grundstücke zu erwerben, verstund sich von selbst, daß die Weide der Kultur ohne alle Entschädigung weichen mußte.

Dieses ist die noch bestehende Gesetzgebung.

Durch den neuen Gesetzesentwurf wird zwar in so ferne die natürliche Ordnung wieder hergestellt, als er die Rechte des Eigenthums höher stellt als die Servituten, allein ein Rückschritt in Ansehung der Kultur unkultivirter Grundstücke gethan indem nach Erläuterung des Ministeriums, die Bestimmungen über die Kultur derselben, welche bisher von allen unkultivirten Grundstücken galten, — seyen sie im Besitze einer Gemeinde, eines Privaten oder des Staates, — nunmehr blos auf Gemeindegründe beschränkt werden sollten und indem der Kulturlustige bisher ohne Kosten für Entschädigung des Weideberechtigten, somit leichter, die Kultur der Grundstücke ausführen konnte.

Beide Bestimmungen werden daher nicht die Kultur befördern, was ein neues Kultur-Gesetz bezweckt, sondern mehr als bei den bestehenden Gesetzen der Fall ist, hindern.

Noch weiter geht das Gutachten des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung zurück, welcher lediglich die Sache nach dem Gemeinde-Edikte von Gemeindebeschlüssen abhängig macht.

Allein eben der Gewalt und noch häufiger der Beschränktheit der Gemeinden, oder vielmehr einiger Wortführer derselben, wollte die Weisheit der Regierung die Entscheidung über diesen nicht blos für die einzelnen Gemeinden, son-

Digitized by Google

dern für das ganze Land wichtigen Gegenstand entziehen. Der Gemeindebeschluß wird es, wie die Erfahrung zeigt, in der Regel beim Alten, d. h. bei der bisherigen Verödung lassen.

Das neue Kulturgesetz soll mehr, nicht minder geben, als die bisherigen Gesetze. Die Aufmunterungen zur Kultur sollen größer seyn als bisher, damit sich auch größere Ergebnisse durch Kultur öder Grundstücke zeigen, als bisher; es darf daher öde Gründe, auf welche bisher das Recht zur Kultur erstreckt werden konnte, nicht ausnehmen mit der Ausflucht bestehender Rechte, welche gemeiniglich der Vorwand gegen jede Verbesserung sind. Rechte setzt die positive Gesetzgebung erst fest und das bestehende Recht eines jeden Eigenthümers an seinen öden Grundstücken ist durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze beschränkt, durch das Recht eines jeden Andern, die Kultur vorzunehmen, wenn sie der Eigenthümer nicht vornimmt. Warum sollen allen Anderen die Rechte, welche der Natur der Dinge und dem öffentlichen Interesse gemäs sind, genommen und Jenen ein höheres Recht eingeräumt werden? Und was für ein Recht? — Das unnatürliche und unmoralische Recht, ein Eigenthum zum Nachtheile der bürgerlichen Gesellschaft öde liegen zu lassen, nicht als Eigenthum zu behandeln und auch von Anderen als solches nicht benutzen zu lassen. Was wäre das — jedem Staatsbürger zustehende — Recht, die Kultur oder die Freilassung öder Grundstücke zu fodern, anders als leerer Wortschall, wenn der Privat-Eigenthümer dieselbe mit dem bloßen Titel seines unfruchtbaren Eigenthums, die Gemeinde mit dem Gemeindebeschluß, die Regierung mit ihrem bloßen Willen zurückweisen könnte? — Nach dieser Ansicht ist es daher bei der von uns vorgeschlagenen Redaktion bei der Bestimmung der bestehenden Gesetzgebung geblieben und das Recht die Kultur zu fodern auf alle öden Grundstücke ohne Unterschied des Besitzers beibehalten worden.

Im Wesentlichen gilt dasselbe von der im Gesetzesentwurfe bedungenen Entschädigung für das Weiderecht auf unkultivirten Grundstücken. — Die bestehende Gesetzgebung

Digitized by Google

giebt den Kulturlustigen das Recht zu kultiviren, ohne Rücksicht auf die Weide, sie muß der Kultur weichen.

Warum nun ein Gesetz einführen, welches dieses Recht den Kulturlustigen nähme, eben wo man von Schonung bestehender Rechte spricht? Oder hat dieser Satz nur die Anwendung nach einer Seite hin? — Warum in einem neuen, die Befördrerung der Kultur bezweckenden, Gesetze eine Veränderung machen, welche die Kultur erschwert, indem ein solches Gesetz zu der — meistens den ganzen Grundwerth weit übersteigenden — Größe der Unkosten eine neue Ausgabe wegen der Entschädigung für die Weide hinzufügt? Warum dem Weideberechtigten ein Recht beilegen, welches nicht einmal in dem Begriffe des Weiderechts ursprünglich lag? Denn auch das Weiderecht muß, wo es besteht, in gutem Glauben und wie es einem guten Wirthschafter ziemt, geübt werden. Demnach enthält auch das unbeschränkteste Weidrecht die stillschweigende Clausel in sich — „in so ferne die Grundstücke mit Früchten nicht bestellt sind." Es fehlt also auch an dem Rechtsgrunde zu einer Entschädigung für die Weide, welche durch Kultur verloren geht. Zu den Zeiten, in welchen die in Kultur gebrachten Grundstücke geräumt sind, mag der Weideberechtigte seine Weide ausüben oder der Eigenthümer, wenn er sich auch von dieser unschädlichen Weide befreien will, volle Entschädigung leisten. —

Der Antrag auf Kultivirung öder Grundstücke muß von jedem Staatsbürger gestellt werden können; es ist gleichsam eine actio publica, da sie einen das gemeine Wesen betreffenden Gegenstand hat; aber unter den zur Kultivirung Berechtigten muß es eine Priorität geben.

Die bestehende Gesetzgebung giebt den Weideberechtigten das Vorrecht vor dem Eigenthümer, wohl in Betracht des Werthes der Weide gegen den Werth eines öden Grundes. Der Gesetzesentwurf dagegen räumt den Eigenthümern das Vorrecht vor den Servitut-Berechtigten ein. Das letztere ist das rechtmäßige, denn, daß der Werth der Weide am öden Grundstücke das vorzüglichste ist, ist rechtlich ganz un-

Digitized by Google

entscheidend und selbst dieses Werthsverhältniß nur vorübergehend wegen der schlechten Benutzung des Eigenthümers. Die Gesetzgebung muß aber nicht nach diesem zufälligen Umstande Rechte festsetzen, sondern vielmehr zunächst den Eigenthümer zur besseren Benützung aufmuntern: entscheidend aber bleibt immer, daß das Eigenthumsrecht das oberste, gleichsam alle anderen absorbirende Recht, jede Servitut nur eine Ausnahme davon, im wörtlichen Sinne, — ein aus demselben herausgenommener Theil — ist. Sie höher stellen und das Eigenthumsrecht derselben unterjochen, wäre eine wahre Umkehrung der Rechte.

§. 7.

„Auf Anmelden eines Minderberechtigten (§. 6.) sind „die Mehrberechtigten in der bezeichneten Abstufung auf„zufodern, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob sie „kultiviren wollen. Erklärt sich der Mehrberechtigte zur „Kultur bereit, so darf der Anfang derselben nicht über „ein Jahr verschoben werden. Hat er die Kultur wirk„lich innerhalb dieses Jahrs begonnen, ist er aber durch „Unglücksfälle oder andere unvorhergesehene Umstände, „an deren Vollendung gehindert worden, so soll ihm auf „das Gutachten von Sachverständigen ein zweiter Termin „von einem Jahre dazu gegeben werden. Die Bewilligung „einer dritten Jahresfrist findet nur im Falle eines neuen „Unglücks statt, welches ihn an der Vollendung der Kul„tur innerhalb der zweiten Frist gehindert hat.“

„Das Recht zu kultiviren geht in Folge der ableh„nenden Erklärung des Mehrberechtigten auf den Min„derberechtigten über. Als ablehnende Erklärung gilt: „1) das Stillschweigen auf die Auffoderung zur Erklä„rung binnen vier Wochen, 2) die Versäumung der Kulti„virung in der gesetzten Frist.“

Diese Redaktion ist von jener des Entwurfes durch den Beisatz einer Frist für die Erklärung, durch die Abkürzung

Digitized by Google

der Fristen für die Kultivirung und durch die Gleichsetzung der Fristen für die Mehr- und Minder-Berechtigten verschieden.

Das erste führt zu größerer Bestimmtheit; das zweite scheint der Umstand nöthig zu machen, daß, wer Lust zur Kultivirung trägt, in den meisten Fällen nicht so lange und möglicherweise ein Decennium, warten, seine Fonds bereit halten, noch andere Gelegenheiten, dieselben anzulegen und sich zu beschäftigen, vorbeigehen lassen kann; und das dritte scheint die Gerechtigkeit zu fodern, da zwischen den Minder- und Mehr-Berechtigten kein Unterschied als jener der Priorität — übrigens Gleichheit der Rechte ist.

Das Gutachten des dritten Ausschusses der Ständeversammlung hat den Paragraphen des Entwurfs ganz verworfen, weil er einen Zwang einführen würde. Allein, um Freiheit für Viele zu verschaffen, ist Zwang für Einen nothwendig; ein solcher Zwang ist Ordnung.

§. 8.

„Die Kultur oder Grundstücke, welche Staats-Eigen-
„thum sind, richtet sich nach den in den vorhergehenden §§.
„enthaltenen Bestimmungen; sie müssen den darum sich
„Bewerbenden gegen die Bedingung, innerhalb der fest-
„gesetzten Frist die Kultur vorzunehmen, unentgeldlich
„überlassen werden."

Die Redaktion des Entwurfs ist sowohl durch den Ausdruck „so fern höhere Zwecke nicht entgegen stehen —" zu der den richtigen Wirthschaftsgrundsätzen angemessenen Kultur, mit — nach Umständen noch besonders zu bewilligenden — Vortheilen, zu unbestimmt; dieses wird durch die vorgeschlagene Redaktion vermieden.

§. 9.

„Von dem Anspruch auf Kultivirung sind ausgenom-
„men:

Digitized by Google

1) „Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke ge„braucht werden, wenn deren Anbau die Erreichung dieses „Zweckes hindern würde.“

2) „Grundstücke, welche die Betheiligten nicht ohne Nach„theil für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse entbehren kön„nen, nämlich:

a) „die für die Pferdezucht erfoderlichen Fohlenweiden,

b) „öde Waldplätze, welche ohne Zerstörung eines zweck„mässigen Zusammenhangs oder ohne andere Nachtheile „nicht von dem Walde getrennt und nicht sogleich kulti„virt werden können. Wenn jedoch die Kultur möglich ist, „so treten die §§ 6 bis 8 enthaltenen Bestimmungen ein;

c) „alle an sich unkultivirten Grundstücke, welche von den „Betheiligten zu irgend einem andern häuslichen und land„wirthschaftlichen Zwecke als zur Weide wirklich benutzt „werden.“

Der Entwurf setzt die Tummelplätze für das Vieh und die zur gegenwärtigen Wirthschaft nothwendigen Weiden, auch alle Grundstücke, welche zu andern Zwecken benutzt werden unter die von der Kultur ausgenommenen Grundstücke. Wir haben sie hinweggelassen, weil erwiesen kein Tummelplatz und keine Weide nothwendig ist, dieselbe binnen der zur Kultur bestimmten Zeit durch die Erzeugnisse derselben ohne Nachtheil abgeschafft werden kann und weil jene Bestimmungen des Entwurfs hundert Winkel aufthun, die Kultur öder Grundstücke zu vereiteln.

Der ständische Ausschuß war auch hierin seinem Geiste getreu, und — verwarf den Paragraphen gänzlich.

---

§. 10.

„Oede Grundstücke sind, wenn sie kultivirt werden, „fünf und zwanzig Jahre hindurch steuerfrei und für im„mer zehentfrei.

„Bei der Kultivirung öder im grundherrlichen Verbande „stehender, Grundstücke müssen die künftigen grundherrli-

chen

„chen unständigen Reichnisse ein für allemal nach dem „Werthe des Grundstückes im unkultivirten Zustande auf „nachfolgende Weise bestimmt werden:

1) „eine Erhöhung der auf dem unkultivirten Grundstücke „oder auf dem Gute, zu welchem dasselbe gehört, bisher „rechtlich gelegenen Abgaben findet nicht statt;

2) „der künftige Laudemialbezug wird ein für allemal nach „dem Werthe des Grundstückes im unkultivirten Zustande „festgesetzt, zugleich aber in einen dem Laudemialanfalle „entsprechenden jährlichen Bodenzins (S. Kap. V. §. 30.) „und hiedurch das Grundstück in ein freies, nur mit ständigen aber ablösbaren Abgaben belastetes Eigenthum „verwandelt."

Wenn man die Kultur befördern will, so muß vor Allem dafür Sicherheit gegeben werden, daß der Landwirth die Früchte der Verbesserung seiner Grundstücke selbst genieße. Wo ist der Thor, der säen möchte, um Andere ärndten zu lassen, im Schweiße seines Angesichts arbeiten und, Andere die Früchte genießen, hungrig zusehen möchte? Und dennoch, ist es bis jetzt nach den bestehenden Gesetzen viel anders? — Wir sind wohl darauf gefaßt, gegen den Vorschlag die Einwendung zu hören, daß er die Rechte des decimatoris universalis und des Grundherrn über den Haufen werfe. — Ich weiß sehr wohl, daß jener nach den positiven Gesetzen ein Recht auch auf die Früchte hat, welche vielleicht einmal auf nun öden Grundstücken gebaut werden können und dieser auf das durch Verbesserung der Grundstücke erhöhte Handlohn, und wenn ich in vorkommenden Fällen Richter wäre, würde ich ihnen gewissenhaft ihr Recht zusprechen. Allein eben hier handelt es sich von der künftigen Gesetzgebung, welche den Zustand der Landwirthschaft und der Landwirthe verbessern, Mängeln der bestehenden Gesetzgebung abhelfen, Mißbräuche, wenn sie auch positive Rechte geworden sind, abstellen und das Recht nach dem ältesten Gesetze, nach jenem der Billigkeit und menschlichen

Gerechtigkeit, mit welcher die Anfoderungen der Staatswirthschaft und des gemeinen Wohles jederzeit übereinstimmen, abmessen und bestimmen soll. Was würde denn auch dem Zehentherrn verloren gehen, wenn das Gesetz ihm auf den Zehenten von Neugereuten einen Anspruch nicht einräumen würde, da eben die Zehentlast schon genug vor jeder Kultivirung machen muß? Was verlöre der Grundherr, welchem das Gesetz ein Recht auf Erhöhung des Handlohns wegen Erhöhung des Gutswerthes durch Verbesserung, nicht gäbe, da eben diese Steigerung des Handlohns von jeder Verbesserung abschreckt. Beide verlören nur, was sie — nicht haben,

In der That: die bestehende Gesetzgebung ist zum Theile solcher Art, daß man behaupten kann: die Kultur sey verpönt durch stufenweise Erhöhung der Lasten; da aber weder der Zehentherr noch der Grundherr bei der Kultur und Verbesserung der Grundstücke einige Kosten oder einiges Verdienst, sondern die Eigenthümer die ganze Mühe und Last und Kosten der Arbeit haben, so ist es nicht gerecht, daß jene nur einigermaßen dafür belohnt, diese aber, eben durch die Belohnung jener bestraft werden; sondern die Gerechtigkeit fodert, daß die letzten allein die Früchte ihrer Arbeiten und Kosten genießen.

Zwar ist in einzelnen Theilen des Königreiches bereits die Begünstigung einer mehrjährigen und z. B. in den Theilen, wo die alt-Baierischen Kulturgesetze gelten, durch die Verordnung vom 5. Juni 1801 jene einer 25jährigen Zehentfreiheit für neu kultivirte Grundstücke gegeben; allein hiedurch ist nur eine Ungerechtigkeit halb gutgemacht. Ist sie aber dadurch Gerechtigkeit geworden, oder nicht vielmehr einer der vielen Zeugen einer noch schwankenden und unentschiedenen Gesetzgebung? — Der Grundsatz der Gerechtigkeit fodert gänzliche Zehentbefreiung von Neugereuten, in keinem Falle Erhöhung des Handlohns wegen Verbesserung durch Kultur und wer nur einigermaßen weiß, welche Kosten diese erfodert; wer weiß, daß diese Kosten den Werth

Digitized by Google

des kultivirten Bodens beinahe immer und oft mehrfach übersteigen, und wer sich erinnert, daß der Zehent bei weitem nicht blos der zehente Theil des Gewinns, ja bei hohen Arbeitslöhnen und niedrigen Fruchtpreisen manchmal der ganze Gewinn ist, der wird sich durch die angeführte Einwendung des bisherigen Rechtes des Zehentherrn und Grundherrn nicht abhalten lassen, dem Vorschlage beizustimmen.

Der Vorschlag unterscheidet sich von der Redaktion des der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfs noch dadurch, daß jener die Umwandlung des Handlohns in einen jährlichen Bodenzins und des handlohnbaren Grundstückes in ein freieigenes, welche nach dem Entwurfe der freien Uebereinkunft überlassen ist, zur nothwendigen Bedingung macht. Unser Vorschlag nimmt dem Grundherrn hiedurch nichts an Renten: er hebt nur zu Gunsten der Kultur eine Autorität auf, welche ohne die Kultivirung ohne Ausübung ist. Was man aber von der freien Uebereinkunft zu erwarten habe, — hat eine mehr als 20jährige Erfahrung gelehrt.

III. Kapitel.

Kultivirte Grundstücke.

§. 11.

„Privatwaldungen, in so ferne sie im freien Eigenthume sind, kann der Eigenthümer nach Belieben und „ohne irgend eine Einmengung der Forst- oder Forstpolizei-Behörden benützen, oder in Feld oder Wiese umwandeln, vorbehalten jedoch die Rechte der Miteigenthümer, Servitut-Berechtigten und Hypothekargläubiger.“

„Ausser diesen steht der Behörde eine Einschreitung nur „in den Fällen und unter den Bedingungen und Formen „zu, in und unter welchen Jemand nach den bürgerlichen „Gesetzen als Verschwender erklärt werden kann.“

Digitized by Google

§. 12.

„Die Benützung grund- und lehenherrlicher oder im „fideikommissarischem Verbande stehender Waldungen ist „nur in so weit beschränkt, als dem Grund- oder Lehen- „herrn oder den Fidei-Commiß-Berechtigten zusteht, „durch die Gerichte, keineswegs durch ihre eigenen „Förster, allenfallsiger Zerstörung der Waldungen Einhalt „zu thun; die Eigenthümer solcher Waldungen sind aber kei- „neswegs verbunden, sich die Art der Benützung vorschrei- „ben, oder gar einzelne Fällungen anweisen zu lassen; „es genügt, wenn auf Erforderniß durch unpartheiische „Sachverständige nachgewiesen wird, daß die Waldungen „wirthschaftlich behandelt werden."

§. 13.

„Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldun- „gen steht unter der Oberaufsicht der Behörden, welchen „die Oberkuratel der Stiftungen und Gemeinden anver- „traut ist. Sie können sich hiezu entweder besonderer „Förster, oder nach ihrer Wahl des im Dienste des Staats „stehenden Forstpersonals, unter Zustimmung der demsel- „ben vorgesetzten Behörden bedienen.

„Ohne diesen besonderen Auftrag steht aber königl. „Forstbediensteten eine Einmengung in die Bewirthschaf- „tung der Waldungen der Privaten, Stiftungen und Ge- „meinden nicht zu."

Der Entwurf des Kulturgesetzes verweiset (§. 11.) in Ansehung der Benützung der Waldungen auf die besondern Waldordnungen; diese sind aber wohl ein wesentlicher Theil des Agrikulturgesetzes selbst und können, wie die eben vorgelegten Vorschläge zeigen, in wenigen Sätzen bestehen.

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen neuen Forst-Ordnung glaubt man theils in der Verschiedenheit der bestehenden Forst-Ordnungen, theils in der üblen, angeblich eine

Digitized by Google

völlige Zerstörung und dadurch Holzmangel drohenden Wirthschaft der Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen zu finden. Der erste Grund ist unzweifelhaft; denn indessen in manchen Gegenden die Wirthschaft in Privatwäldern theils nach dem Gesetze, theils nach der Uebung von aller Aufsicht der Behörden frei ist, ist sie in andern den k. Förstern so untergeordnet, daß die Eigenthümer den Wirthschafts-Plan nicht bestimmen, selbst ohne spezielle Anweisung kein Holz in ihren eigenen Wäldern hauen dürfen, sogar für die Erlaubnißscheine Gebühren und überdies die Anweisgelder bezahlen müssen und wegen Fällungen ohne Anweisung oder wegen Uebertretung überhaupt als Frevler gleich jenen, welche in fremden Waldungen Holz stehlen, behandelt werden. Diese Umstände machen allgemeine, im ganzen Königreiche geltende, auf Gerechtigkeit gegründete Bestimmungen in dieser Beziehung allerdings nothwendig; keineswegs aber der zweite angegebene Grund, nämlich die Furcht vor gänzlicher Zerstörung der Privatwaldungen und vor allgemeinem Holzmangel, ein Grund, bei welchem dem Gesetze sogleich auch seine Physiognomie angeboren würde, nämlich die der Bedrückung durch Forstbedienstete und der Beschränkung des Eigenthums, so daß es aufhören würde diese Benennung zu verdienen.

Man geht nämlich von der Behauptung aus, daß jeder Eigenthümer nur zum ordentlichen Gebrauche seines Eigenthumes, keineswegs aber zu einem, die Mit- und Nachwelt beschädigenden Gebrauche berechtigt und daß die Regierung befugt und verbunden sey, gegen einen solchen Gebrauch durch die Forstbehörde zu wachen und ihm Einhalt zu thun. Man nimmt demnach an, daß jeder Private angehalten werden könne, sich die Bewirthschaftung seiner Waldungen durch die Forstbehörde vorschreiben zu lassen, oder doch seinen Wald überhaupt wirthschaftlich zu behandeln und daß, ob dieses der Fall sey, die Forstbehörden zu wachen und zu entscheiden haben. —

Allein eine Maasregel, welche die Eigenthümer wie Ver-

schwender unter Kuratel setzt, sollte gleichwohl nicht eher als nach förmlicher und voller Untersuchung der bisherigen Bewirthschaftung und nur zum Nachtheile derjenigen, welche sie verdient haben, nicht allgemein, angeordnet werden. — Wann aber wäre eine solche Untersuchung vorgenommen worden? — Man kennt den Zustand und das Ergebniß der Waldungen nur in sehr allgemeinen Umrissen; diese aber zeigen, daß zwar die Holzpreise in einigen Bezirken höher, als für manche Gewerbe wünschenswerth, gestiegen seyen; daß man jedoch andere Brennstoffe, wie Torf und Steinkohlen aufzusuchen und zu benützen, noch wenig veranlaßt worden sey und daß die Produktion der Waldungen das Bedürfniß des Inlandes nicht nur bei weitem decke, sondern auch den Gegenstand eines bedeutenden Handels in das Ausland darbiete.

Die Furcht vor Holzmangel ist also ungegründet; sie wäre es, wenn auch alle Waldungen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden in dem schlechtesten Zustande wären, wenn nur jene des Staats wirthschaftlich behandelt werden.

Der Zustand jener ist so genau noch nicht untersucht; inzwischen kann man nicht läugnen, daß die meisten Waldungen der kleinern Landeigenthümer, und die Gemeinde- und Stiftungswaldungen sich schon auf den ersten Blick in üblem Zustande zeigen. Jene haben in den Zeiten großer Noth ihre Rettung in Ueberhauungen gesucht; und diese haben die gewöhnlichen Nachtheile fremder Verwaltung empfunden. Aber, sind alle Privat- und Stiftungs- und Gemeindewaldungen in gleicher Lage? — giebt es nicht große zusammenhängende Forsten der großen Gutsbesitzer, besonders gräflicher und fürstlicher Häuser, deren Zustand und Bewirthschaftung musterhaft ist und trifft dagegen der Vorwurf des üblen Zustandes nicht wenigstens in gleichem Grade einen eben so großen Theil der Domänenforsten, deren Lichtung an vielen Orten spöttlich zum Sprichworte geworden ist? — Hat die Verwaltung der Domänenforsten wirthschaft-

Digitized by Google

licher in Zeiten der Noth, als selbst der ärmste Guts-Besitzer verfahren? Und wenn in einzelnen Bezirken die Holzpreise mehr als zu wünschen ist, gestiegen sind, hat dieses nicht eben sie durch Domänen-Verkäufe und ausserordentliche Holzhiebe verschuldet? —

Wer solche Vorwürfe auf sich liegen hat, kann nicht wohl Anspruch machen auf die Kuratel über das Vermögen Anderer.

Wäre übrigens eine Kuratel oder Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, eine sogenannte Forstpolizei, nothwendig, so müßte sie durch besondere, im Domänenforstwesen nicht angestellte Individuen geübt werden. Die Förster sind keine Polizei-Behörde über das Privat-Eigenthum; und da der Staat selbst der größte Besitzer der Waldungen ist und daher die Finanzstellen am meisten bei dem Holzbebüt betheiligt sind, so sind jene schon darum am unpassendsten dazu. Eine solche Kuratel würde noch dazu zu Bedrückungen, Willkührlichkeiten und Bestechungen des untergeordneten Forstpersonals führen, von dessen Gutachten die Bewirthschaftung, oder gar Fällung und Anweisung, oder von dessen Willkühr Strenge oder Nachsicht abhängen und dennoch, wie die Erfahrung zeigt, für die Erhaltung der Waldungen wirkungslos seyn würde, da eben in den Bezirken, wo bisher die größte Beschränkung herkömmlich oder gesetzlich statt fand, wie z. B. in den Gegenden der Ober-Pfalz — die Privatwaldungen (wie die Staatswaldungen) im übelsten Zustande sind.

Nein — wenden wir uns von einem Systeme, das weder auf wahre Wirthschaft noch auf Recht gegründet, den Eigenthümer in die Gefahr versetzt, als Dieb an seinem Eigenthum behandelt zu werden und halten wir an den von der Freiheit des Eigenthumsrechts ausgehenden Grundsätzen fest, welche, wie wir glauben, einfach in der vorgeschlagenen Redaktion vorgetragen sind.

Digitized by Google

§. 14.

„Jeder Eigenthümer kann seinen Wald nach Maas-
„gabe folgender Bestimmungen von Miteigenthums-Rech-
„ten und Grunddienstbarkeiten befreien. Er kann verlan-
„gen, daß

1) „gemeinschaftliches Eigenthum oder gemeinschaftliche
„Nutznießung abgetheilt werde, in so ferne die Abtheilung
„ohne Nachtheil für die Miteigenthümer oder Servituts-
„berechtigten ausführbar ist."

2) „Unbestimmte Behölzungs- und andere Rechte in be-
„stimmte nach Verhältniß des ökonomischen Bedürfnisses
„und des Waldstandes umgeändert werden."

3) „Der Eigenthümer kann Holzrechte gegen verhältniß-
„mässige Entschädigung durch Grund und Boden vom
„Walde ablösen."

4) „Verwandlung der unbestimmten Rechte in bestimmte
„(No. 3.) kann auch der Holzberechtigte fodern, Ablö-
„sung aber nur dann, wenn der Wald, auf welchen er
„berechtigt ist, ausgerodtet werden soll."

5) „Unter den gleichen Bedingungen, wie die Holzrechte,
„können auch alle anderen Forstservituten, wie das Laub-
„rechen, Streusammeln, Eicheln- und Buchelnlesen ent-
„fernt werden. Ueber die Waldweide folgen besondere Be-
„stimmungen."

6) In allen diesen Fällen erlöschen die bisherigen Rechte
„erst nach vollständig ausgemittelter Entschädigung."

§. 15.

„Das Recht auf die in fremden Grundstücken stehen-
„den einzelnen Bäume kann von dem Grundeigenthümer
„durch eine dem Werthe der Bäume gleich kommende Ent-
„schädigung abgelöst werden."

Diese Bestimmungen schließen sich passend an die Sätze über die Behandlung der Waldungen an. Im Entwurfe sind sie in den §. 20. und §. 21. wenig verändert vorgetragen.

Digitized by Google

Die Veränderungen bestehen vorzüglich in Hinweglassung der Bestimmungen über die Waldweide, wovon sogleich gehandelt wird, und in der Beschränkung des Ablösungsrechtes der Holzberechtigten auf den Fall der Ausrodung des Waldes. In diesem Falle müssen sie zur Sicherung ihres Rechtes die Ablösung fordern können, im übrigen aber geht ihr Recht nicht höher, als auf den richtigen Empfang ihres Holzes. Die Servitut, wie groß auch der pekuniäre Werth derselben sey, ist doch niemals dem Grundeigenthume gleich zu achten.

---

§. 16.

„Bei der Weide einer Gemeinde auf Grundstücken eines Gemeindegliedes ist 1) der Kultur-Unternehmer zu keiner Entschädigung wegen Schmälerung dieser Weide durch erhöhte Kultur, insbesondere durch Brachanbau, Verwandlung einmähdiger Wiesen in zweimähdige, Anlegung von Gärten u. dergl. verbunden, noch kann ihm 2) deßhalb untersagt werden, das Vieh, welches er zu halten berechtigt war, mit der Gemeindeheerde auf die abgeräumten kultivirten und auf die Gemeindegründe fürder zu treiben. Dagegen ist 3) keinem Gemeindegliede gestattet, seine abgeräumten Grundstücke blos durch sein Vieh, mit Ausschluß der Gemeindeheerde, beweiden zu lassen; hiezu sind 4) blos diejenigen Landwirthe berechtigt, welche ihre Besitzungen arrondirt haben, in welchem Falle aber auch alle Ansprüche derselben auf die Beweidung der abgeräumten Grundstücke ihrer Gemeindegenossen wegfallen, zugleich aber auch die wegen Ausübung der bisherigen gemeinschaftlichen Weide getragenen Kosten aufhören, allen übrigen Gemeindeverhältnissen jedoch unnachtheilig. 5) Ein Gut ist als arrondirt zu betrachten, wenn die zu denselben gehörigen Grundstücke dergestalt in einer oder wenigen Massen beisammen liegen, daß dieselben ohne Störung in den wirthschaftlichen Einrichtungen und insbesondere in der

Digitized by Google

„gemeinschaftlichen Weide der übrigen Gemeindeglieder „umzäunt und ganz für sich allein benutzt werden können.

6) „Von Gärten ist die Gemeinweide jederzeit auch bei „nicht arrondirten Besitzungen ausgeschlossen.

7) „Die besondern Rechte der Grundstücke, welche schon bis„her von der Gemeinweide befreit waren (Peunten u. a.) „bleiben aufrecht."

§. 17.

„Auch bei wechselseitiger Weidenschaft benachbar„ter Ortschaften findet keine Entschädigung wegen „Schmälerung dieser Weide durch erhöhte Kultur statt; „jedoch steht es jeder Ortschaft frei, sich von der bisheri„gen Gemeinschaft zu trennen."

§. 18.

„Die Abstellung einer schädlichen Weide kann der „Grundeigenthümer ohne Zulassung eines Rechtsstreites „und ohne Entschädigung fodern. Nach Aufhebung der „Weide kann aber der Weideberechtigte die Zurückvergü„tung des ursprünglichen Erwerbspreises und die Auf„hebung der allenfalls für die Weide bedungenen Leistun„gen fodern."

„Schädliche Weiden sind:

1) „Jene auf Wiesen nach dem 1. April bis zur Beendi„gung der üblichen Aerndte.

2) „Auf Feldern, so lange sie angebaut und ehe sie ganz „abgeräumt sind; der auf Saaten hergebrachte Schaaf„trieb zu Zeiten, wo er denselben nicht nachtheilig seyn „kann, wird jedoch zu den unschädlichen Weiden gerechnet;

3) „in Waldungen, in so ferne als die jungen Schlä„ge vom Vieh' erreicht werden können,

4) „nach örtlichen Verhältnissen können durch Uebereins„kunft oder Herkommen über die offene Zeit der Weide „auf Wiesen andere Bestimmungen gelten, insbesondere „hat es in Gegenden, wo sich bisher die offene Zeit vor „dem 1. April schloß, dabei auch ferner sein Bewenden."

Digitized by Google

§. 19.

„Demnach gelten im Falle der Beschränkung oder Auf„hebung der Weide, durch Erhöhung der Kultur wie z. B. „durch den Anbau der Brache oder durch Verwandlung „einmädiger Wiesen in zweimädige, oder zweimädiger in „dreimädige die Bestimmungen des vorigen Paragraphen. „Das Quantum des zurückzuerstattenden Erwerbs-Preises und der zessirenden Reichnisse im Falle bloßer Be„schränkung der Weide wird, im Falle gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt, richterlich festgesetzt."

§. 20.

„Der Grundeigenthümer kann auch die Abstellung der „unschädlichen Weide auf abgeräumten Feldern und „Wiesen zu offener Zeit und auf seinen Grundstücken über„haupt, jedoch nur nach vorgängiger dem Werthe der „Weide gleichkommender voller Entschädigung nach fol„genden näheren Bestimmungen fodern:

1) „Wenn der Grundeigenthümer andere Weidegründe be„sitzt, so hat der Weideberechtigte die Wahl zwischen Ent„schädigung durch andere Weide und baaren Kaufschil„ling.

2) „Die kompetenten Behörden können aus Rücksicht auf „die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten einen „Termin festsetzen, bis zu welchem die Weide noch theil„weise oder ganz fortgesetzt werden darf.

3) „Nur arrondirte Besitzer und ganze Ortschaften, nicht „aber einzelne Gemeindeglieder können die ganze Ablö„sung der Weide verlangen.

4) „Verstehen sich hiezu 2/3 der Mitglieder einer Ortschaft, „so können sie die Ablösung auf der ganzen Flur anspre„chen und erwerben dadurch das Weiderecht auf den Grund„stücken derjenigen, welche ihnen nicht beitreten wollen."

§. 21.

„Die Einschränkung oder gänzliche Beseitigung frem„der Schaafweide richtet sich nach den in den vorher-

Digitized by Google

„gehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen. In„dessen soll 1) die Entschädigung, wo sie statt findet, „zunächst wo möglich durch andere Weiden geleistet wer„den. 2) Der Besitzer einer Schaafheerde, welcher bisher „mit der Gemeindeheerde austreiben durfte, kann bei Ein„führung einer vorzüglichen Raçe verlangen, daß für ihn „ausschließend ein Theil des Weidegrundes zur Benutzung „ausgeschieden werde, in so ferne dieses nach den örtlichen „Verhältnissen ohne Nachtheil für die Betheiligten aus„führbar ist. 3) Der Besitzer einer Schaafheerde, wel„cher dieselbe mit der Gemeindeschäferei austreiben darf, „kann bei Einführung einer veredelten Raçe ferner ver„langen, daß kein Stör geringerer Raçe mit der Gemein„deheerde ausgetrieben werde."

Es ist Grundsatz der bestehenden Gesetzgebung, daß jede schädliche Weide, d. h., jede Weide auf Feldern während der Fruktifikation und auf Wiesen während der offenen Zeit als ein Mißbrauch ohne allen Prozeß und ohne Entschädigung nur gegen Zurückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und gegen Aufhebung der für die Weide bedungenen Reichnisse auf Begehren des Grund-Eigenthümers aufhören müsse; daß dieser jede Verbesserung und jede Kultur-Erhöhung ohne Rücksicht auf die Weide und ohne Entschädigung für dieselbe, z. B. Brachanbau, Verwandlung einmähdiger Wiesen in zweimähdige u. dergl. vornehmen könne, und daß er nur zur Entschädigung für die Entfernung der unschädlichen Weide, also von abgeräumten Feldern und von Wiesen zu offener Zeit verbunden sey. (S. Verordnungen v. 11. und 18. Juli 1803, 18. Jänner 1805, 15. März 1808.)

Der Entwurf geht zwar von dem ersten Satze aus (§. 14.) weicht aber in Ansehung des zweiten ab; indem er dem Eigenthümer das Recht zu Kulturverbesserungen nur gegen Entschädigung des Weideberechtigten giebt. (§. 16 und 17.)

Diese Beschränkung des Eigenthümers ist aber im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß schädliche Weide ohne

Digitized by Google

Entschädigung aufhöre, da ein angebautes Brachfeld kein Brachfeld und die Weide auf jenem unläugbar ein Mißbrauch ist, welchen die Gesetzgebung nicht dulden will und soll; sie ist gegen das Recht des Eigenthums, da jeder Eigenthümer berechtigt seyn muß, sein Grundstück und die Benutzung desselben auf den höchsten Grad der Verbesserung zu bringen; sie ist gegen die Natur der Weide, welche nach rechtlichen und ökonomischen Begriffen nach den Grundsätzen der Billigkeit und nach der Willensmeinung der ursprünglichen Kontrahenten niemals auf angebaute und mit Früchten bestellte Grundstücke gehen konnte; sie ist endlich gegen den Zweck des Kultur-Gesetzes, indem solche Beschränkungen und Verbindlichkeiten den Grundeigenthümer nicht einladen, sondern abschrecken und hindern müssen, die Kultur seiner Besitzungen zu erhöhen. — Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat den Beisatz: „daß selbst für die schädliche Weide, im Falle der ursprüngliche Erwerbspreis nicht auszumitteln ist, ein von der Kulturbehörde zu bestimmender Ersatz dafür (also keine Entschädigung, aber — Ersatz!) geleistet werde," — (§. 14.) und überdies den Brachanbau noch mehr zu beschränken, vorgeschlagen. Dieser Ausschuß ist seinem Systeme getreu geblieben; wenn aber solche Vorschläge Gesetzeskraft erlangen würden, so könnte man das Gesetz füglicher ein Gesetz gegen die Kultur, als für die Kultur nennen und man würde bald die rückgängige Bewegung fühlen, welche dasselbe zur Folge haben muß. Es ist kein unbescheidener Wunsch, es bei der bisherigen Gesetzgebung zu belassen, welcher Baiern große Fortschritte in der Landeskultur verdankt und noch größere verdanken würde, wenn dieselbe seit 20 Jahren in allen Theilen des Reiches genau und ohne Unterlassung angewendet worden wäre.

Digitized by Google

IV. Kapitel.

Gemeindegründe.

§. 22.

„Das Recht zur Benutzung der Gemeinde-
„gründe richtet sich nach den Verträgen, Gemeindeord-
„nungen oder rechtlichem Herkommen und in Ermang-
„lung dieser Normen nach dem Verhältnisse der
„von jedem Gemeindegliede zu tragenden Ge-
„meinde-Lasten."

§. 23.

„Nach denselben Anhaltspunkten richtet sich die Art
„der Benützung. Wenn die Anfoderungen und die In-
„teressen der Gemeindeglieder nicht zusammenstimmen, so
„soll wo möglich, eine Ausscheidung besonderer Antheile
„für die gewünschten verschiedenen Benützungsarten ver-
„fügt werden."

§. 24.

„Jedes Gemeindeglied kann zum Zwecke einer besseren
„Kultur verlangen, daß ihm sein treffender Antheil an
„Gemeinde-Grundstücken zum ausschließenden Eigenthum
„ausgeschieden werde."

§. 25.

„Von der Vertheilung sind ausgenommen:

1) „Grundstücke, welche wegen besonderer Zwecke nicht in
„Privateigenthum übergehen dürfen. Solche Zwecke sind
„z. B. die Anlegung oder Beibehaltung öffentlicher Exer-
„cier-Plätze, nothwendiger Wege u. dergl.

2) „Gemeindewaldungen. Jedoch können die Behörden,
„welchen die Oberaufsicht über das Gemeindegut zusteht,
„die Vertheilung der Gemeindewaldungen in dem Falle ge-
„statten, wenn das Gemeinde-Bedürfniß wegen zu beeng-
„ter Flur die Ausrodung nothwendig macht. Der Erlös
„aus dem Holze in diesem Falle ist als Gemeindegut zu be-
„handeln."

Digitized by Google

§. 26.

„Bei Abtheilung der Gemeindegründe zur Kultur ge„bührt jedem Gemeindegliede ein Antheil und zwar, wenn „Verträge und Herkommen hierüber nichts bestimmen, „nach dem Verhältnisse der Beiträge zu Gemeindelasten.“

„Bei Gemeindewaldvertheilungen müssen vor„erst die Rechte der Holzberechtigten sicher gestellt oder „abgelöst werden.“

§. 27.

„Bei jeder Gemeindegrundvertheilung gebührt der Schule „voraus ein solcher Antheil, wie er sich nach der Zahl der „Theilnehmer bei gleichheitlicher Vertheilung berechnet „haben würde, den Fall ausgenommen, daß die Orts„schule schon wegen des ihr gehörigen Rustikalbesitzes nach „den örtlichen Verhältnissen ein größerer Antheil tref„fen würde, in welchem Falle sie hieran nicht verkürzt „werden soll. Bei der Vertheilung ist, ohne Verloosung, „der Schule einer der für sie am besten passenden Theile „auszuscheiden.“

§. 28.

„Durch die Ausscheidung eines eigenen Antheils „verliert der zur Theilnahme Berechtigte: 1) jeden wei„teren Anspruch auf die Antheile der übrigen Gemeinde„glieder, sie mögen dieselben gleichfalls abtheilen, oder „ferner gemeinschaftlich benützen. Er wird dagegen „2) ausschließender Eigenthümer des ihm zugetheilten An„theils am Gemeindegrunde. 3) Der abgetheilte Gemein„degrund steht nur in dem Falle im grundherrlichen Ver„bande, wenn derselbe vor der Abtheilung erweislich da„mit behaftet war; jedoch unter den, für den Fall der Kul„tur oder Grundstücke (§. 16.) festgesetzten Bestimmungen. „4) In Ansehung der privativen Beweidung des erhal„tenen Antheils an dem Gemeindegrunde in den offenen „Zeiten treten die im §. 16. enthaltenen Bestimmungen „ein; dagegen hat 5) auch der Eigenthümer ungeachtet

Digitized by Google

„der oben 1. enthaltenen Bestimmung das Recht, zu jener „Zeit, wo sein Antheil am Gemeindegrunde beweidet wird, „an der gemeinschaftlichen Weide der übrigen Gemeinde„glieder auf den unabgetheilten Gründen Theil zu neh„men."

§. 29.

„Die Vertheilung derjenigen Gemeindegrund„stücke, welche zur Bestreitung der Gemeinde„bedürfnisse bestimmt sind, richtet sich theils nach „den über die Veräusserung des Gemeindevermögens be„stehenden Gesetzen, theils nach den Bestimmungen des „gegenwärtigen Kulturgesetzes über unkultivirte Grund„stücke. Bei denjenigen Grundstücken, welche zur Bestrei„tung der Gemeinde-Bedürfnisse dienen und welche zu„gleich einzelne Gemeindeglieder zu ihren Privatvortheilen zu benützen das Recht haben, können die Interessen„ten die Ausscheidung eines ihren Nutzungen entsprechen„den Antheils verlangen."

Die wichtige, so oft erörterte Frage über Gemeinheitstheilungen besteht eigentlich aus zweien: 1) wer hat das Recht auf Theilung von Gemeindegrundstücken anzutragen, und 2) nach welchem Maasstaabe soll getheilt werden? —

Das Recht, die Theilung zu begehren, machte das altbaierische Landrecht vom J. 1616 von der Bestimmung der Gemeinde und der Obrigkeit abhängig. Die neueren Kulturgesetze (Verordnung d. 26. Mai 1775 u. 25. Febr. 1803) räumten jedem Theilhaber das Recht ein, die Ausscheidung seines Antheils zu fodern; allein die noch bestehende Gesetzgebung, nämlich die Verordnung vom 11. März 1814 macht die Theilung von dem vorläufigen Gutachten sachverständiger Oekonomen abhängig. Der neueste Gesetzesentwurf will die Freiheit, welche die früheren Kulturgesetze dem einzelnen Theilhaber einräumen, wieder herstellen;

stellen; dagegen ist der dritte Ausschuß der Ständeversammlung in so ferne auf das Landrecht vom Jahre 1616 zurückgegangen, als er in seinem Gutachten die Einwilligung von 2/3 der Gemeindeglieder zur Vertheilung eines Gemeindegrundes fodert.

Diese Ansicht geht von dem Grundsatze aus, daß Gemeindegründe ein Gemeindegut und somit zu Verfügungen über dasselbe, insbesondere zu Veräusserungen desselben, wovon die Vertheilung unter einzelne Gemeindeglieder eine Art ist, ein förmlicher Gemeinde-Beschluß nothwendig sey. Dieser Satz ist bei dem eigentlichen Gemeinde-Vermögen, d. h. bei dem Vermögen, welches den Zwecken der Gemeinde als solcher, als Korporation, gewidmet ist, unzweifelhaft der richtige und er ist von uns in Beziehung auf diese Art der Gemeindegründe (sonst eigentlich Kammergut genannt) auch (§. 29.) angewendet worden.

Von solchen Grundstücken sind aber wohl diejenigen unterschieden, welche alle Gemeindeglieder zusammen zwar in Gemeinschaft besitzen, keineswegs aber zu Gemeindezwecken, sondern vielmehr zu ihren privativen Zwecken, nämlich zu ihrer Wirthschaft, benützen. In Beziehung auf solche Gemeindegründe bilden die einzelnen Gemeindeglieder eine Gesellschaft, auf welche alle Grundsätze des Gesellschaftsrechts angewendet werden müssen, und so wie aus jeder Gesellschaft jedes einzelne Mitglied austreten und die Abtheilung fordern kann, so muß dieses auch in Ansehung der Vertheilung der Gemeindegründe der Fall seyn.

Von diesen Grundsätzen des Rechtes abgesehen, würde die Bedingung der Einwilligung von zwei Drittheilen der Anzahl der Gemeindeglieder zur Vertheilung eines Gemeindegrundes meistens einem Verbote derselben gleich seyn und dennoch ist eben die größte Begünstigung solcher Vertheilungen die Bedingung zum Anfange der Kultur so vieler und so großer Oedungen im Königreiche. Man erinnere sich, wie vieles in dieser Beziehung im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, und so lange die weisen, die Gemeinheits-

theilungen begünstigenden, Grundsätze der ehemaligen baierischen General-Landes-Direktion galten, geleistet wurde und welche Schwierigkeiten dagegen entstanden, seitdem die Verordnung vom 11. März 1814 die Gemeinheitstheilungen von einem Gutachten von Sachverständigen, welche nach dem Willen der Behörde und in der Regel der größeren Besitzer gewählt waren, über die schwankendsten Verhältnisse abhängig gemacht hat.

Die wahren Grundsätze des Rechtes sind auch die wahren Grundsätze zur Beförderung der Kultur: bleiben wir ihnen getreu.

Als den Maasstab bei der Vertheilung von Gemeindegründen bestimmten die altbaierischen Kulturgesetze nach langem Schwanken endlich (Verordnung vom 4. Juli 1805) die Gleichheit des Gemeinderechtes und somit, wenn nicht Verträge ein anderes festsetzen, die gleichheitliche Vertheilung unter alle Gemeindeglieder.

Nach dem neuen Entwurfe soll vorerst das Benutzungsrecht der Maasstab seyn und erst der nach Entschädigung für die bisherigen Benützungen übrige Theil unter die Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt werden.

Wir haben uns Abweichungen sowohl von der bestehenden Gesetzgebung als von dem Entwurfe vorzuschlagen erlaubt.

Vor der Bestimmung des Maasstabes zur Abtheilung scheint nämlich feststehen zu müssen, wem das Recht auf einen Antheil zustehe? — Die Rechte der Servitutberechtigten können durch die reelle Abtheilung eines schon vorher ideell getheilten Grundstückes nicht gemindert werden, da sie ein Recht an der Sache selbst haben. Wird das Grundstück, es sey im Ganzen oder in Folge der Abtheilung zur Kultur gebracht, so gelten in Ansehung der Weideservitut die über Weide-Servituten überhaupt und über die Entschädigung für dieselben aufgestellten Grundsätze. Allein unter den Miteigenthümern, welche die Gemeinschaft unter sich aufheben, stehen die Servitut-Berechtigten nicht. — Sie können das nicht mittheilen, woran ihnen kein Miteigenthum zusteht.

Digitized by Google

Sie fahren fort, auf den abgetheilten Grundstücken ihre Servitut zu üben, so lange als z. B. ihre Weide keine schädliche ist, oder die unschädliche Weide nicht abgelöst wird. Einen Anspruch auf einen Antheil bei der Abtheilung eines Gemeindegrundes haben nur, aber auch alle diejenigen, welche bisher Miteigenthümer waren, also alle Gemeindeglieder; denn dieser Anspruch ist ein Theil des Gemeinderechts. Allein obgleich alle Gemeindeglieder einen gleichen Anspruch auf einen Theil an dem Gemeindegrunde haben; so haben doch nicht alle einen Anspruch auf einen gleichen Theil desselben und wenn auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht sehr zu wünschen wäre, daß der Arme wie der Reiche, der Leerhäusler, wie der Großbegüterte einen gleichen Antheil und dadurch jener das Mittel einer leichteren, durch Grundbesitz versicherten, an das Vaterland mehr bindenden Existenz erhält; so kann man doch nicht umhin, zu gestehen, daß in Ansehung des Antheils an dem Vermögen einer Gesellschaft das Verhältniß der Beiträge und Leistungen der Gesellschaftsglieder entscheide, und daß, — so wie in einer Aktiengesellschaft die Zahl der Stimmen nach der Zahl der Aktien, — sich hienach das Maas des Antheiles bei der Vertheilung richte. Auf diesen einfachen, in dem Gutachten des dritten Ausschusses der Ständeversammlung anerkannten Rechtssatz ist, ohne Rücksicht auf andere nur verwickelnde Umstände, unser Vorschlag gegründet worden.

V. Kapitel.

Von den Lasten der Grundeigenthümer.

§. 30.

„Jeder Grundbesitzer kann bleibende Gilt-Moderationen in Anspruch nehmen:

1) „aus Rechtstiteln, 2) wegen Gutsabrissen, 3) wegen „unbedingter Ueberlastung, 4) wegen des bisherigen Besitzstandes.“;

Digitized by Google

§. 31.

„Rechtstitel sind: besondere Verträge, oder letztwil-
„lige Verfügungen, Eviktionsleistungen, rechtskräftige Er-
„kenntnisse, Erwerbsurkunden, welche von der Grundherr-
„schaft bestätigt sind.“

„In solchen Fällen entscheiden die Worte der Urkun-
„den und deren civilrechtliche Auslegung.“

§. 32.

„Unter Gutsabrissen werden alle durch die Natur oder
„Staatsordnungen veranlaßte Minderungen der zu dem
„grundbaren Gute gehörigen Grundstücke und Rechte ver-
„standen, keineswegs aber Veräusserungen einzelner Guts-
„stücke mit Belassung der ganzen Dominikallast auf dem
„zurückbehaltenen Gutsreste.“

§. 33.

„Einem Gutsabrisse gleichgeachtet wird eine durch Na-
„turereigniß bewirkte Zerstörung, deren Herstellung nur
„durch den Aufwand so großer Kosten möglich wird, daß
„der neue Ertrag lediglich Zins dieses Kapitales ist.“

§. 34.

„Der Maasstab der Moderation ist das Verhältniß des
„Werthes des Abrisses zu jenem des übrigen Gutes.“

§. 35.

„Wenn der Besitzer eines mit einem radizirten Gewerbs-
„rechte versehenen Gutes diesem Rechte auf gesetzgemäße
„Weise entsagt, so erlöschen die Dominikalabgaben, welche
„nach den Urkunden als Reichnisse für das Gewerb ausge-
„schieden werden können, wenn sie auch in den Steuerkata-
„stern als Anklebungen der Realität behandelt worden sind.
„Ist aber die Ausscheidung unthunlich, so ist der ganze
„Abgaben-Betrag als Anklebung der Realität zu betrach-
„ten und nur das den lastenfreien Werth derselben über-

Digitized by Google

„steigende Maas als Gewerbsabgabe und demnach als er„loschen zu behandeln.“

§. 36.

„Die Ueberlastung ist unbedingt, wenn die jähr„lichen Dominikal-Reichnisse den Reinertrag des gehörig „bewirthschafteten Gutes übersteigen.“

„Wenn aber ordentliche Wirthe unter Entrichtung aller „Giebigkeiten bisher auf dem Gute bestanden, oder wenn „ein solches Gut im Kauf und Anschlag jedesmal einen „Preis gefunden, oder wenn bei der neuen Besteuerung „die Belastung gehörig angeschlagen und ein steuerbarer „Werth oder Ertrag geblieben ist, oder wenn die Domini„kallasten mit Einrechnung der Steuer die Größe eines „Pachtgeldes des Gutes im belasteten Zustande nicht er„reichen, so ist keine Ueberlastung anzunehmen.“

§. 37.

„Der Grund der Verjährung zu Begründung einer „Gilt-Moderation ist nach den Civilgesetzen zu prüfen.“

§. 38.

„Sowohl die von den k. Verwaltungs-Behörden als „von den Privatgrundherren oder ihren Verwaltungen „kompetenzgemäs bereits als ständig ausgesprochenen Gilt„Moderationen unterliegen keiner weitern Untersuchung; „die Dauer der unbedingt wiederruflichen hängt von der „Willkühr des Grundherrn ab.“

„Moderationen auf bestimmte Zeit und Bedingung hän„gen von diesen ab.“

„Hierüber und über die Wiederruflichkeit im Allgemei„nen entscheidet die Bewilligungs-Urkunde, der Inhalt der „ersten Verhandlungen, der Verbriefungen, Amtsüber„schreibungen, die bisherige Verrechnungs-Art und der „Vortrag in den Grund-, Hebe- und Zahlungsbüchern.“

Digitized by Google

§. 39.

„Dieselben Grundsätze kommen zur Anwendung, wenn „bestimmte Naturalreichnisse bisher nach niedrigern „Preisen jährlich in Geld abgelöst worden sind.“

§. 40.

„Die Bedingung neuer grund-, zehent- oder lehen-„herrlicher Abgaben, es sey durch Vertrag oder letzten Wil-„len ist ungiltig. Die Ueberlassung von Grundstücken ge-„gen ablösbare Getreidgilten oder Geldzinse ist in diesem „Verbote nicht begriffen.“

§. 41.

„Alle auf Grundstücken liegende unständige Lasten und „Abgaben müssen auf nachfolgende Weise in ständige ver-„wandelt und auch die ständigen auf Verlangen der Grund-„eigenthümer unter nachfolgenden Bedingungen abgelöst „werden.“

§. 42.

„Alle Lehen, mit welchen Gerichtsbarkeit nicht verbun-„den ist, müssen im ganzen Umfange des Königreichs ge-„gen ein verhältnißmässiges Bodenzins-Kapital allodifizirt „werden.“

§. 43.

„Das Bodenzinskapital soll bei Mannlehen den achten, „bei Söhne- und Töchterlehen den zehenten Theil des „Lehenwerths betragen und muß bis zur Ablösung mit „vier vom hundert verzinßt werden.

§. 44.

„Diejenigen Lehenbesitzer, welche auf abgelösten Lehen „einen Bodenzins nach dem vierten Theile des Lehen-„werths liegen haben, können eine Minderung nach dem „erwähnten Verhältnisse in Anspruch nehmen. Eine wei-„tere rückwirkende Kraft steht aber diesem Gesetze nicht „zu.“

Digitized by Google

§. 45.

„Ausgenommen von der Allodifikation sind:

1) „Ritterlehen, mit welchen Gerichtsbarkeit verbunden ist,
2) „Lehen, welche auf dem Heimfall d. h. auf nicht mehr „als vier Augen stehen."

„Erstere können, wenn sie nach den liquidirten Fas„sionen einen Reinertrag von wenigstens 2000 fl. geben, „gar nicht, und wenn sie einen geringern Ertrag abwer„fen, nur nach vorgängiger Auffendung der Gerichtsbar„keit, und letztere nur gegen ein höheres nach den Ver„hältnissen durch Uebereinkunft festzusetzendes Ablösungs„Kapital allodifizirt werden."

§. 46.

„Für lehenherrliche Konsense zur Verpfändung von Le„hen sollen künftig keine andere Taxen, als die im §. 12. „der provisorischen Taxordnung bestimmte Taxe für Atte„state mit 30 kr. und im Falle der gerichtlichen Er„richtung eines Briefes die im §. 8. bestimmte Briefs„Taxe erhoben werden."

§. 74.

„Der lehenherrliche Konsens zur Verpfändung kann „für Lehen, welche nicht auf dem Heimfalle stehen, bis „auf 90 Jahre ertheilt werden; der Lehenbesitzer ist jedoch „schuldig, bei dem Gesuche um den Konsens einen Til„gungs-Plan vorzulegen, nach welchem innerhalb der „Zeit, auf welche sich der Konsens erstreckt, die Schuld „völlig abgetragen wird."

§. 48.

„Alle Lehen, für welche in den drei letzten, dem „Jahre 1808 vorhergegangenen Kriegen keine Ritterdienste „geleistet und keine Ritterpferdegelder bezahlt worden „sind, sollen für die Zukunft für immer hievon befreit „seyn, und da, wo derlei Lehenabgaben gezahlt worden „sind, sollen sie nicht erhöht, sie müssen jedoch in eine

Digitized by Google

„ständige Abgabe dadurch umgewandelt werden, daß drei „Kriege auf ein Jahrhundert angenommen werden, und „sonach der dreifache Betrag der zuletzt bezahlten Ritter„pferdegelder mit hundert getheilt als ständiges jährliches „Reichniß festgesetzt wird."

§. 49.

„Die durch die Verfassungs-Urkunde gebotene Um„wandlung aller ungemessenen Frohnden in gemessene „geschieht durch Festsetzung einer bestimmten Anzahl der „Dienste nach dem Durchschnitte der bisherigen Leistung „aus so viel Jahren, als die Frohnregister nachweisen."

§. 50.

„Ausnahmen finden statt, wenn notorisch die fraktio„nirte Zahl der Dienste den zu der Arbeit, worauf sich die „Frohn bezieht, erforderlichen mittlern Betrag nicht er„reichen würde, wenn z. B. die Baufrohn seit Jahren „entbehrlich gewesen und fortan nothwendig wird. In „solchen Fällen ist der Bedarf durch Sachverständige aus„zumitteln und durch die Gerichtsstelle festzusetzen. Ins„besondere ist die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 „Jahre anzunehmen."

§. 51.

„Keine Frohn darf zu anderen Zwecken, als zu wel„chen sie ursprünglich bedungen war, gefordert werden. „Bloße persönliche Frohnden sind ganz erloschen und eben „so wenig dürfen diejenigen Dienste, welche sonst erweis„lich blos freiwillig bei herrschaftlichen Jagden geleistet „worden, als Frohnden behandelt werden."

§. 52.

„Der Frohnpflichtige kann die Umwandlung der Dienste „in eine jährliche Abgabe in der Art verlangen, daß er „auf sein Gut statt der Frohn nach seiner Wahl eine „Korn- oder Habergilt, oder einen Geldzins übernimmt,

Digitized by Google

„welcher dem dritten Theile des ortsüblichen Miethlohns „derjenigen Dienste gleichkommt, die der Frohnpflichtige „gemäs der Fixation ungemessener Frohnden zu leisten „hat.“

„Werden für die Frohnden Gegenreichnisse gegeben, so „sollen diese nach dem laufenden Werthe angeschlagen und „deren Betrag an dem ganzen Werthe der Frohn abge„zogen werden. Was dann der Frohndienst noch mehr „werth ist, davon wird ein Drittheil als Geldzins oder „Naturalgilt von dem Frohnpflichtigen übernommen.“

§. 53.

„Alle Zehenten müssen in eine ständige jährliche „Abgabe, und zwar die Fruchtzehenten in eine jährliche „Korn- oder Habergilt, die Schmalsaat- und Blut-Ze„henten aber in einen jährlichen Geldzins umgewandelt „werden.“

§. 54.

„Diese jährliche ständige Abgabe muß dem neunjährl„gen Durchschnitts-Betrage gleich kommen, welchen der „Zehent bisher entweder durch Verpachtung oder durch „Selbstsammlung wirklich rein ertragen hat.“

„Der Durchschnitts-Betrag muß aus den Jahren 1811 „bis 1822 einschlüssig mit Hinweglassung der drei Jahre „1815, 1816 und 1817 berechnet werden.“

§. 55.

„Durch diese Fixirung erlöscht auch das Zehentrecht „auf Grundstücken, welche während der Fraktions-Pe„riode die gesetzliche Zehentfreiheit genossen, so wie jede „Nachforderung und Gewährleistung wegen zu weit oder „zu beschränkt ausgeübten Zehentrechts; ferner erlöschen „die den Zehentholden obgelegenen Zehentfrohndienste, die „Zehent-Atzungs-Gelder, Zehentverpachtungs- und Ratifikations-Gebühren ohne Entschädigung.“

Digitized by Google

§. 56.

„Der Betrag der jährlichen ständigen Abgabe, in welche „die übrigen unständigen Naturalleistungen verwandelt „werden müssen, wird gleichfalls durch den Durchschnitt „aus den §. 54. erwähnten Jahren bestimmt.“

§. 57.

„Küchendienste und andere ihnen ähnliche Abgaben „müssen in ständige Geldzinse umgewandelt werden nach „folgendem im ganzen Königreiche gleichen Anschlag, näm„lich: für ein Kalb . . . 3 fl.

„	— — Lamm . . .	—	27	kr.
„	— — Huhn . . .	—	9	kr.
„	— — Ei . . .	—	—	2 Pf.
„	— eine Gans . . .	—	27	kr.
„	— ein ℔ Fisch . . .	—	9	kr.
„	— — ℔ Käse . . .	—	3	kr.
„	— — ℔ Schmalz . .	—	12	kr.
„	— — 100 Krebse . .	—	18	kr.“

§. 58.

„Das Maierschaftsfristen-Mandat vom 3. Mai 1779 „kömmt in denjenigen Bezirken, für welche es gegeben „ist, auch fürder in Anwendung.“

„In den übrigen können

§. 59.

„strengleibfällige Güter, Leibrechts- Neu- und Freistift„güter in freieigene Güter umgewandelt werden, wenn die „Besitzer ein dem dritten Theile des Schätzungswerths „des Gutes gleichkommendes, mit vier vom hundert ver„zinsliches Bodenzins-Kapital statt sämmtlicher hiedurch „erlöschender Reichnisse übernehmen.“

„Eine Erhöhung des Bodenzins-Kapitales findet je„doch in so ferne statt, als die Zinsen dieses Kapitales dem „Betrage der bisherigen Reichnisse nicht gleich kommen.“

Digitized by Google

§. 60.

„In denjenigen Bezirken, in welchen das Maierschafts„fristen-Mandat keine Anwendung hat, sollen alle unstän„digen Handlöhne in ständige Geldzinse dadurch verwan„delt werden, daß der jährliche Betrag der Handlohns„Summen nach dem Durchschnitte aus den letzten sechs „Jahren auf alle Handlohnspflichtigen Grundbesitzer eines „Amtes nach Verhältniß des Steuerwerthes ihrer hand„lohnbaren Besitzungen umgelegt, und der verhältnißmäs„sige Antheil von einem jeden als ständiger Geldzins ge„zahlt wird."

„Damit jedoch diejenigen Besitzer, welche innerhalb „der letzten sechs Jahre den Handlohn erst entrichtet ha„ben, eine billige Erleichterung erhalten, so wird ihnen „der dritte Theil des sie treffenden Antheiles abgenommen „und den übrigen Besitzern zugelegt."

„Wo diese Umwandlungsart unausführbar ist, in Fäl„len nämlich, wo nur ein oder wenige Grund-Besitzungen „handlohnbar sind, kann jeder einzelne Grund-Besitzer die „Umwandlung des Handlohns in einen jährlichen ständi„gen Geldzins gegen volle, in den einzelnen Fällen beson„ders zu berechnende Entschädigung fordern."

§. 61.

„Alle Geldbodenzinse und Geldzinse, ohne Unterschied „ihres Ursprungs, können von dem Schuldner durch Er„legung des zwanzigfachen Betrags abgelöst werden."

§. 62.

„Getreidbodenzinse und Natural-Gilten werden — nach „den Lokaldurchschnitts-Preisen von zwanzig Jahren, mit „Ausnahme der Jahre 1815, 1816 und 1817 — wie „Geld-Bodenzinse behandelt."

Das größte Hinderniß der Landeskultur sind die großen auf dem Grund-Eigenthume liegenden grund-, zehent- und

Digitized by Google

zinsherrlichen Lasten. Ihre Masse drückt den Landmann nieder und nimmt ihm, da jede Verbesserung diese Lasten vermehrt, selbst die Hoffnung einer bessern Existenz. Wie ist ihm zuzumuthen, daß er die Kultur seines Bodens vornehme, da sie den Antheil des Zehentherrn an den Früchten, ohne Antheil an den Kosten, vermehrt, — daß er neue Gattungen von Früchten baue, da die Zehentlast auch den neuen, kostspieligeren Anbau treffen würde, oder daß er den Werth seines Gutes überhaupt erhöhe, da der erhöhte Werth erhöhte Handlöhne nach sich zieht? Von solchen Gutsbesitzern, welche in den alten Urkunden treffend „arme Leute" genannt sind, ist verständige Behandlung der Landwirthschaft, Reinlichkeit und Verschönerung des Landes nicht zu erwarten. Heiterkeit und Sinn für das Schöne bleiben demjenigen fremd, der sich begnügen muß, in Schmutz, fast dem Thiere gleich, ein Daseyn fortzuschleppen; er ist stumpf für Unterricht und Bildung, für jede Verbesserung und selbst für den Versuch eines Aufschwunges. Gebt nur dem Landmanne die Möglichkeit, sich frei von diesen Lasten zu machen, und ihr werdet sehen, wie raschen Schrittes ihn Freiheit und Interesse zum Ziele, zur Verbesserung der Landeskultur, und was mehr ist — zur Menschheit führen; ohne diese Möglichkeit, aber sind alle eure Lehren nur leere Worte, so unfruchtbar als — euer Wille.

Es ist daher sehr bedauerlich, daß der Entwurf zum Kulturgesetze die Ablösung der Grundlasten ganz mit Stillschweigen übergeht und noch bedauerlicher, wenn dieses Stillschweigen ein absichtliches ist. Ein Kulturgesetz soll vor allem die Hindernisse der Kultur entfernen; es hat daher einen wesentlichen Mangel, wenn es die größten Hindernisse stehen läßt; wenn es, etwa aus Rücksichten auf Verhältnisse und mißverstandene Interessen eines Standes, dasjenige übergeht, von dem derselbe vor allen reden sollte, weil Abhilfe hier vor allen Noth thut, nämlich: von den Moderationen der grundherrlichen Lasten, von der Verwand-

lung der unständigen Grundlasten in ständige und von der Ablösung derselben.

Die nächste Hilfe, welche dem gedrückten Grundbesitzer gegeben werden kann, besteht in den Moderationen der Gilten, deren übergroße Last gar häufig der Gegenstand ihrer Beschwerden ist. Nicht von vorübergehenden Nachlässen, sondern von bleibender Minderung ist hier die Rede; desto schwerer aber, hiefür feste Grundsätze aufzustellen, je schwerer es ist, anzugeben, wo die Ueberlastung anfange.

Denn der Berechtigte führt für sich an, daß die Gilt nur der in eine Grundrente verwandelte Zins des liegen gebliebenen Gutskaufschillings sey und somit rechtlich der ganzen Landrente gleich kommen könne und daß der Besitzer eines Gutes, für das weder er noch seine Vorfahren einen Kaufschilling bezahlt haben, sich über die hohe, den Zinsen des ganzen Gutswerths gleichkommende, Gilt nach Recht so wenig beklagen könne, als der Pächter über Bezahlung des ganzen Pachtgeldes.

Allein häufig sind Gilten bedungen worden, welche die eigentliche Landrente übersteigen und bei denen sich deswegen der Guts-Besitzer nicht erhalten kann, welche er aber doch übernahm, theils aus Unüberlegtheit, theils aus Noth, bei dem Mangel an Baarschaft eine Unterkunft zu finden, oder auch in der Hoffnung alljährlicher Nachlässe, welche entweder mündliche Zusicherungen oder die Erfahrung erweckt hatten, daß Grundherrn, besonders Klöster und Stifte, den Grundholden, welche nichts hatten, die Gnade anthaten, nichts zu nehmen. So wie daher die Gesetzgebung das Recht des Grundherrn anerkennen muß, so muß sie auch auf der anderen Seite den Grundbesitzer gegen wucherliche Verträge schützen.

Die Lösung dieser doppelten Aufgabe ist durch die vorgeschlagenen Grundsätze versucht; es sind dieselben, nach welchen das k. Finanz-Ministerium durch die Instruktion vom 21. Juni 1820 zu verfahren angeordnet hat. Nach der noch geltenden Verordnung vom 19. Aug. 1783 sind aber auch die

Digitized by Google

Gerichte kompetent, über Beschwerden gegen Abgaben-Ueberbürdungen zu entscheiden, wenn sie bei ihnen angebracht werden.

Das Dringendste ist ohne Zweifel die Umwandlung der unständigen Grundlasten in jährliche ständige Abgaben, welche für die Zukunft in unveränderlicher Größe entrichtet und auch im Falle erhöhter Kultur nicht erhöht werden können. Jede Verbesserung wird schon im Keime erstickt, wenn der Grund-Eigenthümer nicht die Sicherheit hat, die Früchte derselben allein zu genießen und wenn er fürchten muß, sie vielleicht wegen der großen Kosten ganz einem andern ruhigen Zuschauer seiner Arbeit überlassen zu müssen. Besonders deshalb ist der Zehente so gehässig und der Kultur so verderblich; auch weiß Jedermann, daß die Handlöhne nicht nur aus gleicher Ursache den gleichen, sondern auch noch den besonderen Nachtheil haben, daß sie ein Kapital in Anspruch nehmen von einem beginnenden Landwirthe, welcher ohnehin durch die schon erwähnten manchfaltigen Ausgaben so in Anspruch genommen wird, daß er oft beim Anfange schon seine Kräfte verwendet hat und nicht blos mit Schulden, sondern mit Ueberschuldung beginnt, oder vielmehr verdorben ist, ehe er nur begonnen hat.

Nichts ist daher dringender, als die Verwandlung aller unständigen Getreidabgaben in jährliche Getreidgilten und aller unständigen Geldabgaben in ständige jährliche Geldzinse.

Allein, wenn dieses auch bewirkt ist, so ist zwar das größte Uebel entfernt; keineswegs aber dem Gutsbesitzer völlig geholfen. Denn wenn auch alle unständigen Grundabgaben in ständige verwandelt sind, so sind dieselben den Zinsen eines Hypothekenkapitals gleich zu achten und der Gutsbesitzer ist, im günstigsten Lichte, nur einem Schuldner gleich, welcher in Geld oder in Getreid die Zinsen eines auf seinen Besitzungen haftenden Kapitals entrichten muß. Dieses Verhältniß wäre ein gerechtes, wenn er sich durch Abtragung des Kapitales befreien, und ein mildes, wenn er

Digitized by Google

die Zinsenlast erschwingen könnte. Allein es ist erwiesen, daß es viele Güter giebt, wo die sämmtlichen auf denselben haftenden Lasten, Steuern, grundherrlichen- und Gemeinde-Abgaben die 5 o/oigen Zinsen des Gutssteuerwerths, welche als Land- und Arbeits-Rente zusammen gegenwärtig zu gewinnen sich Niemand rühmen wird, weit übersteigen, ja zuweilen 10 selbst 130/o erreichen; und es ist wohl begreiflich, wie ein auch weniger belasteter Grundeigenthümer, besonders bei niedrigen Getreidpreisen und hohen Arbeitslöhnen, und bei dem durch die Kriegsjahre herbeigeführten Schuldenstande ausser Stand gesetzt werden kann, die ihm obliegenden Zinsen und ständigen Abgaben zu entrichten.

Zwar wird gegen die Begünstigung der Ablösungen, ja gegen die Ablösungen überhaupt, mancherlei angeführt. In Ansehung der Domänenrenten des Staats wird auf die Nothwendigkeit der Erhaltung des Staatsgutes, auf die Gefahr, welche demselben durch die Ablösung drohe, aufmerksam gemacht, gegen welche man selbst in der Anlegung der Ablösungsschillinge bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse keine Sicherheit finden will. Man sagt, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht sey mit der Ablösung zu eilen kein Grund, sie sey dem Grundeigenthümer lästig, entziehe dem Grund-Besitze auf einmal eine Menge Kapitalien, welche dem leidigen Papierhandel und wahrscheinlich dem Auslande zugewendet würden. —

Auch wir sind vollkommen für die Erhaltung des Staatsgutes und es wird später ausführlicher von dem Werthe desselben die Rede seyn; allein ist denn so ausgemacht, daß derlei Renten die vortheilhafteste Art der Domänen sey? — Verschwendung der Domäne durch Ablösung ist bei uns gesetzlich unmöglich; da die Ablösungs-Gelder nicht angegriffen, sondern zu neuen Erwerbungen verwendet und inzwischen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angelegt werden müssen. Diese Anlegung ist also blos vorübergehend. Wäre sie aber auch bleibend, so wäre dieses doch von Werth,

Digitized by Google

und eine große in mißlichen Zeiten vielleicht höher als gegenwärtig geachtete Bürgschaft, daß die Regierung und das ganze gemeine Wesen bei der Staatsschuld betheiligt und ein so großer Aktionär wäre. Die Furcht, es möchte einmal das Guthaben der Staatskasse bei der Schulden-Tilgungskasse mit einem Federstriche getilgt werden, ist Mißtrauen in eigene Kraft, Furcht vor sich selber; da hiezu die Einwilligung nicht nur der Stände, sondern auch der Regierung gehören würde. Allein auch an Gelegenheit zu neuen Erwerbungen, sowohl anderer Grundrenten, als anderer Arten von Domänen, wird es nicht fehlen. Die Gerichtsbarkeit und die Renten daraus, welche von einigen Landesfürsten an Private verkauft worden sind, insbesondere die in den Jahren 1695—1700 auf ewige Wiedereinlösung überlassenen Unterthanen mit Jurisdiktion und Grundrenten, ferner die Gerichtsbarkeit und Grund-Renten mancher adelichen Familien, welche verarmt, ihren vielleicht harten Gläubigern nicht entgehen und hiedurch allein gerettet würden, sind Gegenstände, deren Erwerbung der Regierung sehr erwünscht seyn muß, welche die Veräusserung der Gerichtsbarkeit als ein großes Unrecht, — aber auch die Vernachlässigung der Gelegenheit zur Wiedereinlösung als eine nicht viel kleinere Unterlassungssünde betrachten muß.

Mit Eile werden selbst bei den günstigsten Bedingungen die Ablösungen nicht vor sich gehen; mehr als ein Menschenalter wird verfließen, da die Grund-Besitzer die baaren Ablösungs-Kapitalien nicht sogleich und zu allen Zeiten bereit haben. Die Hinwegziehung einer Menge Kapitalien vom Grund-Eigenthume ist nur scheinbar, da an die Stelle des Kapitals des Ober-Eigenthümers — eigentlich fremden Gläubigers — nur jenes des Eigenthümers gelegt wird und jener statt der Renten selbst freies Eigenthum kaufen und desto eher es thun wird, je näher besonders durch die Maasregeln der Regierung der Zeitpunkt gerückt wird, wo der unproduktive und verderbliche Handel mit Staatspapieren mit der Hoffnung des Gewinns verschwindet. Lästig

wäre

wäre sie dem Eigenthümer, wenn er zur Ablösung verbunden wäre, ja nicht nur lästig, sondern ungerecht, da seine Verbindlichkeit nur auf Zahlung der jährlichen Rente, keineswegs auf Rückzahlung des Kapitales geht, das ihm unaufkündbar durch die Konstituirung einer ewigen Gilt geliehen ist. Allein nach dem Vorschlage soll die Ablösung bei ihm stehen; sie kann ihm daher niemals lästig, wohl aber sehr erwünscht seyn. Selbst der unbemittelte Gutsbesitzer erhält zuweilen eine Summe, welche er zur Ablösung verwenden kann, oder die Hoffnung hiezu spannt seine Kräfte an, dieselbe zu erwerben. Hundertmal ist es seit Kurzem vorgekommen, daß sehr dürftige Grundbesitzer bei der gegenwärtigen Werthlosigkeit der Landeserzeugnisse die Ablösung, selbst unter harten Bedingungen, der Festsetzung einer ständigen jährlichen Rente vorgezogen haben. — So stark ist die Sehnsucht nach der Freiheit des Eigenthums und das damit verbundene süße Gefühl der Unabhängigkeit.

Jeder Schuldner, auch jener eines Ewiggeldes, oder einer ewigen Gilt, muß sich von seiner Schuld befreien dürfen. Ewig einen Schuldner nicht frei lassen, ist tyrannisch. Die Erlaubniß — ich will nicht einmal sagen: Erleichterung oder Beförderung — der Ablösung grundherrlicher Lasten ist eines mit der Beförderung der Herstellung des freien Eigenthums, das alle Staatswirthe als den vorzüglichsten Hebel der Staatswirthschaft betrachten. — Sie ist aber auch das einzige Mittel, welches das unnatürliche Verhältniß der ursprünglichen Vertheilung des Grund-Eigenthums auf eine sanfte und legitime Weise in ein natürliches umwandelt, und dasselbe allmählig in die Hände derer bringt, die es wahrhaft durch eigene Bebauung besitzen. Die Herstellung dieses natürlichen Verhältnisses, es sey auf dem Wege der Gesetzgebung, es sey auf dem heillosen Wege der Gewalt, ist der größte Theil und vorzüglichste Inhalt der Geschichte der meisten Nationen; sie ist unausbleiblich und die Sache des Gesetzgebers ist es, sie mit Gerechtigkeit herbeizuführen.

Allein wozu noch des Streites über die Zulässigkeit der

Digitized by Google

Ablösbarkeit? Das Gesetz, die Verfassungs-Urkunde selbst, spricht dieselbe aus; und wenn auch noch die Frage über die Begünstigung derselben seyn kann, — sie erschweren hieße: wider das Gesetz seyn. Dieses sagt zwar nichts über den Maasstab der Ablösung, sondern nur nach den Worten des Gesetzes vom 28. Juli 1808, daß die grundherrlichen Lasten nach dem Verständnisse der Betheiligten ablösbar seyn sollen. Indessen kann die Freiheit der Verhandlungen nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Ablösung ganz abgelehnt werden dürfte; denn man darf nicht annehmen, daß das Gesetz leere Worte enthalte. Daß, wenn sämmtliche Betheiligte wollen, die Ablösung statt finde, verstand sich von je; hiezu bedurfte es keines Gesetzes, da dieses schon durch die ursprünglichen Rechtsgrundsätze gesetzt ist. Der Schuldner, der ablösen will, kann auf sein Anerbieten eine Gegenerklärung und zuletzt im Falle der Nichtvereinigung, die Entscheidung der Gerichte fordern. Ueber diese Bedeutung des Gesetzes liegen bereits rechtskräftige Erkenntnisse vor; zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ist aber die gesetzliche Bestimmung eines Maasstabes für die Ablösung sehr zu wünschen.

Ueber die Ablösung einzelner Gattungen ständiger Gefälle giebt es bereits gesetzliche, aber unter sich abweichende Bestimmungen. Nach der Verordnung vom 13. Sept. 1813 sind alle Bodenzinse mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar; nach dem gleichen Maasstabe die bei der Eignung streng-leibfälliger Güter liegen bleibenden Zinsen gemäß der Verordnung vom 7. Okt. 1813. — Dagegen sind die auf geeignete Lehen übernommenen Bodenzinse nur mit dem 25fachen Betrage ablösbar, nach dem Edikte vom 7. Juli 1808 und der Verordnung vom 6. Juni 1815; bei den geeigneten Ritterlehen ist jedoch diese Bedingung nur scheinbar härter: in der That ist sie billiger als die sonst übliche Ablösung mit dem 20fachen Betrage, da die auf geeigneten Ritterlehen haftenden Bodenzins-Kapitale nur mit drei Procent verzinßt und diese nur dreiprocentigen Zinsen mit 25 kapitalisirt

werden. Das Finanz-Ministerium hat diese gesetzlichen Bestimmungen seither angewendet, allein die Ablösung anderer Geldgefälle nur mit dem 25fachen Betrage zugegeben. Hiefür kann es sowohl den finanziellen Grund, daß es für abgelöste Renten ein Aequivalent, sey es durch vorläufige Anlegung zu vier vom hundert bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, sey es durch neue Erwerbungen — verschaffen müsse, als auch den Umstand anführen, daß die Grundrente im Durchschnitte wohl nicht höher als auf vier vom hundert angenommen werden kann.

Allein ein neues Gesetz wird gegenwärtig, wo man von der Nothwendigkeit der Befreiung des Grundeigenthums von Lasten und von der Beförderung der Kultur spricht, nicht von der Milde älterer Gesetze abweichen, von welcher des Königes Regierung vorzüglich jener Zeit den Ruhm der Liberalität erworben hat. Die vier Procente gehen der Finanz-Verwaltung nicht verloren, wenn die Ersparung an Verwaltungskosten gerechnet wird, und noch weniger, wenn mit dem Kapitale neue Erwerbungen gemacht werden. Denn eben bei der Klage über den Unwerth des Grundeigenthums wird selten ein Kauf nach dem 4o/oigen Kapitalsanschlage geschlossen, die meisten Güter und Grundrenten sind um das 5o/oige Kapital zu haben und die Grundbesitzer wären wohl zufrieden, um dasselbe jederzeit Käufer zu finden. Selbst der landesübliche Zinsfuß ist fünf vom hundert; daher sollte das Kapital eines Zinsenschuldners nicht höher als ein 5o/oiges angenommen werden, indem sich sein Gläubiger mit diesem Kapitale die gleiche Rente verschaffen kann, also völlig entschädigt ist. Eine Bereicherung um den vierten Theil darüber wäre unbillig. Die Regierung selbst löst Passivreichnisse und Entschädigungen für Grundrenten und Passivlehen nicht anders als nach dem 20fachen Betrage ab, (s. Verord. v. 18. Aug. 1815) wenn sie daher den Maasstab auch gegen sich und allgemein anerkennt, so ist es nur Gerechtigkeit, welche sie übt, keine Begünstigung, welche den Ablösungen zugeht.

Wir gehen nun zu den einzelnen Gattungen der Grundlasten über:

Die Ablösung aller Lehen, mit Ausnahme der mit Gerichtsbarkeit verbundenen, ist schon durch das Lehen-Edikt vom 7. Juli 1808 geboten worden: allein die Bedingung der Allodifikation ist zu hart und daher der Gegenstand vieler Beschwerden, zwar selten von Seite des Landmanns, desto mehr aber von Seite des Adels, obwohl dieser gegen jenen die Begünstigung genießt, daß das Bodenzinskapital nur mit 3, nicht mit 4%, verzinset wird. Das Schweigen jenes ist jedoch wahrscheinlich nur Folge der Gewohnheit des Gehorsams, und mehr passiver als lebendiger Achtung des Gesetzes und daher so wenig des Rühmens werth, als die Beschwerde des Adels Folge besonderer Standes-Empfindlichkeit und deshalb zu tadeln; diese ist vielmehr der Ausdruck des Gefühles der Härte, welche ein Lehenherr durch den Gebrauch der Gesetzgebung, die dem Souverain zusteht, gegen seine Vasallen durch Aenderung ihrer vertragsgemäßen privatrechtlichen Verhältnisse übt.

Zwar war die Form, unter welchem der Adel das Gesetz angriff, indem er es als nichtig und somit die Uebung der Souverainität selbst bestritt, eben für den Adel am wenigsten passend; allein die Beschwerden über Härte des Gesetzes sind nicht ungegründet. Die Bedingung eines dem vierten Theile des Lehenwerths gleichen Kapitales für die erzwungene Lehensablösung, ohne Unterschied der Söhne- und Töchterlehen, und der Mannlehen — ist zu lästig. — Die Ablösung der Lehen, den bürgerlichen Verhältnissen und der Kultur gleich angemessen, muß befördert, und, wenn auch geboten, nicht mit großen Lasten beschwert werden.

Wir halten die Festsetzung eines ablösbaren Bodenzinskapitals zu dem achten Theile des Lehenwerthes bei Mannlehen und zu dem zehenten bei Söhne- und Töchterlehen für billig. Geringer darf das Ablösungskapital nicht seyn, weil sonst heimfällige Güter günstiger als bloße erbrechtbare behandelt würden. Große, mit Gerichtsbarkeit versehene Lehen

Digitized by Google

allein, solche nämlich, welche eine zur Erhaltung einer Familie zureichende Rente gewähren, und nach dem Sinne der Verfassungsurkunde (Tit. III. §. 5.) für die Krone der Fond zu Dotationen und zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste seyn sollen, haben wir von der Allodifikation ausnehmen zu müssen geglaubt.

Die größte Schwierigkeit, an welcher auch bisher die Regierung Anstand zur Veranlassung eines neuen Gesetzes genommen hat, besteht jedoch darin, zu bestimmen, wie es in Ansehung derjenigen Vasallen gehalten werden solle, welche bereits nach den bestehenden Gesetzen gegen ein dem vierten Theile des Lehenwerthes gleichkommendes Kapital allodifizirt haben. Soll das neue Gesetz gar nicht zurückwirken, so sind jene für ihren schnellen Gehorsam gegen das Gesetz gleichsam bestraft; — sollen Rückersätze aus der Staatskasse statt finden, so würde dieser — da besonders von gemeinen Lehen, wovon die meisten und wohl über 54,000 bereits — geeignet sind, eine unerschwingliche Last aufgebürdet werden. Unser Vorschlag geht darauf, die Rückwirkung eintreten zu lassen, wo es thunlich ist, nämlich: durch verhältnißmässige Abschreibung an Bodenzinsen. Eine weitere Gunst ist nicht wohl ausführbar, und kein anderer Ausweg, wenn man ein Gesetz nicht fortbestehen lassen will, dessen Härte man zugesteht.

Eine zweite Beschwerde über das Lehen-Edikt betrifft die Bedingungen der lehenherrlichen Konsense zu Verpfändungen, besonders die hohen Taxen, die Beschränkung der Konsense auf kurze Zeit und die Vorlegung eines Tilgungs-Planes.

Die Ertheilung lehenherrlicher Konsense gilt nach dem alten Lehenrechte als eine Gnade, welche der Lehenherr verweigern oder an beliebige Bedingungen binden kann. Solche Gnaden-Bezeugungen ließen sich die Lehenhöfe etwas theuer bezahlen und das Lehenedikt vom 7. Juli 1808 setzt die Taxe von 16 fl. 40 kr. von jedem tausend Gulden des Werthes für lehenherrliche Konsense zur Veräusserung und für

Digitized by Google

Konsense zu Verpfändungen auf zwei Drittel jenes Betrages fest. Diese Bewilligung ist schon an sich theuer; sie wird es aber noch mehr durch die Beschränkung der Konsense zur Verpfändung auf die Zeit von höchstens fünfzehen Jahren, da nach Ablauf derselben in den meisten Fällen die Erholung eines neuen Konsenses und die Wiederholung der Taxen nothwendig seyn wird. Ein Vasall, der z. B. auf sein lehenbares Gut eine Schuld von 20,000 fl. versichern wollte, würde 222 fl. 13 kr. Taxen, ohne Stempelgelder, bezahlen und diese Bezahlung nach 15 Jahren wiederholen müssen *).

Wir wissen wohl, was das strenge Recht des Lehenherrn erlaubt, wenn aber Niemand von der Strenge seines Rechtes ablassen will, so kann von Billigkeit und Begünstigung der Kultur keine Rede seyn. Billig aber scheint uns zu seyn, die Lehenskonsens-Taxen auf die Bestimmungen der provisorischen Tax-Ordnung zurückzuführen.

Allein die Klage über die Verbindlichkeit zur Vorlage eines Tilgungsplans ist ungegründet. Der Lehenherr, welcher den Konsens ertheilt, giebt dadurch dem Gläubiger, auf Treu und Glauben, die Versicherung, daß die Lehenrenten hinreichen, die Zinsen und zur Verfallzeit das Kapital zu zahlen und daß diese Zahlung wirklich geleistet werde. Er hat somit gegen den Gläubiger und wegen der Erhaltung des Lehens die Pflicht, als Bedingung des Konsenses die Nachweisung zu fodern, wie innerhalb der Zeit, auf welche das Anlehen beschränkt ist, die Zinsen und das Kapital berichtigt werden. Eine Versicherung durch ein Gut, dessen Renten hiezu nicht reichen, wäre vielmehr eine Täuschung, welche den Kredit der Vasallen, anstatt zu befestigen, vielmehr zerstören müßte.

*) Die Angabe, daß die Taxen für Verpfändungs-Konsense nach dem Lehenwerthe erhoben werden, ist unrichtig. Das Wort Werth im §. 94. des Lehenedikts, wo es Kaufswerth bedeutet, kann im §. 95. nur auf den Werth oder Betrag des Anlehens bezogen werden, und so ist auch die Uebung.

Digitized by Google

Die Bedingung würde auch redlichen Lehen-Besitzern nicht lästig seyn, wenn die Dauer der lehenherrlichen Konsense erweitert würde und eine solche Erweiterung dürfte so weit, als es ohne Gefahr des Lehenherrn seyn kann, wohl eintreten. Denn warum dem Vasallen die Strenge des Lehenrechts fühlen lassen, warum ihm nicht, — vorbehalten die auf Erhebung der Lehenrenten, auf die Erhaltung und auf den Heimfall des Lehens sich bezüglichen Befugnisse —, wie einen freien Gutsbesitzer behandeln, da er wie dieser die Lasten trägt? — Das Ministerium der Finanzen hat schon bisher in einzelnen Fällen ausnahmsweise den Konsens auf 30 Jahre erstreckt; wir glauben bei Lehen, die nicht auf dem Heimfall, auf wenigstens sechs Augen, stehen, die gesetzliche Erweiterung auf drei Menschenalter — auf 90 Jahre — ohne Gefahr des Lehens vorschlagen, bei Lehen aber, die auf dem Heimfalle stehen, die Bestimmung der Zeit nach den Umständen, dem Willen des Lehenherrn überlassen zu müssen. —

Die lautesten Beschwerden endlich hat die Abfoderung der Ritterlehenpferdegelder, nach dem Lehenedikte zwei vom hundert der reinen Lehen-Einkünfte jährlich ohne Unterschied der Kriegs- und Friedensjahre, verursacht.

Von den meisten Ritterlehen waren in früheren Zeiten bei dem Ausbruche eines Krieges Taxen theils zu einem sehr hohen Betrage nach lehenherrlichem Ermessen, theils nach bestimmter Größe erhoben, andere von neuen Souveränen, die sich in den Besitz auch lehenherrlicher Rechte durch Milde zu setzen gedachten, ganz frei gelassen worden. Die allgemeine Einführung einer jährlichen ständigen Abgabe müßte daher den Lehenbesitzern beschwerlich fallen. Allein der Weg, auf dem sie Abhilfe suchten, die Anfechtung der königlichen Kompetenz zur Erlassung eines solchen Gesetzes und der Giltigkeit des, aus unbeschränkter königlicher Macht erlassenen Gesetzes, die Behauptung der Freiheit vom Ritterdienste durch die Einführung einer allgemeinen Konskription und Besteuerung und durch die Freilassung in vorhergehenden Krie-

Digitized by Google

gen — war — sehr unangemessen und verkehrt. Denn es ist unzweifelhaft, daß Ritterdienste zu den natürlichen Verbindlichkeiten der Ritterlehen gehören und daß demnach die Befreiung nicht durch bloße Freilassung in vorhergehenden Fällen, sondern durch förmliche rechtsbegründende Akte nachgewiesen werden müssen, und daß dieselbe eben so wenig aus der Steuerzahlung und dem Militärdienste folge, da diese aus den allgemeinen Unterthansverhältnissen fließen, neben welchen noch besondere — aus der Verleihung des Lehens rührende — Verbindlichkeiten bestehen, und daß endlich aus unbeschränkter königlicher Macht ein Gesetz, wie es gegeben wurde, habe erlassen werden können. Die Gerichte haben hiernach auch Recht gesprochen und die Vasallen, welche bei ihnen Klage erhoben hatten, abgewiesen.

Allein billig ist, auf dem Wege der Gesetzgebung das Gesetz zu ändern und von den größeren Gutsbesitzern Lasten hinweg zu nehmen, welche sie drücken, ohne die Staatskasse sehr zu bereichern. Der vorgeschlagene Entwurf wird der Billigkeit und den Wünschen der Vasallen gemäs seyn.

Diese drei Punkte im Lehenedikte sind es, auf welche sich die vorzüglichen Klagen der adelichen Grundbesitzer beziehen. Es scheint uns angemessen, abändernde Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, welches zur Beförderung der Landeskultur beitragen soll, dagegen wird es gerecht seyn, in demselben Gesetze auch den kleineren Gutsbesitzer, den eigentlichen Landmann, zu bedenken, und man darf hoffen, daß der Adel, der für sich um Erleichterung anruft, bereit seyn werde, dieselbe auch jenem angedeihen zu lassen.

Die Umwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene ist in der Verfassungs-Urkunde (tit. IV. §. 7. und Ed. VI. §. 8.) unbedingt und ohne Bestimmung eines Termins geboten; daher soll sie sogleich vollzogen werden. In Ansehung der Frohnden der Staatsgrundholden ist dieses auch geschehen und das Geschäft seiner Beendigung allenthalben nahe; allein die Fixirung der Frohnden adelicher Grundholden ist nur bei Wenigen im Anfange. Die Ein-

Digitized by Google

wendung des Mangels an Vorschriften und des Maasstabes, an welchem man das ungemessene messen kann, ist ungegründet. Keine Frohn, auch die ungemessenste nicht, ist in dem Sinne und so ungemessen, daß der Berechtigte dieselbe in unbegränzter Zahl fodern könnte. Sie ist beschränkt durch den Bedarf zu dem Geschäfte, zu welchem sie bestimmt ist. Jeder Berechtigte muß sich nämlich des Frohnrechtes wie ein guter Hausvater bedienen und keiner kann mehr Frohnden fodern, als die Dauer und der Umfang dieses Geschäftes, z. B. der Bau, die Aerndte, die Zehenteinsammlung u. dergl. erheischen. Sachverständige und jährliche Durchschnitte können in bestimmter Größe aussprechen, wie groß dieses Bedürfniß im Durchschnitte anzunehmen sey. Nach diesen Grundsätzen sind schon durch das Mandat vom 14. Mai 1800 und wiederholt durch die Verordnung vom 24. Dec. 1814 die Gerichtsstellen, welche auf Beschwerden auch zu entscheiden kompetent sind, zu verfahren angewiesen worden, und wir haben hierauf unsere Anträge gegründet.

Der Maasstab für die Verwandlung der Frohnden in Geldleistungen und die Festsetzung derselben auf 1/3 des üblichen Taglohnes mag Manchem als gering und zu nachtheilig für den Frohnberechtigten scheinen; allein man muß erwägen, daß Frohndienste schon nach dem Sprichworte nur halbe Dienste seyen, daß das Geldreichniß gezahlt werden müsse, auch wenn die Dienste nicht nothwendig sind, daß aber oft kaum der vierte Theil der gesetzten Zahl der Dienste gebraucht und geleistet werde und endlich, daß der Taglohn, welcher bei jener Umwandlung zu Grunde gelegt wird, gegenwärtig eine bedeutende Höhe erreicht habe. Aus diesen Rücksichten wird man die Festsetzung eines Drittels des ortsüblichen Werths der in bestimmter Zahl festgesetzten in Geld umzuwandelnden Dienste für billig und für keine zu große Begünstigung der Frohnpflichtigen halten.

Am dringendsten ist die Umwandlung des Zehents. — Die öffentliche Meinung, das Interesse der Finanzverwaltung, die Grundsätze der Land- und Staatswirthschaft so-

Digitized by Google

dern dieselbe laut und bestimmt; allein man lobt gemeiniglich mit reichlichen Worten liberale Grundsätze, rühmt den Werth der Landwirthschaft und die Ehre des Pfluges, hinter welchem sogar Kaiser gegangen; kömmt es aber zum Handeln, so stellt sich eine ängstliche Habsucht jenen Grundsätzen entgegen. Man fürchtet nicht etwa, zu verlieren, was man wirklich bisher bezogen hat, sondern was man zu gewinnen hofft. Man hat erfahren, daß die Kultur zunehme, und hofft, daß dadurch der Zehent und der Gewinn des Zehentherrn vermehrt werde, ohne zu bedenken, daß diese jener gerade entgegen stehen. Man bemerkt, daß für den Zehent bei weitem dasjenige nicht gereicht werde, was eigentlich der Zehente wirklich ist und ist darauf bedacht, mehr und mehr zu gewinnen. Allein weder durch mühsame Zehentbeschreibungen, Zehentprozesse, noch durch Selbstsammlungen wird dieses gelingen, oder wo es gelingt, wird der Gewinn durch die Kosten wieder aufgezehrt werden. Zum Ziele ist nur zu kommen, wenn man sich begnügt mit demjenigen, was man hat, und dieser Gewinn ist in nationalwirthschaftlicher und selbst in pekuniärer Hinsicht noch immer groß genug. — Die Regierung und die Guts-Besitzer sind hierin in ähnlichen Verhältnissen.

Wie gewinnreich ist das Geschäft blos durch Ersparung von Kosten! Die Zehentsammlungskosten für die Regierung betragen im Durchschnitte jährlich 196,000 fl.; sie besitzt 899 Zehentscheunen, im Werthsanschlage von 1,171,475 fl., die Unterhaltungskosten betragen jährlich 25,000 fl. Würde durch den Verkauf auch nur eine Million erlöst, so ergäbe sich eine jährliche Ersparung von 131,000 fl. Regiekosten, hiezu der Gewinn von 40,000 fl., (zu 4 p.Ct.) aus jenem Kapitale. Dieser Gewinn (171,000 fl.) wäre ein reiner ohne Belästigung der Unterthanen, und ein Ueberschuß über den bisherigen durch die Zehent-Umwandlung zu deckenden Ertrag. Hiezu kömmt aber der Gewinn der Geschäftsminderung bei höheren und niederen Stellen, und der unschätzbare

der Befreiung von drückenden Fesseln der Kultur, und des Nationalwohlstandes.

Diese Grundsätze hat die Regierung in Ansehung der dem Staate gehörigen Zehenten zum Theile mit großem Erfolge zur Ausführung gebracht *). Die Unterthanen haben sich hiezu nicht nur willig, sondern zuweilen selbst begierig gezeigt; noch bemerkenswerther aber ist, daß in dieser für den Landmann drückenden Zeit häufig die völlige Auskaufung des Zehents selbst durch den 25fachen Kapitals-Betrag, der bloßen Fixirung von den zehentpflichtigen Gemeinden vorgezogen wurde. Man sehe hierin den Beweis der großen Last dieser Abgabe und eine dringende Aufforderung, ihre Aufhebung durch Fixirung und Ablösung zu befördern.

Die Küchendienste und andere kleine und kleinliche Naturaldienste ähnlicher Art mögen sich noch für manchen Gutsbesitzer eignen, welcher selbst auf seinem Gute haußt; für die Staatsverwaltung, welche sie durch den allmähligen Zuwachs des Gebietes aus einzelnen Gütern und Herrschaften erworben hat, sind sie gänzlich unpassend und für die Unterthanen besonders lästig. Es ist daher die Umwandlung in ständige Geldreichnisse nach einem Anschlage für das ganze Königreich vorgeschlagen, weil die Ausmittlung lokaler Preise unverhältnißmässige Arbeit ohne ein sicheres Ergebniß verursachen würde; dabei sind die für die Lehensfassionen in der Verordnung vom 12. Dezember 1811 vorgeschriebenen Preise jedoch, weil dieselben zu hoch wären, um $\frac{1}{4}$ gemindert, zu Grunde gelegt worden.

Die größte Schwierigkeit ergiebt sich bei der Verwandlung der Abgaben für Besitzveränderungsgefälle in ständige jährliche Reichnisse.

Nach dem Maierschaftsfristen-Mandate vom 3. Mai 1779 sind alle auf Erbrecht, Neu-Freistift oder blos Bestand-

*) Bereits 304 Gemeinden haben sich hiezu bereitwillig erklärt. Die Verordnung vom 8. Februar d. Jahres erfüllt in Ansehung der Zehenten und Frohnden den Wunsch des Verfassers.

Digitized by Google

weise überlassenen Urbargüter der Domäne in Erbrecht umgewandelt. Wenn sich eine Besitzveränderung ergiebt, so kann der neue Maier, anstatt die hergebrachten Veränderungs-Gefälle zu entrichten, die Maierschaftsfristen auf ewige Zeiten übernehmen, welche fünf vom hundert (wo Anstand und Abfarth herkömmlich ist $7\frac{1}{2}$ Procent) der Durchschnittssumme aus den drei letzten Gutsveränderungs-Gefällen mit zwanzig getheilt als Jahresabgabe betragen. — Dagegen hören die Willengelder auf und die Güter werden oder bleiben erbrechtbar, ohne jedoch für Anlehen, welche in das Gut verwendet werden, des grundherrlichen Konsenses zu bedürfen.

Dieses Mandat, welches jedoch blos für die kastenamtlichen Unterthansgüter in Altbaiern, in der obern Pfalz und im Neuburgischen gilt, zeugt von dem großen Werthe, welchen der Verfasser desselben (der selige Präsident der Akademie der Wissenschaften, Friedrich Heinrich von Jakobi) auf die Befreiung des Landmannes von der Last des Handlohns legte, da die Aufopferungen, welche die Staatskasse bei der allgemeinen Ausführung des Mandats zu machen hat, zu offenbar sind, als daß sie ihm unbekannt hätten seyn können. Denn nach demselben erhält die Staatskasse statt eines fälligen Kapitales nichts weiter, als zwanzigjährige unverzinßliche Fristen, welche den 5o/oigen Zinsen dieses Kapitales gleich sind, und würde das Mandat im ganzen Königreiche zum Vollzuge kommen, so würden Millionen dadurch verschenkt werden.

Allein diese verschenkten Millionen müßten zur Deckung der Staatsbedürfnisse durch Steuern oder durch andere Mittel herbeigeschafft, daher größtentheils auch Nichtbeschenkte mit neuen Lasten belegt werden, und das vorzüglichste, — die Herstellung der Freiheit des Eigenthums wäre doch nicht gewonnen, da nach dem Mandate die erbrechtbare Eigenschaft der Güter — wenn auch mit den geringsten Belästigungen — vorbehalten bleibt.

Das Maierschaftsfristen-Mandat wird daher da, wo es

Digitized by Google

bereits gilt, auch ferner Anwendung finden müssen, um Zusicherungen von Vortheilen und Erleichterungen, welche durch ein Gesetz gemacht sind, nicht zurückzunehmen; aber eine Ausdehnung oder gar allgemeine Einführung desselben ist aus den angeführten Gründen unräthlich.

Ein anderes und allgemeines Gesetz zur Fixirung der Besitzveränderungs-Gefälle giebt es nicht; auch ist es bei den manchfaltigsten, noch nicht einmal gesammelten Modifikationen der Handlohns-Ordnungen in den verschiedenen Kreisen und selbst in einem Amte, beinahe nicht möglich, die Hauptfaktoren bei der Fixation des Handlohns, nämlich Gutswerth, Handlohnsquote und wahrscheinliche Perioden des Wiederanfalls auf eine allgemeine Rechnungsformel zurückzuführen, wodurch nicht die einen, zu sehr begünstiget, sich zur Fixirung herandrängen, die anderen, zu sehr benachtheiliget, nur durch ein Zwangsgesetz hierzu bewogen werden können. Die Regierung hatte sich früher (nach der Verordnung vom 22. Februar 1811) mit dem sechsten Theile des Schätzungswerthes, als Ablösungskapital, zuweilen mit weniger begnügt, häufiger mehr, selbst bis zu $\frac{1}{4}$ des Werthes, gefodert. In der neuesten Zeit giebt das Ministerium die Handlohnsfixation zu gegen ein ständiges jährliches Reichniß von $7\frac{1}{2}$ Procent von der letzten Handlohns-Summe und wo die Erbsportion, wie nach der Baireuther Handlohns-Ordnung, frei ist, gegen eine ständige Rente von 6 o/o, und beim Hinausgabshandlohn, wie nach der Bamberger Handlohns-Ordnung, 5 o/o der letzten Handlohns-Summe. Dadurch wird der Gutsbesitzer auch von dem eben fälligen Handlohne frei. Hiebei ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß alle zwanzig Jahre der Handlohn anfalle, daß somit der Guts-Besitzer den fälligen Handlohn, der ihm stehen bleibt, mit 4 o/o verzinset und für die Verzinsung des erst nach zwanzig Jahren fälligen einen Disconto von $2\frac{1}{2}$ o/o genießt.

Diesen Normen liegt zwar eine billige Rechnungsformel zu Grunde, welche durch eine Staffelrechnung für die Fixirungen in den erst nach der letzten Handlohns-Zahlung ein-

Digitized by Google

tretenden Fällen angewendet werden könnte; allein allgemein kann sie ohne Modifikationen doch nicht werden, wegen der schon erwähnten großen Verschiedenheit der Handlohns-Observanzen. Es muß daher genügen, im Gesetze die Fixirung gegen Entschädigung auszusprechen, die in einzelnen Fällen, etwa nach den vom Finanz-Ministerium bereits angewendeten Normen, zu berechnen ist.

Am einfachsten scheinen jedoch alle Schwierigkeiten dadurch gehoben werden zu können, daß die Handlohns-Summe, welche sich aus einem Durchschnitte mehrerer Jahre ergiebt, unter die Handlohnpflichtigen nach Verhältniß des Steuerwerthes ihrer handlohnbaren Besitzungen vertheilt, als ständiger Bodenzins festgesetzt und dabei denjenigen Besitzern, welche erst vor Kurzem einen Handlohn entrichtet, eine verhältnißmässige Begünstigung zu Theil wird. Wir haben den sechsjährigen Durchschnitt angenommen, weil ein längerer wegen der häufigen Amtsveränderungen und andern Ursachen theils nicht möglich, theils nicht so verlässig wäre. Durch diesen Vorschlag würde nicht nur der Vortheil und die Erleichterung, wie durch die Maierschaftsfristen und in bestimmten Fällen eine noch größere, erreicht, indem die in einem Jahre fällige große Summe auf eine Anzahl von Jahren ratenweise vertheilt und der Pflichtige durch diese Assoziation, in welche er tritt, erleichtert wird, — sondern auch die Verwandlung des Gutes in ein freieigenes erzielt und doch der Handlohnsberechtigte, insbesondere das Aerar, nicht in die Nothwendigkeit gesetzt, durch andere Mittel den Ausfall decken zu müssen, welcher sich ergeben würde, wenn auf andere Weise die Fixation der sich in einem Jahre ergebenden Handlöhne auf einmal einträte.

Dieser Vorschlag ist nicht mehr bloßes Projekt; es ist in einem Rentamte ein Versuch gemacht worden, dessen Ergebnisse über alle Erwartungen sind.

Ueber die Ablösung des Obereigenthums von Leibrechts-, Neu- und Freistiftsgütern bestehen bereits Verordnungen (27. Juni 1803 allmählig generalisirt), nach welchen die

Digitized by Google

Eignung und zugleich die Ablösung der Besitzveränderungsgefälle gegen die Erlegung eines Drittels des Gutswerthes geschehen kann. Strengleibfällige Güter, (in den ehemals zu Schwaben gehörigen Gegenden häufig) sollten nach der Verordnung vom 7. Okt. 1813 nach Abgang der jetzigen Inhaber nie wieder auf Leibrecht verliehen, sondern entweder eingezogen und als Staatsgüter (denn nur von den im Obereigenthume des Staats stehenden Besitzungen war die Rede) verkauft oder auf Bodenzins gegen ein dem vollen Werthe gleich kommendes, zum Theile liegen bleibendes Kapital weiter verliehen werden; allein die Regierung sah sich veranlaßt, die Härte dieser Verordnung zu mildern durch Beschränkung der Anwendung derselben auf diejenigen Güter, auf welche den Besitzern auch nicht das mindeste Recht zur Vererbung oder getheiltes Eigenthum, sondern blos lebenslängliche Nutznießung zusteht.

Die Rechte der Besitzer an Gütern der genannten Gattungen sind zwar nicht, wie man gewöhnlich annimmt, jenen bloßer Nutznießer oder Pächter gleich; sie sind wahre, wenn auch beschränkte dingliche Rechte. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, unter billigen Bedingungen das volle Eigenthum zu erwerben, und uns scheint der schon in den früheren Verordnungen angegebene Maasstab eines dem dritten Theile des Gutswerthes gleich kommenden ablösbaren Bodenzinskapitals ein billiges Verhältniß darzubieten, welches auf die genannten Gutsarten ohne Unterscheidung des Obereigenthumes anzuwenden wäre.

VI. Kapitel.

Theilweise Veräusserungen, Ansiedelungen, Arrondirungen.

§. 63.

„Jeder Grund-Eigenthümer kann die Zerschlagung „oder theilweise Veräusserung seines unbelasteten und

„schuldenfreien freieigenen Gutes, oder einzelner unbela-
„steter und schuldenfreier freieigener Grundstücke ohne vor-
„gängige Erlaubniß einer Behörde vornehmen."

„Er hat jedoch hievon die Anzeige bei dem k. Rent-
„Amte zu machen."

§. 64.

„Wenn auf freieigenen Grundstücken Hypothek-Schul-
„den haften, so kann die theilweise Veräusserung nur nach
„vorgängiger Zufriedenstellung der Hypothekar-Gläubiger
„gemäs §. 39. des Hypothekengesetzes geschehen."

§. 65.

„Gegen die Zertrümmerung grund- oder zinsherr-
„licher Güter haben die Grund- oder Zinsherrn nur in
„so weit das Widerspruchsrecht, als dabei ihre Renten
„nicht gesichert sind, ausserdem sind sie lediglich eine ver-
„hältnißmässige Abgabenvertheilung zu fodern berechtigt.
„Im Falle eines solchen Widerspruches und der Nichtver-
„einigung der Betheiligten entscheiden die Gerichte."

§. 66.

„Die Abgaben sind nach dem Schätzungswerthe
„der einzelnen Theile zu vertheilen."

§. 67.

„Bei der Vertheilung der Dominikalabgaben darf je-
„doch mit Einwilligung aller Betheiligten manches Grund-
„stück höher oder niedriger als die übrigen belegt, man-
„ches ganz ludeigen verkauft, in keinem Falle aber ein
„Gut oder Grundstück mit grundherrlichen Abgaben in
„dem Maaße belastet werden, daß dadurch die Rustikal-
„steuer gänzlich wegfallen oder in Dominikalsteuer-Werth
„sich auflösen würde."

§. 68.

„Jedes Grundstück wird soviel möglich nur mit einer
„Art Reichnisse, insbesondere nur mit einer seiner Ertrags-
„fähigkeit angemessenen Fruchtart belegt."

§. 69.

Digitized by Google

§. 69.

„Auf jedes Grundstück sollen, so weit möglich, nur „Abgaben an denselben Grund- oder Zehentherrn so ge- „legt werden, daß jeder sein Anrecht ausschließend auf „gewisse Stücke erhält.“

§. 70.

„Erhebt ein Gut Afterzinsen, so sollen dieselben „unmittelbar dem Dominikal-Renten-Besitzer auf Rech- „nung seiner Gesammtbezüge zugewiesen werden.“

§. 71.

„Bei der Zerschlagung eines Gutes in viele kleine Theile „kann der Grundherr seine Bewilligung mit der Bedin- „gung verbinden, daß die Getreidgilten nach dem jährli- „chen Normal-Preis des Rentamts, in dessen Bezirk das „Gut liegt, zur Eindienungszeit in Geld bezahlt werden, „wenn das zu liefernde Getreid-Quantum we- „niger als eine Münchner Metze beträgt.“

§. 72.

„Bei Gütern, auf welchen Küchendienste oder Frohn- „den, die Zehent- oder Handlohnpflichtigkeit haften, müs- „sen diese Lasten vor der Zertrümmerung nach Maasgabe „der im Kapitel VI. enthaltenen Bestimmungen in jähr- „liche ständige Reichnisse verwandelt oder abgelöst wer- „den.“

§. 73.

„Ungemessene Waldrechte, sie mögen in Holz-, Streu- „oder Weidrecht bestehen, müssen vor der Gutszerschla- „gung in gemessene verwandelt werden.“

§. 74.

„Bei Vertauschungen von Grundstücken von gleichem „Werthe ändert sich in der Dominikalabgabe beider Güter „nichts; ist aber der Werth der Tausch-Objekte ungleich, „so muß das durch den Tausch verbesserte Gut einen ver- „hältnißmässigen Theil der Belastung des verringerten „übernehmen.“

Digitized by Google

§. 75.

„Bei der Gutszertrümmerung geschieht die Vertheilung der Steuern in den sechs älteren Kreisen nach „der Verordnung v. 4. März 1814 Abschn. I. u. 6. Juli „1816; im Untermainkreise nach dem Herkommen. „Jeder Theil wird als selbstständige Besitzung neu besteuert."

§. 76.

„Die theilweise Veräusserung von Ritterlehen- oder „Fidei-Kommißgütern ist an die für die Veräusserung solcher Besitzungen überhaupt bestehenden Gesetze gebunden."

§. 77.

„Unvertheilte Gemeinderechte sind von dem Ansitze „untrennbar."

§. 78.

„Gemessene Streu- oder Weidrechte können nicht allein veräussert, wohl aber unter den bei der Gutszertrümmerung entstehenden Besitzungen vertheilt werden."

§. 79.

„Eben dieses gilt von dem Holzrechte, so fern nicht „dessen Umfang die Bedürfnisse der bei dem Anwesen bleibenden Wirthschaften übersteigt. Nur in diesem Falle „und nur in so weit ist die besondere Veräusserung des „Holzrechtes gestattet."

§. 80.

„Jede Gemeinde ist gehalten, jedem, der in ihrer Markung einen Besitz erwirbt, oder ein Gewerbe übt, und „durch ein obrigkeitliches Zeugniß seine tadellose Aufführung beweißt, die Ansässigmachung zu gestatten."

„Es wird durch angemessene Anordnungen und insbesondere durch Erweiterung der Armenbezirke und durch „genaue Bestimmung des Anspruchs auf das Armenrecht, „den einzelnen Gemeinden Erleichterung verschafft werden."

Digitized by Google

§. 81.

„Wenn ein Vater sein größeres Gut unter mehreren „Söhnen so theilt, daß jeder ein besonderes Gut mit den „hiezu erfoderlichen Gebäuden erhält, so soll

a) „dem Neuansiedler eine Unterstützung durch drei Steuer„freijahre, ausser den für neue Gebäude bereits zuge„standenen Steuerfreijahren, und

b) „wenn er ein Grundhold des Staates ist, die Hälfte „des für die Gebäude erfoderlichen Bauholzes aus den „Staatswaldungen unentgeldlich bewilligt seyn."

§. 82.

„Zur Begünstigung der Arrondirungen, sie mögen „ein ganzes Gut oder nur einzelne Grundstücke zum Ge„genstande haben, sollen 1) bei Austauschungen ohne „Daraufgabe, weder für den Grund- und Lehenherrn die „Erhebung einer Konsens-Gebühr oder eines Handlohns, „noch für den Gerichtsherrn und das Aerar Brieftaxen „oder der Gradationsstempel, sondern nur eine einfache „Protokollar-Einschreibung statt finden; 2) bei Austau„schungen mit Daraufgabe von Geld oder Geldeswerth „dürfen obige lehen-, grund-, gerichts- oder landesherr„lichen Gebühren nur in Bezug auf die Daraufgabe ge„fodert werden. 3) Die Grund- und Lehenherrn sind mit „ihren Erinnerungen vor dem Tausche unter einem perem„torischen Termine von dreißig Tagen zu vernehmen, nach „dessen fruchtlosen Verlauf dieselben für einwilligend ge„halten werden. 4) Bei Austauschungen ohne Darauf„gabe geht das grund- und lehenherrliche Verhältniß von „dem vertauschten Grundstücke auf das ausgetauschte über, „wenn dagegen keine erheblichen Einsprüche gemacht wer„den."

Die Abweichungen dieser Redaktion von jener des Gesetz-Entwurfs beziehen sich vorzüglich auf die unbedingte Freiheit, welche wir glauben dem Besitzer freieigener Grundstücke in Ansehung der theilweisen Veräusserung zugestehen

Digitized by Google

zu müssen und auf der andern Seite auf die Sicherheit, welche die Gesetzgebung dem Gläubiger und Rentenbesitzer schuldig ist.

Ueber die Theilung des Grundeigenthums und der Gutszertrümmerung haben wir im Allgemeinen unsere Ansicht dargestellt: Es ist eben so unzweifelhaft, daß bei einer großen Bevölkerung eine Vertheilung des Landeigenthums in viele kleine Besitzungen in jeder Beziehung vortheilhaft ist; daß wieder die Vertheilung großer Besitzungen in mehrere kleinere im Falle des Bedürfnisses die Bevölkerung vermehre und daß insbesondere kleine Besitzungen besser bebaut werden, als größere. Es ist aber eben so gewiß, daß bei einer geringen Bevölkerung und wo für diese noch Ueberschuß an Land ist, Gutszertrümmerungen in einzelnen Fällen nachtheilig, im Allgemeinen zwecklos wären. Wenn aber der Grad der Bevölkerung eingetreten sey, welcher Gutszertrümmerungen räthlich macht, läßt sich durch keine Verordnung bestimmen, noch überhaupt durch andere Zeichen erkennen, als durch die Nachfrage und das Vorhaben der Betheiligten selbst, welche die mannichfaltigsten unter keine Regel der Behörden zu bringenden Interessen bewegen können, eine theilweise Veräusserung ihrer Grund-Besitzungen vorzunehmen. Dieses Interesse allein bestimmt die Vornahme der theilweisen Veräusserung und das Maas derselben und weiß gebietende wie verbietende Gesetze zu umgehen.

Mehrere ältere Verordnungen haben nach einander die Gutsvertheilung nicht nur begünstigt, sondern in gewissen Fällen geboten; allein sie sind in denjenigen Landestheilen, wo der Grundbesitz am größten und die Bevölkerung am kleinsten ist, unwirksam vorübergegangen. Dagegen wird in der neuesten Zeit den Behörden die Rücksicht dringend anempfohlen, ob bei der Zertrümmerung noch eine Mannsnahrung bleibe und die Aemter nehmen keinen Anstand, bei den geringsten, beinahe ärmlichen, Besitzungen das Ergebniß einer Mannsnahrung zu bezeugen. Ist doch bei dem Man-

Digitized by Google

gel bestimmter Normen die ganze Angelegenheit ihrem Gutdünken überlassen, ihrem Herzen das Schicksal einer Familie übergeben, welche in der Gutszertrümmerung das einzige Mittel zur Rettung im Schiffbruche sucht und welche ohne dieses Mittel gewiß verloren wäre, durch dasselbe doch einen Trost, wenn auch nichts als den vorübergehenden Trost hat; wem ist es zuzumuthen, dieses letzte sehnlich verlangte Mittel zu verweigern! — Zwei Jahre lang hat der Verfasser die vorkommenden Fälle beobachtet: nicht in einem einzigen haben die Behörden die Bitte um Zertrümmerung abgeschlagen, und, da alle Formen eingehalten waren, nicht abschlagen können.

Der Unbestimmtheit des Gesetzes wird zwar abgeholfen durch Festsetzung des Minimums, bis zu welchem Besitzungen vertheilt werden können, und der Entwurf bestimmt als solches ein Grundstück, welches mindestens 45 kr. Steuer-Simplum hat. Allein ein solches Besitzthum (welches demnach einen Steuerkapital-Werth von 600 fl. und somit wahrscheinlicher Weise einen Schätzungswerth von 900 fl. hat) ist nicht so unbedeutend, und kann in vielen Gegenden über zwanzig Tagwerke enthalten und eine Familie allerdings nähren. Wenn dieses Minimum aber auch für manche wenig bevölkerte Gegenden des Königreiches passend seyn würde; — für mehr bevölkerte, für Orte, wo die Menschen sich näher berühren, in Städten, Flecken und selbst in Dörfern, machen der Verkehr und die ökonomischen Verhältnisse, der Bedarf zu Hofraum, zu Baustellen, Hausgärtchen, Wies- und Feldtheilen, zur Arrondirung oft die Losreissung des kleinsten Theils von einem Grundstücke nothwendig und es bliebe in solchen Fällen nichts übrig, als die landwirthschaftlichen Verhältnisse zu stören, oder über die Schranken des Gesetzes wegzuschreiten, oder den Behörden die willkührliche Entscheidung zu überlassen, welche, nicht blos durch die oft beklagte Vielschreiberei schädlicher werden kann, als die Vertheilung eines Grundstücks in die allerkleinsten Theile. Hält man nur fremde Einwirkung jeder Art entfernt, so wird das öf-

Digitized by Google

sentliche Interesse auch durch das Privat-Interesse gefördert werden, und welche Gefahr könnte entstehen bei den Bestimmungen, die zur Sicherung der Gläubiger, der Dominikal-Rentenbesitzer, vorgeschlagen sind? —

Zur Beförderung der Ansässigmachungen würde durch den §. 53. des Entwurfs zum Kulturgesetze, welcher den Gemeinden das Widerspruchsrecht gegen die Ansässigmachung eines jeden nimmt, welcher so viel Grundbesitz erwirbt, daß er ein Steuer-Simplum von 1 fl. 15 kr. entrichtet, doch ein Schritt weiter gethan. Desto auffallender ist es daher, daß der dritte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten die Hinweglassung dieses §. wegen des Widerspruches mit dem Gemeinde-Edikt begutachtet hat. Eben dem Mißbrauche, welcher von dem in diesem Edikte gegebenen Rechte gemacht wird, sollen ja Schranken gesetzt, eben dem Unfuge der Abschließung der einzelnen Gemeinden gegen andere, der Behandlung des Inländers als Fremden, der Verbannungswuth der Inländer gegen Inländer, diesem den Gemeinsinn und Patriotismus tödtenden Neid um vaterländische Luft und Boden, und der schlechten und unchristlichen Furcht, vielleicht einem Armen mehr etwas reichen zu müssen, diesem der Bevölkerung entgegenstehenden, die Vermischung der Racen hindernden und daher derselben verderblichen Isolirungssysteme soll durch die Gesetzgebung ein Ende gemacht werden. — Diesem verderblichen Systeme scheint vielmehr durch den Entwurf nicht genügend begegnet zu werden. Eine Besitzung mit einem Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 15 kr. hat einen Steuerwerth von 1000 fl., und besonders im öden Zustande, wie sie meistens Ansiedler übernehmen, wohl meistens einen bedeutenden Umfang. Wollte man daher ein Minimum setzen, so müßte ein geringeres Maas, etwa eine Besitzung mit einem Simplum von dreißig Kreutzern bestimmt werden. Allein zu welchem Ende? Soll dieser Grund-Besitz als ein festeres Band gelten, so macht die Größe wenig Unterschied. Soll er die Gewährleistung gegen Verarmung geben, so kann diese der reichste nicht ganz, und der ärmere

Digitized by Google

fleißige durch seinen Fleiß mehr, als der etwas wohlhabendere, nicht so fleißige, geben.

Uns scheint es zu den wesentlichen Rechten eines jeden unbescholtenen Inländers zu gehören, daß er sich ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gränzen der Gemeinden, die ja keine fremden Staaten unter sich sind, allenthalben auf vaterländischem Boden niederlassen könne, es sey mit Grundbesitz, oder Gewerbe. — Die Beschränkung in diesem Rechte ist die härteste Beschränkung der natürlichen Freiheit, empfindlicher und nachtheiliger, als die gränzenloseste absolute Gewalt, welche die persönlichen Eigenschaften der Regierung mildern können. Sie macht die Menschen den Sklaven ähnlich, bindet sie an die Erd-Scholle, (glebae) hemmt jede freie Bewegung, verweißt eine Menschenmasse, welche thätig seyn könnte und es zu seyn wünscht, zum Müssiggange, zur Armuth und zum moralischen, der bürgerlichen Gesellschaft selbst verderblichen Verderben und ist die Grundursache der Verkümmerung des Ackerbaues und der Gewerbe.

Wir bescheiden uns jedoch gern, daß die Furcht der Gemeinden vor Vermehrung ihrer Armen und dieses Abwehren der Ansiedelungen wohl erklärbar sey bei der bestehenden Einrichtung des Armenwesens, nach welcher jeder, oft kleinen und mittellosen Gemeinde, allein die Last auferlegt ist, für ihre Armen zu sorgen, unter welchen so mancher gezählt wird, der brodlos ist, weil er sich zu aller oder mancher Art der Arbeit zu gut dünkt, oder bei dem Mangel der Gewerbsfreiheit ausser der ihm bewilligten, aber ungangbaren Arbeit, zu keinem anderen Gewerbe greifen darf.

Mit der Einführung der Freiheit der Ansässigmachungen ist daher die Einführung einer andern Armen-Ordnung nothwendig, welche die Besorgnisse einzelner Gemeinden entfernt, indem sie den Verein zur Unterstützung der Armen auf ganze Kreise ausdehnt, die Unterstützung blos auf solche, welche nicht wegen Standes-Verhältnissen, sondern wegen Körpergebrechen unfähig sind, sich Unterhalt zu verschaffen, beschränkt und den Bedarf durch Kreis-Umlagen deckt. Diese

Art Assekuranz wäre wirksamer und weniger lästig, als wenn sie, wie gegenwärtig, einzelnen Gemeinden obliegt, denen hiedurch die Tugend der Mildthätigkeit selbst gehässig gemacht und Egoismus und Unmenschlichkeit gegen ihre Mitbürger und Mitmenschen angewöhnt wird.

VII. Kapitel.

Beschädigungen und Frevel.

§. 83.

„Kein Landwirth ist verbunden, seine Grundstücke oder „Erzeugnisse durch Mauern, Zäune oder andere Einfas„sungen gegen Beschädigungen zu schützen. Jedoch kön„nen über die Errichtung und Erhaltung solcher Einfassun„gen Verträge errichtet, niemals kann aber die bloße bis„herige Uebung als rechtsverbindlicher Titel anerkannt „werden."

§. 84.

„Viehbesitzer dürfen ihr Vieh nicht ohne Hüter auf „Plätzen weiden lassen, wo dasselbe irgend einen Schaden „verursachen kann."

§. 85.

„Die Nachtweide ist verboten. Unter diesem Verbot „ist jedoch das Pferchen der Schaafe und die Nachtweide „auf Alpen nicht begriffen."

§. 86.

„Maasregeln gegen Beschädigungen durch verschiedene „Hausthiere, besonders durch Schweine, Geise, Gänse, „Tauben u. dergl. sind der Ortspolizei überlassen."

§. 87.

„Für Kulturbeschädigungen durch Menschen haftet „die Gemeinde, in deren Markung die Beschädigungen „geschehen sind, vorbehaltlich des Regresses gegen den „Thäter und die Bestrafung desselben."

Digitized by Google

„Für Kulturbeschädigungen, welche durch Vieh verur-
„sacht werden, haften dem Beschädigten sämmtliche Vieh-
„besitzer, welche in der Gegend, wo der Schaden sich er-
„geben hat, weiden lassen.“

§. 88.

„Beschädigungen durch Wild hat der Eigenthümer,
„oder, wenn die Jagd verpachtet ist, der Jagdpäch-
„ter nach den bestehenden Verordnungen zu vergüten.“

§. 89.

„Jedem Landwirthe steht zu, wegen Beschädigungen
„Pfändungen jedoch nur auf seinem Eigenthume vor-
„zunehmen.“

§. 90.

„Verpflichtete Flurschützen, welche zur Bewachung des
„Eigenthums aufgestellt werden, dürfen pfänden, und ha-
„ben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.“

Ueber die Bestrafung der Feldfrevel bestimmt das Strafgesetzbuch. Das Kulturgesetz hat sich blos mit den Maasregeln zur Verhütung der Beschädigungen und mit der Bestimmung über den Schadensersatz zu befassen. Die vorgeschlagene Redaktion stimmt mit jener des Entwurfes, welcher der Ständeversammlung im Jahre 1822 vorgelegt wurde, meistens überein.

Die Abweichung im §. 83. (Entwurf 56.) bezielt, den Zweifel zu lösen, ob Verjährung ein Titel seyn könne. Die von dem Ausschusse der Ständeversammlung vorgeschlagene Aenderung des §. 57. im Entwurfe (hier §. 84.) schien uns unnöthig, da sich die von demselben begutachteten Beisätze von selber verstehen; dagegen scheint uns die im Entwurfe (§. 58.) enthaltene Ermächtigung der Kreis-Regierungen zur Ausnahmsweisen Zulassung der Nachtweide zu unbestimmt und die Festsetzung der Maasregeln gegen Beschädigung durch Hausthiere (§. 39. des Entwurfs) als eine bloße

Digitized by Google

Polizeisache den Orts-Polizei-Behörden überlassen werden zu müssen.

Daß die Haftung für Beschädigungen durch Menschen mit Vorbehalt des Regresses den Gemeinden, in deren Markung die Beschädigung geschieht, auferlegt wird, ist gewiß recht und billig, da sie verpflichtete Flurschützen aufstellen sollen und in der Regel die Menschen kennen, deren Bosheit oder roher Muthwille die Beschädigungen verübt. Nur durch diese Maasregel werden die öffentlichen Anlagen und besonders die Bäume an den Landstraßen Schutz erhalten.

Der §. 62. des Entwurfs, nach welchem, im Zweifel, ob Menschen, Vieh oder Wild den Schaden verursacht haben, die Gemeinde, die Vieh- und Jagdbesitzer nach einem billigen Verhältnisse zum gemeinschaftlichen Schadens-Ersatze verbunden seyn sollen, ist bei der vorgeschlagenen Redaktion hinweggeblieben, weil es in dem angegebenen Falle an dem Rechtsgrunde zum Schadens-Ersatze für einen oder den andern derselben zu fehlen scheint, der angeführte Fall der Ungewißheit wohl höchst selten vorkommen kann und endlich das billige Verhältniß, nach welchem der Antheil eines jeden an der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze zu bestimmen wäre, nicht auszumitteln, sondern der Keim zu Rechtsstreitigkeiten seyn würde.

VIII. Kapitel.

Verfahren.

§. 91.

„Der Vollzug der im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen „Bestimmungen liegt, so lange zwischen mehreren Betheiligten kein Streit obwaltet, den Kultur-Behörden ob.“

§. 92.

„Die Entscheidung der über Privatrechte und Verbindlichkeiten in Kultur-Sachen entstandenen Streitigkeiten „steht den ordentlichen Gerichten zu.“

Digitized by Google

§. 93.

„Das Verfahren richtet sich nach den Gesetzen über das „Gerichts-Verfahren überhaupt."

§. 94.

„Es ist summarisch, in erster Instanz protokollarisch „und muß immer mit dem Versuche der Güte beginnen. „Die Termine sind nicht über vierzehen Tage; sie sind „peremtorisch, so daß der Nichterscheinende als geständig „und einwilligend angenommen wird."

§. 95.

„Die Appellation findet nur unter den von den Ge„setzen über das bürgerliche Verfahren geltenden Bedin„gungen statt, geht an die k. Appellationsgerichte und „muß binnen vierzehen Tagen eingelegt und ausgeführt „werden."

§. 96.

„Eine Appellation zur dritten Instanz ist unzulässig."

Die meisten Bestimmungen, welche der den Ständen mitgetheilte Gesetzesentwurf über das Verfahren enthält, sind theils mehr für Verordnungen als für Gesetze geeignet, theils passen sie nicht zu den Vorschlägen, welche wir über Theilung der Gemeindegründe und Guts-Zerschlagungen, abweichend von dem Entwurfe, gemacht haben.

Die Hauptsache in dem VI. Kapitel (des Entwurfs) ist das Forum für die Behandlung der Kulturgegenstände. Ein Zweifel hierüber ergiebt sich nicht, so lange sie unstreitig sind; unnöthig und unräthlich ist jedoch, die einzelnen Behörden im Gesetze zu benennen, da es der Regierung überlassen ist, dieselben auch ohne Gesetz zu ändern, so wie zu bestimmen, wie viele Instanzen es bei der Behandlung dieser Dinge auf gütlichem Wege geben soll.

Die Behandlung streitiger Kulturgegenstände aber war ursprünglich den gewöhnlichen Gerichtsstellen sowohl in erster als in zweiter Instanz übertragen, bis die Anordnung

Digitized by Google

einer eigenen Kommission für die Landkultur-Gegenstände (durch das Mandat vom 24. Mai 1762) die Veranlassung gab, denselben diese Rechtssachen, obgleich nicht durchgängig, zu entziehen. (Mandat vom 3. Juni 1762, und 3. August 1772.) Bald lenkte man zwar wieder zum ordentlichen Rechtswege ein, da befohlen wurde, (Verordnungen vom 31. Aug. 1772, 26. Mai 1775, 2. Juni 1775) bei der erwähnten Kommission nur Sachen von allgemeinem Belange, und wo es auf allgemeine Anstalten ankomme, zu behandeln, besondere Fälle aber vor die ordentlichen Obrigkeiten und Justiz-Dikasterien zu bringen. Allein die neuere Gesetzgebung (Verord. vom 16. Aug. 1779, 3. Mai 1787, 24. Okt. 1787, 3. Mai 1789, 17. Juli 1808, 30. Januar 1810, 8. Aug. 1810, 16. Aug. 1812 §. 42, 3. Nov. 1817.) hat die Entscheidung aller Kulturstreitigkeiten wieder den Kultur-Behörden übergeben, nämlich in erster Instanz den Landgerichten und Herrschaftsgerichten, in zweiter den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und in dritter Instanz — (nach der älteren Gesetzgebung gab es nur zwei Instanzen, Verord. v. 2. Juni 1773, 24. Okt. 1787, 6. Okt. 1792) dem k. Staatsrathe, oder vielmehr der k. Staats-Raths-Kommission.

Unser Antrag geht dahin, zur alten Gesetzgebung und zu den ordentlichen Gerichten zurückzukehren. Die Gründe dafür sind bereits im Jahre 1817 in einer kleinen Schrift *), ausgeführt und durch eine mehrjährige Erfahrung in der k. Staatsraths-Kommission selbst nur befestiget worden; sie sind in der Kürze folgende:

Die Rechtsstreite über Kulturgegenstände sind Streite zwischen Privaten über Privatrechte. Privatrechtssachen aber sollen den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden. Die Anordnung der Behörden und die Bezeichnung ihres Wirkungskreises muß nach festen Prinzipien geschehen.

*) Ueber die Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden, von Rudhart.

Digitized by Google

Abweichungen stören die Einfachheit der Verwaltung, verwirren den Gang, vervielfältigen die Zahl der Geschäfte, und wälzen den obersten Stellen — dem Staatsrathe selbst — eine Zahl von Kleinlichkeiten zu, welche von ihnen entfernt gehalten werden sollten.

Noch weniger gewinnt die Rechtsprechung.

Die Mitglieder der Verwaltungsstellen sind, wenn sie auch alle einmal die Rechtswissenschaft an Universitäten studirt hätten, nicht immer Rechtsgelehrte; es fehlt also zuweilen an der ersten Eigenschaft des Richters. Sie können ferner die Bürgschaft der richterlichen Unabhängigkeit nicht geben, da sie weder den Richtereid geleistet, noch die den Richtern nach der Dienstespragmatik zustehenden Vorrechte haben. Die dritte Instanz selbst ist zur Zeit so komponirt, daß sie (durch die Bestimmung, daß fünf Mitglieder zur Berathung nothwendig, und durch den Umstand, daß drei von den Mitgliedern Räthe des Generalfiskalates sind) in die Lage kommen kann, nicht sprechen zu dürfen, weil mehrere ihrer Mitglieder Partei werden können.

Durch die Hinweisung der Kulturstreitigkeiten an die Kulturbehörden hofft man alle Kompetenzstreitigkeiten abzuthun; allein die Erfahrung hat erprobt, was natürlich zu erwarten war, daß nämlich eben dadurch Kompetenzstreitigkeiten erst rege gemacht werden. Nachdem man Jahre hindurch vor den Administrativ-kontentiosen Behörden gestritten, ward am Ende in letzter Instanz die Inkompetenz derselben ausgesprochen, weil entweder die Sache vor die Polizeibehörden, oder vor den ordentlichen Richter gehörte und der Rechtsstreit mußte — erst beginnen.

Daraus schon ergiebt sich, daß auch die Hoffnung der Beschleunigung der Prozesse durch die Administrativ-Behörden eine falsche sey, besonders wenn der nicht seltene Fall eintritt, daß das Verfahren der untern Instanzen wegen Nullitäten, welche Unkenntniß im rechtlichen Verfahren verursachte, kassirt werden muß.

Dagegen ist die Hoffnung, daß von den Verwaltungs-

Digitized by Google

Behörden auf administrativen Wegen nachgeholfen werden könne, und daß bei ihnen mehr Kenntniß der Verhältnisse sey, ein schlechter Gewinn. Nachgeholfen darf in Rechtssachen durchaus nicht werden. Die Verhältnisse sind nicht solcher Art, daß die ordentlichen Richter nicht gleiche Kenntniß davon, wie die Verwaltungsstellen haben sollten, und wo es auf technische Kenntnisse ankömmt, müssen Prozeßordnungsgemäß auch die Verwaltungsstellen besondere Sachverständige zuziehen. Größere Bürgschaft für die Beschleunigung und gesetz- und sachgemäße unpartheiische Entscheidung solcher Rechtsstreite, als man von einer so heterogenen Justiz-Verwaltung erwartet, liegt in Klarheit und Einfachheit des Kulturgesetzes, nach dem auch die Justizstellen zu entscheiden haben, in der bestimmten Vorzeichnung eines kürzeren Verfahrens, in umfassender Rechtskenntniß, und in der Unbefangenheit und Unabhängigkeit der ordentlichen Justiz-Behörden.

Digitized by Google

Druckfehler.

„Undeutlichkeit des Manuscripts und die Entfernung des Verfassers vom Druck-Ort, so wie der anfängliche Mangel eines Orts- und Sachkundigen Correktors mögen die folgenden Druckfehler entschuldigen.“

Seite	Zeile	
1	10	von unten statt: Canlsdorf lies: Caulsdorf.
3	23	st. 1282,59 Q M l. 1281,25.
4	6	von unten st. so l. somit.
4	4	von unten st. zuverläßigen l. zuverläßigeren.
8	17	und 18 st. Nutzen l. Ruhm.
12	10	von unten ist das Wort: das zu streichen.
13	7	st. Fassenberg l. Pfaffenberg.
15	15	st. jenen anderen l. jener anderen.
16	10	von unten st. diese Mittel l. die Mittel derselben.
17	5	von unten st. möglich l. tröstlich.
20	9	st. die Abtretenden durch Neueintretende l. der Abtretende durch einen Neueintretenden.
21	18	st. Benevizíaten l. Benefiziaten.
22	24	st. säugender l saugender.
23	3	von unten st. Consumente l. Consumenten.
24	2	st. der Nachweisung l. die Nachweisung.
26	3	von unten st. diejenige l. die Verhältnisse.
32	15	nach dem Worte: daß, ist einzuschalten; nach.
35	7	st. Bäder l. Bader.
40	8	von unten ist die Ziffer 1 zu streichen.
42	21	st. worden l. werden.
46	23	st. besonders durch l. die durch besondere.
48	22	st. Familie l. Familien.
49	16	st. nicht Privilegirten l. Nichtprivilegirten.
50	6	st. Staats l. Stands.
51	9	von unten st. hatten, l. haben,
52	17	st. der l. von 456.
—	5	von unten st. zusammen oder l. zusammen 8,861,209 fl. 20½ kr. oder.
54	16	von unten st. abgeben l. abgaben.
55	11	st. erscheinen l. erscheinet.
—	3	st. Religion, wie l. Religion. Wie.
56	11	st. jener l. jenes.
—	14	st. Parlaments l. Parlamente,
57	7	st. aufgetragener l. aufgetragenen st. vorhandnen l. vorhandenen.
58	3	st. möchte, l. mochte,
—	6	ist bei weniger das Comma zu streichen.
59	17	st. hätten l. haben.
—	5	von unten st. ähnlicher l. ähnlichen.
60	4	st. war, l. war)
61	12	st. als l. also.
66	9	st. Sulzburg und Schnartach l. Sülzburg und Schnaitach.
67	11	von unten st. Kaufleuten l. Landleuten.
68	9	st. einmenge, l. einmenget,
69	13	st. gäben l. geben.

Digitized by Google

Seite	Zeile	
70	18	st. Heloten l. Zeloten.
71	5	st. An l. In.
72	1	st. Freude l. Fremde.
—	3	von unten st. eben l. den.
73	5	— — st. rationelle l. nationelle.
76	4	— — st. Ausserordentliche l. Ausserwesentliche.
—	10	— — st. Ehe l. Ehen.
81	14	st. Hinabgestossenen, l. hinabgestossenen,
82	14	st. späten l. stäten.
84	5	st. Ungerechtigkeit l. Gerechtigkeit.
—	12	st. nur l. um.
85	2	st. bestimmen, l. bestimme,
—	13	st. sind l. ist.
86	7	st. welche in der Ursache l. in welchen die Ursachen.
90	8	st. Endschreitung l. Einschreitung.
—	15	von unten st. lichen l. lich.
—	19	— — st. darüber, l. darnach,
91	3	von unten st. in l. und.
92	10	st. Fürst= l. Kunst, st. Zahlen, l. Zahlen=
93	17	st. subsistenzen l. Subsistenz.
96	12	von unten st. Be= l. Bei=

Beilagen.

Beilage IV. Isarkreis.

Nro. 2 statt Strichenhall lies Reichenhall.
— 16 st. Schongur l. Schongau.
— 17 st. Sternberg l. Starnberg.
— 22 st. Laufen l. Laufen.

Unterdonaukreis.

Nro. 1 statt Altretting lies Altötting.
— 15 st. Strunbing l. Straubing.

Oberdonaukreis.

Nro. 43 statt Kümmel lies Kamel.

Rezatkreis.

Nro. 6 statt Gerding lies Greding.
— 18 st. Felbach l. Erlbach.

Obermainkreis.

Nro. 12 statt Kirchenlomig lies Kirchenlamitz.
— 13 st. Kronath l. Kronach.
— 35 st. Cemlsdorf l. Caulsdorf.

Untermainkreis.

Nro. 1 statt Atzenan lies Alzenau.
— 12 st. Fromersbach l. Framersbach.
— 29 st. Marktstatt l. Marktsteft.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage I.

ist die Karte, welche, neben genauer Bezeichnung der Gränze und ihrer Länge, die Kreis-Sitze sämmtlicher Behörden, als Gerichtssitze, Rentämter, Zollämter, Forstämter, Bergämter u. dergl., Flüsse und Straßen enthält.

Digitized by Google

Beilage II.

Umfang des Königreichs Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises.)

Nach aufgeführten laufenden Nummern von 1 bis 77 approximativ in Schuhen zusammengestellt.

Lauf. No.	Entfernung nach geraden Linien	Entfernung nach der Gränze	Bemerkung
von 77 bis 1	35400	45500	nach wirklicher Messung.
2	26500	31800	—
3	53100	100900	—
4	75100	133800	—
5	29000	41200	—
6	45900	60800	—
7	54100	68700	—
8	45900	59600	—
9	58300	76300	—
10	92500	140300	—
11	29800	35000	—
12	57000	97100	—
13	73200	83900	—
14	58400	136100	—
15	31700	35000	—
16	34000	47400	—
17	56600	67600	—
18	41200	42500	—
19	50700	66500	—
20	37200	41200	—
21	30000	32700	—
22	20400	22400	—
23	47700	57700	—
24	32800	38500	—
25	54500	63500	—
26	22000	34100	—
27	25400	34200	—
28	16300	18900	—
29	72200	87800	—
30	62000	78400	—
31	40800	47600	—
32	30600	37400	—
33	70900	94200	—
34	75400	89500	—
35	29000	32600	—
36	10900	11200	—
Lat. I.	1626500	2191900	

Digitized by Google

Lauf. No.	Entfernung nach geraden Linien	Entfernung nach der Gränze	Bemerkung
37	17500	20000	approximativ
38	81500	91000	—
39	62000	66000	—
40	116500	132000	—
41	70500	83000	—
42	97000	108000	—
43	81500	100000	—
44	99000	133000	—
45	140500	162000	—
46	193500	280000	—
47	76000	86000	—
48	121000	182000	—
49	117000	170000	—
50	168600	240000	—
51	106800	124000	—
52	78000	104000	—
53	94000	152000	—
54	128300	144000	—
55	73100	110000	—
56	85400	118000	—
57	91600	112000	—
58	129000	182000	—
59	100300	120000	—
60	157700	190000	—
61	84000	104000	—
62	124500	146000	—
63	94000	116000	—
64	47500	50000	—
65	88700	118000	—
66	132000	172000	—
67	59000	72000	—
68	196500	376000	—
69	66000	108000	—
70	90800	144000	—
71	171300	276000	—
72	112000	126000	—
73	55000	72000	—
74	109000	170000	—
75	23000	72000	—
76	58000	172000	—
77	75600	127000	—
Lat. II.	4073200	5630000	

Digitized by Google

Zusammenstellung des Längenmaßes der Gränze des Königreichs Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises) nach Stunden berechnet und approximativ angegeben.

Nach geraden Linien.

Lat. I. nach wirklicher Messung 1626500 Fuß = 128 Stund. 516 F.
Lat. II. nach approrimat. Angabe 4073200 – = 320 — 8240 –

Summa 448⅝ Stunden.

Nach der Gränze.

Lat. I. nach wirklicher Messung 2191900 Fuß = 172 Stund. 6984 F.
Lat. II. nach approrimat. Angabe 5630000 – = 443 — 2571 –

Summa 615⅝ Stunden.

Anmerkung. Es ist nothwendig, Rechenschaft zu geben, wie bei dieser Berechnung verfahren worden sey. 1) Bei den parzellar vermessenen Theilen der Landesgränze wurde a) die Länge der Gränze nach allen ihren Krümmungen aus den Originalmeßtischblättern, also im 5000theiligen Maßstabe abgenommen, eben so wie die Vermessung gemacht war; b) die Länge der Gränze aber nach geraden Linien aus besonders gezeichneten Uebersichtskarten im 200theiligen Maßstabe. 2) Bei den nicht parzellar vermessenen Theilen der Landesgränze wurde das trigonometrische Hauptnetz, welches in 500theiligem Maßstabe gezeichnet ist, zu Grunde gelegt, und in dieses Netz mit Benützung der Secundärtriangulirungen, soweit dieselben an der Landesgränze schon vorhanden waren, dann der bereits vorliegenden Blätter des topographischen Atlasses und des hiezu gehörigen Uebersichtsblattes und der übrigen besten Landkarten, soweit sie im Einzelnen nach der Basis des Hauptnetzes für brauchbar gefunden wurden, die Landesgränze mit allen ihren Krümmungen und den einschneidenden Gränzen der Nachbarstaaten mit der größten Genauigkeit eingezeichnet und hierauf nach derselben Zeichnung sowohl in allen ihren Krümmungen als nach geraden Linien abgenommen. Man wird sich überzeugen, daß vor der gänzlichen Vermessung ein genaueres Verfahren nicht möglich sey und auch die Aufnahme der Gränzen der verschiedenen Kreise und der Sitze der Behörden wird keine unwillkommene Zugabe seyn.

Digitized by Google

Beilage III.

Uebersicht der Abweichungen unter verschiedenen officiellen Angaben über den Flächeninhalt des Königreichs Baiern.

Kreise.	Angaben der Cataster-Commission.	Angaben der bairischen Wochenschrift nach amtlichen Berichten.	Nach den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1819 Beil. VI. S. 177.	Grundlage bei der Klassification der Rentämter.	Andere amtliche Angaben vom J. 1822.
Isarkreis	286,9 □Meil.	—	—	—	—
Unterdonaukreis	155,8 —	145	191 $\frac{793}{1000}$	191	143
Regenkreis	179,0 —	—	166 $\frac{793}{1000}$	177	198
Oberdonaukreis	182,1 —	—	186 $\frac{890}{1000}$	204	173
Rezatkreis	148,0 —	—	148 $\frac{398}{1000}$	149	150
Obermainkreis	161,2 —	198	152 $\frac{648}{1000}$	192	166
Untermainkreis	170,5 —	168	166 $\frac{564}{1000}$	166	175
Rheinkreis	101,34 —	—	—	—	—
Summe	1382,59 —	—	—	—	—

Beilage IV.

Uebersicht des Flächeninhalts der einzelnen Kreise und Gerichtsbezirke des Königreichs Baiern.

Isarkreis			Unterdonaukreis		
Nro.	Gerichtsbezirk	Q. Meilen	Nro.	Gerichtsbezirk	Q. Meilen
1	Landgericht Berchtesgaden und		1	L. G. Altretting	6
2	Strichenhall	11 3/10	2	B. G. Burghausen	3
3	L. G. Dachau	12 1/4	3	L. G. Deggendorf	11
4	— Ebersberg	12 1/4	4	— Eggenfelden	11
5	— Erding	14 1/4	5	— Grafenau	9
6	— Freising	7 1/4	6	— Grießbach	9
7	— Landsberg	14 1/2	7	— Komm	7
8	Stadtgericht und Landgericht Landshut	10 1/2	8	— Koetzing	8
9	L. G. Miesbach und Tegernsee	19 1/2	9	— Landau	12
10	L. G. Moosburg	8 1/2	10	— Mittenfels	10
11	— Mühldorf	12 1/2	11	— Passau	9
12	Stadtgericht München	1 3/10	12	— Pfarrkirchen	8
13	L. G. München	13 1/4	13	— Regen	9
14	— Pfaffenhofen	9 1/4	14	— Simbach	3
15	— Rosenheim	15 1/4	15	— Strunbing	7
16	— Schongur	15 1/2	16	— Viechtach	8
17	— Sternberg	9 1/2	17	— Vilshofen	9
18	— Tölz	13 1/2	18	— Wegscheid	8
19	— Traunstein	14	19	— Wolfstein	8
20	— Trostberg	8 1/2			
21	Vilsbiburg	12 1/2			
22	L. G. Tittmoning und Laufen	10 1/2			
23	L. G. Wasserburg	9 17/20			
24	— Weilheim	15			
25	— Werdenfels	8 1/10			
26	— Wolfrathshausen	9 1/2			

Digitized by Google

Regenkreis

Nro.	Gerichtsbezirk	Q. Meilen
1	L. G. Abensberg	7
2	Stadt u. Landgericht Amberg	14
3	L. G. Beilengries	4
4	— Burglengenfeld	12
5	Stadt- und Herrschaftsgericht Eichstädt	11
6	L. G. Hemau	4
7	— Ingolstadt	9
8	— Kellheim	5
9	— Nabburg	7
10	— Neumarkt	13
11	— Neunburg vorm Wald	12
12	L. G. Parsberg	9
13	— Pfaffenberg	13
14	— Pfaffenhofen	8
15	Stadtgericht Regensburg u. Landger. Regenstauf	3
16	L. G. Riedenburg	8
17	— Roding	7
18	— Stadt am Hof	12
19	— Sulzbach	8
20	— Vohenstrauß	13
21	— Waldmünchen	7

Oberdonaukreis

Nro.	Gerichtsbezirk	Q. Meilen
1	L. G. Aichach	7
2	Stadtgericht Augsburg	$\frac{35}{100}$
3	L. G. Buchloh	$4\frac{1}{2}$
4	— Burgau	4
5	— Dillingen	4
6	— Donauwörth	$4\frac{1}{2}$
7	— Friedberg	$6\frac{1}{2}$
8	— Füßen	7
9	— Göppingen	5
10	— Grönenbach	$5\frac{1}{2}$
11	— Günzburg	6

Oberdonaukreis

Nro.	Gerichtsbezirk	Q. Meilen
12	L. G. Höchstädt	4
13	— Illertissen	3
14	— Immenstadt	$8\frac{1}{2}$
15	— Kaufbeuren	$4\frac{2}{2}$
16	Stadtgericht und Landger. Kempten	$7\frac{1}{5}$
17	L. G. Lauingen	4
18	— Lindau	$1\frac{1}{2}$
19	Stadtger. Memmingen	$\frac{60}{100}$
20	L. G. Mindelheim	5
21	Stadt- und Landger. Neuburg an der Donau	$5\frac{83}{100}$
22	Polizei-Commissariat Neu-Ulm	$\frac{1}{2}$
23	L. G. Oberdorf	$6\frac{44}{100}$
24	— Obergünzburg	$5\frac{93}{100}$
25	— Ottobeuren	$6\frac{52}{100}$
26	— Rain	$5\frac{1}{2}$
27	— Roggenburg	$3\frac{80}{100}$
28	— Schrobenhausen	5
29	— Schwab-München	$4\frac{61}{100}$
30	— Sonthofen	$10\frac{11}{100}$
31	— Türckheim	$5\frac{17}{100}$
32	— Ursberg	$4\frac{55}{100}$
33	— Weiler	$4\frac{80}{100}$
34	— Wertingen	$5\frac{67}{100}$
35	— Zusmarshausen	$6\frac{10}{100}$
36	Herrschaftsgericht Babenhausen	2
37	Herrschaftsger. Burheim	$1\frac{07}{100}$
38	— Edelstätten	$\frac{35}{100}$
39	— Glött	$\frac{10}{100}$
40	— Illereichen	1
41	— Kirchheim	$1\frac{1}{2}$
42	— Mukhausen	$\frac{1}{2}$
43	— Neuburg an der Kümmel	$\frac{45}{100}$
44	— Nordendorf	$\frac{23}{100}$
45	— Oberndorf	$\frac{1}{2}$
46	— Thannhausen	$\frac{16}{100}$
47	— Weihorn	$1\frac{51}{100}$

Digitized by Google

Retzatkreis			Obermainkreis		
Nro.	Gerichtsbezirk	D. Meilen	Nro.	Gerichtsbezirk	D. Meilen
1	Landgericht Altdorf . .	6½	1	Landgericht Bamberg I.	3 1/16
2	— Ansbach . . .	6 5/16	2	— Bamberg II. .	
3	— Dinkelsbühl . .	4⅞		und Stadtgericht Bamberg	4½
4	— Erlangen . . .	3½	3	Land- und Stadtgericht	
5	— Feuchtwang . .	5 1/16		Baireuth . .	5¼
6	— Gerding . . .	4½	4	Landgericht Burgebrach	5
7	— Gunzenhausen .	4	5	— Ebermannstadt .	4½
8	— Heidenheim . .	4	6	— Eschenbach . .	11
9	— Heilsbronn . .	4	7	— Gefrees . . .	4½
10	— Herrieden . .	3 5/16	8	— Gräfenberg . .	5½
11	— Hersbruck . .	4	9	— Höchstadt . .	4½
12	— Herzogenunrach .	3	10	— Hof	5¼
13	— Hilpoltstein . .	5½	11	— Kemnath . .	16
14	— Kadolzburg . .	4½	12	— Kirchenlomiz .	4½
15	— Lauf	3½	13	— Kronath . . .	5¼
16	— Leutershausen .	4	14	— Kulmbach . .	4½
17	— Markt Bibert mit		15	— Lunenstein . .	2½
	Ipphofen . . .	3½	16	— Lichtenfels . .	4¼
18	— Markt Felbach .	4	17	— Münchberg . .	4 1/16
19	— Monheim . .	8½	18	— Neile	4⅛
20	— Neustadt a. d. Aisch	3½	19	— Neustadt an der	
21	— Nördlingen . .	3/16		Waldnab . . .	14¼
22	— Nürnberg . .	4 3/16	20	— Pegnitz . . .	4¼
23	— Pfeinfeld . .	4	21	— Pottenstein . .	5¼
24	— Rothenburg .	6½	22	— Rehau . . .	2½
25	— Schwabach . .	4½	23	— Schoßliz . . .	4¼
26	— Ufenheim . .	3½	24	— Selb	3
27	— Wassertrüdingen	3	25	— Seßlach . . .	3
28	— Weißenburg . .	3½	26	— Stadtsteinach .	4½
29	— Windsheim . .	3½	27	— Teuschnitz . .	2¼
30	Fürstl. Oetting-Wallerstein		28	— Tirschenreuth .	8¼
	Besitzungen . .	8	29	— Vorcheim . .	3
31	— Oetting-Spielberg		30	— Waldsassen . .	5¼
	Besitzungen . .	3½	31	— Weischenfeld .	4½
32	— Schwarzenberg Be-		32	— Weidenberg . .	1¼
	sitzungen . . .	4½	33	— Weismein . .	4½
33	— Hohenlohe-Schil-		34	— Wunsiedel . .	8¼
	lingsfürstl. Besitz.	1	35	außer der Gränze im	
34	Gräflich Castell. Gericht			Saalfeld'schen Gebiete	
	Burg Heslach .	1 3/16		Cemlsdorf	1
35	Herrschaft Pappenheim	3½			
	Gräfl. Rechten.				
36	Herrschaftsger. Markt-				
	meisheim . .	2 3/16			

* Der Flächenraum der übrigen Mediatgerichte ist den treffenden Landgerichten zugezählt.

Digitized by Google

Untermainkreis			Rheinkreis		
Nro.	Gerichtsbezirk	Q. Meilen	Nro.	Gerichtsbezirk	Q. Meilen
1	Landgericht Alzenau	5	1	Bezirk Frankenthal	16
2	— Arnstein	4		besteuertes Land.	1505
3	— Aschaffenburg	9			16,104
4	— Aura	2½			
5	— Bischofsheim	5			
6	— Brückenau	5⅓	2	Bezirk Kaiserslautern	22
7	— Dettelbach	3		besteuertes Land.	14.990
8	— Ebern	3½			
9	— Eltmann mit Zeil und Prölsdorf	6⅔	3	Bezirk Landau	15
10	— Euerdorf	3¼		besteuertes Land.	11,509
11	— Fladungen	2			
12	— Fromersbach	3½			
13	— Gemünden	4	4	Bezirk Zweybrücken	22
14	— Gerolzhofen	7½		besteuertes Land	512
15	— Gleusdorf	2⅔			
16	— Hammelburg	3 1/10			
17	— Haßfurth	3	5	und unbesteuertes Land in den 4 Bezirken zusammen	24
18	— Hilders	5½			2297
19	— Hofheim	3 1/10			
20	— Homburg	2			
21	— Kaltenberg	2½			
22	— Karlstadt	3			
23	— Kissingen	3			
24	— Kitzingen	2			
25	— Kleinwaldstadt	2			
26	— Klingenberg	1⅔			
27	— Königshofen	4½			
28	— Lohr	2			
29	— Marktstett	1¼			
30	— Mellerichstadt	3			
31	— Münnerstadt	3			
32	— Neustadt a. d. Saal	4			
33	— Obernburg	2¼			
34	— Ochsenfurt	4			
35	— Orb	1½			
36	— Nöttingen	6			
37	— Rothenbuch	8⅓			
38	— Schweinfurth	5½			
39	— Volkach	2			
40	— Weihers	3⅓			
41	— Wernek	3¼			
42	— Würzburg rechts des Mains	2¾			
43	L. G. Würzb. links d. M.	2⅔			
44	Stadt Würzburg	½			
45	Sämmtliche Mediat- und Herrschaftsgerichte	24⅞			

Digitized by Google

Beilage V.

Uebersicht der Gebiets-Veränderungen Baierns durch die Verträge von 1801—1819.

Perioden	Abgetretene Länder	Seelenzahl	Neu erworbene Länder	Seelenzahl
I. 9ten Februar 1801 und 25sten Febr. 1803. Lüneviller Frieden und resp. durch den Reichs-Deputations Rezeß.	Gesammte alte kurpfälzische Lande auf dem linken Rheinufer, das Herzogthum Zweibrücken, mit den Elsaßer Besitzungen, das Herzogthum Jülich und die unmittelbaren Besitzungen in Lothringen, Belgien und Batavien; dann die kurpfälzischen Lande auf dem rechten Rheinufer.	730,000	Die Bisthümer	
			Würzburg . . .	265,000
			Bamberg . . .	195,000
			Augsburg . . .	80,000
			Kempten . . .	42,000
			Freisingen . . .	25,000
			Das obere Hochstift Eichstädt . .	18,000
			Ein Theil von Passau nebst Neuburg	20,000
			Die (vorhin Salzburgische) Stadt Mühldorf . .	1,300
			Die unmittelbaren Abteien:	
			Waldsassen . .	18,000
			Ottobeuern . .	12,000
			Kaisersheim . .	10,000
			Irrsee	4,200
			Roggenburg . .	5,000
			Elchingen . . .	4,000
			Söflingen . . .	3,800
			St. Ulrich . . .	5,000
			Wangen . . .	4,000
			Wetterhausen . .	5,400
			Ursperg . . .	3,000
			Die Reichsstädte:	
			Ulm	38,000
			Rothenburg . .	20,000
			Memmingen . .	12,000
			Schweinfurth . .	7,000
			Kaufbeuern . .	6,900
			Nördlingen . .	8,000
			Dinkelsbühl . .	7,800
			Weißenburg . .	6,000
			Windsheim . .	2,500
			Kempten . . .	3,200
			Wangen . . .	3,000
			Ravensburg . .	4,500
			Bopfingen . . .	1,600
			Leutkirchen . .	1,300
			Buchhorn . . .	800
				843,300

Digitized by Google

Perioden	Abgetretene Länder	Seelenzahl	Neu erworbene Länder	Seelenzahl
II.			Die Markgrafschaft Burgau . . .	42,000
20. Decemb. 1805 Preßburger Frieden.	Das Fürstenthum Würzburg .	265,000	Das Fürstenthum Eichstädt . .	40,000
			Der kurpfalzbaierische Antheil v. Passau	24,000
			Die Grafschaft Tirol mit den Fürstenthümern Briren und Trient .	618,890
			Die sieben vorarlbergischen Herrschaften	90,230
			Die Herrschaften Tettnang u. Argen	12,300
			Die Herrschaft Königseck Rothenfels	11,028
			Die Stadt und das Gebiet von Lindau	7,000
			Die Reichsst. Augsburg . . .	28,000
				873,448
III. Traktat zu Schönbrunn	Das Herzogthum Berg . . .	261,500	Das Fürstenthum Ansbach . . .	245,000
IV. Rheinische Konföderations-Acte am 12ten Juli 1806	Die Herrschaft Wiesensteig .	4,958	Die Reichsstadt und das Gebiet von Nürnberg . .	60,000
	und die ehemalige Abtei Wiblingen	550	Die innerhalb der Markgrafschaft Burgau gelegenen Komenden d. deutschen Ordens Rohr und Waldstetten	1,400
			Ueberdieß wurden der Souveränetät des Königs unterworfen:	
			Das Fürstenthum Schwarzenberg	10,012
			Die Besitzungen der Fürsten v. Oettingen	56,850
			Ein Theil der Besitzungen d. Fürsten v. Thurn u. Taxis	5,570
			Das Fürstenth. Hohenlohe-Kirchberg	4,200

Digitized by Google

Perioden	Abgetretene Länder	Seelenzahl	Neu erworbene Länder	Seelenzahl
			Das Fürstenth. Hohenlohe Schillingsfürst	2,940
			Die Besitzungen der Fürsten u. Grafen von Fugger .	29,440
			Die Grafschaft Wiesentheid des Grafen v. Schönborn	1,346
			Die Grafschaft Castell	7,920
			Die Herrschaft Limburg-Speckfeld der Grafen v. Rechtern	4,517
			Die Grafschaft Edelstetten des Fürsten Esterhazy . .	1,600
			Die Burggrafschaft Winterrieden des Fürsten Sinzendorf. . . .	350
			Die Herrschaft Burheim des Grafen von Ostheim .	800
			Die Herrsch. Thannhausen des Grafen von Stadion .	2,980
				189,925
V. 24sten April 1809 Deutsch-Ordens-Aufhebung.			Sämmtliche im baierischen Gebiet gelegene Besitzungen des deutschen Ordens.	
VI. 28sten Febr. 1810 Traktat, welcher nach dem Wiener Frieden abgeschlossen wurde.	Von Tirol der ganze Etschkreis	273,000	Salzburg und Berchtesgaden . .	196,205
	Von dem Eifakkreise die Landgerichte:		Das Innviertel .	122,710
			Ein Theil des Hausruckviertels .	96,034
	Lienz und Sillian	26,800	Das durch den Frieden zu Tilsit von Preußen an Frankreich abgetretene Fürstenthum Baireuth.	251,067
	Ein Länderstrich vom Bodesee längs der baier. u. würtemberg. Gränzen, bis zu dem Punkte, wo diese mit dem Würzburgi-		Das Fürstenth. Regensburg . .	32,000
			Zur Berichtigung der	

Digitized by Google

Perioden	Abgetretene Länder	Seelenzahl	Neu erworbene Länder	Seelenzahl
	schen zusammenstoßen . . .	161,813	Gränze abgetretene Gebietstheile von Würtemberg . .	4,600
	Die ganzen Landgerichte: Schweinfurth, Sulzheim u. Zeil, dann Theile der Landgerichte Baunach u. Marktsteft, die gräfl. Schönborn. Herrschaft Wiesentheid, und Theile der fürstl. Schwarzenbergischen u. gräfl. Castellischen Mediat-Besitzungen	35,000	Würzburg . . .	3,980
		496,613		706,596
VII. 19ten Juni 1814 publicirt. Tractat zwischen dem König von Baiern und dem Kaiser von Oesterreich.	Der nach dem Vertrag vom 28. Februar 1810 bei Baiern verbliebene Theil der Grafschaft Tirol . .	319,090	Das Großherzogth. Würzburg . .	340,120
	Die vorarlbergischen Herrschaften in dem Umfange u. Gränzen, wie solche nach dem Preßburger Frieden an die Krone Baiern kamen, mit Ausnahme des Amtes Weiler . . .	88,230	Das Fürstenthum Aschaffenburg in seinem dermaligen Umfang und Gränzen, so wie solches von dem lezten Regenten besessen wurde .	89,680
		407,320		429,800
VIII. Vertrag vom 14ten April 1816 Zosten April 1816 publicirt.	Die Theile des Hausruckviertels und das Innviertel, so wie sie im J. 1809 von Oesterreich abgetreten worden sind .	122,110 Innviertel	1) Auf dem linken Rheinufer: Theile von dem Departement des Donnersberg, der Saar u. des Niederrheins	429,695
		96,034 Hausruckviertel		
			Fürtrag	429,695

Digitized by Google

Perioden	Abgetretene Länder	Seelenzahl	Neu erworbene Länder	Seelenzahl
	Das Amt Vils		Uebertrag	429,695
	Das Fürstenthum Salzburg, gleichfalls wie dasselbe von Oesterreich im Jahre 1809 abgetreten wurde, jedoch mit Ausnahme der Aemter: Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, in soweit diese auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind, welche Aemter mit ihren Zugehörungen und Zuständigkeiten bei dem Königr. Baiern verbleiben	166,200		
		385,138		
VIII. Ferner			2) Auf dem rechten Rheinufer: Die vormal. Fuldaischen Aemter Hammelburg, mit Tulba und Salek, Brückenau mit Glotten, Weyhers	26,000
			Das vom baier. Gebiet umgebene österr. Amt Redwitz	1809
			Die Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach u. Heubach vom Großherzogthum Hessen	
			Ein Theil d. Amtes Werthheim v. Seite des Großherzogs v. Baden, nach den zu Paris am 3. Nov. 1815 festgesezten Bestimmungen	24,212
				481,716
IX. Vertrag mit Oesterreich im Oktober 1819.			Das sonst zu Würzburg gehörig gewesene, im J. 1803 an Baden gekommene Amt Steinfeld	5,397

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	Perioden	Verlust an Seelenzahl	Gewinn an Seelenzahl
I.	Am 9. Februar 1801 und 25. Februar 1803 .	730,000	843,300
II.	— 20. December 1805.	265,000	873,448
III.	Traktat zu Schönbrunn .	261,500	245,000
IV.	Am 12. Juli 1806 . .	5,508	189,925
V.	— 24. April 1809 . .	—	—
VI.	— 28. Februar 1810 .	496,613	706,596
VII.	— 19. Juni 1814 . .	407,320	429,800
VIII.	— 14. April 1816 . .	385,138	481,716
IX.	Im Oktober 1819 . .	—	5,397

Sämmtliche churpfalzbaierische Lande, nach dem rechtlichen Besitzstande im Jahre 1801, zählten 2,328,294 Einwohner. Der baierische Staat zählt jezt um die Hälfte mehr.

Beilage VI.

Uebersicht der Bevölkerung des Königreichs Baiern nach den der Eintheilung desselben in 8 Kreise im Jahr 1817 zu Grunde gelegten Angaben.

I.

Isarkreis.

		Einwohnerzahl
1.	Das Landgericht Dachau	21,251
2.	— — Ebersberg	15,778
3.	— — Erding	27,412
4.	— — Freising	12,846
5.	— — Landsberg	24,734
6.	— — Landshut	18,657
	— Polizeikommissariat Landshut	7,814
7.	— Landgericht Miesbach	21,434
8.	— — Moosburg	15,551
9.	— — Mühldorf	26,940
10.	— — München	25,700
	Polizeidirektion München	40,638
11.	— Landgericht Pfaffenhofen	18,892
	Latus	277,647

				Einwohnerzahl
			Transport	277,647
12.	Das	Landgericht	Roßenheim	25,188
13.	—	—	Starnberg	10,293
14.	—	—	Tölz	9,082
15.	—	—	Trosberg	14,140
16.	—	—	Vilsbiburg	22,746
17.	—	—	Wasserburg	19,641
18.	—	—	Weilheim	20,033
19.	—	—	Wolfratshausen	11,932
20.	—	—	Werdenfels	5,122
21.	—	—	Schongau	15,431
22.	—	—	Berchtesgaden	8,322
23.	—	—	Lauffen	4,420
24.	—	—	Reichenhall	4,000
25.	—	—	Teisendorf	11,734
26.	—	—	Traunstein	19,372
27.	—	—	Tittmoning	10,349
			Summa	489,452

II.

Unterdonaukreis.

				Einwohnerzahl
1.	Das	Landgericht	Deggendorf	26,629
2.	—	—	Eggenfelden	22,583
3.	—	—	Grafenau	9,506
4.	—	—	Griesbach	28,032
5.	—	—	Landau	29,395
6.	—	—	Mitterfels	18,892
7.	—	—	Passau	21,895
	—	Polizeikommissariat	Passau	6,869
8.	—	Landgericht	Pfarrkirchen	18,146
9.	—	—	Regen	11,615
10.	—	—	Straubing	13,708
	—	Polizeikommissariat	Straubing	7,330
11.	—	Landgericht	Viechtach	17,801
12.	—	—	Vilshofen	22,024
13.	—	—	Wegscheid	18,747
14.	—	—	Wolfstein	15,879
15.	—	—	Altenötting	14,520
16.	—	—	Burghausen	9,011
	—	Polizeikommissariat	Burghausen	2,338
17.	—	Landgericht	Simbach	8,043
18.	—	—	Gam	19,609
19.	—	—	Kötzting	19,449
			Summa	362,021

Digitized by Google

III.

Regenkreis.

			Einwohnerzahl
1.	Das Landgericht	Abensberg	14,184
2.	— —	Amberg	18,081
	— —	Polizeikommissariat Amberg	6,494
3.	— Landgericht	Burglengenfeld	17,118
4.	— —	Hemau	11,231
5.	— —	Kellheim	14,681
6.	— —	Nabburg	16,259
7.	— —	Neunburg	26,589
8.	— —	Parsberg	12,291
9.	— —	Pfaffenberg	23,039
10.	— —	Pfaffenhofen	9,510
11.	— Polizeikommissariat	Regensburg	21,429
12.	— Landgericht	Regenstauf	13,584
13.	— —	Rindenburg	11,318
14.	— —	Stadt am Hof	12,474
15.	— —	Sulzbach	14,760
16.	— —	Vohenstrauß	22,013
17.	— —	Waldmünchen	10,722
18.	— —	Wetterfeld (Roding)	14,362
19.	— Herrschaftsgericht	Wörth	15,064
20.	— —	Zaizkofen	776
21.	— Landgericht	Neumarkt	22,175
22.	— —	Beilegries	8,232
23.	— —	Ingolstadt	11,721
	— Polizeikommissariat	Ingolstadt	6,311
24.	— Landgericht	Kipfenberg	7,257
		Summa	361,675

IV.

Oberdonaukreis.

			Einwohnerzahl
1.	Das Landgericht	Neuulm	265
2.	— —	U. Günzburg	21,498
3.	— —	Burgau	13,001
4.	— —	Zusmarshausen	12,702
5.	— —	Göggingen	14,213
6.	— —	Lauingen	12,639
7.	— —	Dillingen	12,197
8.	— —	Hochstädt	10,191
9.	— —	Werringen	14,547
10.	— —	Rhain	10,125
11.	— —	Neuburg	12,836
		Latus	134,214

Digitized by Google

		Einwohnerzahl
	Transport	134,214
	Das Polizeikommissariat Neuburg	6,100
12.	— Landgericht Eichstädt	13,750
	— Polizeikommissariat Eichstädt	6,077
13.	— Landgericht Donauwörth	9,828
14.	— Herrschaftsgericht Glött	2,397
15.	— — — Nordendorf	856
	— ehemalige Lokalkommissariat Augsburg	29,469
16.	— Landgericht Friedberg	13,877
17.	— — Aichach	18,459
18.	— — Schrobenhausen	10,587
19.	— — Buchlon	7,974
20.	— — Füßen	13,280
21.	— — Grönenbach	12,296
22.	— — Illertißen	8,852
23.	— — Immenstadt	11,818
24.	— — Kaufbeuern	9,902
25.	— — Kempten	13,105
	— Polizeikommissariat Kempten	10,556
26.	— Landgericht Lindau	6,802
	— Polizeikommissariat Lindau	3,054
27.	— Landgericht Mindelheim	13,241
28.	— Polizeikommissariat Memmingen	7,249
29.	— Landgericht Oberndorf	7,880
30.	— — Obergünzburg	9,700
31.	— — Ottobeuern	16,154
32.	— — Roggenburg	13,621
33.	— — Schwabmünchen	10,517
34.	— — Sonthofen	13,940
35.	— — Türkheim	10,335
36.	— — Ursberg	15,010
37.	— — Weiler	14,706
38.	— Herrschaftsgericht Burheim	427
39.	— — Edelstetten	956
40.	— — Kirchheim	2,630
41.	— — Thannhausen	1,486
42.	— — Babenhausen	6,729
	Summa	487,840

V.

Rezatkreis.

		Einwohnerzahl
1.	Das Landgericht Altdorf	11,013
2.	— — — Ansbach	14,693
	— Polizeikommissariat Ansbach	11,924
3.	— Landgericht Kadolzburg	12,712
4.	— — Dinkelsbühl	7,625
	Latus	57,967

Digitized by Google

		Einwohnerzahl
	Transport	57,967
	Das Polizeikommissariat Dinkelsbühl	5,076
5.	— Landgericht Erlangen	14,582
	— Polizeikommissariat Erlangen	8,579
6.	— Landgericht Feuchtwang	12,872
7.	— — Gunzenhausen	11,590
8.	— — Heilsbronn	13,623
9.	— — Herrieden	10,998
10.	— — Hersbruck	11,828
11.	— — Herzogenaurach	8,727
12.	— — Lauf	10,579
13.	— — Leutershausen	10,008
14.	— — Markt Bibart mit Ipphofen	16,672
15.	— — Markt Erlbach	11,684
16.	— — Neustadt	17,549
17.	— — Nürnberg	17,805
	Polizeidirektion Nürnberg	26,569
18.	Das Landgericht Rothenburg	8,122
	— Polizeikommissariat Rothenburg	5,794
19.	— Landgericht Schwabach	11,389
	— Polizeikommissariat Schwabach	7,120
20.	— Landgericht Kissenheim	17,698
21.	— — Wassertrüdingen	11,038
22.	— — Windsheim	12,509
23.	— Polizeikommissariat Fürth	12,286
24.	— — Einersheim	1,867
25.	— — Schillingsfürst	3,202
26.	— Landgericht Pleinfeld	12,421
27.	— — Hilpoltstein	12,100
28.	— — Greding	12,311
29.	— — Heidenheim	12,625
30.	— — Monheim	16,845
31.	— — Nördlingen	6,355
	— Polizeikommissariat Nördlingen	6,071
32.	— Mediatgericht Oettingen-Spielberg	15,174
33.	— — Wallerstein	5,250
34.	— — Maihingen	5,097
35.	— — Harrburg	6,894
36.	— — Bissingen	4,911
37.	— — Pappenheim	3,831
38.	— — Ellingen mit Weißenburg	10,824
	Summa	488,442

VI.

Obermainkreis.

		Einwohnerzahl
1.	Das Landgericht Baireuth	13,193
	— Polizeikommissariat Baireuth	10,692
	Latus	23,895

Digitized by Google

			Einwohnerzahl
		Transport	23.885
2.	Das Landgericht Bamberg I.		9,397
3.	— — Bamberg II.		10,302
	— Polizeikommissariat Bamberg		20,058
4.	— — Burgebrach		8,758
5.	— — Kulmbach		17,669
6.	— — Ebermannstadt		10,011
7.	— — Eschenbach		16,222
8.	— — Gefrees		11,924
9.	— — Hof		11,906
	— Polizeikommissariat Hof		6,006
10.	— Landgericht Kemnat		24,428
11.	— — Kirchenlamitz		7,452
12.	— — Kronach		17,611
13.	— — Launstein		3,787
14.	— — Lichtenfels		10,163
15.	— — Münchberg		19,006
16.	— — Naila		15,022
17.	— — Neustadt		21,155
18.	— — Pegnitz		11,228
19.	— — Pottenstein		10,426
20.	— — Rehau		9,068
21.	— — Scheßlitz		7,423
22.	— — Selb		8 852
23.	— — Stadt Steinach		7,221
24.	— — Teuschnitz		7,222
25.	— — Tirschenreuth		13.145
26.	— — Waldsaßen		12,664
27.	— — Windenberg		4,349
28.	— — Weischenfeld		13,546
29.	— — Weismain		9,797
30.	— — Wunsiedel		13,026
31.	— — Banz und Hallstadt, wovon lezteres aufgelöst		16,222
32.	— — Seßlach		6,113
33.	— — Thurnau		5,420
34.	— — Redwitz		1,443
35.	— — Gräfenberg		12,515
36.	— — Forchheim		13,529
37.	— — Höchstadt		12,357
		Summa	460,328

VII.

Untermainkreis.

		Einwohnerzahl
1.	Das Großherzogthum Würzburg mit	340.120
2.	Das Fürstenthum Aschaffenburg	89,680
	Latus	429,800

Digitized by Google

		Einwohnerzahl
	Transport	429,800
3.	Die vormals Hessischen Aemter: Alpenau, Amorbach, Miltenberg, Kleinheubach ꝛc.	24,212
4.	Die Fuldaischen Aemter: Brückenau, Hammelburg, Biberstein, Weihers mit	26,000
	Summa	480,012 *)

*) Das Amt Steinfeld ist hierunter nicht begriffen.

VIII.

Rheinkreis.

		Einwohnerzahl
1.	Der Bezirk Frankenthal	109,170
2.	— — Landau	120,287
3.	— — Kaiserslautern	97,541
4.	— — Zweibrücken	102,689
	Summa	429,687

Wiederholung.

		Einwohnerzahl
I.	Isarkreis	489,452
II.	Unterdonaukreis	362,021
III.	Regenkreis	361,675
IV.	Oberdonaukreis	487,840
V.	Rezatkreis	488,442
VI.	Obermainkreis	460,328
VII.	Untermainkreis	480,012
VIII.	Rheinkreis	429,687
	Total-Summa	3,559,457

Digitized by Google

Beilage VII.

Die Bevölkerung des Königreichs Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises), wie dieselbe im J. 1821 der Klassification der Rentämter zu Grunde gelegt worden ist.

Obermainkreis		Untermainkreis	
Rentamt	Familien Zahl	Rentamt	Familien Zahl
Auerbach	1751	Arnstein	2268
Baireuth	6606	Aschaffenburg respec. Alzenau	3335
Bamberg I.	2744	Aschaffenburg	6600
Bamberg II.	9176	Aschaffenburg respec. Rothenbuch	1615
Burgwindheim	2885	Aschach respec. Kissingen	2174
Ebermannstadt	2358	Bischofsheim	3665
Eschenbach zu Speinshardt	1463	Dettelbach	2077
Gefrees zu Mt. Schorgast	3115	Ebern	3121
Gräfenberg zu Neunkirchen	2843	Eichelsdorf respec. Hofheim	2683
Hof	6112	Euerndorf	2186
Höchstadt	2812	Gemünden	2365
Administration zu Caulsdorf	76	Gerolzhofen	2472
Kemnath	5611	Hammelburg	1724
Kronach	4630	Homburg	2719
Kulmbach	5681	Karlstadt	2806
Lichtenberg	3291	Kitzingen	2064
Lichtenfels	6221	Klingenberg	2811
Münchberg	4612	Königshofen	3059
Neustadt an der Waldnaab	3697	Lohr	3406
Pegnitz	2572	Mellerichstadt	3654
Pottenstein	2286	Miltenberg	3775
Rattelsdorf	1760	Motten respec. Hilders	3996
Scheßlitz	3580	Münnerstadt	2369
Stadtsteinach	1499	Neustadt	2349
Teuschnitz zu Rothenkirchen	2387	Ochsenfurt	2740
Tirschenreuth	2534	Orb	1763
Vorchheim	2889	Römershag	2843
Waldsassen	2778	Röttingen	1970
Weischenfeld	2420	Schweinfurt	2559
Weismain	2380	Volkach	2504
Wunsiedel	8048	Werneck	2618
Summa	110817	Würzburg rechts a. M.	2770
		— links a. M.	2645
		— Stadt	3537
		Zeil respec. Eltmann	2100
		Summa	97342

Digitized by Google

Rezatkreis

Rentamt	Familien Zahl
Altdorf	2334
Ansbach	6652
Cadolzburg	2707
Colmberg	3046
Dinkelsbühl	3529
Erlangen	8500
Feuchtwang	2976
Fürth	7088
Greding	2843
Gunzenhausen	2984
Heidenheim	3332
Herrieden	2632
Hersbruck	5488
Hilpoltstein	2721
Ipphofen	4476
Ipsheim	2722
Monheim	3714
Neustadt	5562
Nördlingen	5649
Nürnberg	6196
Oettingen	5162
Rothenburg	3666
Schwabach	4781
Spalt	3050
Uffenheim	3765
Wassertrüdingen	2858
Weißenburg	4436
Windsbach	2998
Summa	115867

Regenkreis

Rentamt	Familien Zahl
Amberg	5371
Barding	4388
Beilngries	2005
Burglengenfeld	3496
Eichstädt	5221
Hemau	2071
Ingolstadt	4802
Kastel	1894
Kelheim	3285
	32533

Regenkreis

Rentamt	Familien Zahl
Leuchtenberg (Wohenstrauß)	4489
Mallersdorf (Pfaffenberg)	5418
Neumarkt	4982
Neunburg vorm Wald	4428
Neustadt (Abensberg)	3278
Regensburg	8071
Riedenburg	2360
Sulzbach	3117
Velburg (Parsberg)	2125
Waldenbach (Roding)	3435
Waldmünchen	2159
Wernberg (Nabburg)	2685
	64547
Uebertrag	32533
Summa	79080

Oberdonaukreis

Rentamt	Familien Zahl
Aichach	4100
Augsburg	6636
Buchlon	1849
Dillingen	3202
Friedberg	3416
Füssen	2949
Pfersee	3635
Günzburg	4481
Höchstädt	3481
Illertissen	2947
Immenstadt	2483
Kaisheim	2526
Irrsee	2679
Kempten	5785
Kempten, Kastenamt	
Lauingen	3312
Lindau	5207
Memmingen	3006
Windelheim	3109
Neuburg	3118
Oberdorf	1864
	69785

Digitized by Google

Oberdonaukreis

Rentamt	Familien Zahl
Ottobeuern	4545
Niederschönenfeld	3327
Reichertshofen	1058
Roggenburg	2170
Schrobenhausen	2219
Schwabmünchen	2113
Sonthofen	3183
Türkheim	2608
Ursberg	3750
Wertingen	3678
Wettenhausen	2880
Zusmarshausen	3227
	34758
Uebertrag	69785
Summa	104543

Unterdonaukreis

Rentamt	Familien Zahl
Burghausen	5558
Deggendorf	4016
Dingolfing	3328
Eggenfelden	5005
Griesbach	4642
Kamm	4694
Kötzting	3588
Landau	4316
Mitterfels	7143
Niederalteich	1666
Obernzell	3886
Osterhofen	5787
Passau	9989
Pfarrkirchen	3704
Schönberg	2253
Sunbach	1687
Straubing	4040
Viechtach	4191
Wolfstein	3691
Zwisel	2417
Summa	85601

Isarkreis

Rentamt	Familien Zahl
Berchtesgaden	3676
Dachau	4457
Ebersberg	4116
Erding	5900
Freising	2933
Haag	2099
Landsberg	6193
Landshut	5712
Miesbach	4300
Moosburg	3938
München, Stadtbezirk	10758
— Landbezirk	5986
Mühldorf	4200
Neumarkt	3827
Pfaffenhofen	4311
Rosenheim in Aibling	5310
Schongau	3463
Starnberg	2237
Tölz	2074
Traunstein	3947
Trostberg	2754
Vilsbiburg	8658
Waging in Laufen	6529
Wasserburg	2840
Weilheim	3678
Werdenfels zu Garnisch	1206
Wolfrathshausen	2267
Summa	117378

Rheinkreis

Rentamt	Familien Zahl

Digitized by Google

Wiederholung.

Obermainkreis	110817
Untermainkreis	97342
Rezatkreis	115867
Regenkreis	79080
Oberdonaukreis	104543
Unterdonaukreis	85601
Isarkreis	117378
Total-Summa	710628

Beilage VIII.

Uebersicht der Gemeinden des Königreichs Baiern, der Bevölkerung und ihrer Vertheilung nach Gemeinden, der Anzahl der zur Ständeversammlung wählbaren Grundbesitzer, sowohl in Städten als auf dem Lande, und der Anzahl der Wahlmänner und Abgeordneten.

A. Städte und Märkte mit einer Bevölkerung über 500 Familien.

Namen der Kreise	Fortlaufende Nr.	Namen der Städte und Märkte	Familien Zahl	Zahl der Personenstätigen Mitglieder	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Isarkreis.	1	München	10758	625	—	2
	2	Stadt Au	1783	4	4	Diese 6 Städte haben nach allerh. Verordnung vom 30. Nov. 1818 nur einen Abgeordneten mit einander zu wählen
	3	Freising, Stadt	758	9	2	
	4	Landsberg, —	546	10	1	
	5	Landshut, —	1646	24	3	
	6	Traunstein, Stadt	667	13	1	
	7	Tölz, Markt	505	16	1	
		Summa	16663	701	12	3
Unterdonaukreis.	1	Deggendorf	612	17	1	Alle 3 Städte haben gemeinschaftlich einen Wahlmann zu stellen nach der Verordnung vom 30. Nov. 1818
	2	Passau	2060	25	4	
	3	Straubing	1576	42	3	
		Summa	4248	84	8	1

Digitized by Google

Namen der Kreise	Fortlaufende Nro.	Namen der Städte und Märkte	Familien Zahl	Zahl d. Passivwahlfähigen Mitglieder	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Regenkreis.	1	Amberg	1536	14	3	3
	2	Eichstädt	1615	34	3	
	3	Ingolstadt	1610	14	3	
	4	Neumarkt	815	8	2	
	5	Regensburg	5028	79	10	
		Kellheim	518	2	1	
	6	Sulzbach	738	4	1	
		Summa	11860	155	23	3
Oberdonaukreis.	1	Stadt Augsburg	6700	249	—	1
	1	Stadt Dillingen	722	12	2	3
	2	— Donauwörth	651	14	1	
	3	— Günzburg	761	27	2	
	4	— Höchstädt	630	26	1	
	5	— Kaufbeuern	941	24	2	
	6	— Kempten	1156	16	2	
	7	— Lauingen	1091	21	2	
	8	— Gundelfingen	735	16	1	
	9	— Lindau	715	25	1	
	10	— Memmingen	1594	78	3	
	11	— Neuburg	1380	28	3	
	12	Markt Schwabmünchen	550	9	1	
		Summa	17626	545	21	4
Rezatkreis.	1	Nürnberg	7270	244	—	6
		Uebrige Städte:				
	1	Altdorf	612	20	1	
	2	Ansbach	3375	74	7	
	3	Dinkelsbühl	1405	52	3	
	4	Erlangen	2316	29	5	
	5	Feuchtwangen	571	13	1	
	6	Fürth	3347	42	7	
	7	Gunzenhausen	513	16	1	
	8	Hersbruck	512	50	1	
	9	Lauf	632	12	1	
	10	Neustadt	608	31	1	
	11	Nördlingen	1512	47	3	
	12	Oettingen	613	19	1	
	13	Roth	637	12	1	
	14	Rothenburg	1570	55	3	
	15	Schwabach	1903	47	4	
	16	Weißenburg	1001	54	2	
	17	Windsheim	713	36	1	
		Summa des Kreises	29110	853	43	7

Digitized by Google

Namen der Kreise	Fortlaufende Nro.	Namen der Städte und Märkte	Familien Zahl	Zahl d. Wahlfähigen Mitglieder	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Obermainkreis.	1	Bamberg . . .	4112	128	8	4
	2	Baireuth . . .	2797	49	6	
	3	Hof	1570	46	3	
	4	Culmbach . . .	904	10	2	
	5	Kronach . . .	777	20	2	
	6	Wunsiedel . . .	769	19	2	
	7	Forchheim . . .	707	14	1	
	8	Münchberg . .	550	4	1	
	9	Lichtenfels . . .	514	7	1	
	10	Weiden	520	32	1	
	11	Markt Selb . .	546	8	1	
		Summa	13776	337	28	4
Untermainkreis.	1	Amorbach . . .	675	—	1	3
	2	Aschaffenburg . .	1130	14	3	
	3	Hammelburg . .	516	14	1	
	4	Hindingsfeld . .	599	5	1	
	5	Karlstadt . . .	538	51	1	
	6	Kitzingen . . .	995	28	2	
	7	Lohr	756	14	2	
	8	Miltenberg . .	576	4	1	
	9	Orb	751	—	1	
	10	Schweinfurt . .	1455	52	3	
	11	Würzburg . . .	3992	645	8	
		Summa	12083	827	24	3
Rheinkreis.	1	Dürkheim . . .	758	23	2	3
	2	Deidesheim . .	603	33	1	
	3	Edenkoben . . .	805	6	2	
	4	Frankenthal . .	940	20	2	
	5	Grünstadt . . .	631	25	1	
	6	Kaiserslautern .	910	23	2	
	7	Kirchenheimboland	502	10	1	
	8	Landau	1140	29	2	
	9	Neustadt . . .	961	27	2	
	10	Pirmasenz . . .	979	1	—	
	11	Speier	1275	53	2	
	12	Zweibrücken . .	1166	18	2	
		Summa	10670	268	19	3

Digitized by Google

B. Gemeinden von einer Bevölkerung unter 500 Familien.

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.	Name des Gerichts-Bezirks	Zahl der Gemeinden: Rural-Gemeinden von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Städte und Mrkt. unter 500 Famil. Zahl	Familien	Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Landbürgern	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Isarkreis.	1	Dachau	78	—	—	—	1	244	4451	23	10	
		und										
	2	Landsberg	80	1	—	—	1	226	5547			
	3	Ebersberg	35	1	1	—	1	80	3553	21	4	
	4	Erding	48	1	—	—	2	668	4287	65	5	
	5	Freysing	32	—	—	—	—	—	2026	9	2	
	6	Landshut	65	2	—	—	—	—	3984	97	4	
	7	Laufen	7	—	—	—	1	347	1163	5	1	
	8	Miesbach	35	1	—	—	—	—	4451	6	5	
		und										
	9	Tegernsee	5	—	—	—	—	—	539			
	10	Moosburg	56	—	—	1	—	—	3355	19	4	
	11	Mühldorf	61	1	—	—	2	578	6133	19	6	
	12	München	48	1	—	1	—	—	4177	23	6	
	13	und										
	14	Sternberg	48	—	—	—	—	—	2236	3		
		Pfaffenhofen	79	—	—	—	3	723	4148	17	4	
	15	Reichenhall	7	—	—	1	—	—	895	4	3	
		und										
	16	Berchtesgaden	9	2	1	—	—	—	1864	3		
	17	Rosenheim	32	—	—	—	2	673	3100			

Digitized by Google

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.	Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden: Rural-Gemeinden von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Städte und Mkt. unter 500 Famil. Zahl	Famil.	Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
		und die Herrschaftsgerichte										
	18	Bronnenburg . .	11	—	—	—	—	—	532	6	6	
	19	Neubeuern	12	—	—	—	—	—	884			
	20	Prien	17	—	—	—	—	—	1212	—	—	
	21	Schongau	27	2	—	—	1	295	3222	8	3	
	22	Teisendorf	34	2	—	—	—	—	2465	6	3	
	23	Tittmoning . . .	13	1	1	—	1	218	2020	4	2	
	24	Vilsbiburg	47	1	—	—	1	238	5227	34	5	
	25	Wasserburg . . .	60	—	—	—	1	425	4534	12	—	
Isarkreis.		dann										
	26	Traunstein . . .	41	—	—	—	—	—	3166	—	10	
		und										
	27	Trostberg	22	1	—	—	—	—	2725	4	—	
	28	Weilheim	44	—	—	—	2	728	3615	15	—	
		dann										
	29	Tölz	11	—	—	—	—	—	1619	—	7	
		und										
	30	Werdenfels . . .	6	—	—	—	3	1144	1426	1	—	
	31	Wolfrathshausen . .	35	—	—	—	1	256	2346	4	2	
		Summa	1105	17	3	3	23	6843	90902	408	92	8

Digitized by Google

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden						Familienzahl mit Ausschluß d. Söhne über 500 Familien	Zahl der Paßfähigen Einwohner	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
				Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
				von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Familien				
Unterdonaukreis	I.	1	Landgericht Altötting	26	—	1	1	—	—	3400	22	3	
	II.	2	— Burghausen	15	—	—	—	1	492	1738	9	2	
	III.	3	— Deggendorf	51	1	—	—	2	383	4369	133	4	
	IV.	4	— Eggenfelden	53	2	—	—	—	—	4818	44	5	
	V.	5	— Grafenau	30	—	—	—	2	212	2193	5	2	
	VI.	6	— Griesbach	43	—	—	—	1	214	4573	44	5	
	VII.	7	— Kamm	36	1	—	—	2	805	4303	12	4	
	VIII.	8	— Koetzting	49	1	—	—	3	598	3674	7	4	
	IX.	9	— Landau	77	—	—	—	4	1026	6157	141	6	
	X.	10	— Mitterfels	69	3	—	—	—	—	5675	17	6	
	XI.	11	— Passau	27	4	—	—	1	102	4440	7	4	
	XII.	12	— Pfarrkirchen	76	—	—	—	1	442	4218	7	4	
	XIII.	13	— Regen	24	—	—	—	2	511	2502	5	2	
	XIV.	14	— Simbach	10	1	—	—	—	—	1602	4	2	
	XV.	15	— Straubing	36	—	—	—	—	—	2739	216	3	
	XVI.	16	— Vichtach	24	1	—	—	1	285	3587	13	4	
	XVII.	17	— Vilshofen	28	3	—	—	6	955	5335	31	5	
	XVIII.	18/19	— Wegscheid	28	2	—	—	4	806	3877	13	4	
			— Wolfstein	37	—	—	—	1	237	3709	3	4	
			Summa	739	19	1	1	31	7068	72909	733	73	6

Digitized by Google

Tabellarische trauten und Verstorbenen, mit der Bemer-
kun Vergleiche mit dem Jahre 1806.

	Landgeri	o 6				Seelenzahl		Mehr	Minder
	Namen der	storbene		Summa b. Gebornen	Summa d. Verstorb.	Im Jahre 1806	Im Jahre 1807	als im vorhergehenden Jahre	
			weiblich						
1	Amberg, St	8	100	192	228	7340	7080	–	260
	— — La	1	310	689	641	19498	21799	2301	—
	Landgericht	9	410	881	869	26838	28879	2041	—
2	Eschenbach .	9	302	544	611	15573	15772	199	—
3	Kamm . .	5	296	680	571	15907	15847	—	60
4	Kemnath .	1	560	804	1101	22117	24978	2861	—
5	Nabburg .	0	240	541	520	16210	16380	170	—
6	Neumarkt .	5	394	878	869	21870	21934	64	—
6½	Hollnstein .	4	30	104	84	2879	2936	58	—
7	Neunburg .	6	402	938	808	26998	26034	—	964
8	Parkstein .	3	316	724	694	21846	19121	—	2725
9	Pfaffenhofen	4	211	267	405	13798	13568	—	230
10	Schnaitach .	8	177	302	355	8760	9077	317	—
11	Sulzbach .	9	154	383	333	13348	13072	—	276
12	Tirschenreut	8	197	336	355	10621	13443	2822	—
13	Treswitz mit	4	348	804	762	22442	22073	—	369
14	Waldmünche	6	158	441	334	11784	11296	—	488
15	Waldsaßen .	0	163	468	353	12915	12331	—	584
16	Wetterfeld .	5	265	627	560	15160	14004	—	256
17	Neustadt a. d	8	21	69	49	2122	2128	8	—
		4	4644	9791	9588	280188	283773		

in.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden: Rural-Gemeinden von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Städte und Mrkt. unter 500 Famil.: Zahl	Familien	Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Regenkreis	I.	1	Landgericht Abensberg	44	—	—	—	4	972	3391	35	3	
	II.	2	— Amberg . . .	53	—	—	—	4	687	3629	23	4	
		3	— Nobburg . .	37	1	—	—	1	346	3351	1	3	
	III.	4	— Beilengrün .	35	—	—	—	2	609	2084	24	2	
	IV.	5	— Burglegenfeld	58	—	—	—	4	1267	3496	13	4	
		6	— Waldmünchen	43	—	—	—	2	550	2136	—	2	
		7	— Neunburg .	78	—	—	—	4	643	3164	2	3	
		8	Herrschaftsger. Winklern	15	—	—	—	2	398	1306	1	1	
	V.	9	— Eichstädt . .	42	—	—	—	—	—	1401	19	1	
	VI.	10	Landgericht Hemau .	39	—	—	—	3	621	2212	5	2	
	VII.	11	— Ingolstadt . .	43	—	—	—	4	824	3208	21	3	
	VIII.	12	— Kellheim . .	53	—	—	—	1	130	2764	21	3	
	IX.	13	Herrsch.-Ger. Kipfenberg	42	—	—	—	—	—	1589	17	2	
	X.	14	Landgericht Mallersdorf	113	—	—	—	—	—	4397	45	5	
		15	Herrschgr. Laberweinting	8	—	—	—	1	204	616	21		
	XI.	16	Landgericht Neumarkt	64	—	—	—	1	216	4262	16	4	
		17	— Pfaffenhofen .	31	—	—	—	2	312	1897	1	2	
	XII.	18	— Parsberg . .	44	—	—	—	2	347	2531	7	3	
	XIII.	19	— Regenstauf .	29	—	—	—	1	202	2446	4	2	
	XIV.	20	— Riedenburg .	57	—	—	—	3	533	2305	13	2	
	XV.	21	— Stadt am Hof	54	—	—	—	1	439	3161	127	4	
		22	Herrschaftsgr. Zeitzkofen	4	—	—	—	—	—	434	2		

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichts-bezirks	Zahl der Gemeinden						Familienzahl mit Ausschluß d. Städte	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
				Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
				von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Familien				
Regenkreis	XVI.	23	Landgericht Sulzbach	39	—	—	—	—	—	2379	3	1	
	XVII.	24	— Vohenstrauß .	83	—	—	—	6	1264	4459	10	5	5
	XVIII.	25	Herrschaftsger. Wörth	30	—	—	—	2	512	1781	21	2	
		26	Landgericht Roding .	67	1	—	—	1	209	3163	4	3	
			Summa	1205	2	—	—	51	11285	67562	456	67	5
Oberdonaukreis	I.	1	Landgericht Aichach .	50	—	—	—	2	526	3313	10	4	
		2	Herrschaftsger. Affing	15	—	—	—	—	—	625			
	II.	3	Landgericht Buchloe .	29	—	—	—	—	—	1929	28	2	
	III.	4	— Burgau . .	28	2	1	—	1	479	3040	7	3	
	IV.	5	— Dillingen . .	18	2	—	—	—	—	1945	46		
		6	Untergericht Glött .	8	—	—	—	—	—	575	3	3	
	V.	7	Landgericht Donauwörth	22	—	—	—	—	—	1482	28	2	
	VI.	8	— Friedberg . .	40	1	—	1	1	410	3025	19	3	
	VII.	9	— Füßen . . .	21	3	1	—	1	425	3427	5	5	
		10	— Oberdorf . .	17	1	—	—	—	—	1867	12		
	VIII.	11	— Göppingen .	33	1	1	1	—	—	3548	87	4	
	IX.	12	— Grönenbach .	14	1	2	2	—	—	2906	15	6	
		13	— Kempten . .	9	6	2	—	—	—	3462	2		
		14	— Günzburg . .	46	—	—	—	1	340	4001			
	X.	15	Poliz. Comm. Neu Ulm	1	—	—	—	—	—	46	16	5	
		16	Herrsch. Gr. Jehenhausen	—	—	—	—	1	497	497			

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden: Rural-Gemeinden: von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Städte und Mrkt. unter 500 Famil.: Zahl	Familien	Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Oberdonaukreis	XI.	17	Landgericht Höchstädt	19	—	—	—	—	—	1937	63	2	
	XII.	18	— Illertissen . .	17	2	—	—	—	—	1767	12	2	
		19	Herrschaftsgr. Illereichen	8	1	—	—	—	—	429			
	XIII.	20	— Babenhausen .	15	—	—	1	—	—	1642	4	1	
	XIV.	21	Landgericht Immenstadt	17	1	1	—	1	215	2541	6	5	
		22	— Sonthofen .	8	2	1	3	—	—	3140	4		
	XV.	23	— Kaufbeuern .	21	—	—	—	—	—	1645	8	2	
	XVI.	24	— Lauingen . .	20	—	—	1	—	—	1709	13	2	
	XVII.	25	— Lindau . . .	13	2	—	—	—	—	1972	29	6	
		26	— Weiler . . .	13	6	—	—	—	—	3907	—		
	XVIII.	27	— Mindelheim .	37	—	—	—	1	430	3010	38	3	
	XIX.	28	— Neuburg . .	44	—	—	—	1	230	3063	15	3	
	XX.	29	— Obergünzburg .	17	—	—	—	1	304	2132	12	2	
	XXI.	30	— Ottobeuern .	39	—	—	—	1	397	3208	22	3	
		31	Herrschaftsger. Burheim	1	—	—	—	—	—	82	—		
	XXII.	32	Landgericht Rain . .	45	—	1	—	2	363	2993	11	3	
	XXIII.	33	— Roggenburg .	28	—	—	—	1	350	2305	17	2	
	XXIV.	34	Untergericht Weißenhorn	23	—	—	—	—	—	1411	17	1	
	XXV.	35	Landger. Schrobenhausen	23	—	1	—	2	600	2330	6	3	
		36	Herrschaftsgr. Sandizell	4	—	—	—	—	—	423			
	XXVI.	37	Landgr. Schwabmünchen	19	2	1	—	—	—	1981	27	2	

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden						Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
				Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
				von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Familien				
Oberdonaukreis	XXVII.	38	Landgericht Türkheim	24	1	—	—	—	—	2622	6	3	
		39	Herrschaftsgr. Kirchheim	7	—	—	—	—	—	639			
	XXVIII.	40	Landgericht Ursberg .	36	1	—	—	1	236	3675	30	4	
		41	Herrschgr. Tannhausen	—	—	—	—	1	362	362			
		42	Mediatgericht Edelstetten	1	—	—	—	—	—	133			
	XXIX.	43	Landgericht Wertingen	38	1	—	1	—	—	3431	107	4	
		44	Untergericht Nordendorf	4	—	—	—	—	—	185			
	XXX.	45	Landgr. Zusmarshausen	43	—	—	—	1	181	3138	15	3	
			Summa	933	36	11	9	20	6345	93500	740	93	8
Rezatkreis	I.	1	Landgericht Altdorf .	35	—	—	—	—	—	1998	14	2	
	II.	2	— Ansbach . .	21	3	—	—	—	—	3228	71	3	
		3	— Bibart . . .	7	1	—	—	1	465	1236			
								1	167				
	III.	4	Herrsch.-gr. Burghasloch	13	1	—	—	—	—	884	46	3	
		5	— Emersheim .	4	—	—	—	—	—	415			
		6						1	258				
	IV.		Landgericht Cadolzburg	23	—	—	—	1	434	2434	44	3	
								1	167				
		7	Hr.-Gr. Wilhermsdorf	3	1	—	—	—	—	446			
	V.	8	Landgericht Dinkelsbühl	26	1	—	—	—	—	1818	12	2	

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden: Rural-Gemeinden von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Städte und Mrkt. unter 500 Famil. Zahl	Familien	Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Rezatkreis	VI.	9	Landgericht Erlangen	37	2	—	—	1	358	3320	21	3	
								1	123				
	VII.	10	Herrschaftsger. Ellingen	21	—	—	—	1	331	1849	36	2	
	VIII.	11	Landgericht Erlbach .	44	—	—	—	1	232	2467	26	2	
								1	165				
	IX.	12	— Feuchtwangen .	21	1	—	—	—	—	2414	44	2	
	X.	13	— Greding . .	47	2	—	—	—	—	2848	35	3	
	XI.	14	— Gunzenhausen	25	1	—	—	—	—	2374	28	2	
	XII.	15	Herrschaftsger. Herburg	16	1	—	—	—	—	1376	45	4	
		16	— — Maihingen	11	—	—	—	—	—	980			
		17	— — Bißingen .	19	—	—	—	—	—	959			
		18	— — Wallerstein	8	—	—	—	1	342	941			
	XIII.	19	Landgericht Heidenheim	16	5	2	—	—	—	3314	87	3	
								1	254				
	XIV.	20	— Heilsbronn .	52	1	—	—	1	218	2904	19	3	
								1	189				
	XV.	21	— Herrieden . .	32	1	—	—	1	345	2613	37	3	
	XVI.	22	— Hersbruck . .	34	1	—	—	1	105	2223	18	2	
	XVII.	23	— Herzogenaurach	21	—	—	—	1	345	1813	4	2	
								1	340				
	XVIII.	24	— Hilpoltstein .	41	—	—	—	1	328	2665	52	3	
								1	201				

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.	Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden						Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
			Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
			von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Familien				
	XIX. 25	Herrschaftsger. Hohenlandsberg	14	—	—	—	—	—	1517	47	2	
	26	— Schwarzenberg	8	—	—	—	1	235	637			
	XX. 27	Landgericht Lauf . .	32	1	—	—	1	267	1953	6	2	
	XXI. 28	— Lautershausen	32	1	—	—	1	336	2410	98	3	
	29	Herrschaftsg. Schillingsfürst . . .	6	—	1	—	—	—	766			
	XXII. 30	Landgericht Morheim	44	—	—	—	1	424	3962	36	4	
							1	256				
							1	136				
Rezatkreis	XXIII. 31	— Neustadt a. A.	49	—	—	—	—	—	3106	25	3	
	XXIV. 32	— Nördlingen .	17	1	—	—	—	—	1735	22	2	
	XXV. 33	— Nürnberg . .	18	4	—	1	—	—	3348	20	3	
	34	Herrschaftsgr. Oettingen d. d. W. . .	14	—	—	—	—	—	1612	26	3	
		M. Auffkirchen . .	7	—	—	—	—	—				
	XXVI. 35	Herrschaftsgr. Oettingen i. d. W. . .	3	1	—	—	—	—	625			
	36	— Mönchsroth .	3	—	—	—	—	—	261			
	37	— Oettingen für die Stadt . .	1	—	—	—	—	—	27			
	XXVII. 38	— Pappenheim .	14	1	—	—	1	464	1589	9	2	

Digitized by Google

Nämen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichts-bezirks	Zahl der Gemeinden						Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Wahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
				Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
				von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Familien				
Rezatkreis	XXVIII.	39	Landgericht Pleinfeld	18	1	—	—	1	354	2350	9	2	
	XXIX.	40	— Rothenburg .	29	—	—	—	1	294	1798	86	2	
	XXX.	41	— Schwabach .	26	—	1	—	1	190	2878	5	3	
	XXXI.	42	— Uffenheim . .	39	—	—	—	—	—	3114	318	3	
	XXXII.	43	— Wassertrüdingen	22	—	1	—	1	423	2876	52	3	
	XXXIII.	44	— Windsheim .	24	—	—	—	1	497	1901	143	2	
		45	Herrsch.-Gr. Supenzeine	2	1	—	—	1	351	302			
								1	148				
								—	—				
			Summa	999	33	5	1	34	9745	86316	1541	86	7
Obermainkreis	I.	1	Landgericht Baireuth .	52	—	—	—	—	—	2941	9	3	
		2	— Pegnitz . .	14	2	2	—	—	—	2716	1	3	
		3	— Weidenberg .	10	—	1	—	—	—	984	—	1	
	II.	4	— Bamberg I. .	26	1	1	—	—	—	2622	7	3	
	III.	5	— Bamberg II. .	26	—	—	—	—	—	2632	6	3	
	IV.	6	— Burgebrach .	35	—	—	—	—	—	1816	4	2	
	V.	7	— Kronach . .	47	3	—	—	—	—	3590	11	4	
		8	— Stadtsteinach .	8	3	—	—	—	—	1634	2	2	
		9	Herrschgr. Heinersreuth	Sind unter den beiden Landgerichten mit begriffen.									
		10	— Mitwitz . .										

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichts-bezirks	Zahl der Gemeinden						mit Familienzahl Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
				Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
				von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Familien				
	VI.	11	Landgericht Culmbach	37	1	—	—	—	—	3245	5	3	
		12	Justiz-Canzlei Thurnau	16	—	1	—	—	—	1319	—	1	
	VII.	13	Landger. Ebermannstadt	34	—	—	—	—	—	2264	2	2	
		14	— Forchheim . .	27	—	—	—	—	—	2261	15	2	
		15	— Eschenbach . .	46	—	—	—	4	911	3238	5	3	
		16	— Kemnath . .	73	1	—	—	4	1207	5812	7	6	
	VIII.	17	— Neustadt a. W.	48	2	1	—	—	—	3573	3	4	
		18	— Waldsassen. .	19	2	1	—	2	554	2927	2	3	
Obermain kreis		19	Herrschaftsger. Ebnath	Ist schon unter dem Landgericht Kemnath mit begriffen.									
	IX.	20	Landgericht Gefrees .	23	2	—	—	3	804	2897	4	3	
	X.	21	— Gräfenberg .	30	1	—	—	—	—	2925	8	3	
		22	— Pottenstein .	26	—	—	—	2	368	2175	1	2	
	XI.	23	— Höchstadt . .	28	1	—	—	1	327	2922	13	3	
	XII.	24	— Hof . . .	31	2	—	—	—	—	2583	4	3	
	XIII.	25	— Kirchenlomiz .	11	—	1	—	1	368	1768	5	2	
	XIV.	26	— Lichtenfels . .	48	—	1	—	2	524	4353	4	33	
		27	Herrschaftsger. Banz	Ist schon unterm Landgericht mit begriffen.						Unter vorstehendem Landger. mit begriffen.			
	XV.	28	Landgericht Münchberg	19	6	—	1 mit 572 Famil.	1	388	3059	4	3	
	XVI.	29	— Neile . . .	32	—	—	—	5	1201	3316	1	3	

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichts-Bezirks	Zahl der Gemeinden: Rural-Gemeinden von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Städte und Mrkt. unter 500 Famil. Zahl	Familien	Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Obermainkreis.	XVII.	30	Landgericht Nehau .	15	1	—	—	2	762	1959	2	2	
	XVIII.	31	— Scheßlitz . .	40	1	—	—	—	—	2530	20	2	
		32	— Hollfeld . .	37	—	—	—	—	—	2945	1	3	
	XIX.	33	— Selb . . .	18	—	—	—	2	418	1397	3	1	
	XX.	34	— Seßlach . .	20	—	—	—	—	—	1305	3	1	
		35	Herrschaftsger. Tombach	Ist schon unter dem Landgericht mit begriffen.									
	XXI.	36	Landgericht Teuschnitz	12	2	—	—	—	—	1540	3	1	
		37	— Lauenstein .	9	1	—	—	—	—	816	4	1	
	XXII.	38	— Tirschenreuth .	29	1	—	—	1	382	2810	7	3	
	XXIII.	39	— Weismain .	20	3	—	—	—	—	2194	12	2	
	XXIV.	40	— Wunsiedel . .	22	1	—	—	3	854	2640	8	3	
			Summa	988	37	9	1	33	9068	89708	215	90	7
Untermainkreis	I.	1	Landgericht Alzenau .	11	1	—	—	—	—	1061	3	1	
		2	Herrschaftsgr. Krombach	9	1	—	—	—	—	716			
	II.	3	Landgericht Arnstein	27	—	—	—	1	300	2215	61	2	
	III.	4	— Bischofsheim .	28	—	2	—	1	320	2670	5	3	
	IV.	5	Bezirksamt Brückenau	23	—	—	—	1	395	1825	13	2	
	V.	6	Landgericht Dettelbach	18	1	1	—	1	464	2000	21	2	
	VI.	7	— Euerdorf . .	23	—	—	—	—	—	2110	26	2	
	VII.	8	— Fladungen .	14	2	—	—	—	197	1830	3	1	

Digitized by Google

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.	Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden						Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
			Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
			von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Famil.				
Untermainkreis	9	Landgericht Gemünden	32	1	—	—	1	284	2599	34	—	
	10	— Aschaffenburg	13	4	—	—	—	—	2212	1	—	
	VIII. 11	— Aura . . .	10	—	—	—	—	—	668	—	9	
	12	— Kaltenberg .	22	1	—	—	—	—	4484	—		
	13	— Kleinwallstadt	13	1	—	—	—	—	1093	—		
	14	— Orb	6	—	—	—	—	—	562	—		
	15	— Gerolzhofen .	25	1	—	—	2	734	2360		4	
	IX. 16	— Eltmann . .	17	—	—	—	1	229	974	10		
	17	— Prölsdorf . .	11	—	—	—	—	—	504			
	X. 18	Bezirksamt Hammelburg	16	—	—	—	—	—	1223	2	1	
	XI. 19	Landgericht Haßfurt .	27	—	—	—	1	362	2225	5	3	
	20	— Zeil . . .	5	1	—	—	1	340	936	—		
	XII. 21	— Hilders . .	25	1	—	—	1	303	2022	12	2	
	22	— Hofheim . .	42	—	—	—	2	297	3025	19	—	
	XIII. 23	— Ebern . . .	35	—	—	—	1	235	2104	2	7	
	24	Herrschaftsgr. Gemunde	7	—	—	—	—	—	343	—		
	25	Landgericht Gleusdorf	22	1	—	—	1	250	1725	3		
	26	— Homburg . .	8	3	1	—	—	—	1786			
	XIV. 27	Herrschaftsgr. Eschau	3	—	—	—	—	—	248	4	7	
	28	— Kreuzwertheim	9	—	—	—	—	—	681			
	29	— Prozelten . .	8	—	—	—	1	165	955			

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.	Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden: Rural-Gemeinden: von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Städte und Mrkt. unter 500 Famil.: Zahl	Fam.	Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
Untermainkreis	XIV. 30	Herrschaftsgr. Remlingen	4	2	—	—	—	—	861			
	31	— Triefenstein .	6	—	—	—	—	—	353			
	XV. 32	Landgericht Karlstadt	16	2	3	—	—	—	2708	30		
	33	— Frommersbach	3	—	—	—	—	—	770	—		
	34	— Lohr	7	—	—	—	1	259	861	—	7	
	35	— Rothenbuch .	18	—	—	—	—	—	1615	1		
	36	Herrsch.-Gr. Rothenfels	6	—	—	—	1	160	730	1		
	XVI. 37	Landgericht Kissingen	23	—	—	—	1	288	2140	32	2	
	XVII. 38	— Kitzingen . .	5	3	—	—	—	—	1063	4		
	39	Herrschgr. Rudenhausen	9	1	—	—	—	—	1025	2	2	
	40	Landgericht Klingenberg	8	2	—	—	1	138	1234	—		
	XVIII. 41	Herrschgr. Kleinheubach	2	1	—	—	1	268	778	—	3	
	42	Landgericht Obernburg	5	1	1	—	1	312	1602	—		
	XIX. 43	— Königshofen .	31	1	—	—	1	358	3345	49	3	
	XX. 44	— Mainberg . .	26	1	—	—	—	—	2000	10	3	
	45	— Schweinfurt .	5	—	1	—	—	—	712	4		
	XXI. 46	— Marktsteft . .	7	1	—	—	2	423	1134	15		
	47	Herrschgr. Merktbreit	2	—	—	—	1	428	524	10	2	
	XXII. 48	Landger. Mellerichstadt	13	1	—	—	1	480	1844	9	2	
	XXIII. 49	Herrschgr. Miltenberg	10	1	—	—	—	—	835	3	2	
	50	— Amorbach . .	11	1	—	—	—	—	1654			
	XXIV. 51	Landgericht Münnerstadt	24	2	—	—	1	260	2329	34	2	

Namen d. Kreise	Fortlaufende Nro.		Name des Gerichtsbezirks	Zahl der Gemeinden						Familienzahl mit Ausschluß d. Städte über 500 Familien	Zahl der Passivwahlfähigen Individuen	Zahl der zu stellenden Wahlmänner	Zahl der zu stellenden Abgeordneten
				Rural-Gemeinden				Städte und Mrkt. unter 500 Famil.					
				von 20 bis 199	v. 200 bis 299	v. 300 bis 399	v. 400 bis 499	Zahl	Familien				
Untermainkreis	XXV.	52	Landgericht Neustadt	22	2	—	—	1	390	2422	64	3	
	XXVI.	53	— Ochsenfurt .	17	—	—	—	2	644	1710	98	3	
		54	Herrschaftsgericht Sommerhausen . .	1	1	—	—	1	276	557			
	XXVII.	55	Landgericht Röttingen	26	1	—	—	2	528	2373	213	3	
	XXVIII.	56	Herrschaftsgr. Sulzheim	18	—	—	—	—	—	1070	54	1	
	XXIX.	57	Landgericht Volkach .	22	—	—	—	1	398	2237	29	3	
		58	Herrsch.-Gr. Wiesentheid	2	—	—	—	—	—	271			
	XXX.	59	Bezirksamt Weihers	14	—	—	—	—	—	1283	16	1	
	XXXI.	60	Landgericht Wernek .	26	1	—	—	—	—	2669	99	3	
	XXXII.	61	— Würzburg v. d. M.	14	3	2	—	—	—	2708	29	3	
	XXXIII.	62	— — l. d. M.	18	2	—	—	—	—	2077	26	2	
			Summa	930	49	11	—	35	10485	96650	1046	96	7
Rheinkreis			12 Gerichtsbezirke .							77145	2042	77	7

Beilage IX.

Uebersicht der Ein- und Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse in den Jahren $18\frac{19}{20}$, $18\frac{20}{21}$, $18\frac{21}{22}$.

		Einfuhr			Ausfuhr		
		$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$	$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$
Getreide	Weizen, Kern, Fesen . . . . . Scheffel	22521	25906	30447	113576	113141	48901
	Korn . . . . . —	16893	7335	8652	44650	81380	31954
	Gerste . . . . . —	5269	2885	10206	42693	70914	41007
	Haber und Wicken . . . . . —	15464	11566	7373	80308	101224	26464
	Bohnen, Erbsen, Linsen . . . . —	6042	6996	3205	49667	6213	2778
	Hopfen . . . . . Centner	4468	5271	4414	20905	8000	12743
Wein	Ueberhaupt aus- und inländischer Eimer:	20953	20558	8290	43260	31234	19500
	Most dieser Weine	2947	2286	1377	4119	128	14
	Aus dem Rheinkreise	11101	10497	5336	8554	8122	—
	Most dieses Weins	3421	138	168	$664\frac{4}{10}$	55	—
	Seewein über Lindau	1616	1914	802	848	488	246
	Most desselben	3711	4172	1039	1393	63	17
Holz	Bauholz in Stämmen, hartes, . Stämme	424	652	152	6625	6106	214
	— — — weiches, . Stücke	2376	2898	1288	40443	8536	4970
	— in Rafen, harte . . . . —	143	234	50	477	590	39
	— — — weiche . . . —	1685	758	489	39362	10938	3810
	Brennholz in Scheitern, hartes . . Klafter	7541	9280	3713	55764	70511	20468
	— — — weiches . . —	10288	10598	6719	42749	44389	17267
	Mischling	638	1331	471	3364	1698	610
	Abfälle und Giebelholz . . . . f. Werth	7949	13690	5608	96269	38750	19719

Digitized by Google

Uebersicht der Ein- und Ausfuhr landwirthschaftl. Erzeugnisse in den Jahren $18\frac{12}{20}$, $18\frac{20}{21}$, $18\frac{21}{22}$.

		Einfuhr			Ausfuhr		
		$18\frac{12}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$	$18\frac{12}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$
Holz	Lichtbäume . . . . . Stücke	108	93	28	111	32	11
	Lichtspäne . . . . . f. Werth	126	90	36	107	382	285
	Kohlen . . . . . Fuhren	1411	3197	3467	3032	2292	1362
	Floßholz, gemeines, Stämme	4075	5160	1277	79864	136847	29575
	Schiffbauholz in Stämmen	48	528	111	6472	9738	68
	— — in Rafen	118	464	—	2340	4273	9
	— Krummholz, großes Stück . . .	386	1549	79	892	813	202
	— — kleines Stück . . .	528	1326	1106	874	4289	2091
	Werkholz, Schneidbäume, harte Stämme	1676	1414	122	1040	720	119
	— — — weiche —	14767	23382	21072	1971	3010	556
	— in Rafen, harte Stücke . . .	71	114	34	122	285	46
	— — weiche — . . .	9357	843	296	3117	5259	1461
	Werkholz, Stangen, harte, Stücke . .	640	749	1122	3624	7666	855
	— — weiche — . . .	1490	3152	1884	21351	15319	11472
	Hopfenstangen . . . . . — . . .	4569	4696	3646	22657	27390	7974
	Rebenstangen, Fuhren	485	141	73	3012892	2443438	639276
	Reifholz und Weiden, Fuhren . . .	841	284	299	393	328	289
	Geschnittenes, Falzbretter, harte, Stücke	1327	4327	343	23294	12287	7921
	— — — — weiche —	6779	10059	6738	131916	203026	54259
	Gemeine Bretter, harte . . . . . —	2553	6547	529	20604	23393	8250
	— — — weiche . . . . —	379247	440719	168114	3226594	4085732	921862
	Schwärtlinge, harte . . . . . —	1075	648	600	10492	4729	1508
	— — weiche . . . . . —	2783	3861	707	495442	869636	312027

Uebersicht der Ein- und Ausfuhr landwirthschaftl. Erzeugnisse in den Jahren $18\frac{19}{20}$, $18\frac{20}{21}$, $18\frac{21}{22}$.

		Einfuhr			Ausfuhr		
		$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$	$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$
Holz	Pfosten, Rähmlinge, harte . . . Stücke	1342	881	702	15829	12200	2387
	— — — weiche . . . —	1232	1986	1289	26101	30837	8451
	Latten . . . . . —	144547	263185	84813	354127	673942	145454
	Dauben für Faßbinder, harte . f. Werth	852	1023	196	669859	498123	137011
	— — — weiche . —	225	357	75	94859	124293	29326
	Felgen für Wagner, harte . . . —	981	756	314	44693	38920	12827
	— — — weiche . . . —	104	61	127	2756	1235	1118
	Brunnteichen, gebohrte . . . . —	73	105	37	300	158	59
	Feines für Tischler . . . . . Centner	503	520	156	378	382	443
	Cedernholz . . . . . —	1359	540	779	$16\frac{5}{10}$	69	—
	Resonanzböden und Geigenholz . . —	4	—	4	$70\frac{5}{10}$	45	16
	Holzwaaren, gemeine . . . . f. Werth	28666	27943	12959	54959	39330	15530
	— feine . . . . Centner	622	530	246	1424	2317	1699
	— bemalte, lakirte . . . —	$274\frac{6}{10}$	287	348	$1659\frac{3}{10}$	665	279
Oele	Gemeine . . . . . Centner	5088	2841	1575	4285	6206	2670
	Alle übrigen . . . . . —	12804	9190	6173	578	329	248
	Blätter und Geiz . . . . . Centner	12732	14672	5118	9396	4827	3125
Tabak	Aus dem Rheinkreise . . . . . —	4104	3631	3754	—	35	—
	Rippen und Stengel . . . . . —	4882	7431	3102	41	22	—
	Fabrizirter ohne Unterschied . . . —	3346	2356	1230	19028	14582	8852
Vieh	Pferde . . . . . Stück	2034	2259	1451	2103	2468	1345
	Füllen . . . . . —	593	749	544	1048	1611	689
	Maulthiere . . . . . —	5	2	—	6	1	1

Uebersicht der Ein- und Ausfuhr landwirthschaftl. Erzeugnisse in den Jahren $18\frac{19}{20}$, $18\frac{20}{21}$, $18\frac{21}{22}$.

		Einfuhr			Ausfuhr		
		$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$	$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	I. Semester $18\frac{21}{22}$
Vieh	Esel — Stücke	2	7	5	3	4	1
	Stiere, Ochsen —	18884	18702	10639	12493	15883	6193
	Kühe —	7637	7559	4156	3389	4247	2060
	Rinder —	4480	6010	2700	7291	9233	5483
	Kälber —	18493	18074	9706	8653	9725	4416
	Schweine —	18450	10235	6066	44662	42780	15355
	Frischlinge —	24043	26857	13953	40205	29575	17623
	Spanferkel —	7241	7370	3320	38665	30816	9410
	Schafe, Widder —	17716	14433	10514	28254	37949	21231
	Lämmer —	2322	1959	1678	2392	2707	1516
	Geisvieh —	1207	1004	629	780	702	349
	Kitzen —	426	385	181	174	165	83

Beilage XI.

Uebersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in der Provinz Bamberg im Jahre 1807.

No.	Landgerichte	Geborne							Getraute Paare	Gestorbene			mehr geboren als gestorben	mehr gestorben als geboren	Seelenzahl	Bemerkungen
		eheliche			uneheliche											
		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Totalsumma		männlich	weiblich	Totalsumma				
1	Stadt Bamberg	249	219	468	84	73	157	625	100	448	372	820	195	—	10385	
2	— Schweinfurt	90	80	170	7	5	12	182	51	102	104	206	24	—	5114	
3	Bamberg I.	121	132	253	14	26	40	293	60	149	146	295	2	—	8784	
4	Bamberg II.	186	141	327	33	13	46	373	64	154	153	307	—	66	10912	
5	Banz	132	110	242	6	8	14	256	52	113	108	221	—	35	8397	
6	Burgebrach	120	111	231	11	21	32	263	43	96	94	190	—	73	7462	
7	Ebermannstadt	164	134	298	23	15	38	336	55	127	126	253	—	83	9618	
8	Ebrach	59	51	110	10	7	17	127	27	56	63	119	—	8	5301	
9	Gleusdorf	170	148	318	17	24	41	359	80	181	175	356	—	3	10316	
10	Hallstadt	120	120	240	41	19	60	300	73	128	138	266	—	34	9047	
11	Höchstadt	159	173	332	17	19	36	368	54	164	163	327	—	41	10306	
12	Kronach	316	281	597	32	36	68	665	119	292	248	540	—	125	17011	
13	Lauenstein	53	59	112	—	3	3	115	23	50	48	98	—	17	3190	
14	Lichtenfels	154	128	282	31	29	60	342	70	125	142	267	—	75	9954	
15	Neunkirchen	156	146	302	31	25	56	358	81	138	147	285	—	73	9339	
16	Pottenstein	149	90	239	20	19	39	278	57	154	139	293	15	—	8706	
17	Scheßlitz	108	112	220	36	22	58	278	76	94	86	180	—	98	7211	
18	Schweinfurth	54	45	99	4	5	9	108	26	42	42	84	—	24	2646	

Uebersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in der Provinz Bamberg im Jahre 1807.

Nro.	Landgerichte	Geborne							Getraute Paare	Gestorbene			mehr gestorben als geboren	mehr geboren als gestorben	Seelenzahl	Bemerkungen
		eheliche			uneheliche			Totalsumma		männlich	weiblich	Totalsumma				
		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa									
19	Stadtsteinach . . .	128	127	255	11	24	35	290	43	148	135	283	—	7	7269	
20	Sulzheim	80	58	138	9	10	19	157	18	70	59	129	—	28	3469	
21	Teuschnitz	93	97	190	10	15	25	215	56	94	106	200	—	15	6660	
22	Vorchheim	193	198	391	28	30	58	449	98	191	183	374	—	75	11500	
23	Waischenfeld in Hollfeld	161	185	346	13	15	28	374	66	182	164	346	—	28	11490	
24	Weismain	155	140	295	20	22	42	337	53	158	133	291	—	46	11496	
25	Zeil	70	62	132	9	7	16	148	22	60	77	137	—	11	5614	
	Summa	3440	3147	6587	517	492	1009	7596	1467	3516	3351	6867	236	965	220197	

Beilage XII.

Uebersicht der in der Provinz Neuburg im Jahr 1807 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen sammt der Seelenzahl.

Bezirk	Geborne				Getraute Paare	Gestorbene		Seelenzahl überhaupt	
	männlich	weiblich	ehelich	unehelich		männlich	weiblich		
a. Städte.									
1) Neuburg.	72	66	117	21	46	28	43	4763	Ausgenommen sind das Militär u. die Studenten
	138		138			71			
b. Landgerichte.									
2) Neuburg sammt dem Donau-Moose .	206	254	395	65	116	296	301	16033	
	460		460			597			
3) Höchstädt	515	544	979	80	208	481	440	22464	
	1059		1059			921			
4) Graisbach	544	600	1038	76	251	537	455	27353	
	1114		1114			992			
5) Donauwörth als neu errichtet	131	112	227	16	40	95	70		Die Seelenzahl dieses neu errichteten Landgerichts befindet sich noch unter jener des Landger. Graisbach.
	243		243			165			
6) Hilpoltstein	221	241	434	28	146	233	224	12010	
	462		462			457			
7) Heman .	140	210	304	46	113	224	163		
	350		350			387		10947	

Digitized by Google

Uebersicht der in der Provinz Neuburg im Jahr 1807 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen sammt der Seelenzahl.

Bezirk	Geborne				Getraute Paare	Gestorbene		Seelenzahl überhaupt
	männlich	weiblich	ehelich	unehelich		männlich	weiblich	
8) Parsberg	164	141	273	32	60	105	92	5902
	305		305			197		
9) Burglengenfeld . .	542	496	1009	29	264	433	406	23785
	1038		1038			839		
10) Eichstädt	251	261	486	26	111	279	281	16785
	512		512			560		
11) Beilngries	295	267	527	35	125	179	178	9219
	562		562			357		
12) Kipfenberg	137	190	301	26	96	155	135	7066
	327		327			290		
13) Raitenbuch sämt dem Oberamte Stauf	171	176	305	42	79	160	56	10403
	347		347			316		
Summa	3534	3593	6593	534	1733	3235	2973	178428
	7127					6208		

Digitized by Google

Beilage XIII.

Verzeichniß der im Jahre 1808 im Unterdonaukreise Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Nro.	Benennung der Landgerichte	Geborne							Getraute Paare	Gestorbene		
		eheliche			uneheliche			Totalsumma		männlich	weiblich	Summa
		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa					
		Geschlecht			Geschlecht							
1	Landgericht Passau . . .	320	341	661	70	84	154	815	157	310	279	589
2	— Pfarrkirchen . .	282	277	559	40	59	99	658	117	245	298	543
3	— Schönberg . .	138	125	263	26	18	44	307	51	116	107	223
4	— Wolfstein . .	198	174	372	46	50	96	468	93	187	167	354
5	— Regen . . .	160	146	306	27	39	66	372	76	116	114	230
6	— Vilshofen . .	320	349	669	89	83	172	841	169	326	308	634
7	— Wegscheid . .	272	237	509	62	56	118	627	118	260	245	505
8	— Griesbach . .	309	287	406	122	123	245	842	144	351	302	653
9	— Landau . . .	482	471	953	64	68	132	1085	254	468	460	928
10	— Deggendorf . .	336	389	725	94	92	186	911	207	338	378	716
11	Polizeikommissariat zu Passau	71	93	164	27	19	46	210	49	116	102	218
	Summa	2888	2889	5587	667	691	1358	7136	1435	2833	2760	5593

Wenn nun die Zahl der Gebornen von . . 7136
mit jener der Gestorbenen von . . . 5593
zusammen gehalten wird, so zeigt sich, daß in diesem Jahre mehr geboren wurden um . 1543

Beilage XIV.

Resultate der Bevölkerungslisten im Isarkreise während der zehnjährigen Zeitperiode von $18\frac{1}{12}$ bis $18\frac{20}{21}$ beides einschließig.

Jahrgang	Zahl der Gebornen	Zahl der Gestorbenen	Jährlicher Zuwachs der Bevölkerung	Unter den Gebornen waren unehel. Kinder	Verhältnißzahl d. unehel. Kinder zu der Gesammtzahl der Gebornen	Zahl der getrauten Paare
$18\frac{1}{12}$	19134	16196	2938	3180	$6\frac{14}{1806}$	3317
$18\frac{2}{13}$	18433	16522	1911	2936	$6\frac{817}{2086}$	3428
$18\frac{3}{14}$	19185	17937	1248	3141	$6\frac{559}{1741}$	3320
$18\frac{4}{15}$	19192	16724	2468	3123	$6\frac{455}{1737}$	3290
$18\frac{5}{16}$	20377	18020	2357	3414	$5\frac{1}{1}\frac{1}{1}\frac{1}{1}$	3594
$18\frac{6}{17}$	18139	19443	—	3299	$5\frac{1}{1}\frac{1}{1}\frac{1}{1}$	2675
$18\frac{7}{18}$	16840	16353	487	2693	$6\frac{682}{2095}$	2959
$18\frac{8}{19}$	21011	16785	4226	4305	$4\frac{1}{5}\frac{0}{0}\frac{1}{1}$	3278
$18\frac{9}{20}$	20059	17439	2620	4411	$4\frac{1}{4}\frac{1}{4}\frac{1}{1}$	3300
$18\frac{10}{21}$	20043	16247	3796	4422	$4\frac{1}{4}\frac{1}{5}\frac{1}{3}$	3455
Summa	192413	171666	22051 Da jedoch Anno $18\frac{19}{20}$ eine Abnahme der Bevölkerung v. 1304 erfolgte nur 20747	34924	—	32616
Zehenjähriger Durchschnitt	19241	17166	2074	3492	$5\frac{1}{1}\frac{1}{1}\frac{1}{1}$	3261

Bemerkungen zu vorstehenden statistischen Resultaten.

Die Durchschnittszahl der Gebornen verhält sich zur Gesammtzahl der Bevölkerung, welche im Jahre $18\frac{19}{20}$ 107565 Fam. oder + 484043 Seelen betrug, wie 1 zu $25\frac{1}{4}$. Das Verhältniß der Gestorbenen zur Bevölkerung steht wie 1 zu $28\frac{1}{4}$.

Digitized by Google

n $18\frac{02}{10}$ — $18\frac{16}{17}$.

Jahr: **Bemerkungen.**

$18\frac{1}{2}$ ehemalige Obermainkreis ohne das Fürsten-
Baireuth und ohne die Stadt Bamberg,
mit den ehemaligen 5 Aemtern des Raabs
. Die Einwohnerzahl wird auf 248064 an-
n.

$18\frac{1}{2}$n so, doch einschlüssig der Städte Bamberg,
ith und Hof.

Verzeichniß der C

I.
Protestant. Pfarrei

Stadtbezirk . .
Landgerichtsbezirk

II.
Katholische Pfarrei
Summa

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XVI.

Verzeichniß der Geburten, Sterbfälle und Trauungen bei der protestantischen und katholischen Stadtpfarrei zu Baireuth

a) in dem Stadtbezirke
b) in dem Landgerichts-Bezirke

in dem Jahre 1823.

I. Protestant. Pfarrei		Geborne									Gestorbene			Es sind also		Getraute Paare
		eheliche			uneheliche			Totalsumma	darunter sind					mehr gebo-ren	mehr gestor-ben	
		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		Todtgeborne	Zwillinge	männlich	weiblich	Summa			
Stadtbezirk . .	A	75	81	156	36	42	78	234	15	4	86	90	176	58	—	40
Landgerichtsbezirk	B	11	8	19	2	6	8	27	3	—	7	9	16	11	—	11
		86	89	175	38	48	86	301	18	4	93	99	192	69	—	51
II. Katholische Pfarrei		8	7	15	1	1	2	17	1	—	28	10	38	21	—	5
Summa		94	96	190	39	49	88	278	19	4	121	109	230	90		56

Beilage XVII.

Ueberſicht der Ein- und Auswanderungen im Obermain-Kreiſe.

Jahrgang	Einwanderungen	Vermögens-Importation	Auswanderungen	Vermögens-Exportation	Bemerkungen
180$\frac{1}{0}$	29	43587 fl. 1 kr.	66	25777 fl. 33 kr.	Unter den Auswandernden waren 48, unter d. Einwandernden 17 Weiber.
18$\frac{1}{1}$	26	22764 fl. 30 kr.	59	28405 fl. —	Unter den Auswandernden waren 43 Weiber, in den Einwandernden 14.
18$\frac{1}{2}$	21	16800 fl. 54 kr.	39	11812 fl. 35 kr.	18$\frac{1}{2}$ fehlte.
18$\frac{1}{3}$	17	6409 fl. —	36	12193 fl. 24 kr.	
18$\frac{1}{4}$	25	26860 fl. 30 kr.	44	25754 fl. 43 kr.	
18$\frac{1}{5}$	34	10738 fl. 45 kr.	65	18149 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr.	
18$\frac{1}{6}$	7	9000 fl. —	62	27588 fl. 25 kr.	Excluſive Monat September.
Summa	159	13616 fl. 40 kr.	471	149680 fl. 47$\frac{1}{4}$ kr.	Alſo 312 Auswanderungen mehr als Einwanderungen, alſo jährlich im Durchſchnitt mehr 44$\frac{1}{2}$.

Digitized by Google

Beilage XVIII.

Beispiele über das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen im Obermainkreis aus den Jahren $18\frac{10}{11}$—$18\frac{16}{17}$.

Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen = 1.

Stadt-Commissariat und Landgericht	$18\frac{10}{11}$	$18\frac{12}{13}$	$18\frac{13}{14}$	$18\frac{14}{15}$	$18\frac{15}{16}$	$18\frac{16}{17}$	Bemerkungen
Stadt Baireuth	$1:3\frac{19}{88}$	$1:3\frac{14}{37}$	$1:4\frac{46}{57}$	$1:1\frac{133}{142}$	$1:1\frac{109}{111}$	$1:1\frac{90}{124}$	Im Jahr $180\frac{9}{10}$, wo keine Stadt-Commissariate zugerechnet sind, war das Verhältniß $1:4\frac{1389}{1317}$.
Stadt Bamberg	$1:2\frac{47}{89}$	$1:3\frac{3}{137}$	$1:2\frac{58}{145}$	$1:2\frac{27}{181}$	$1:2\frac{54}{180}$	$1:3\frac{6}{47}$	—
Stadt Hof	—	$1:2\frac{50}{58}$	$1:2\frac{21}{57}$	$1:2\frac{22}{31}$	$1:2\frac{23}{63}$	$1:2\frac{99}{174}$	—
Landgericht Naila	—	$1:2\frac{152}{168}$	$1:3\frac{95}{145}$	$1:2\frac{57}{183}$	$1:2\frac{56}{220}$	$1:\frac{175}{205}$	
Landgericht Baireuth	—	$1:2\frac{21}{170}$	$1:1\frac{175}{202}$	$1:2\frac{85}{102}$	$1:1\frac{130}{207}$	$1:1\frac{112}{171}$	
Landgericht Hof	—	$1:3\frac{30}{177}$	$1:2\frac{75}{117}$	$1:3\frac{78}{104}$	$1:2\frac{95}{131}$	$1:2\frac{1}{131}$	
Landgericht Weischenfeld	$1:3\frac{32}{87}$	$1:3\frac{97}{105}$	$1:2\frac{112}{133}$	$1:2\frac{89}{155}$	$1:3\frac{11}{126}$	$1:2\frac{103}{129}$	
Landgericht Culmbach	—	$1:4\frac{118}{120}$	$1:3\frac{17}{158}$	$1:2\frac{115}{200}$	$1:2\frac{144}{181}$	$1:2\frac{74}{166}$	
Landgericht Waldsaßen	$1:4\frac{31}{80}$	$1:3\frac{78}{82}$	$1:3\frac{42}{95}$	$1:3$ —	$1:3\frac{65}{90}$	$1:2\frac{96}{100}$	
Landgericht Weidenberg	—	$1:2\frac{33}{40}$	$12:\frac{8}{45}$	$1:2\frac{14}{47}$	$1:3\frac{21}{35}$	$1:2\frac{52}{35}$	
Landgericht Stadtsteinach	$1:4\frac{23}{45}$	$1:2\frac{29}{70}$	$1:3\frac{11}{62}$	$1:2\frac{34}{79}$	$1:2\frac{57}{63}$	$1:1\frac{63}{139}$	

Digitized by Google

Beilage XIX.

Uebersicht des Ergebnisses der Bevölkerung für die Conscription zum Militärdienste in den Jahren 1818 bis 1821 oder aus den Altersklassen 1796 bis 1800.

Für das Jahr 1818.

Ueber die Zahl der Conscribirten, welche von den Kreisen zur Einreihung gestellt worden, wie sie in der Armee vertheilt, und wie viel Conscribirte zur Ergänzung bezeichnet werden müssen.

Kreise	Der Kreis hat Aufrufsfähige	Hierauf treffen ihn zu stellen, und sind auszutheilen	Summa der Artillerie	Summa der Infanterie	Summa der Cavallerie	Fuhrwesen	Summa der wirklich zu stellenden Conscribirten	Zu gute werden gerechnet	Eigentliche Repartitions-Summe	Zur Ergänzung sind zu bezeichnen
Der Abgang in den Abtheilungen der Armee beträgt			Art: 946 Ouvr: 50 996	10503 1397 9106	3989	—	14091	117	14208	3552
Unterdonau	3162	1679	119	1099	461	—	1679	—	1679	420
Isar	4117	2188	154	1433	601	—	2188	—	2188	547
Regen	3304	1756	124	1144	480	—	1748	8	1756	439
Oberdonau	3184	1692	114	1059	443	—	1616	76	1692	423
Rezat	3763	2000	141	1311	548	—	2000	—	2000	500
Obermain	2838	1508	104	966	405	—	1475	33	1508	377
Untermain	3159	1678	119	1100	459	—	1678	—	1698	420
Summa	23527	12501	875	8112	3397	—	12384	117	12521	3126

Armee-Ergänzung für das Jahr 1819.

Ueberſicht über die Zahl der Conſcribirten, welche von den Kreiſen zur Einreihung geſtellt werden, und wie ſie in der Armee vertheilt werden müſſen.

Kreiſe	Der Kreis hat Aufrufsfähige	Hierauf treffen ihn zu ſtellen und ſind zuzutheilen	Summa der Artillerie	Summa der Infanterie	Summa der Cavallerie	Summa des Fuhrweſens	Summa der wirklich zu ſtellenden Conſcribirten	In gute werden gerechnet	Eigentliche Repartitions-Summe	Zur Ergänzung ſind zu bezeichnen
Der Abgang in die Abtheilungen der Armee beträgt . .	. .	. .	706	7428	1968	129	10231	28	10259	2564
Unterdonau	1586	1033	71	751	198	13	1033	—	1033	258
Iſar	1812	1180	81	857	227	15	1180	—	1180	295
Regen	1690	1216	76	800	211	14	1101	—	1137	275
Oberdonau	1868	1216	84	876	233	15	1208	8	1216	304
Rezat	2381	1550	106	1128	297	19	1550	—	1550	387
Obermain	1669	1087	75	769	209	14	1067	20	1087	272
Untermain	2031	1323	91	961	254	17	1323	—	1322	331
Rhein	2717	1769	122	1286	339	22	1769	—	1769	442
Summa	15754	10259	706	7428	1968	129	19231	28	10259	2564
Da der Rheinkreis aus den beiden Klaſſen 1796 und 1797 als Reſt zu ſtellen hat . .	. .	. .	.	.	.	.	1104			
ſo wurde dieſer Abgang auch in der obigen Ueberſicht nicht mehr vorgetragen.	Der Rheinkreis hat alſo aus 3 Klaſſen nebſt obigen						1769			
							2873	wirklich zu ſtellen.		

Armee-Ergänzung für das Jahr 1820.

Uebersicht über die Zahl der Conscribirten, welche von den Kreisen zur Einreihung gestellt werden, und wie sie in der Armee vertheilt werden müssen.

Kreise	Der Kreis hat Aufrufsfähige	Hierauf treffen ihn zu stellen, und sind zuzutheilen	Summa der Artillerie	Summa der Infanterie	Summa der Cavallerie	Summa des Fuhrwesens	Summa der wirklich zu stellenden Conscribirten	Zu gute werden gerechnet	Eigentliche Repartitions-Summe	Zur Ergänzung sind zu bezeichnen
Unterdonau	1595	1019	101	700	168	50	1019	—	—	576
Isar	1884	1205	110	805	235	55	1205	—	—	679
Regen	1849	1181	120	786	225	50	1181	—	—	668
Oberdonau	1600	1022	105	634	238	45	1022	—	—	578
Rezat	2468	1578	135	990	398	55	1578	—	—	890
Obermain	1707	1090	90	667	288	45	1090	—	—	617
Untermain	2061	1318	110	798	365	45	1318	—	—	743
Rhein	2483	1587	161	855	531	40	1587	—	—	896
Summa	15647	10000	932	6235	2448	385	10000	—	—	5647

Digitized by Google

Armee-Ergänzung für das Jahr 1821.

Uebersicht über die Zahl der Conscribirten, welche von den Kreisen zur Einreihung gestellt, und wie sie in der Armee vertheilt werden müssen.

Kreise	Der Kreis hat Dienst- und Aufrufsfähige	Hierauf treffen ihn zu stellen, und sind zuzutheilen	Summa der Artillerie	Summa der Infanterie	Summa der Cavallerie	Summa des Fuhrwesens	Summa der wirklich zu stellenden Conscribirten	In gute werden gerechnet	Eigentliche Reparitions-Summe	Zur Ergänzung sind zu bezeichnen
Der Abgang in der Armee beträgt	. .	. .	524	12109	1407	486	14526	—	10000	—
Unterdonau	1554	977	63	827	87	—	977	—	—	577
Isar	1964	1235	73	1038	124	—	1235	—	—	729
Regen	1636	1029	68	889	72	—	1029	—	—	607
Oberdonau	1628	1024	51	834	139	—	1024	—	—	604
Rezat	2303	1448	72	1314	62	—	1448	—	—	855
Obermain	1978	1244	50	1179	15	—	1244	—	—	734
Untermain	2068	1300	69	1176	55	—	1300	—	—	768
Rhein	2773	1743	78	1478	187	—	1743	—	—	1030
Summa	15904	10000	524	8735	741	—	10000	—	—	5904

Digitized by Google

Beilage XX.

Verzeichniß der vorzüglichern Mineralquellen im Königreiche Baiern.

1) Das Bad zu Abbach.

2) Jenes zu Abensberg.

3) Ein zweites daselbst, der sogenannte Kloster-brunnen.

4) Jenes zu Adelholzen mit einer Wärme von 38° Reaumür, fixe Luft, Salpeter, Alaun, Schwefel und Eisen enthaltend, und in seinen Wirkungen der berühmten Quelle zu Gastein verglichen.

5) Die eisenhaltige Quelle bei Allmannshausen am Starnberger See.

6) Der Georgenbrunnen bei Altenötting, Kohlenstoff, saure Kalkerde, kohlenstofffaures Laugensalz und etwas kohlenstofffaures Eisen enthaltend.

7) Die Quelle zu Heilbronn bei Benedictbeuern.

8) Das Wildbad bei Burgbernheim.

9) Das Gesundbad bei Burghausen am Schlosse, ehemals Herzogenbad genannt.

10) Die Quelle bei Eckartsgrün in der Gegend von Waldsassen, ähnlich der Quelle zu Selters.

11) Der Gesundbrunnen zu Eschenloh, schwefelhaltig.

12) Die Bittersalzquelle bei Falkenberg, 5 Stunden von Waldsassen.

13) Die eisenhaltige Quelle am ehemaligen Fichtelsee.

14) Der Säuerling bei Hohenberg im Rentamte Wunsiedel.

15) Die Schwefelquelle bei Göcking von Neustadt an der Donau.

16) Die Mineralquelle bei Gosel, 2 Stunden von Waldsassen.

17) Das eisenhaltige Schwefelwasser zu Grosalbertshofen bei Sulzbach.

Digitized by Google

18) Die Mineralquelle bei Hardek, enthaltend 16½ Gran kohlensaure Kalkerde, 13 Gran Kochsalz, 48 Glaubersalz, 6½ kohlsaures Natrum, 3 Eisenoxyd, 4 Schwefelerde und Gyps, und 144 Cubiczoll freie Kohlensäure.

19) Der Höchenstädter Gesundbrunnen beim Kloster Fürstenzell an der Wallfahrt Thurn, im Unterdonaukreise.

20) Der Kaltenbrunner Bronnen im untern Theile des Marktes gleichen Namens.

21) Das Kainzenbad bei Partenkirchen.

22) Der Kirchberger Gesundbrunnen bei Reichenhall.

23) Der Säuerling bei Kondrau zunächst Waldsassen.

24) Die Heilquelle zu Krumbach.

25) Das Marienbrünnl oder das Bad bei Feldmoching zunächst Dachau.

26) Die Heilquelle bei Mühldorf beim Schlosse Guttenberg.

27) Die Langenauer Mineralquelle am Schlosse Burgstein bei Langenau, im Landgerichte Lauenstein; 8 ℔ Wasser enthalten 71 Gran kohlensaure Kalkerde, 12 Gran kohlensaures Natrum, 3 Gran Kochsalz, 16 Kieselerde, 7 Eisen, 3 Verlust, und 156 Cubiczoll freie Kohlensäure. Es wird häufig als Selterswasser verführt.

28) Das Mineralbad außerhalb Neumarkt in der obern Pfalz.

29) Das Bad zu Rosenheim mit den Salzsoolenbädern daselbst.

30) Die Quelle zu Schäftlarn.

31) Der Heilbronnen zu Schwaighof bei Tegernsee, und

32) Das Schwefelbad zu Kreuth, ¼ Stunden von Tegernsee.

33) Der Tannenbrunnen bei Schwindegg, unweit Haag.

34) Die ziemlich warmen Sippenauer Mineralquel-

Digitized by Google

len im Pfarrsprengel Herrnwohl oder Than, 2½ Stunden von Abensberg.

35) Das Alexandersbad bei Sichersreuth unweit Wunsiedel; 8 ℔ Wasser enthalten 158 Cubiczoll freie Kohlensäure und 23½ Gran fixe Stoffe, das mit 1½ Gran Verlust und 2½ Gran kohlensaures Natrum, 2 salzsaures Natrum, 13½ Gran kohlensaure Kalkerde, 3 Gran Kieselerde, 1 Gran Eisenoxyd zerlegt wurden.

36) Die Stebener Mineralquelle im Landgerichte Naila, enthält in 8 ℔ 3¼ Gran kohlensaures Natrum, 6½ Kochsalz, 4½ Kieselerde, 6 Gran Eisenoxyd, 4½ kohlensaure Kalkerde, 3½ Gran Verlust, also 39 Gran an fixen Stoffen und 136 Cubiczoll freie Kohlensäure.

37) Der Sulzerbrunnen bei Polling am Peissenberg, dessen Bestandtheile festes Laugensalz, Kochsalz, Kalkerde und Selenit sind.

38) Die Wasserburger Mineralquelle, oder das Achatiiwasser, ähnlich dem Marienbrunnen bei Feldmoching.

39) Die Wiesauer Stahlquelle im Landgerichte Waldsassen; 8 ℔ Wassers enthalten 28 Gran fixer Stoffe, nämlich 7 Gran kohlensaure Kalkerde, 8 Gran Eisenoxyd, 4 Gran Kochsalz, 4 Gran kohlensaures Natrum, 2½ Gran Kieselerde, 1¾ Verlust, dann 106 Cubiczoll freie Kohlensäure, sein Gehalt an Eisenoxyd kömmt also dem Pyrmonter Wasser gleich.

Eine zweite Quelle bei Wiesau, der Stinker genannt, gleicht am Geschmack dem Egerwasser.

40) Der Petersbronn zu Leitstetten am Starenberger See.

41) Das Brückenauer, aus 3 Quellen bestehende Bad.

42) Das Kissinger Heilbad mit 3 vorzüglichen muriatisch-salinischen Quellen.

Digitized by Google

Beilage XXI.

Uebersicht des Staatsaufwandes für Gesundheitsanstalten im Königreiche Baiern, in den Jahren $18\frac{1}{9}$, $18\frac{12}{26}$, $18\frac{9}{1}$.

		fl.	kr.	Anmerkungen
$18\frac{1}{9}$	Obermedizinal-Kollegium			
	a) Besoldung 10653 fl. 38 kr.			
	b) Regie . 1658 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.	12312	$5\frac{1}{2}$	
	Medizinal-Comité's			
	a) Besoldung 9848 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.			
	b) Regie . . 906 fl. 26 kr.	10755	$7\frac{1}{2}$	
	Stadt- und Landgerichts-Physikate, Chirurgen und Hebammen			
	a) Besoldung 134525 fl. $27\frac{1}{2}$ kr.			
	b) Regie . . 3103 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	137629	$13\frac{1}{2}$	
	Summa	160696	$26\frac{1}{2}$	
$18\frac{12}{26}$	Obermedizinal-Kollegium			
	a) Besoldungen			
	α) Etatsmäßige Gehalte . . 7050 fl. — kr.			
	β) Functionsgehalte . . 3300 fl. — kr.			
	10350 fl. — kr.			
	b) Regie			
	α) Erigenz . 1217 fl. 41 kr.			
	β) Impfstoffversendung . 193 fl. 24 kr.			
	1411 fl. 5 kr.			
	Summa	11761	5	
	Medizinal-Comité's			
	Im Isarkreise.			
	a) Gehalte . . 2075 fl. — kr.			
	b) Regie . . 549 fl. 24 kr.			
	2624 fl. 24 kr.			
	Im Rezatkreise			
	a) Gehalte . . 1500 fl. — kr.			
	b) Regie . . — — kr.			
	1500 fl. — kr.			

Digitized by Google

		fl.	kr.	Anmerkungen
18½	Im Obermainkreise			
	a) Gehalte . . 1800 fl. — kr.			
	b) Regie . . 590 fl. 35 kr.			
	2390 fl. 35 kr.			
	Im Untermainkreise			
	a) Gehalte . . 2950 fl. — kr.			
	b) Regie . . — — kr.			
	2950 fl. — kr.			
	Im Rheinkreise			
	a) Gehalte . 886 fl. 27½ kr.			
	b) Regie . . 67 fl. 52 kr.			
	954 fl. 19½ kr.			
	Summa für die sämmtlichen Medizinal-Comité's	10419	18½	
	Stadt- und Landgerichts-Aerzte.			
	Im Isarkreise			
	a) Gehalte 17619 fl. 33½ kr.			
	b) Regie . — —			
	17619 fl. 33½ kr.			
	Im Untermainkreise			
	a) Gehalte 12431 fl. — kr.			
	b) Regie . 10 fl. — kr.			
	12441 fl. 48 kr.			
	Im Regenkreise			
	a) Gehalte . 13724 fl. 6 kr.			
	b) Regie . — —			
	13724 fl. 6 kr.			
	Im Oberdonaukreise			
	a) Gehalte . 21465 fl. 25 kr.			
	b) Regie . 245 fl. 4 kr.			
	21710 fl. 29 kr.			
	Im Rezatkreise			
	a) Gehalte . 20136 fl. 13½ kr.			
	b) Regie . 30 fl. 6 kr.			
	20166 fl. 19½ kr.			
	Im Obermainkreise			
	a) Gehalte . 20449 fl. 23 kr.			
	b) Regie . 373 fl. 2½ kr.			
	20822 fl. 25½ kr.			
	Im Untermainkreise			
	a) Gehalte . 25417 fl. 39 kr.			
	b) Regie . 1906 fl. 29½ kr.			
	27324 fl. 8½ kr.			

Digitized by Google

		fl.	kr.	Anmerkungen
$18\frac{8}{16}$	Im Rheinkreise — — *			* Die Ausgaben für die Kantons-Aerzte werden aus den Kreisfonds bestritten.
	Total-Ausgabe für Stadt- u. Landgerichts-Aerzte	133808	50	
	Total-Ausgabe für Gesundheit .	155989	$13\frac{1}{2}$	* Das Finanzgesetz gestattete eine Ausgabe von 182000 fl. Es wurden folglich 26010 fl. $46\frac{1}{2}$ kr. weniger ausgegeben.
$18\frac{9}{17}$	Ober-Medizinal-Kollegium			
	a) Besoldungen 10350 fl. — kr.			
	b) Regie . . 1334 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.	11684	$5\frac{1}{2}$	
	Medizinal-Comité's			
	a) Besoldungen 10240 fl. 55 kr.			
	b) Regie . . . 1176 fl. 29 kr.	11417	24	
	Stadt- und Landgerichts-Aerzte			
	a) Besoldungen 131685 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.			
	b) Regie . . 6183 fl. $48\frac{1}{2}$ kr.	137869	$42\frac{3}{4}$	
	Total-Summa auf Gesundheit .	160971	$12\frac{1}{2}$	* Also weniger, als das Finanzgesetz gestattete, 21028 fl. $47\frac{1}{2}$ kr.
	Zusammenstellung.			
	$18\frac{8}{16}$ 160696 fl. $26\frac{1}{2}$ kr.			
	$18\frac{8}{16}$ 155989 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.			
	$18\frac{9}{17}$ 160971 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.			
	Summa in den 3 Jahren . 477656 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.			* Vorausgesetzt, daß die Ausgaben für landärztliche Schulen und die Beiträge zu den Wohlthätigkeitsanstalten in den 3 Jahren gleich waren.

Digitized by Google

Wonach die Durchschnittssumme für ein Jahr
ist . . . . . 159218 fl. 56½ kr.

Hiezu müssen jedoch noch gerechnet werden:

1) Die Ausgaben in dem Titel auf Erziehung und Bildung:

a) Unterstützung medizinischer Candidaten	4550 fl. —	kr.
b) Preis-Medaillen für Hebammen	211 fl. —	kr.
c) Landärztliche Schule . .	7345 fl. —	kr.
d) Hebammen-Institut . .	3476 fl. —	kr.
	15582 fl. —	kr.

2) Jene im Titel für Wohlthätigkeitsanstalten:

a) Beiträge zu Entbindungs- und Findelhäusern . . .	5240 fl. —	kr.
b) zu den allgemeinen Krankenhäusern	11971 fl. —	kr.
c) zu den Irrenhäusern . .	2300 fl. —	kr.
d) zu dem Taubstummen-Institut	4500 fl. —	kr.
	24011 fl —	kr.
	39593 fl. —	kr.

Summa aller Ausgaben für Gesundheits-Anstalten
auf 1 Jahr . . . . . 198811 fl. 56½ kr.

Digitized by Google

Beilage XXII.

Summarische Uebersicht sämmtlicher im Königreiche Baiern bestehenden Gemeinden und der Vertheilung der Bevölkerung.

Fortl. Nro.	Bezeichnung der Kreise	Zahl der Ruralgemeinden: von 20–199 Familien	v. 200–299	v. 300–399	v. 400–499	Summe der Ruralgemeinden ohne Unterschied der Familienzahl	Zahl der städtischen Kommunen unter 500 Familien	Zahl der städtischen Kommunen über 500 Familien	Familienzahl in den Landgemeinden	Familienzahl in Städten u. Märkten unter 500 Familien	Familienzahl in Städten über 500 Familien	Bemerkungen
1	Isarkreis	1105	17	3	3	1128	23	7	80059	6843	16663	
2	Unterdonaukreis	739	19	1	1	760	31	3	65841	7068	4248	
3	Regenkreis	1205	2	—	—	1207	51	7	56277	11285	11860	
4	Oberdonaukreis	933	36	11	9	989	7	12	87155	6345	17626	
5	Rezatkreis	999	33	5	1	1038	34	18	76571	9745	29110	
6	Obermainkreis	988	37	9	1	1035	33	11	80640	9068	13776	
7	Untermainkreis	930	49	11	—	990	35	11	83145	10405	12083	
									533288	60849	105366	
8	Rheinkreis	.	.	.	.	713	29	12	77145		10670	* Ohne 881 einzelne Höfe, welche den gezählten Gemeinden zugetheilt sind.
	Summa	6899	193	40	15	7860	243	81				
	Hiernach ist die Gesammt-Bevölkerung 1) in Städten über 500 Familien								. . . . .		116036	Summa der Bevölkerung.
	2) die übrige Bevölkerung								671282			
	Gesammt-Bevölkerung								 787318			Familien.

Beilage XXIII.

Ueberſicht der Städte, Flecken, Dörfer und einzelnen Höfe im Königreiche Baiern.

Kreiſe	Städte	Flecken	Dörfer und Weiler	Einzelne Höfe
Iſarkreis	16	41	6550	7096
Regenkreis . . .	27	60	2688	2033
Rezatkreis . . .	41	65	2764	1069
Oberdonaukreis . .	23	72	2730	1397
Unterdonaukreis .	12	42	4511	6250
Obermainkreis . .	34	70	2370	119
Untermainkreis . .	43	31	1136	1117
Rheinkreis . . .	12	29	713	881
Summa	208	410	23462	19962

Beilage XXIV.

Ueberſicht der Anzahl ſämmtlicher Wohnhäuſer im Königreiche Baiern.

Anzahl der Wohnhäuſer	Iſarkreis	Regenkreis	Rezatkreis	Oberdonaukreis	Unterdonaukreis	Obermainkreis	Untermainkreis	Rheinkreis	Summa
	88524	65047	79000	86371	65248	77254	88573	69465	619482

Digitized by Google

Beilage XXV.

Uebersicht des Wachsthumes und Standes der Brandversicherungs-Anstalt im Königreiche Baiern von ihrem Ursprunge bis zum Jahre $182\frac{3}{3}$.

$18\,1\,1\frac{1}{2}$.

In den Bezirken der General- und Local-Commissariate	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Des Mainkreises	60337	58215	118552	32974900	
— Rezatkreises	52647	48964	101611	52981520	
Der Stadt Nürnberg	2486	1820	4312	8145320	
Des Regenkreises	54516	40867	95383	28980990	
— Oberdonaukreises	46080	34310	98390	37593520	
Der Stadt Augsburg	2052	461	2513	5119610	
Des Unterdonaukreises	47586	60095	107681	20694760	
— Illerkreises	53412	12201	65613	26899320	
— Isarkreises	80393	51377	131769	46936690	
— Salzachkreises	45464	38417	83881	18849660	
— Innkreises	16610	—	16610	5178790	
Summa	479582	346733	826315	284355140	

Bei den vormaligen Provinzial-Assekuranz-Anstalten betrug das eingeschätzte Kapital 252431851 fl.,
der Zuwachs im Jahr $181\frac{1}{2}$ beläuft sich also auf . . . . . 31923289 fl.

In den Bezirken der k. General- und Local-Commissariate	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Des Mainkreises	60578	59027	119605	33244730	
— Rezatkreises	54266	49986	104252	51958820	
Der Stadt Nürnberg	2516	1867	4383	8198730	
Des Regenkreises	55645	42846	98491	29142470	
— Oberdonaukreises	64532	34503	99035	39134120	
Der Stadt Augsburg	2072	475	2547	5280490	
Des Unterdonaukreises	47645	57273	104918	21271940	
— Illerkreises	54434	12382	66816	28094060	
— Isarkreises	80686	51489	132175	48132930	
— Salzachkreises	46233	39586	85819	20302860	
— Innkreises	17555	—	17555	5473490	
Summa	486162	349434	835596	290234640	
Im Jahr 1813 betrug diese Summe	479582	346733	826315	284355140	
Der Zuwachs für 1813 beträgt also .	6580	2701	9281	5879500	

In den Bezirken der k. General- und Local Commissariate	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Des Mainkreises	60578	59027	119605	33244730	
— Rezatkreises	54323	50150	104473	51928030	
Der Stadt Nurnberg	2521	1863	4384	8065150	
Des Regenkreises	53643	42666	98309	28963380	
— Oberdonaukreises	64692	34561	99253	39353670	
Der Stadt Augsburg	2077	480	2557	5314200	
Des Unterdonaukreises	47645	57273	104918	21432740	
— Illerkreises	44006	10029	54035	24279590	* Exclusive der 7 Landgerichte von Vorarlberg.
— Isarkreises	81610	52218	133828	48783530	* Excl. Werdenfels.
— Salzachkreises	45722	39303	85025	20506290	* Excl. des Landgerichts Kitzbühl.
Von Tirol und Vorarlberg, als vormalige Bestandtheile der Anstalt . .	30736	3244	33980	5248435	* Einschliesslich der 7 Landgerichte von Vorarlberg; im übrigen ist diese Summe, wegen untenstehender Bemerkung, auf die Hälfte des ganzen Bestandes von 10496870 fl. reduzirt.
Summa	489553	350814	840367	287119745	
Im Jahr 1813 betrug dieselbe . . .	486162	349430	835596	290234670	
Mehrung	3391	1380	4771	—	* Weil von Tirol und Vorarlberg die Beiträge nur für 6 Monate des Jahrs 1813 geleistet wurden.
Minderung	—	—	—	3114895*	

In den Bezirken der k. General- und Local-Commissariate	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Des Mainkreises	61007	60326	121333	36485440	
— Rezatkreises	53973	49749	103722	52012579	
Der Stadt Nürnberg	2521	1860	4351	8102850	
Des Regenkreises	56829	42591	99420	29029350	
— Oberdonaukreises	64881	34662	99543	39576910	
Der Stadt Augsburg	2900	489	3389	5390600	
Des Unterdonaukreises	48036	57426	105462	21691300	
— Illerkreises	44896	10286	55182	25267735	
— Isarkreises	81866	51697	133563	49550860	
— Salzachkreises	46978	40307	87285	21541810	
Summa	463887	349393	813280	288649425	
Im Jahr 1813 betrug dieselbe . .	489553	350814	840367	287119745	
Mehrung	—	—	—	1529680	* Die Minderung der versicherten Gebäudezahl kömmt von der Abtretung Tirols und Vorarlbergs; der Zuwachs des Assekuranzkapitals ergiebt sich aus der Erhöhung der Anschläge in den übrigen Kreisen.
Minderung	25666	1421	27087		

Kreise	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Obermainkreis	66416	66266	132682	40101610	
Rezatkreis	74830	58702	133532	73111960	
Regenkreis	62473	46616	109089	33569660	
Oberdonaukreis	81436	29847	111283	50630540	
Unterdonaukreis	53469	62641	116110	22779490	
Isarkreis	86354	51816	138170	51521030	
Summa	424978	315888	740866	271714290	
Im Jahr 1813 betrug dieselbe . .	463887	349393	813280	288649425	
Daher Minder	38909	33505	72414	16935135*	* Wegen der Abtretung von Salzburg, des Inn- und Hausruckviertels.

1816/7.

Kreise	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Obermainkreis	67505	68109	135614	41808920	
Rezatkreis	75344	58908	134252	73009270	
Regenkreis	62746	46915	109661	33799470	
Oberdonaukreis	80428	28727	109155	49003620	
Unterdonaukreis	53123	62480	115603	22987160	
Isarkreis	86541	52360	138901	52520170	
Summa	425687	317499	743186	273158610	
Im Jahr 1815 betrug sie	424978	315888	740866	271714290	
Mehrung	709	1611	2320	1444320	

1817/8.

Isarkreis	86892	52564	139456	54361140	
Unterdonaukreis	52041	61437	113478	23678870	
Regenkreis	64276	47067	111343	36692280	
Oberdonaukreis	81194	28996	110190	50288885	
Rezatkreis	75475	58922½	134397½	73426120	
Obermainkreis	67505	68109	135614	41808920	
Untermainkreis	83993	103819	187812	68967065	
Summa	511376	420914½	932290½	349223280	
Im Jahr 1815 betrug sie	425687	317499	743186	273158610	
Dayer Mehrung	85689	103415½	189104½	76064670	

Kreise	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Isarkreis	85219	52974	138193	55974770	
Unterdonaukreis	52041	61437	113478	25242493	
Regenkreis	64158	47086	111244	37665660	
Oberdonaukreis	81654	29000	110654	32201535	
Rezatkreis	76118	59280½	135612½	74077380	
Obermainkreis	67970	68692	136662	43077840	
Untermainkreis	80269½	95072½	175341⅝	63172230	
Summa	507429½	413541⅝	920971⅛	353411908	
Im Jahr 181⅞ betrug dieselbe . .	511376	420914½	932290½	349223280	
Mehr	—	—	—		
Minder	3946½	7372⅝	11319⅞		Wegen Austrittes der bisherigen Mitglieder aus dem Herzogthum Hildburghausen.

Digitized by Google

$18\frac{19}{20}$.

Kreise	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Isarkreis	84246½	55363	139609½	56994825	
Unterdonaukreis	55043	65008	120051	26874210	
Regenkreis	64349	47544	111893	38936650	
Oberdonaukreis	82904	29423	112327	53605360	
Rezatkreis	76271½	59449½	135721	74631190	
Obermainkreis	68873	70920	139793	44389680	
Untermainkreis	81618	96656¾	178274¾	65909475	
Summa	513305	424364¼	937669¼	361341390	
Im Jahr 181⅞ betrug solche . . .	507429½	413541¾	920971¼	353411908	
Daher Mehrung	5875½	10822	16698	7929482	
	I $8\frac{20}{21}$.				
Isarkreis	86810	56553	143363	58773685	
Unterdonaukreis	55693	65647	121340	28325440	
Regenkreis	64591	47768	112359	39970940	
Oberdonaukreis	82318	29513	111831	55218580	
Rezatkreis	76751	60042	136793	75372030	
Obermainkreis	69188	70703	139891	46318420	
Untermainkreis	81407¾	96461¼	177869	66274020	
Summa	516758¾	426687¼	943446	370253115	
Im Jahr $18\frac{19}{20}$ betrug solche . . .	513305	424364¼	937669¼	361341390	
Also Mehrung	3453¾	2323	5776¼	8911725	

$18\frac{21}{22}$.

Kreise	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Isarkreis	88486	58500	146986	64124610	
Unterdonaukreis	57330	67112	124442	30958510	
Regenkreis	64840	48377	113217	42173310	
Oberdonaukreis	83413	29719	113132	57630120	
Rezatkreis	76754	60565½	137319½	76599460	
Obermainkreis	69463	71306	140769	47458350	
Untermainkreis	81692¼	96013	177705¼	66774875	
Summa	521978¼	431592½	953570¾	385739235	
Im Jahr $18\frac{20}{21}$ betrug dieselbe .	516758¼	426687¼	943446	370253115	
Also Mehrung	5219½	4905¼	10124¾	15486120	

Kreise	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Versicherungswerth	Bemerkungen
				fl.	
Isarkreis	88716	64086	152802	67437755	
Unterdonaukreis	56125	69840	125965	34353360	
Regenkreis	65059	48726	113785	43376275	
Oberdonaukreis	83809	30333	114142	59774275	
Rezatkreis	767181/2	61115	1378331/2	77839030	
Obermainkreis	69906	72428	142424	49405310	
Untermainkreis	80906	945701/2	1754361/2	66192255	
Summa	5213291/2	4410981/2	9624272/2	398378815	
Im Jahr 18$\frac{2}{2}\frac{1}{3}$ betrug dieselbe .	5219781/2	4315921/2	9535703/4	385739235	
Also Mehrung	—	95051/2	8857	12639580	
Minderung	6481/2	—	—	—	

Beilage XXVI.

Uebersicht der mit Gerichtsbarkeit versehenen adelichen Besitzungen, ohne jene der Reichsräthe.

Im Isarkreise	Unterdonaukreis	Regenkreis	Oberdonaukreis	Rezatkreis	Obermainkreis	Untermainkreis	Rheinkreis	Summa
227	153	179	78	64	167	77	—	945

Beilage XXVII.

Uebersicht des Betrages der Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit Ausschluß der Militär-, Hof- und Kirchendiener und der Perceptions-Beamten nach der Generalfinanz-Rechnung vom Jahr 1812.

Königl. Staatsrath	Staats-Ministerium des K. Hauses u. des Aeußern	Staats-Ministerium der Justiz	Staats-Ministerium des Innern	Staats-Ministerium der Finanzen	Summa
66372 fl. 13 kr.	513355 fl. 36 kr.	1391382 fl. 46½ kr.	1344282 fl. 37½ kr.	897641 fl. 28½ kr.	4213034 fl. 41½ kr.

Digitized by Google

Beilage XXIX. b.

Uebersicht der bei sämmtlichen Appellationsgerichten in den sieben ältern Kreisen vom 1sten Jänner bis 30sten September 1818 zur Beurtheilung gekommenen General-Untersuchungen, dann der angeschuldigten Personen und der ergangenen Urtheile.

Kreise.	Zahl der Verbrechen und Vergehen.	Zahl der dießfalls angeschuldigten Personen.	Fälle, wo der Thäter unbekannt war.	Wurde erkannt auf		
				einstweilige Aufhebung der Untersuchung.	Definitive Aufhebung der Untersuchung.	Spezial- oder Haupt-Untersuchung.
Isarkreis	1035	496	301	797	99	139
Unterdonaukreis	503	222	281	100	78	44
Regenkreis	580	285	349	464	104	69
Oberdonaukreis	1274	156	1118	1142	99	33
Rezatkreis	451	235	279	123	76	36
Obermainkreis	774	205	635	757	22	61
Untermainkreis	578	297	309	358	101	38
Summa	5195	1896	3272	3541	579	420

Beilage XXIX. c.

Ueberſicht der bei ſämmtlichen Appellationsgerichten in den ſieben ältern Kreiſen vom 1ſten Jänner bis 30ſten September 1818 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und Vergehen.

Kreiſe.	Privat-Verbrechen und Vergehen.						Oeffentliche oder Staats-Verbrechen und Vergehen.						
	Wider das Leben Anderer.	Beſchädigung und andere Mißhandlung an der Perſon.	Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterſchlagung, Raub und Erpreſſung.	Beſchädigung des Eigenthums.	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.	Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.	Wider das Daſeyn und die Sicherheit des Staates.	Wider die Ehre des Staates, Beleidigung der Majeſtät.	Wider die Obrigkeit.	Wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.	Wider öffentliche Treue und Glauben.	Wider das Staats- und öffentliche Eigenthum.	Der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.
Iſarkreis . .	24	46	1043	4	130	1	3	10	12	5	7		1
Unterdonaukreis	14	48	447	16	41	1		11	9	6	1		1
Regenkreis . .	14	47	882	2	100		1	3	11	3	14		1
Oberdonaukreis	15	21	907	4	50	2	3	3	8	11	27	1	5
Rezatkreis . .	10	38	256	2	43			16	17	7	14		
Obermainkreis .	6	33	557	6	31			13	16	3	12	1	4
Untermainkreis	13	66	263	10	29			19	19	10	11		11
Summa . . .	96	299	4355	44	424	4	7	75	92	45	86	2	23

Beilage XXIX. d.

Uebersicht der bei sämmtlichen Appellationsgerichten in den sieben ältern Kreisen im Jahre 1818 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und Vergehen, dann der angeschuldigten Personen und der ergangenen Urtheile.

Kreise.	Zahl der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.	Zahl der abgeurtheilten Personen.	Hievon wurden				Hierunter waren		
			für unschuldig erklärt.	losgesprochen.	von der Instanz entlassen.	verurtheilt	Vaganten.	Ausländer	im Ungehorsams-Verfahren Prozessirte.
Isarkreis . . .	1286	734	7	233	262	784	5	49	20
Unterdonaukreis .	595	434	11	76	116	231	1	20	
Regenkreis . . .	1078	579	15	172	135	344	3	9	2
Oberdonaukreis .	1057	831	32	143	134	522	8	24	3
Rezatkreis . . .	403	491	8	69	95	319	4	4	
Obermainkreis . .	682	821	25	133	213	451		4	3
Untermainkreis .	451	531	8	170	87	266	4	4	2
Summa . . .	5552	4421	106	996	1042	2917	25	114	31

Beilage XXX.

Uebersicht der Verhältnisse der Juden in den acht Kreisen des Königreichs Baiern, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Wirkungen des Edikts vom 10ten Juni 1813.

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig.				Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl	Seelenzahl.	mit Feldbau.	mit Handwerk u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Handlung.	In Künsten, Gewerben u. Handwerken werden unterrichtet.		
Isarkreis.								
In zwey Polizeibezirken, nämlich								
der Stadt und eds Landger. } München	60 Stadt und 2 Landg.	479 / 19 } 498	1	—	—	3	a) in öffentlichen Schulen, b) bei zwei jüdischen Privatlehrern und c) Hauslehrern.	Die Seelenzahl ist aus dem Jahresberichte für 1814 entnommen. Außer den beschützten Familien befinden sich noch 27 andere Israeliten, theils mit, theils ohne Familie in der Stadt, denen entweder eine beschränkte oder lebenslängliche Aufenthaltsbewilligung ertheilt ist.
und in drei Orten, nämlich:								
1) in der Stadt . 60								
2) — — Au . . . 1								
3) — Giesing . . 1								
Summa 62								Die Beschäftigung besteht durchaus im Handeln in verschiedenartigen Abstufungen, den Schacherhandel nicht ausgenommen.

Digitized by Google

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig.				Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl.	Seelenzahl.	mit Feldbau.	mit Handwerk u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.	In Künsten, Gewerben u. Handwerken werden unterrichtet.		
Unterdonaukreis 1 Polizeybezirk und 1 Ort, nämlich Straubing.	1	12	—	—	—	—		Den einzigen im Unterdonaukreise befindlichen, sich mit Handel beschäftigenden Juden ist in Straubing nur der Aufenthalt gestattet, nach Rescript vom 30. Sept. 1820. Nach dem Jahresbericht für 1818 befinden sich im Unterdonaukreise 12 jüdische Glaubensgenossen.
Regenkreis. In 5 Polizeybezirken als: Stadt Regensburg u. Ort . . 17 Famil. Landgericht Sulzbach u. Ort . . 62 — Landgericht Neumarkt,	120	742	4	1	56	5	Durchaus nur die öffentlichen christlichen Schulen.	Die nicht beschützten Familien, deren es z. B. im Jahre 1807 zu Regensburg 9 gab, scheinen nicht aufgenommen. Der einzige auf Gewerb ansässige Jude ist Judentraiteur in Eichstädt. Indessen erklärten sich auf die ergangene Aufforderung

Kreise.	Ansäßige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig				Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl	Seelenzahl	mit Feldbau.	mit Handwerk u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.	In Künsten, Gewerben, u. Handwerken werden unterrichtet.		
Ort Sulzbürg . 39 Famil. Landgericht Stadtambof, Ort Prüll. . 1 — Stadt Eichstädt das. 1 — Summa 120 —								mehrere jüdische Familienväter bereit, ihre Söhne irgend einem Handwerke zu widmen, und eben so besitzen auch, außer den auf Feldbau ansässigen Juden, mehrere andere Juden, besonders zu Sulzbürg einzelne Feldgründe.
Obermainkreis. In 18 Polizeibezirken, als: I. In 2 Stadtmagistratischen. beschützt unbesch. Baireuth 80 4 Bamberg 71 12 Seite 151 16	1270 128	6246	26	39	486	362	Die öffentlichen christl. Schulen, bis auf Burgkundstadt u. Altenkundstadt, wo eigene jüdische Elementarlehrer sind; dann 4 Orte mit jüdischen Privatlehrern und einige	128 Familien sind nicht immatrikulirt. Als Kaufleute mit ordentlicher Buchführung sind 25 und auf den Handel mit Spezereyen, Schnittwaaren, Landprodukten ꝛc., theils im offenen Laden, theils im Hause, 240 Familien ansässig. Von den 1904 Söhnen der immatrikulirten und nicht immatrikulirten Juden sind noch

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig				Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl	Seelenzahl	mit Feldbau.	mit Handwerk u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.	In Künsten, Gewerben u. Handwerken werden unterrichtet.		
Uebertrag 151		16					andere Orte, wo sie den Privatunterricht der deutschen Schulen genießen. Es bedarf hie und da noch Nachhülfe.	997 schulpflichtig, 253 lernen zünftige Gewerbe und 52 sind als Gesellen auf Wanderschaft; 72 widmen sich den Künsten und Wissenschaften; 384 sind als Handelsgehülfen bey ihren Eltern, oder bey andern Juden; 31 beschäftigen sich mit Feldbau, 55 sind Dienstboten oder Taglöhner, 34 im Militär-Dienste u. s. w. Wie im Oberdonaukreise, so haben sich auch in diesem Kreise mehrere Juden ein, oder einige Tagwerke Feld angekauft, um ihren Bedarf an Gemüse selbst zu bauen.
II. In 14 Landgerichten.	beschützt	unbesch.						
Bamb. I.	62	4						
— II.	136	11						
Burgebrach	46	5						
Ebermannstadt	115	2						
Forchheim	57	—						
Gräfenberg	64	2						
Höchstadt	133	13						
Hollfeld	16	3						
Kronach	57	5						
Lichtenfels	81	9						
Neustadt a. W. N.	42	4						
Seite	960	74						

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig				Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl.	Seelenzahl.	mit Feldbau.	mit Handwerken u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Handelsgeschäften.	In Künsten, Gewerben u. Handwerken werden unterrichtet.		
Uebertrag 960 74								
Pottenstein . 12 3								
Scheßlitz 57 12								
Weißmain . 203 35								
III. In 2 Herrschaftsgerichten:								
Mitwitz 20 2								
Tambach 18 2								
Summa 1270 128								
Oberdonaukreis.	816	4226	107	92	313	96 u. 18 studiren.	In 6 resp. 7 Orten öffentliche christliche Schulen.	39 Familien sind ohne Schutzstellen. Die Zahl der Hausirer war im Jahr 1813 überhaupt 411 und noch im Jahre 1819 385, und hat sich sohin seit der letzten Zeit beinahe um den vierten Theil vermindert.
In 10 Polizeybezirken nämlich:	39						In 4 Orten eigene jüdische Schulen, zur Hälfte mit christ-	
1 Augsburg . 14								
Landgericht Göggingen in 4 Orten								
Kriegshaber . 66								
80								

Kreise.	Ansäßige Juden		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig				Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl	Seelenzahl	mit Feldbau.	mit Handwerk u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.	In Künsten, Gewerben u. Handwerken werden unterrichtet.		
Uebertrag . . .	80						lichen Lehrern, in 2 Orten Privatunterricht, nur in Buttenwiesen und Osterberg ist wegen Beschränktheit der Lokalitäten Nachhülfe nöthig.	Mit dem ordentlichen Handel beschäftigen sich 806 Familien. 39 Judensöhne beschäftigen sich als Taglöhner und mehrere als Dienstboten, 4 sind Soldaten.
Steppach . .	54							
Pfersee . . .	29							
Schlippsheim .	11							
Im Landgerichte Zusmarshausen, zu Fischbach .	65							
Im Landgerichte Wertingen, zu Biswangen .	65							
zu Buttenwiesen	76							
Im Landgericht Ursberg zu Hürben	80							
Im Landgericht Günzburg zu Ichenhausen .	203							
Im Landgerichte								
	663							

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig			In Künsten, Gewerben u. Handwerken werden unterrichtet.	Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl	Seelenzahl.	mit Feldbau.	mit Handwerken u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.			
Uebertrag . . 663								
Illertiessen, zu Fellheim . . 76								
zu Osterberg . 40								
in Lindau daselbst 1								
in Neuburg a. d. D. 1								
Im Herrschaftsgericht Illereichen zu Altenstadt . 74								
Summa . . 855								
Rezatkreis.								
In 33 Polizeibezirken als:	2784	14191	88	27	562	als Lehrlinge 150 als Gesellen 123	In 42 Orten die christlichen Schulen, jedoch hinsichtlich der Zeit verschieden, von 1 bis 7 Stunden. In 2 Orten die jüdischen Schulen, und in 12	Der Feldbau ist indessen nur bey 38 Familien als Haupterwerbszweig angegeben, und selbst diese beschäftigen sich nebenbei zum Theil mit Handeln, so wie auch von den 27, auf Gewerben ansässigen Familien mehrere nebenbei den Handel treiben.
a) in 3 magistratischen nämlich								
Ansbach . . 65								
Fürth . . . 537								
Schwabach . . 41								
b) in 21 landgerichtlichen, sohin in Allem-								

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig.			Im Künsten, Gewerben und Handwerken werden unterrichtet.	Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl.	Seelenzahl.	mit Feldbau.	mit Handwerk u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.			
bis auf die 8 Landgerichte, Altdorf, Bibart, Hersbruck, Hiltpoltstein, Monheim, Rothenburg, Schwabach und Weißenburg. c) in 9 herrschaftsgerichtlichen.							Orten ist noch gar kein Schulbesuch regulirt gewesen.	
Untermainkreis. Hierunter sind begriffen die Israeliten des Amtes Steinfeld, Herrschaftsgerichts Rothenfels und übrigens in 62 Polizeibezirken, nämlich: 3 magistratischen 44 landgerichtlichen, 15 herrschaftsgerichtlichen, incl. Rothenfels.	3416	17017	26	11	1118	mehr als 100	Von den 2368 schulpflichtigen Kindern von 6—12 Jahren incl. erhalten Unterricht 1811 in den allgemeinen christl. Ortsschulen. 269 in den 7 resp. 6 öf-	Im Jahre 1820 waren noch 1287 jüdische Familienhäupter als berechtigt zum Hausirhandel erklärt, und vermindert sich solche im einem Jahre um 99. Die Zahl derjenigen Judensöhne, welche sich den Künsten und Gewerben widmen, konnte nur approximativ angenommen werden, weil nur 13 Polizeibehörden dieselbe bestimmt,

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig			In Künsten, Gewerben u. Handwerken werden unterrichtet.	Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl.	Seelenzahl.	mit Feldbau.	mit Handwerk u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.			
							fentl. jüdischen Schulen, 275 durch Hauslehrer. Hierbei: zu Keabach ist zwar eine jüdische Schule, jedoch lediglich für den Religionsunterricht, indem nach den badenschen Verordnungen hinsichtlich des politischen Unterrichts die Judenkinder ausschließend an die christlichen Schulen hingewiesen waren.	(und zwar 81) anführten, dagegen 9 Polizeibehörden blos bemerkten, daß sich mehrere, oder viele Judensöhne auf Gewerbe verlegen, und wieder andere Behörden hievon gar nichts erwähnten. Auf den Handel haben seit der Einführung des Edikts 1817 im Ganzen 48 Familienhäupter die Ansässigmachung erhalten.

Digitized by Google

Kreise.	Ansässige Juden.		Hievon beschäftigen sich gegenwärtig				Schulbesuch und Unterricht.	Bemerkungen.
	Familienzahl	Seelenzahl	mit Feldbau.	mit Handwerken u. Gewerben ausschließlich des Handels.	mit Hausirhandel.	In Künsten, Gewerben u. Handwerken unterrichtet.		
Rheinkreis.	2000	10470	—	17	—	—		Unter der angeführten Familienzahl sind nach dem Berichte der Regierung nicht 20, welche Professionen treiben, noch weniger, welche auf den Ackerbau sich legen, und keine, welche nicht Handel treibt. Außer den bemerkten 17 gewerbtreibenden Familien treiben alle übrigen und wahrscheinlich nebenher auch diese, Mäklergeschäfte, Waaren-, Vieh-, Eisen- und Schacherhandel.
Summa v. a. Kreisen	10663	53402	252	187	2535	857		

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XXXII.

Zusammenstellung des Flächenraums der acht Kreise des Königreichs Baiern nach der Art der Bebauung.

Kreise.	Der Flächenraum des ganzen Kreises beträgt		Die Gesammtfläche begreift													
			Aecker.		Wiesen.		Weinberge und Gärten sammt Wohn- und Nebengebäuden.		Waldungen.		Seen und Gewässer.		Weiden und übriges Land.	
	Q. M.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.
Isar- . .	286	9	1525319	05	827544	—	80642	98	1436209	—	119854	96	617623	37
Regen- .	179	0	1350000	—	200000	—	35000	—	796404	—	60000	—	441212	—
Rezat- .	148	0	1091348	—	243327	—	20510	—	532699	—	175671	—	310840	—
Oberdonau-	182	1	1294430	—	575087	—	35822	—	753175	—	35822	—	236753	04
Unterdonau-	155	8	1054228	—	430030	—	36153	—	655569	—	43349	—	278109	32
Obermain-	161	2	1605383	—	174202	—	24546	—	714416	—	8551	—	65968	8
Untermain-	170	5	1161500	—	214200	—	79300	—	851701	—	44000	—	387784	20
Rheinkreis .	101	34	71'059	—	127800	—	42839	—	704706	—	20000	—	26421	—
Summa	1382	99	9793267	05	2792190	—	303812	98	6444879	—	507247	96	2364711	1

Digitized by Google

Beilage XXXV.

General-Conspect über die im Königreiche Baiern bestehenden Bierbrauereien und über den Betrag des in denselben in dem Etats-Jahre $180\frac{7}{8}$ verbrauten Malzes.

Nach der ehemaligen Provinzial-Eintheilung.	Bierbrauereien: braune: in welchen Winter- u. Sommerb. abwechselnd gebr. w.	braune: in welchen das ganze Jahr hindurch gebraut wird.	braune: in welchem nur Schenkbier gebraut wird.	weiße: in welchen blos Weizenbier erzeugt wird.	weiße: in welchen nur Gerstenbier erzeugt wird.	weiße: in welchen Gersten-, Weizenbier gebraut wird.	Summa.	An eingesprengtem Malz wurde gebraucht		Von diesem trifft im Verhältniß der Population auf 10 Personen	
								Schäffel.	Mez.	Metzen.	
in Baiern	1163	14	5	13	25	—	1220	388176	—	in Baiern	$22\frac{1}{2}$
— Schwaben . . .	566	—	250	—	244	—	1060	123040	4	— Neuburg . . .	$21\frac{1}{2}$
— Oberpfalz . . .	236	5	—	13	—	—	254	75252	5	— Bamberg . . .	$17\frac{1}{8}$
— Neuburg. . . .	352	—	2	—	8	—	362	67019	3	— Oberpfalz . . .	16
— Ansbach und Nürnberg	675	—	69	1	142	30	917	112451	3	— Schwaben . . .	$13\frac{1}{4}$
— Bamberg . . .	865	16	—	—	—	4	885	62287	$1\frac{1}{2}$	— Ansbach und Nürnberg	$11\frac{5}{12}$
— Tirol	—	46	1	—	—	—	47	10943	$5\frac{1}{4}$	Tirol kommt dießfalls in keinen Betracht.	
	3857	81	327	27	419	34	4745	839171	$4\frac{1}{2}$		

Der Abstand der Malzconsumtion zwischen den verschiedenen Provinzen besteht eigentlich darin, daß in einigen stärkeres Bier, und in anderen Bier von geringerem Gehalte, in einigen hauptsächlich braunes, in andern meistentheils weißes Gersten- und Weizenbier, auch in einigen mehr Wein und Branntwein, und desto weniger braunes Bier getrunken wird.

Beilage XXXVI.

Durchschnitt der Münchner mittleren Schrannenpreise aus den Jahren 1747 bis 1820.

Jahre.	Weizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
Vom Oktober 1747 bis Oktober	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1748	7	53	4	43	4	45	3	14½
1749	9	48	5	29	5	15	3	20½
1750	11	12	6	45	5	30	3	10½
1751	9	24	5	50	5	30	3	—½
1752	8	37	6	6	5	25	2	56½
1753	7	55	5	23	4	31	2	47½
1754	8	23	4	45	4	14	3	6
1755	9	2	4	41	4	10	2	47½
1756	10	53	6	40	5	25	3	30
1757	10	42	7	56	6	34	3	50½
1758	12	37	9	31	7	50	3	46½
1759	12	40	9	52	7	1	3	21½
1760	11	14	6	35	6	11	3	25½
1761	10	18	5	24	4	43	3	18
1762	10	8	6	32	5	46	3	46½
1763	10	39	8	—	6	22	3	40½
1764	11	16	8	6	7	58	4	17½
1765	10	35	8	5	7	17	4	47
1766	11	9	8	5	6	58	4	37½
1767	12	43	7	6	6	46	4	15
1768	13	38	9	27	5	59	4	39½
1769	11	42	8	42	6	41	4	25½
1770	13	20	10	22	8	4	5	18½
1771	22	34	20	39	16	4	5	50½
1772	26	30	23	20	20	10	7	9½
1773	22	3	15	30	13	24	6	—
1774	14	32	7	58	5	44	2	59½
1775	12	13	6	1	4	35	3	5½
1776	9	20	5	38	5	8	3	21½
1777	9	46	6	56	5	38	3	19½
1778	11	56	8	29	6	49	3	6
1779	10	56	6	47	6	19	3	31½
1780	8	58	4	59	4	2	3	—½
1781	11	15	6	42	5	43	3	34½
1782	11	12	9	9	6	34	3	48
1783	9	32	7	28	6	41	4	10½
1784	9	25	5	35	6	20	3	22½
1785	11	8	6	51	6	55	4	13½
1786	13	39	9	5	6	30	3	24
1787	12	46	8	12	7	3	3	41½
1788	13	49	10	19	8	36	4	30½
1789	13	32	9	50	8	14	4	50½
1790	12	57	8	34	7	46	4	48
1791	12	53	7	51	7	25	4	42
1792	13	29	8	12	7	12	4	48

Digitized by Google

Jahre.	Weizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1793	12	57	9	6	7	30	5	14½
1794	11	48	8	57	7	40	5	2½
1795	17	15	10	30	9	29	6	11½
1796	16	50	10	45	8	17	6	36
1797	14	32	10	28	10	51	7	29½
1798	16	37	12	18	12	5	8	10½
1799	22	24	17	43	12	56	10	—
1800	19	33	14	8	11	16	8	13½
1801	18	14	10	33	8	56	6	48
1802	26	39	19	33	14	24	7	14½
1803	27	40	20	20	14	51	6	32½
1804	24	14	17	44	13	45	6	12
1805	33	29	25	11	17	27	8	16½
1806	28	33	22	3	16	17	9	50½
1807	18	15	12	19	9	15	5	41½
1808	15	58	8	34	8	1	5	48
1809	18	14	10	28	9	19	6	53½
1810	15	56	10	59	10	38	6	30
1811	15	4	9	6	8	13	5	16
1812	25	3	13	85	10	34	6	43
1813	19	34	13	52	8	45	5	33
1814	16	56	12	29	8	38	5	29
1815	18	31	14	10	9	4	6	22
1816	31	54	27	20½	17	49½	9	10½
1817	52	14½	46	30½	34	32½	12	47½
1818	23	26½	17	30	13	30½	7	14½
1819	13	29¼	8	13½	6	31½	5	2
1820	12	56	6	30½	5	14½	4	14½
Summa	128	15	389	5	637	39	371	5
Durchschnitt	15	27¼	10	48½	8	44	5	5

Digitized by Google

g e XXXVI

Zu Seite 100.

) 1820, der in d

gen, nebst dem Geld-Betrage.

e-Verkäufe und Mit

d Mittelpreise.

1 8 1 8.

o.

eis.	Gerste.	Preis.		Preis.		Haber.	Preis.		Geldbetrag.
kr.	Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.	fl.	kr.	fl.
3	2062	27	18	5	11	573	4	16	37844
12	2257	28	22	5	--	709	4	6	51466
56	2298	25	50	5	3	738	4	8	44766
51	2541	21	37	5	7	503	4	2	46704
47	1465	25	8	4	59	728	4	3	56751
39	1894	25	9	5	1	673	4	1	43972
38	2463	23	11	4	59	649	4	1	43454
34	3186	20	58	4	59	742	4	4	45888
7	3129	19	10	5	14	783	4	10	41801
—	2156	19	31	5	11	574	4	12	38009
29	1315	21	7	5	13	730	4	19	36194
5	1375	18	54	5	37	667	4	20	38961
21	1218	17	24	5	39	571	4	20	31578
3	1126	14	25	5	25	1087	4	8	33202
25	857	14	30	5	21	711	4	32	27000
46	917	14	19	5	15	980	4	39	32995
2	1033	14	13	5	18	741	4	[illegible]	[illegible]

Zusammenstellung
Königrei

Kreise

Isar- . . . .

Regen- . . . .

Rezat- . . . .

Oberdonau- . . .

Unterdonau- . . .

Obermain- . . .

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XXXVIII.

Zusammenstellung der Durchschnitts-Preise der Getreide aus den Jahren 1799 bis 1820 einschließlich im Königreiche Baiern, mit Ausschluß der beiden Theuerungs-Jahre $18\frac{16}{17}$ und $18\frac{17}{18}$.

Kreise	Naturalien-Preise. Stufen.	pr. 1 Schäff Weizen fl.	kr.	pr. 1 Schäff. Korn fl.	kr.	pr. 1 Schäff. Gerste fl.	kr.	pr. 1 Schäff. Haber fl.	kr.	pr. 1 Centn. Heu fl.	kr.	pr. 1 Klafter Holz fl.	kr.
Isar-	höchster	21	23	14	53	11	$6\frac{1}{2}$	6	$47\frac{1}{2}$	—	—	3	30
	mittlerer	20	$9\frac{1}{2}$	14	$15\frac{1}{2}$	10	$11\frac{1}{2}$	6	$16\frac{3}{4}$	—	—	2	3
	niedrigster	19	9	13	16	9	$27\frac{1}{2}$	5	$51\frac{1}{4}$	—	—	—	36
Regen-	höchster	18	23	13	20	10	27	6	46	1	$30\frac{1}{2}$	4	—
	mittlerer	17	$27\frac{1}{2}$	12	46	9	$14\frac{1}{2}$	6	$7\frac{1}{2}$	1	23	2	$52\frac{1}{4}$
	niedrigster	16	30	12	9	8	7	5	24	1	18	1	45
Rezat-	höchster	19	6	14	38	11	$17\frac{3}{4}$	7	$11\frac{1}{2}$	1	$28\frac{1}{2}$	7	10
	mittlerer	17	$20\frac{1}{2}$	12	$54\frac{3}{4}$	10	$19\frac{1}{2}$	5	$38\frac{3}{4}$	1	19	4	50
	niedrigster	15	32	10	$6\frac{3}{4}$	8	$27\frac{1}{4}$	4	$38\frac{3}{4}$	1	$4\frac{1}{4}$	2	30
Oberdonau-	höchster	20	$17\frac{1}{2}$	16	$1\frac{1}{4}$	12	26	7	$41\frac{1}{2}$	—	—	5	—
	mittlerer	19	14	13	$59\frac{1}{2}$	10	38	6	$34\frac{1}{2}$	—	—	3	—
	niedrigster	18	$32\frac{1}{2}$	12	28	8	43	5	$47\frac{1}{2}$	—	—	1	—
Unterdonau-	höchster	20	41	17	1	10	13	7	48	1	$54\frac{1}{4}$	3	—
	mittlerer	18	$35\frac{1}{2}$	13	$21\frac{1}{4}$	9	19	6	$23\frac{1}{2}$	1	21	1	48
	niedrigster	16	44	10	57	7	7	4	53	1	—	—	36
Obermain-	höchster	20	48	14	—	10	45	5	52	1	42	7	—
	mittlerer	17	51	12	30	9	24	5	14	1	16	4	15
	niedrigster	14	18	9	48	7	20	4	31	1	1	1	30

Kreise	Stufen.	Naturalien-Preise. pr. 1 Schäff. Weizen		pr. 1 Schäff. Korn		pr. 1 Schäff. Gerste		pr. 1 Schäff. Haber		pr. 1 Centn. Heu		pr. 1 Klafter Holz	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Untermain	höchster	17	31	12	24½	10	20	6	35	—	—	9	45
	mittlerer	15	35½	11	47½	9	8½	5	56	—	—	5	28½
	niedrigster	12	55	10	48	8	32	4	57	—	—	1	12
Rheinkreis	höchster	17	32	12	16	9	22	6	44	1	58½	9	30
	mittlerer	14	40	11	26	8	41	5	35	1	46	6	—
	niedrigster	10	8	10	34	8	—	5	—	1	28½	2	30
Im Königreiche	höchster	21	23	17	1	12	26	7	48	1	58½	9	45
	mittlerer	17	37	12	52½	9	37	5	58½	1	25	5	10½
	niedrigster	10	8	10	6½	7	7	4	31	1	—	—	36

Digitized by Google

Beilage XXXIX.

Uebersicht des Standes der Viehzucht im Königreiche Baiern am Ende des Jahrs 1821.

Kreise.	Zahl des Rindviehes	Zahl der Schafe	Pferde							Bemerkungen.
			überhaupt	zur Nachzucht verwendet		Zahl d. im Jahr 1820 gefallenen Fohlen.	Zahl der Landwirthe, welche Beschäler halten		Zahl d. Landwirthe, welche Stuten z. Nachzucht verwenden	
				Hengste	Stuten		für eigene Pferde	für fremde Pferde		
Isarkreis .	288388	159003	103683	1739	15379	8447	575	161	10492	
Unterdonaukreis	214858	135350	51102	596	8739	5264	176	186	5805	
Regenkreis	212313	91128	29160	648	4157	2698	305	36	3603	
Oberdonaukr.	307010	97327	65667	1933	12291	6912	991	353	7839	
Rezatkreis	240000	180000	31260	190	5957	3585	65	103	4672	

Kreise.	Zahl des Rindviehes	Zahl der Schafe	Pferde							Bemerkungen.
			überhaupt	Zur Nachzucht verwendet		Zahl d. i. Jahr 1820 gefallenen Fohlen	Zahl der Landwirthe, welche Beschäler halten		Zahl d. Landwirthe, welche Stuten z. Nachzucht verwenden	
				Hengste	Stuten		für eigene Pferde	für fremde Pferde		
Obermainkr.	203659 (*a)	131491	7295	24	764	454	7	19	522	(*a) nämlich 66390 Ochsen, 41181 Stiere, 101088 Kühe, nach andern gleichfalls amtlichen Berichten 207116 St. Rindvieh überhaupt.
Untermainkr.	260000 (*b)	210000 (*c)	11826	13	636	348	6	8	375	(*b) Nach andern Berichten nur 239836 Stücke. (*c) 155000 Mutterschafe u. 55000 Lämmer, worunter veredelte nur 40000, übrigens Reinaut 146000 und Schmierviehe 24000 St.
Rheinkreis	164459	133804	24998	—	—	—	—	—	—	
Summa	1895687	1238103	324991	5143	47923	27708	2125	866	33209	

e i g e

Zu S. 104.

besia sämn

Ner Ver	Obermainkreis. Nam der Rentämter	Besitz-Nummer	Nummer der Besitzer
6	Ab bach . .	6218	1884
4	Ar berg I. . .	12390	3792
50	B berg II. .	18505	5719
28	B uth . .	15008	5958
	B ebrach . .	7189	1943
58	Ei bach . .	19300	6653
41	He dorf . .	287	120
331	In nannstadt .	11199	3513
959	Ke bach . .	9551	1877
526	N heim . .	16926	4712
4530	N es . . .	9688	2578
4091	N nberg . .	8492	3389
4019	Pf	10281	5059
4007	adt . .	14609	3980
1747	Pf ath . .	18772	6134
1447	R ach . . .	15479	4564
3336	Ri nberg . .	7782	3137
2181	S		

20. [illegible]
21. Herrschaftsgeri
Wörth . . .
22. Landgericht
ding . . . .

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

JAN 14 '63 H

APR 21 '64 H

CANCELLED

634-519

OCT 24 '66 H

193-538

CANCELLED

CANCELLED

CANCELLED

DUE SEP '69 H

234 895

Canceled

Digitized by Google